

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Gesetz
zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts
– Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zur Gefangenenvergütung vom 20. Juni 2023 und gesetzliche Verankerung
des Übergangcoachings für Untersuchungsgefangene –
Ergänzung des Haushaltsplan-Entwurfs 2025/2026
gemäß § 34 Landeshaushaltsordnung
Einzelplan 2 der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft**

Inhalt

I.	II.
Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenen- vergütung vom 20. Juni 2023	Gesetzliche Verankerung des Übergangs- coachings für Untersuchungsgefangene
1. Anlass und Ziel	1. Anlass und Ziel
2. Hintergründe	2. Hintergründe, Ausgangslage und gesetzgeberi- scher Handlungsbedarf
3. Ausgangslage und gesetzgeberischer Handlungs- bedarf	3. Verbändebeteiligung
4. Vorgehen	4. Auswirkungen auf den Haushalt
5. Eckpunkte des Gesetzesentwurfs	III.
6. Verbändebeteiligung	Vorwegüberweisung
7. Auswirkungen auf den Haushalt	IV.
	Petitum
	V.
	Anlagen

I.

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Gefangenenergütung vom 20. Juni 2023

1. Anlass und Ziel

Mit seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die landesgesetzlichen Regelungen zur Gefangenenergütung von Bayern und Nordrhein-Westfalen als mit dem Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar erklärt. Es hat beiden Ländern aufgegeben, bis zum 30. Juni 2025 Neuregelungen zu treffen. Die Entscheidung richtet sich nicht nur gegen die festgelegte Höhe der Gefangenenergütung. Vielmehr moniert das BVerfG grundsätzlich, dass die aktuellen landesgesetzlichen Regelungen zu wenig über die Bedeutung der Gefangenearbeit und ihrer Vergütung für die Resozialisierung sowie ihren Stellenwert im Vergleich zu anderen Resozialisierungsfaktoren aussagen. Vor allem seien aus den Landesgesetzen heraus keine schlüssigen und widerspruchsfreien Resozialisierungskonzepte erkennbar. Wesentliches sei nicht gesetzlich geregelt und eine kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluierung der Wirksamkeit der Resozialisierungsmaßnahmen, insbesondere auch von Arbeit und Vergütung, finde nicht statt.

Da die landesgesetzlichen Regelungen der übrigen Länder in ihren Grundzügen vergleichbar mit denen von Bayern und Nordrhein-Westfalen sind, sind sie indirekt von der Entscheidung des BVerfG betroffen. Die übrigen Länder sind daher gehalten zu prüfen, inwieweit die vom BVerfG formulierten Anforderungen in Bezug auf ihre jeweiligen Justizvollzugsgesetze Anpassungsbedarfe auslösen. Auf dieser Grundlage können sie ebenfalls Neuregelungen treffen und hierdurch die Verfassungsmäßigkeit ihrer Rechtsgrundlagen sicherstellen. Die mit dieser Drucksache bezweckte Reformierung des Hamburgischen Justizvollzugsrechts dient demgemäß unmittelbar der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG. Mittelbar wird im Wege der gesetzlichen Verankerung des Hamburgischen Resozialisierungskonzepts eine Stärkung des Hamburgischen Justizvollzugs im Hinblick auf die Erledigung seiner vollzugsgesetzlichen Aufträge erreicht. Schließlich wird mit der Reformierung das Ziel verfolgt, mittels einer nachvollziehbaren, in sich schlüssigen Gesetzesstruktur, die künftig das Auffinden von Normen sowie deren systematische Auslegung erleichtern wird, die Anwenderfreundlichkeit der Regelwerke zu erhöhen.

Die Gesetzesreform beinhaltet den Neuerlass des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG), den Neuerlass des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HmbJStVollzG), den Neuerlass des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – HmbSVVollzG), die Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft (Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – HmbUVollzG), die Änderung des Gesetzes zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz – Hmb-ResOG), die Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz – HmbJVollzDSG) und die Änderung des Hamburgischen Gesetzes über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz – Hmb-MVollzG).

2. Hintergründe

Mit Inkrafttreten des GG am 24. Mai 1949 wurde die Zulässigkeit von Zwangsarbeit im Rahmen der gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung statuiert, vgl. Artikel 12 Absatz 3 GG. Die Regelung bildet eine Ausnahme zu dem in Artikel 12 Absatz 1 und 2 GG verankerten Grundrecht der Berufsfreiheit. Zur Zeit des Inkrafttretens des GG wurde die Gefangenearbeit noch als Teil des Strafübels betrachtet. In den folgenden Jahrzehnten wandelte sich ihre Bedeutung. In seiner Entscheidung vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90) billigte das BVerfG die Zwangsarbeit im Strafvollzug ausdrücklich nur noch unter der Voraussetzung, dass sie der Resozialisierung diene. Die dahinterstehende gesetzgeberische Wertung entspricht dem heutigen Verständnis vom Strafvollzug. Danach liegt die Strafe ausschließlich in der Freiheitsentziehung. Hingegen sind ihr Vollzug und mithin sämtliche vollzugliche Maßnahmen an dem landesgesetzlich normierten Ziel der Resozialisierung – der Befähigung der Gefangenen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen – auszurichten.

Weniger stark geändert hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung von Arbeit. Sie dient weiterhin vornehmlich der Sicherung des Lebensunterhalts. Gleichzeitig lassen Aspekte der darüberhinausgehenden persönlichen Motivation, betreffend beispielsweise individuelle Neigungen und Talente,

sowie mit der Tätigkeit verknüpfte ideelle oder materielle Ziele die ursprüngliche Bedeutung zunehmend in den Hintergrund treten. Dessen ungeachtet ist die Erwerbstätigkeit grundsätzlich auch heute noch zumeist Bedingung dafür, als Mitglied der Gesellschaft anerkannt zu werden. Die Lebenschancen der Individuen hängen in der Regel maßgeblich von ihrer wirtschaftlichen Leistung ab. Spiegelbildlich hierzu begünstigen eine berufliche Perspektivlosigkeit und die in der Folge fehlende wirtschaftliche Potenz in zahlreichen Fällen die Straffälligkeit. Straffällig gewordene Menschen in Arbeit zu bringen, stellt vor diesem Hintergrund auch heute noch die quantitativ betrachtet relevanteste Resozialisierungsaufgabe dar.

Gleichzeitig ist Arbeit nicht stets und von vornherein der entscheidende Resozialisierungsfaktor. Ihre Bedeutung ist einzelfallabhängig und kann sich zudem im Laufe des individuellen Resozialisierungsprozesses ändern. Die Biografien von Straffälligen sind oftmals durch multiple Problemlagen gekennzeichnet. Beispielsweise können auch Suchtproblematiken ursächlich für die Straffälligkeit eines Menschen sein. Gleiches gilt für andere Beeinträchtigungen insbesondere der psychischen Gesundheit ebenso wie sonstige Dispositionen, die das Handeln und Denken beeinflussen können. Je stärker der Vollzug darauf ausgerichtet ist, die gesamte Bandbreite an Resozialisierungsfaktoren durch entsprechende Maßnahmen abzubilden, desto vollumfänglicher ist er in die Lage versetzt, dem Vollzugsziel der Resozialisierung zu entsprechen. Die Grundlage hierfür bildet das Justizvollzugsrecht.

Die Vergütung der Gefangenenarbeit betrug zunächst gemäß § 43 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 200 Absatz 1 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl I S. 581, berichtigte Fassung S. 2088, und BGBl I 1977 S. 436) 5 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Nach den Reformvorstellungen des Gesetzgebers sollte im Zeitraum 1977 bis 1986 eine sukzessive Erhöhung vorgenommen werden, die jedoch unterblieb. Nachdem das BVerfG in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1998 die Vergütungshöhe von 5 % der Bezugsgröße gemäß § 200 Absatz 1 StVollzG a.F. für mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 GG nicht vereinbar erklärt hatte (BVerfGE 98, 169 ff.), trat zum 1. Januar 2001 die Neuregelung der §§ 43 und 200 StVollzG in Kraft. Diese sah eine Vergütung in Höhe von 9 % der Bezugs-

größe vor. Die Länder haben diese Regelung in ihr jeweiliges Landesrecht übernommen. Anpassungen sind seitdem nicht erfolgt.

3. Ausgangslage und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Ähnlich wie in Bezug auf die landesgesetzlichen Regelungen der übrigen Länder finden sich auch in den Hamburgischen Justizvollzugsgesetzen, die ein Resozialisierungsgebot enthalten – das HmbStVollzG, das HmbJStVollzG und das HmbSVVollzG – zwar verschiedene Resozialisierungsansätze, jedoch bisher nicht das vom BVerfG geforderte in sich schlüssige, widerspruchsfreie Resozialisierungskonzept wieder. Aufbau und Struktur legen vielmehr nahe, dass stets zentraler und mit Abstand wichtigster Resozialisierungsfaktor die Arbeit ist. Andere Resozialisierungsfaktoren sind deutlich unterrepräsentiert und finden zum Teil nur beispielhafte Erwähnung. Die darin zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung entspricht weder der heutigen konzeptionellen Ausrichtung des Hamburgischen Straf- und Jugendstrafvollzugs sowie des Vollzugs der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch der praktischen Umsetzung des gesetzlichen Resozialisierungsauftrags durch die vielen engagierten Mitarbeitenden in den Hamburgischen Justizvollzugsanstalten. Das dort tagtäglich gelebte Hamburgische Resozialisierungskonzept, das den straffällig gewordenen Menschen und seine individuellen Bedarfe in das Zentrum des vollzuglichen Handelns stellt, hat zwar bereits mit Inkrafttreten des HmbResOG zumindest in weiten Teilen eine verfahrensmäßige Verankerung erfahren. Was bislang aber fehlt, ist seine vom BVerfG geforderte umfassende justizvollzugsgesetzliche Abbildung. Nicht zuletzt erstreckt sich der festgestellte Anpassungsbedarf auch auf die Höhe der Gefangenenvergütung, die Regelungsgegenstand nicht nur des HmbStVollzG, des HmbJStVollzG und des HmbSVVollzG, sondern auch des HmbUVollzG ist, und auf die kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluierung der Resozialisierungswirkung insbesondere von Arbeit und Vergütung.

4. Vorgehen

Anlässlich der aktuellen Entscheidung des BVerfG hat der Strafvollzugausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Leitung von Bayern und Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Diese hat nach intensivem Austausch Eckpunkte erarbeitet, die im weiteren Verlauf vom Strafvollzugausschuss bestätigt wurden. Anhand dieser Eckpunkte hat eine von der zuständigen Behörde ein-

gerichtete Hamburgische Arbeitsgemeinschaft, in der auch die Vollzugspraxis regelmäßig vertreten war, den Gesetzentwurf erarbeitet.

5. Eckpunkte der Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts

Entsprochen wird zunächst der Forderung des BVerfG nach einer signifikanten Erhöhung der Gefangenenvergütung. Unter Berücksichtigung der

zwischen den Ländern abgestimmten Eckpunkte bedeutet das in monetärer Hinsicht eine Anhebung von derzeit 9 % auf nunmehr 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Bei einer Eingruppierung in die Vergütungsstufe II nach der Verordnung über die Vergütung von Arbeit und Bildung im Rahmen des Justizvollzuges (Hamburgische Vollzugsvergütungsordnung – HmbVollzVergO) ändert sich damit die Vergütung beispielsweise wie folgt:

	Eckvergütung	Monatsentgelt (Tagessatz x Arbeitstage)	Jahresentgelt
Strafgefangene	9 % (alt)	15,27 Euro x 22 = 335,94 Euro	3.817,80 Euro
	15 % (neu)	25,45 Euro x 22 = 559,90 Euro	6.363,00 Euro

An der Erhöhung nehmen auch andere Regelungsbereiche teil, die bereits nach heutiger Rechtslage an die den Strafgefangenen zuteilwerdende Vergütung gekoppelt sind. Hierbei handelt es sich um die Vergütung für Untersuchungsgefangene und für junge Gefangene, die ebenfalls von derzeit 9 % auf nunmehr 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV angehoben wird. Die Vergütung für Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung wird unter Berücksichtigung des Abstandsgebots (BVerfG, Entscheidung vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 Rn. 10) von derzeit 16 % auf nunmehr 22 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht. Schließlich erfährt auch das an die Höhe der Vergütung für Straf-, Untersuchungs- und junge Gefangene gekoppelte Taschengeld eine Erhöhung, das mit Inkrafttreten der Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts in Teilhabegeld umbenannt wird.

Die Kosten für die Gefangenenvergütung belaufen sich unter Zugrundelegung eines Bestands von insgesamt rund 2.000 Gefangenen bei einer dem bundesweiten Durchschnitt entsprechenden Beschäftigungsquote von regelmäßig 50 bis 55 % derzeit auf 5.276 Tsd. Euro jährlich. In Folge der Erhöhung ist bei einem Inkrafttreten der Gesetzesreform zum 1. Juli 2025 mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 1.920 Tsd. Euro im Haushaltsjahr 2025 und ab dem Haushaltsjahr 2026 fortlaufend in Höhe von 3.841 Tsd. Euro jährlich zu rechnen.

In Bezug auf den nicht-monetären Vergütungsteil ist eine Erhöhung der Freistellungstage nach § 40 Absatz 3 HmbStVollzG alte Fassung (a.F.) beziehungsweise nach § 44 Absatz 1 HmbStVollzG neue Fassung (n.F.) sowie nach § 41 Absatz 2 HmbJStVollzG a.F. beziehungsweise § 46 Ab-

satz 1 HmbJStVollzG n.F. von aktuell maximal sechs auf künftig maximal 12 Tage pro Jahr vorgesehen. Zudem bleibt es bei der Möglichkeit, gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 8 HmbStVollzG a.F. beziehungsweise §§ 42 Absatz 1, 45 HmbStVollzG n.F. sowie gemäß § 40 Absatz 5 HmbJStVollzG a.F. beziehungsweise § 47 HmbJStVollzG n.F. den Erlass von Verfahrenskosten zu beantragen, die neben dem Hamburgischen Landesrecht bisher nur das Hessische Landesrecht vorsieht.

Der Forderung des BVerfG nach einem in sich schlüssigen, widerspruchsfreien und aus dem Gesetz heraus erkennbaren Resozialisierungskonzept wird im Wesentlichen mittels Abbildung über die jeweilige Gesetzesstruktur entsprochen. Im Sinne eines modularen Werkzeugkastenprinzips werden in § 10 HmbStVollzG n.F., § 11 HmbJStVollzG n.F. und § 9 HmbSVVollzG n.F. alle gängigen Resozialisierungsmaßnahmen katalogartig dargestellt und im Folgenden jeweils in eigenen Unterabschnitten konkretisiert. Dazu gehört auch die vom BVerfG geforderte Aufnahme von Zweckbestimmungen. Dadurch, dass jede Resozialisierungsmaßnahme nunmehr in einem eigenen Unterabschnitt abgebildet wird, wird deren zunächst einmal bestehende abstrakte Gleichrangig- und Gleichwertigkeit verdeutlicht. Die Aufgabe, die Resozialisierungsmaßnahmen zu priorisieren, obliegt der Praxis. Sie erfolgt einzelfallbezogen anhand der individuellen Bedarfe der Gefangenen im Wege der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung.

Aus der abstrakten Gleichrangig- und Gleichwertigkeit aller Resozialisierungsmaßnahmen folgt konsequenterweise der Wegfall der in § 38 Hmb-

StVollzG a.F. und in § 38 HmbJStVollzG a.F. geregelten Arbeitspflicht. Ihr Fortbestehen würde eine gesetzliche Privilegierung der Resozialisierungsmaßnahme Arbeit bedeuten, die im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichrangig- und Gleichwertigkeit stünde. Zudem besteht kein sachlicher, den in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1998 (2 BvR 441/90) formulierten Anforderungen des BVerfG gerecht werdender Grund, an ihr festzuhalten. Insbesondere hat das Pflichtelement neben der Gefangenearbeit als solcher keine eigenständige Bedeutung für die Resozialisierung. Die aktuelle Regelung der Arbeitspflicht im Hamburgischen Justizvollzugrecht läuft faktisch leer. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Die negativen Folgen, die eine Gefangene oder einen Gefangenen treffen, die beziehungsweise der eine zugewiesene Arbeit nicht annimmt oder niederlegt, sind derartig spürbar, dass es der zusätzlichen Regelung einer Arbeitspflicht und der damit einhergehenden Eröffnung des Anwendungsbereichs des Disziplinarrechts nicht bedarf. Hingegen ist Eigenmotivation von hohem Wert für den Resozialisierungserfolg von Arbeit. Sie basiert bereits heute, wie es auch im Leben in Freiheit der Fall ist, im Wesentlichen auf dem ansonsten drohenden Verlust von Vorteilen. Gefangene, die trotz entsprechender Zuweisung nicht arbeiten, nehmen erhebliche finanzielle Nachteile gegenüber arbeitenden Mitgefangenen in Kauf, die sich infolge der Erhöhung der Gefangenenvergütung künftig noch verstärken werden. Insbesondere erwerben sie auch keinen Teilhabe-, vormals Taschengeldanspruch. Des Weiteren haben sie keine Möglichkeit, sich Freistellungstage zu erarbeiten, und können während der Arbeitszeiten nicht am sozialen Leben in der Anstalt teilnehmen. Schließlich wirkt sich ihre Entscheidung negativ auf ihre Lockerungseignung sowie ihre Chance aus, in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Dass bereits diese drohenden Folgen ausreichen, um die Bereitschaft der Gefangenen zu arbeiten, zu fördern, zeigen auch die durchweg positiven Erfahrungen der Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie des Saarlands, wo bereits seit über zehn Jahren keine Arbeitspflicht mehr besteht. Dort wird, wie künftig auch in Hamburg, die Verbindlichkeit von Resozialisierungsmaßnahmen mittels der individuellen Vollzugs- und Resozialisierungsplanung hergestellt. Nicht zuletzt wird durch den Wegfall der Arbeitspflicht dem Angleichungsgrundsatz aus § 3 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG a.F. und n.F. sowie § 3 Absatz 2 S. 1 HmbJStVollzG a.F. und n.F., wonach das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist, Rechnung getragen. Flankiert durch eine Imagekampagne,

die die Bedeutung des gesamtgesellschaftlichen Beitrags, den externe Auftraggeberinnen und -geber der anstaltseigenen Betriebe zum Beispiel im Hinblick auf den mit der Resozialisierung einhergehenden Opferschutz leisten, in den Fokus rücken soll, dient der Wegfall der Arbeitspflicht schließlich auch der Stärkung der Gefangenearbeit. Perspektivisch soll Letztere in einem Ausbau des Ausbildungs- und Qualifizierungsangebots münden.

Um schließlich auch der Forderung des BVerfG nach einer kontinuierlichen, wissenschaftlich begleiteten Evaluierung der Resozialisierungswirkung insbesondere von Arbeit und Vergütung gerecht zu werden, wird die in § 113 HmbStVollzG a.F., § 109 HmbJStVollzG a.F. und § 99 HmbSVVollzG a.F. enthaltene Evaluierungsklausel dahingehend in § 130 HmbStVollzG n.F., in § 124 HmbJStVollzG n.F. beziehungsweise in § 109 HmbSVVollzG n.F. ergänzt, dass erstmalig innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesreform und sodann fortlaufend die Wirksamkeit der Resozialisierungsmaßnahmen, insbesondere die von Arbeit und Vergütung, zu erforschen ist. Auf Grundlage der damit einhergehenden Erfolgskontrolle ist das Hamburgische Resozialisierungskonzept bei Bedarf weiterzuentwickeln und anzupassen.

Die Planung und Umsetzung der kontinuierlichen, wissenschaftlich begleiteten Evaluierung der Wirksamkeit der Resozialisierungsmaßnahmen ist zeitaufwendig und mit hohen fachlichen Anforderungen verbunden. Insbesondere erfordert sie tiefgehende Kompetenzen in den Bereichen der Kriminologie, der Forschungsmethodik und der statistischen Datenanalyse. Die Implementierung des Verfahrens ist im Wege eines Projektmanagements sicherzustellen, während das Verfahren selbst auf Grund der Maßgabe der Kontinuität keinen Projektcharakter hat, sondern auf Dauer ausgerichtet sein muss. Hierfür bedarf es der Stärkung des Kriminologischen Dienstes der zuständigen Behörde, der derzeit mit einer Stelle der Wertigkeit A13 ausgestattet ist. Die erforderliche zusätzliche Stelle kann durch Umschichtung innerhalb des Stellenbestands im Einzelplan 2 geschaffen und finanziert werden.

6. Verbändebeteiligung

Der Gesetzentwurf mit Begründung wurde am 21. August 2024 dem Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V., dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., der Handwerkskammer Hamburg, dem Deutschen Gewerkschaftsbund Hamburg, dem dbb hamburg beamtenbund und tarifunion, der Gewerkschaft der Polizei Lan-

desbezirk Hamburg und dem Landesverband Hamburger Strafvollzugsbediensteter e.V. (LVHS) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 20. September 2024 per E-Mail zugeleitet.

Stellung genommen hat ausschließlich der LVHS, der sich insbesondere gegen den Wegfall der Arbeitspflicht ausspricht. Er befürchtet negative Auswirkungen auf die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen sowie auf den sozialen Frieden innerhalb der Anstalt, da mit Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber Gefangenen, die nicht arbeiten wollen, keine Disziplinarmaßnahmen mehr angeordnet werden können. Zudem spricht er sich dafür aus, dass Gefangenen auch ohne Antragstellung oder ihre Zustimmung eine Arbeit zugewiesen werden sollte. Der Senat verweist insoweit auf die Ausführungen unter I. 5. zur Arbeitspflicht sowie auf die ausführlichere Gesetzesbegründung.

Soweit der LVHS in verschiedenen Zusammenhängen die Forderung erhebt, angesichts der Vergütungserhöhung sollten die Gefangenen stärker in die Verantwortung genommen werden, indem von ihrer Vergütung diverse Positionen abgezogen werden, wird im Sinne einer Vorbemerkung insgesamt darauf verwiesen, dass das BVerfG in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) die Anforderung formuliert, dass ein angemessener Betrag bei der oder dem Gefangenen verbleibt. Dieser soll ihr beziehungsweise ihm einen greifbaren Vorteil im Vergleich zu nicht arbeitenden Gefangenen bringen und somit den Wert der geleisteten Arbeit vor Augen führen. Den Anteil, den die Erhöhung ausmacht, ganz oder auch nur teilweise wieder abzuschöpfen, würde die Umsetzung dieser Anforderung konterkarieren. Zudem würde mitunter das weiterhin bestehende Nettoprinzip unterlaufen. Im Sinne des vollzugsgesetzlichen Angleichungsgrundsatzes ist die Vergütungshöhe nunmehr so bemessen, dass berücksichtigt ist, dass für die wesentlichen Lebenshaltungskosten nicht die oder der Gefangene, sondern der Vollzug aufkommt. Daher kommt es insbesondere nicht in Betracht, Kosten von der Vergütung in Abzug zu bringen, die der Lebenshaltung zuzuordnen sind.

Neben der Kritik am Wegfall der Arbeitspflicht wurden im Einzelnen folgende Forderungen erhoben:

- a) Der LVHS regt an, angesichts der Vergütungserhöhung von den Geldern der Gefangenen pauschal Zahlungen an Opferhilfefonds vorzunehmen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Gegen eine entsprechende Regelung bestehen rechtliche Bedenken. Jedenfalls würden durch

eine solche bundesgesetzliche Pfändungsvorschriften umgangen werden, die der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegen. Des Weiteren ist die Resozialisierungswirkung einer solchen unfreiwilligen Zahlung fraglich. Die bereits bestehenden Möglichkeiten der Opferentschädigung – namentlich der Erlass von Verfahrenskosten soweit Schadenswiedergutmachung geleistet wird, die ausnahmsweise zu diesem Zweck mögliche Verfügung über das Überbrückungsgeld oder auch der Täter-Opfer-Ausgleich – finden allesamt auf freiwilliger Basis statt. Freiwilligkeit setzt voraus, dass sich die oder der Gefangene mit der Tat sowie ihrer oder seiner Schuld auseinandergesetzt hat und in der Folge Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen möchte. Dieser Zweck würde im Falle der unfreiwilligen Zahlung nicht erreicht werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung unter I. 6. verwiesen.

- b) Der LVHS spricht sich dafür aus, in die in § 10 Absatz 1 HmbStVollzG, § 11 Absatz 1 HmbJStVollzG und § 9 Absatz 2 HmbSVVollzG enthaltene Auflistung derjenigen Angaben, die der Vollzugs- und Resozialisierungsplan enthalten muss, explizit den ausländerrechtlichen Status aufzunehmen.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Sofern eine Gefangene oder ein Gefangener nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder die Staatsangehörigkeit unklar ist, wird dies standardmäßig im Rahmen der Behandlungsuntersuchung festgestellt und gegebenenfalls eine Klärung des ausländerrechtlichen Status veranlasst. Da die maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung in den Vollzugs- und Resozialisierungsplan aufzunehmen sind, besteht kein entsprechender Regelungsbedarf.

- c) Der LVHS schlägt vor zu regeln, dass die Justizvollzugsanstalten und das Jugendamt gleichermaßen der Unterbringung von Kindern unter drei Jahren im Vollzug zustimmen müssen. Daneben empfiehlt er die Einrichtung einer Mutter-Kind-Station außerhalb des Strafhafbereichs.

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ist abzulehnen, weil sie im Widerspruch zum in § 1631 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch geregelten Aufenthaltsbestimmungsrecht stünde. Hat Letzteres nicht das Jugendamt inne, besteht insoweit kein Zustimmungserfordernis. Daneben ist die Verortung der Räumlichkeiten für die Unterbringung von Müttern mit Kindern nicht Gegenstand des Gesetzes.

- d) Der LVHS erklärt, er lehne die Verwendung von Handys und privaten digitalen Kommunikationsgeräten durch die Gefangenen ausdrücklich ab, da die Nutzung nicht ständig und unmittelbar überwacht und kontrolliert werden könne.
- Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:
- Die Nutzung digitaler Medien steht gemäß § 29 Absatz 2 HmbStVollzG, § 30 Absatz 2 HmbJStVollzG und § 24 Absatz 2 HmbSVVollzG unter dem Vorbehalt der Zulassung durch die Anstaltsleitung. Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn durch die Nutzung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Dies schließt die unüberwachte und unkontrollierte Nutzung digitaler Medien im geschlossenen Vollzug aus.
- e) Der LVHS regt an, den Gefangenen weiterhin aufzuerlegen, die Betriebskosten für Rundfunkgeräte zu tragen. Dadurch sollen die Gefangenen dazu befähigt werden, mit ihren finanziellen Mitteln ressourcensparend umzugehen.
- Hierzu verweist der Senat auf die Vorbemerkung unter I. 6.
- f) Der LVHS fordert eine Regelung, nach der die Gefangenen die Kosten für die Vollzugslockerungen selbst zu tragen haben.
- Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:
- Vollzugslockerungen dienen dazu, dass die Gefangenen schrittweise einen verantwortungsvollen Umgang mit Freiheit und Selbstbestimmung erlernen. Zugleich sollen ihre insoweit bestehenden Fähigkeiten erprobt werden. Dass Gefangene aus finanziellen Gründen Lockerungen ablehnen, liefe diesem Zwecken zuwider, sodass der Vorschlag abzulehnen ist. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung unter I. 6. verwiesen.
- g) Der LVHS spricht sich für eine klarere Definition der Lockerungen aus wichtigem Anlass aus.
- Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:
- Als wichtiger Anlass sind die lebensgefährliche Erkrankung und der Tod von Angehörigen definiert. Daraus lassen sich die Anforderungen an „andere wichtige Anlässe“ ableiten. Auf weitere Eingrenzungen wird verzichtet, damit ein Anwendungsspielraum verbleibt.
- h) Der LVHS spricht sich für die vollständige Übernahme der Verfahrenskosten durch die Gefangenen und somit gegen den Erlass derselben als nicht-monetären Vergütungsteil aus.
- Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:
- Gefangene, die arbeiten, erhalten die Möglichkeit, ihre Schulden aus dem Strafverfahren zü-
- giger zu tilgen. Hierdurch wird sowohl ein Anreiz dafür gesetzt zu arbeiten, als auch ein zusätzlicher Anreiz, die Verfahrenskosten und somit die unmittelbaren Folgen der Straffälligkeit selbst zu tragen. Diese Maßnahme hat eine erhebliche Resozialisierungswirkung, da sie Ausdruck der Verantwortungsübernahme durch die oder den Gefangenen ist, und wird daher beibehalten.
- i) Der LVHS fordert angesichts der Vergütungserhöhung eine stärkere Beteiligung an den Haftkosten.
- Hierzu verweist der Senat auf die Vorbemerkung unter I. 6.
- j) In Bezug auf Gefangene, die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereingestimmt hat, fordert der LVHS, dass diese auf eigens dafür eingerichteten Stationen oder einem separierten Teil der Anstalt untergebracht werden. Dies diene insbesondere dem Schutz vor sexuellen Übergriffen.
- Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:
- Dem Wunsch von Gefangenen, in einer Anstalt des jeweils anderen Geschlechts untergebracht zu werden, ist gemäß § 116 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG, § 109 Absatz 3 Satz 2 HmbJStVollzG und § 100 Absatz 4 Satz 2 HmbSVVollzG bei berechtigtem Interesse nur dann zu entsprechen, sofern nicht im Einzelfall die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen. Letzteres ist regelmäßig der Fall, wenn sexuelle Übergriffe zu befürchten sind. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf.
- k) Der LVHS fordert, die in § 2 HmbJStVollzG normierte Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, ausdrücklich mit dem ebenfalls normierten Vollzugsziel der Resozialisierung auf eine Stufe zu stellen, da der Schutz der Bevölkerung angesichts der vergleichsweise starken kriminellen Energie junger Strafgefangener einen besonders hohen Stellenwert habe.
- Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:
- Die Vorschrift wurde unverändert übernommen. Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit

vor weiteren Straftaten standen bereits nach altem Recht gleichrangig nebeneinander. Der geforderten Klarstellung bedarf es daher nicht. Zudem bezieht sich die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, nicht auf die Zeit nach der Entlassung, sondern auf die während der Haft. Hingegen ist die Verhütung von Straftaten nach der Entlassung Folge der Resozialisierung und somit bereits von ihr umfasst.

7. Auswirkungen auf den Haushalt

Mit dieser Drucksache werden Ergänzungen des Haushaltsplan-Entwurfs für den Haushalt 2025/2026 (Drucksache 22/16000) im Einzelplan 2 der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und des Einzelplans 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ vorgenommen, die auf Grund der erst zwischenzeitlich abgeschlossenen Ausarbeitung des Gesetzentwurfs erforderlich sind (Anlage 3).

Die Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) zur Gefangenenvergütung bedarf der Ergänzung des Haushaltsplan-Entwurfs für den Haushalt 2025/2026 im Einzelplan 2 sowie im Einzelplan 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“. Durch die Erhöhung der Gefangenenvergütung werden im Einzelplan 2, Aufgabenbereich 236 „Justizvollzug“, Produktgruppe 236.01 „Justizvollzug“ im Haushaltsjahr 2025 zusätzliche Ermächtigungen bei den Sachkosten in Höhe von 1.920 Tsd. Euro erforderlich. Ab dem Haushaltsjahr 2026 erhöht sich dieser Bedarf auf fortlaufend 3.841 Tsd. Euro. Diese Kosten können nicht aus den im Haushaltsplan-Entwurf für den Haushalt 2025/2026 im Einzelplan 2 veranschlagten Mitteln gedeckt werden. Deshalb werden die Ansätze im Einzelplan 2 entsprechend erhöht und in der Produktgruppe 283.01 „Zentrale Ansätze I“ des Einzelplans 9.2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ entsprechend abgesenkt. Der Leistungszweck der Produktgruppe bleibt unverändert.

II.

Gesetzliche Verankerung des Übergangskoachings für Untersuchungsgefangene

1. Anlass und Ziel

Im Zuge der Gesetzesreform wird schließlich auch das HmbResOG geändert, indem dort das bereits in der Vollzugspraxis implementierte Übergangskoaching für Untersuchungsgefangene verankert wird. Hierdurch wird dauerhaft sichergestellt, dass auch Untersuchungsgefangene, die ganz ähnliche Hilfebedarfe wie Strafgefangene aufweisen kön-

nen, von den Vorteilen eines entlassungsvorbereitenden Fallmanagements profitieren. Im Ergebnis erhöhen sich ihre Chancen auf eine gelungene Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

2. Hintergründe, Ausgangslage und gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Das Ende des Jahres 2018 in Kraft getretene HmbResOG regelt die Zusammenarbeit von Vollzug und ambulanter Straffälligenhilfe im Rahmen des integrierten Übergangsmagements. Danach werden in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten vor und bis zu sechs Monaten nach der Haftentlassung die individuell erforderlichen Resozialisierungsleistungen, wie beispielsweise die Hilfe bei der Suche nach Wohnraum und/oder einem Arbeitsplatz sowie die der Sucht- und der Schuldnerberatung von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager koordiniert und synchronisiert.

Bereits in seiner damaligen Fassung sah das HmbResOG die Einbeziehung von Untersuchungsgefangenen in seinen Anwendungsbereich vor. Allerdings war für diese Zielgruppe in Anbetracht des Umstands, dass für sie auf Grund der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 3 GG, Artikel 28 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebenden Unschuldsvermutung kein Resozialisierungsgebot besteht, sowie angesichts der im Vergleich zu Strafgefangenen deutlich schlechteren Vorhersehbarkeit und damit einhergehend auch gleichermaßen schlechteren Planbarkeit ihrer Entlassung lediglich eine Vermittlung von Beratungsleistungen vorgesehen.

Anlässlich des Falls Brokstedt fand eine Überprüfung der bestehenden Konzepte und Regelungen zur Entlassungsvorbereitung statt. Sie mündete in das Maßnahmenpaket Brokstedt, dessen Umsetzung am 8. November 2023 auf Grundlage der Drucksache 22/12677 einstimmig von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossen wurde. Gegenstand war unter anderem die Einführung eines Übergangskoachings für Untersuchungsgefangene. Hierdurch wurde die für diese Zielgruppe vorgesehene Verweisberatung durch ein entlassungsvorbereitendes, auf die besonderen Bedarfe von Untersuchungsgefangenen ausgerichtetes Fallmanagement abgelöst. Dies ist deutschlandweit einmalig.

Bisher existiert keine Rechtsgrundlage für das Übergangskoaching. Mit ihrer Schaffung wird es dauerhaft im Hamburgischen Landesrecht verankert.

3. Verbändebeteiligung

Im Rahmen der vom 21. August 2024 bis zum 20. September 2024 durchgeführten Verbändebeteiligung wurde nicht zur gesetzlichen Verankerung des Übergangskoachings Stellung genommen.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Durch das in der Praxis bereits implementierte Übergangskoaching für Untersuchungsgefangene entstehen ab dem Haushaltsjahr 2025 Sachkosten in Höhe von 410 Tsd. Euro. Sie sind bereits im Haushaltsplan-Entwurf für den Haushalt 2025/2026 im Einzelplan 2 berücksichtigt. Durch die Verankerung des Übergangskoachings im HmbResOG entstehen keine weiteren Kosten.

III.

Vorwegüberweisung an den Ausschuss

Die Vorwegüberweisung dieser Drucksache an den zuständigen Ausschuss ist erforderlich, damit eine gemeinsame Beratung mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 (Drucksache 22/16000) sichergestellt werden kann. Die Drucksache hat Auswirkungen auf den Haushalt, die Mitte des Haushaltsjahres 2025 wirksam werden sollen.

IV.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. das in Anlage 1 enthaltene Gesetz beschließen,
3. ihren Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2025/2026 die aus Anlage 3 (Zahlenprotokoll) ersichtlichen Ergänzungen des Haushaltsplan-Entwurfs 2025/2026 zugrunde legen.

V.

Anlagen**Anlage 1:**

Gesetz zur Reformierung des Justizvollzugsrechts

Anlage 2:

Gesetzesbegründung

Anlage 3:

Zahlenprotokoll

**Gesetz
zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts**

Vom

<p style="text-align: center;">Artikel 1 Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Teil 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p style="text-align: center;">Teil 2 Vollzug der Freiheitsstrafe</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Grundsätze</p> <p>§ 2 Aufgaben des Vollzuges</p> <p>§ 3 Gestaltung des Vollzuges</p> <p>§ 4 Grundsätze der Behandlung</p> <p>§ 5 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung</p> <p>§ 6 Soziale Hilfe</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung, Vollzugs- und Resozialisierungsplanung</p> <p>§ 7 Aufnahmeverfahren</p> <p>§ 8 Behandlungsuntersuchung</p> <p>§ 9 Vollzugs- und Resozialisierungsplanung</p> <p>§ 10 Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans</p> <p>§ 11 Opferschutz</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Unterbringung und Verlegung</p> <p>§ 12 Unterbringung im geschlossenen und offenen Vollzug</p> <p>§ 13 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung</p> <p>§ 14 Mütter mit Kindern</p>	<p>§ 15 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Resozialisierungs- und Vollzugsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Arbeit und Arbeitstherapie</p> <p>§ 16 Arbeit und Arbeitstherapie</p> <p>§ 17 Arbeit zur Tilgung einer Ersatzfreiheitsstrafe</p> <p>§ 18 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung</p> <p>§ 19 Freistellung von der Arbeit</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Bildung und Qualifikation</p> <p>§ 20 Deutschkurse, Alphabetisierungskurse</p> <p>§ 21 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen</p> <p>§ 22 Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen</p> <p>§ 23 Zeugnisse</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Therapeutische Maßnahmen und soziales Training</p> <p>§ 24 Psychotherapie</p> <p>§ 25 Sozialtherapie</p> <p>§ 26 Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch</p> <p>§ 27 Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenz</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Maßnahmen zur Förderung sozialer Kontakte</p> <p>§ 28 Allgemeines</p> <p>§ 29 Nutzung digitaler Medien</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5 Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse</p> <p>§ 30 Schuldnerberatung, Schuldenregulierung</p>
--	---

Unterabschnitt 6 Freizeit	Abschnitt 7 Aufenthalt und Grundversorgung
§ 31 Freizeitgestaltung	Unterabschnitt 1 Aufenthalt während der Haft
§ 32 Gegenstände der Freizeitbeschäftigung	§ 56 Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit
§ 33 Zeitungen und Zeitschriften	§ 57 Unterbringung während der Ruhezeit
§ 34 Rundfunk	Unterabschnitt 2 Grundversorgung
Unterabschnitt 7 Lockerungen	§ 58 Ausstattung des Hafttraumes, persönlicher Besitz
§ 35 Lockerungen	§ 59 Kleidung
§ 36 Lockerungen aus wichtigem Anlass	§ 60 Verpflegung
§ 37 Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine	§ 61 Einkauf
§ 38 Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung	Abschnitt 8 Gesundheitsfürsorge
Unterabschnitt 8 Entlassung und Eingliederung	§ 62 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene
§ 39 Vorbereitung der Eingliederung	§ 63 Krankenbehandlung
§ 40 Entlassung	§ 64 Versorgung mit Hilfsmitteln
§ 41 Unterstützung nach der Entlassung	§ 65 Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung
Abschnitt 5 Vergütung	§ 66 Behandlung aus besonderem Anlass
§ 42 Vergütung der Arbeitsleistung	§ 67 Aufenthalt im Freien
§ 43 Arbeitsentgelt	§ 68 Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung
§ 44 Freistellung von der Arbeit, Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausgleichsentschädigung	§ 69 Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis
§ 45 Erlass von Verfahrenskosten	§ 70 Schwangerschaft und Mutterschaft
§ 46 Ausbildungsbeihilfe	§ 71 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall
§ 47 Entgeltfortzahlung	Abschnitt 9 Religionsausübung
§ 48 Arbeitslosenversicherung	§ 72 Seelsorge
§ 49 Vergütungsordnung	§ 73 Seelsorgerinnen, Seelsorger
Abschnitt 6 Gelder der Gefangenen	§ 74 Religiöse Veranstaltungen
§ 50 Grundsatz	§ 75 Weltanschauungsgemeinschaften
§ 51 Hausgeld	Abschnitt 10 Sicherheit und Ordnung
§ 52 Teilhabegeld	§ 76 Grundsatz, Verhaltensregelungen
§ 53 Überbrückungsgeld	§ 77 Persönlicher Gewahrsam
§ 54 Eigengeld	
§ 55 Haftkostenbeitrag	

§ 78 Durchsuchung	Abschnitt 14
§ 79 Erkennungsdienstliche Maßnahmen	Verfahrensregelungen
§ 80 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch	§ 107 Beschwerderecht
§ 81 Festnahmerecht	§ 108 Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen
§ 82 Besondere Sicherungsmaßnahmen	Teil 3
§ 83 Anordnungsbefugnis, Verfahren	Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung
§ 84 Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen	§ 109 Aufgaben, Gestaltung des Vollzuges
§ 85 Ersatz von Aufwendungen	§ 110 Behandlungsuntersuchung
	§ 111 Vollzugs- und Resozialisierungsplan
	§ 112 Behandlung, Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Freistellung von der Haft
	§ 113 Unterstützung nach der Entlassung
	Teil 4
	Besondere Vorschriften bei Vollzug des Strafarrests
	§ 114 Grundsatz
	§ 115 Besondere Bestimmungen
	Teil 5
	Vollzugsbehörden
	Abschnitt 1
	Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten
	§ 116 Anstalten, Trennungsgrundsätze
	§ 117 Differenzierung
	§ 118 Mütter mit Kindern
	§ 119 Größe und Gestaltung der Räume
	§ 120 Festsetzung der Belegungsfähigkeit
	§ 121 Verbot der Überbelegung
	Abschnitt 2
	Organisation der Justizvollzugsanstalten
	§ 122 Anstaltsleitung
	§ 123 Bedienstete des Vollzuges
	§ 124 Zusammenarbeit
	§ 125 Konferenzen
	§ 126 Gefangenenmitverantwortung
	§ 127 Hausordnung
	Abschnitt 3
	Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten
	§ 128 Aufsichtsbehörde
<p>Abschnitt 11</p> <p>Unmittelbarer Zwang</p> <p>§ 86 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 87 Voraussetzungen</p> <p>§ 88 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p> <p>§ 89 Handeln auf Anordnung</p> <p>§ 90 Androhung</p> <p>§ 91 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch</p> <p>§ 92 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge</p> <p>Abschnitt 12</p> <p>Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt</p> <p>§ 93 Besuch</p> <p>§ 94 Überwachung der Besuche</p> <p>§ 95 Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren</p> <p>§ 96 Schriftwechsel</p> <p>§ 97 Überwachung des Schriftwechsels</p> <p>§ 98 Anhalten und Kopieren von Schreiben</p> <p>§ 99 Telekommunikation</p> <p>§ 100 Pakete</p> <p>Abschnitt 13</p> <p>Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen</p> <p>§ 101 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>§ 102 Arten der Disziplinarmaßnahmen</p> <p>§ 103 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung</p> <p>§ 104 Anordnungsbefugnis</p> <p>§ 105 Verfahren</p> <p>§ 106 Ärztliche Mitwirkung</p>	

§ 129 Vollstreckungsplan

§ 130 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 4
Anstaltsbeiräte

§ 131 Bildung der Anstaltsbeiräte

§ 132 Aufgabe

§ 133 Befugnisse

§ 134 Verschwiegenheitspflicht

Teil 6
Schlussvorschriften

§ 135 Einschränkung von Grundrechten

§ 136 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Teil 1
Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe und den Vollzug des Strafarrests in Justizvollzugsanstalten (Anstalten).

Teil 2
Vollzug der Freiheitsstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 2

Aufgaben des Vollzuges

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Resozialisierung). Gleichmaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.

§ 3

Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

(2) Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle und geschlechtliche Identität sowie Schutz vor rassistischer und anderweitiger Diskriminierung werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines diskriminierungs- und gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.

§ 4

Grundsätze der Behandlung

Den Gefangenen werden im Rahmen eines an ihren jeweiligen Bedarfen orientierten Behandlungsprozesses alle Resozialisierungsmaßnahmen angeboten, die geeignet sind, ihnen Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken (Behandlung). Die Behandlung dient der Resozialisierung, der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten. Als Bestandteil der Behandlung sollen sich die Resozialisierungsmaßnahmen insofern auch auf die die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren sowie auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, insbesondere für die Opfer, richten.

§ 5

Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Vollzugsziels mitzuwirken (Mitwirkungspflicht). Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(4) Resozialisierungsmaßnahmen und sonstige vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

§ 6

Soziale Hilfe

(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu ordnen. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

(2) Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.

Abschnitt 2

Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung, Vollzugs- und Resozialisierungsplanung

§ 7

Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt. Sie werden umgehend ärztlich untersucht. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung (§ 127) ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Die Gefangenen werden bei der Aufnahme

1. in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet, insbesondere über ihre Mitwirkungspflicht (§ 5 Absatz 1), ihre Rechte aus § 116 Absätze 3 und 4, § 78 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie über die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung und der Einbeziehung in die freiwillige Rentenversicherung nach § 167 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung,
2. darin unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, von Wohnraum und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(3) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

(4) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen oder die im Anschluss an Freiheitsstrafe Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden, sind die Möglichkeiten der Verkürzung der Vollstreckung

durch gemeinnützige Arbeit (§ 17) oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.

§ 8

Behandlungsuntersuchung

(1) Die Behandlung der Gefangenen beginnt mit der fachkundigen Erforschung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse (Behandlungsuntersuchung) einschließlich der in § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes vom 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 265), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes durch Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung genannten Sachverhalte. Die Behandlungsuntersuchung dient der Vorbereitung der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung und schließt sich an das Aufnahmeverfahren an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung umfasst neben der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen auch die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den vollstreckungsrechtlichen Unterlagen sind mit Zustimmung der Gefangenen insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen. Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

(3) In der Behandlungsuntersuchung werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(4) Die Untersuchung kann bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

(5) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Gefangenen zu erörtern.

§ 9

Vollzugs- und Resozialisierungsplanung

(1) Auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugs- und Resozialisierungsplan erstellt. Er zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Strafhaft unter Berücksichtigung der voraussicht-

lichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels individuell erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung umfasst auch die bedarfsgerechte Zuweisung von aufeinander aufbauenden Schul-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit nach der Entlassung (Berufswegeplan). § 10 bleibt unberührt.

(2) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan wird unverzüglich erstellt. Dies erfolgt regelmäßig innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Aufnahme. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf sechs Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen in Einklang zu halten. Er wird regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist nach Satz 2 auf zwölf Monate.

(4) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen sind mit den Gefangenen zu erörtern. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan ist ihnen auszuhändigen.

(5) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. An der Behandlung maßgeblich mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden. Ständen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann mit Zustimmung der Gefangenen auch die für sie zuständige Bewährungshelferin oder der für sie zuständige Bewährungshelfer an den Konferenzen beteiligt werden. Die Gefangenen können an den Konferenzen beteiligt werden.

(6) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist mit Zustimmung der Gefangenen der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an den Konferenzen zu ermöglichen und sind ihr bzw. ihm der Vollzugs- und Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(7) Sofern die oder der Gefangene durch eine Fallmanagerin oder einen Fallmanager nach dem Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz

betreut wird, finden die Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 10

Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans

(1) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. eine Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung,
 2. den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt,
 3. zur Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
 4. zur Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
 5. zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
 6. zu weiteren durchzuführenden Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen nach Absatz 2
- und
7. die Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans nach § 9 Absatz 3.

Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

(2) Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 können insbesondere sein:

1. Einzel- oder gruppentherapeutische Maßnahmen, insbesondere Sozial- und Psychotherapie,
2. Maßnahmen zur Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch,
3. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen,
4. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkurse,
5. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
6. Arbeit,
7. ein freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
8. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung, Erfüllung von Unterhaltspflichten und weitere Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
10. Lockerungen,

11. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
12. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und
13. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge.

(3) Maßnahmen, die nach dem Ergebnis der Behandlungsuntersuchung als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen darf nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würde.

(4) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugs- und Resozialisierungsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 13 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu den Bedarfen der oder des Gefangenen betreffend

1. die Unterbringung im offenen Vollzug, in einer Übergangseinrichtung,
2. eine Unterkunft nach der Entlassung,
3. eine Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
4. notwendige Behördengänge und die Beschaffung notwendiger persönlicher Dokumente,
5. Angebote von Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. die Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Bildungsmaßnahmen,
7. die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen sowie in soziale Hilfesysteme.

§§ 38 bis 41 bleiben unberührt.

§ 11

Opferschutz

Für besonders gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter wird eine Risikoeinschätzung durch eine psychologische Fachkraft erstellt. Bei der Suche und Gestaltung des sozialen Empfangsraumes nach der Entlassung sind die Schutzinteressen des Opfers einzubeziehen. Vorschläge für gerichtliche Weisungen an die Betroffene oder den Betroffenen, die auch dem Schutz des Opfers dienen sollen, werden in einer Fallkonferenz der in § 30 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes genannten Stellen erörtert und dem Gericht vorgeschlagen.

Abschnitt 3

Unterbringung und Verlegung

§ 12

Unterbringung im geschlossenen und offenen Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

(3) Ist gegen Gefangene eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 184a bis 184c des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuchs) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist oder war, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Freiheitsstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.

§ 13

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung

(1) Gefangene sind in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Behandlung angezeigt sind und die Leitung der Einrichtung zustimmt.

(3) Kann der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person von Gefangenen liegen, nicht erreicht werden, ist von einer Verlegung nach Absatz 1 oder 2 abzusehen oder die Gefangenen sind zurück-

zuverlegen. Über die Verlegung von Gefangenen nach Absatz 1 ist jeweils spätestens nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

(4) §15 bleibt unberührt.

§ 14

Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind, dessen Mutter in einer Anstalt für Frauen untergebracht ist, noch nicht drei Jahre alt und gibt es keine Alternative, so kann es mit Zustimmung der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Entscheidung über die Unterbringung ist eine fachliche Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen. Stellt das Jugendamt fest, dass die Unterbringung dem Kindeswohl nicht entspricht, kommt diese nicht in Betracht. § 118 bleibt unberührt.

(2) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltungspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

(3) Mutter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Person, die das Kind geboren hat.

§ 15

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Gefangenen dürfen abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn ihre Behandlung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Gefangenen dürfen auch verlegt werden, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellen und die aufnehmende Anstalt wegen der mit der Verlegung bewirkten Veränderungen der Haftverhältnisse oder wegen höherer Sicherheitsvorkehrungen zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist.

(3) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund vorübergehend in eine andere Anstalt überstellt werden. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Anstalt besteht.

(4) § 108 bleibt unberührt.

(5) Die Gefangenen dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde übergeben werden (Ausantwortung).

Abschnitt 4

Resozialisierungs- und Vollzugsmaßnahmen

Unterabschnitt 1

Arbeit und Arbeitstherapie

§ 16

Arbeit und Arbeitstherapie

(1) Die Anstalt soll den Gefangenen, sofern sie nicht Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. § 10 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Arbeit dient dazu, den Gefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, diese zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern. Ziel ist es, die Gefangenen auf eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vorzubereiten und ihre Bereitschaft zur Eingliederung in einen strukturierten Tagesablauf zu fördern oder zu erhalten. Die Anstalt soll auch im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Es gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden. § 101 Absatz 2 Nummer 3 bleibt unberührt.

(3) Sind Gefangene zur Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden. Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen insbesondere Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit aufbauen. Dadurch soll ihre Arbeitsfähigkeit hergestellt werden.

(4) Haben die Gefangenen drei Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeübt, soll die Anstalt ihnen auf Antrag bei berechtigtem Interesse ein Zeugnis hierüber ausstellen.

§ 17

Arbeit zur Tilgung einer Ersatzfreiheitsstrafe

(1) Zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe kann nach der Tilgungsverordnung vom 11. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012 S. 521, 2013 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung auch im Vollzug gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

(2) Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, soll die Anstalt gemeinnützige Arbeit zur Abwen-

derung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach der Tilgungsverordnung anbieten. Steht keine Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 zur Verfügung, kann die Anstalt Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung zuweisen, wobei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen sind. Gefangenen, die im Anschluss an Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben werden, soll die Anstalt gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach der Tilgungsverordnung anbieten. Haben diese während der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe bereits eine Ausbildungsmaßnahme begonnen, kann von dem Angebot nach Satz 3 zugunsten der Weiterführung der Ausbildungsmaßnahme abgesehen werden. Dies gilt auch während der Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe. § 16 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 18

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb der Anstalt selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind, dies im Rahmen des Vollzugs- und Resozialisierungsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen.

(2) § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Sätze 2 und 3 sowie Absätze 2 und 4 bleiben unberührt.

(3) Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

§ 19

Freistellung von der Arbeit

(1) Gefangene, die sechs Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 16 Absatz 1 oder § 17 Absatz 2 Satz 2 ausgeübt haben, werden auf ihren Antrag hin elf Arbeitstage von der Arbeit freigestellt. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, werden bis zu drei Wochen halbjährlich angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung von der Arbeit werden Lockerungen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fallen.

(2) Die Freistellung von der Arbeit kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Berech-

nungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer der Freistellungen von der Arbeit innerhalb eines Jahres darf zweiundzwanzig Arbeitstage nicht übersteigen.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung von der Arbeit ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Bildung und Qualifikation

§ 20

Deutschkurse, Alphabetisierungskurse

(1) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Gefangenen Deutschkurse angeboten werden.

(2) Gefangenen mit unzureichenden Lese- und Schreibkenntnissen sollen Alphabetisierungskurse angeboten werden. Diese dienen dem Erwerb oder der Vertiefung von Schriftsprachkompetenzen, mithilfe derer die Kommunikationsfähigkeit und damit die Teilhabe am sozialen Leben und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert wird.

§ 21

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen (Bildungsmaßnahmen) gegeben werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahmen es erfordert. Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(2) Für geeignete Gefangene soll Unterricht in den zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss führenden Fächern oder nach Möglichkeit zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie zur Grundbildung und Berufsvorbereitung vorgesehen werden. Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

(3) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu vertiefen oder zu erweitern. Sie werden in der Regel

als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(4) § 19 gilt entsprechend.

§ 22

Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf schriftlichen Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit

1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

Hierzu können die Betroffenen, sofern sie es wünschen und es die Belegungssituation zulässt, über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben oder vorübergehend wieder aufgenommen werden. Die Anträge auf Fortführung, Verbleib oder Wiederaufnahme sind jederzeit widerruflich. Erfolgt ein Widerruf, sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

(2) Für die Betroffenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

§ 23

Zeugnisse

Aus Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen darf nicht erkennbar sein, dass sie während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe erworben wurden.

Unterabschnitt 3

Therapeutische Maßnahmen und soziales Training

§ 24

Psychotherapie

(1) Psychotherapie im Vollzug dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhal-

tens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie wird durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt. § 63 Satz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Sie dient ferner dazu, bei den Gefangenen die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht ihres Handelns hervorgerufen, ihnen den Umgang mit der Erkrankung zu lehren und dadurch die Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen.

§ 25

Sozialtherapie

Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen außerhalb des Vollzuges werden in die Behandlung einbezogen. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. § 13 bleibt unberührt.

§ 26

Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch

Die Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch dient den Gefangenen zur Überwindung der Suchtkrankheit. Sie soll zur Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustands beitragen, die gesundheitsbezogene Lebensqualität steigern und dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben gewährleisten.

§ 27

Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenz

Ziel des sozialen Trainings ist die Vermittlung sozialer Kompetenzen zur Bewältigung von Alltagssituationen. Das soziale Training dient dazu, soziale Beziehungen zu stärken, die Konfliktfähigkeit zu verbessern und mit alltäglichen sozialen Herausforderungen im Privat- und Berufsleben zurechtzukommen.

Unterabschnitt 4

Maßnahmen zur Förderung sozialer Kontakte

§ 28

Allgemeines

(1) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten dienen den Gefangenen zur Stärkung der sozialen Beziehungen und des sozialen Umfelds. Mithilfe der Maßnahmen kön-

nen die Gefangenen ihr Bedürfnis nach Zuwendung erfüllen und soziale sowie materielle Unterstützung erhalten. Zudem kann ein sozialer Empfangsraum gebildet werden. Die §§ 35 bis 38 sowie §§ 93 bis 100 bleiben unberührt.

(2) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere Lockerungen nach §§ 35 bis 38 sowie Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt nach den §§ 93 bis 100.

§ 29

Nutzung digitaler Medien

(1) Digitale Medien können insbesondere der Suche von Erwerbstätigkeit und Wohnraum, der beruflichen und schulischen Bildung, der Information über das aktuelle Tagesgeschehen sowie als Kommunikationsmittel dienen. Die Nutzung digitaler Medien dient den Gefangenen auch zum Erwerb von digitalen Kompetenzen. Diese unterstützen die Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse, um nach der Entlassung einen funktionierenden Lebensalltag zu gewährleisten und schädlichen Folgen des Strafvollzugs entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird ein verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien erlernt und es werden soziale Bindungen gestärkt.

(2) Nach Zulassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, die digitalen Medien auf eigene Kosten zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. § 99 Absatz 2 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 5

Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse

§ 30

Schuldnerberatung, Schuldenregulierung

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung sollen Gefangene dabei unterstützen, ihre finanziellen Verhältnisse zu ordnen und Schulden zu begleichen. Sie dienen Gefangenen zum Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Finanzen, um langfristig den eigenen und familiären Lebensunterhalt sichern zu können.

Unterabschnitt 6

Freizeit

§ 31

Freizeitgestaltung

Die Gefangenen erhalten im Rahmen der Behandlung Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit sinnvoll zu be-

schäftigen. Die Teilnahme an Lehrgängen und anderen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, an Gruppengesprächen sowie an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und die Nutzung einer Bücherei sollen ermöglicht werden. Die Freizeitgestaltung dient dazu, dass die Gefangenen Gelegenheit erhalten, eigene Stärken zu erfahren und zu erweitern sowie ihr körperliches und psychisches Wohlbefinden zu steigern. Sie dient außerdem dem Erlernen langfristiger Strategien zur sinnvollen Strukturierung der Freizeit.

§ 32

Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

(1) Die Gefangenen dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

§ 33

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 34

Rundfunk

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Rundfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 32 besitzen, soweit ihnen nicht von der Anstalt Geräte überlassen werden. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.

(2) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(3) Ein Anspruch der Gefangenen auf Teilnahme an einem durch die Anstalt vermittelten gemeinschaftlichen Rundfunkempfang besteht nicht.

Unterabschnitt 7

Lockerungen

§ 35

Lockerungen

(1) Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,

1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) zu verlassen,
2. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
3. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
4. die Anstalt für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr zu verlassen (Freistellung von der Haft),
5. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen.

Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden, sollen darüber hinaus jährlich mindestens zwei Ausführungen gemäß Satz 1 Nummer 1 zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit gewährt werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen einschließlich ständiger und unmittelbarer Aufsicht dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. § 12 Absatz 3 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 bis 5 entsprechend.

(2) Lockerungen können versagt werden, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten (§ 5 Absatz 1) nicht nachkommen.

(3) Durch die Freistellung von der Haft wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

(4) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen Weisungen für Lockerungen erteilen.

(5) Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(6) Im Rahmen der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung ist zu prüfen, ob vorgesehene Vollzugslockerungen mit Weisungen zur Unterbindung von

Kontaktaufnahmen mit dem Opfer oder dessen Angehörigen verbunden werden sollen.

§ 36

Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen aus Anlass der lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes von Angehörigen oder aus anderem wichtigen Anlass nach Maßgabe des § 35 Ausgang oder weitere Freistellung von der Haft gewähren, aus anderem wichtigen Anlass jedoch nur jeweils bis zu sieben Kalendertagen.

(2) Sind die Gefangenen für die Gewährung von Ausgang oder für die Freistellung von der Haft nicht geeignet, kann die Anstaltsleitung sie ausführen lassen. Die Kosten tragen die Gefangenen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

(3) Kranke Gefangene, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand von der Haft freigestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 35 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 37

Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen nach Maßgabe des § 35 Absätze 1, 3 und 4 Ausgang oder weitere Freistellung von der Haft zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen gewähren, wenn anzunehmen ist, dass sie der Ladung folgen.

(2) Wenn Gefangene zu gerichtlichen Terminen geladen sind und Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt wird, lässt die Anstaltsleitung sie mit ihrer Zustimmung zu den Terminen ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (§ 35 Absatz 1 Satz 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Sind die Gefangenen als Partei oder Beteiligte geladen, ist ihre Ausführung nur zu ermöglichen, wenn ihr persönliches Erscheinen angeordnet oder von Gesetzes wegen erforderlich ist, sonst kann sie ermöglicht werden. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts lässt die Anstaltsleitung die Gefangenen vorführen. Sie erteilt die erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Dauer der während der Vorführung erforderlichen Fesselung der Gefangenen.

(4) Die Anstalt unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 38

Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung

(1) Um die Eingliederung vorzubereiten, sollen den Gefangenen Lockerungen gewährt werden (§ 35).

(2) Darüber hinaus können den Gefangenen nach Maßgabe des § 35 zur Vorbereitung der Eingliederung

1. innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu sieben Kalendertagen,
2. in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 13) weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten vor der Entlassung,

gewährt werden. Gefangenen im offenen Vollzug, die mehrere Jahre ihrer Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug verbracht haben und der längerfristigen Eingliederung bedürfen, kann nach Maßgabe des § 35 weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten vor der Entlassung gewährt werden. In einer sozialtherapeutischen Einrichtung kann zur Vorbereitung der Eingliederung in begründeten Einzelfällen nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer weitere Freistellung von der Haft in eine geeignete Wohnform für einen längeren als den in Satz 1 Nummer 2 genannten Zeitraum erfolgen.

(3) Zum Freigang zugelassene Gefangene können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Tagen im Monat erhalten; Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Gefangenen können in den offenen Vollzug (§ 12) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Eingliederung dient.

(5) Werden Lockerungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 gewährt, sollen den Gefangenen Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

Unterabschnitt 8

Entlassung und Eingliederung

§ 39

Vorbereitung der Eingliederung

(1) Zur Vorbereitung der Eingliederung sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Bereitschaft der Gefangenen, ihre Angelegenheiten dabei soweit wie mög-

lich selbstständig zu regeln, ist zu wecken und zu fördern. Die Anstalt arbeitet daneben frühzeitig mit den in § 124 Absatz 1 genannten Behörden, Institutionen und Personen zusammen, um zu erreichen, dass die Eingliederung der Gefangenen gefördert wird und sie insbesondere über eine geeignete Unterbringung, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle und, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, persönliche Betreuung verfügen. Insbesondere mit der Fachstelle Übergangsmanagement, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und weiteren Stellen der Entlassenenhilfe ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme zu den zuständigen Fallmanagerinnen oder Fallmanagern soll in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung erfolgen. Die Fallmanagerinnen oder die Fallmanager leiten nach Zustimmung der betroffenen Gefangenen im Einvernehmen mit der Justizvollzugsanstalt Maßnahmen zur Planung der Eingliederung und zur praktischen Vorbereitung der Haftentlassung ein. Die Bewährungshilfe beteiligt sich nach der Beauftragung durch das zuständige Gericht an entsprechenden Maßnahmen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dienen dazu, die Gefangenen zu befähigen, den Alltag in Freiheit zu bewältigen. Mit der Vermittlung insbesondere von Wohnraum, Erwerbstätigkeit, therapeutischen Angeboten und persönlicher Betreuung können Gefangene Unterstützung bei der Schaffung einer Existenzgrundlage erhalten. Dadurch werden ihnen Perspektiven für ein Leben ohne Straffälligkeit eröffnet und ihre Unabhängigkeit gefördert.

§ 40

Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Dies gilt auch, wenn sie auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund eines Gnadenerweises vorzeitig zu entlassen sind.

(2) Fällt das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Fällt das Strafende in die Zeit vom 1. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn

1. sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens drei Monate ununterbrochen im Vollzug befinden und
2. fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

Satz 1 findet keine Anwendung bei Gefangenen,

1. sofern mit dem Strafende eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vollständig vollstreckt sein würde,
2. bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 6. Januar hinausgehender Vollzug vorgemerkt ist,
3. bei denen die Vollzugsanstalt oder Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung oder Abschiebung zu rechnen oder ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
4. die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
5. gegen die in der Strafhaft in den fünf Monaten vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder
6. die in den fünf Monaten vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum entwichen oder aus einer Lockerung nicht oder schuldhaft verspätet zurückkehrten.

Wenn der durch gerichtliche Entscheidung nach § 57 des Strafgesetzbuchs, § 14a Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1214), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 203 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Entlassungszeitpunkt in die Zeit vom 1. Dezember bis zum 6. Januar fällt, gelten Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen an dem Werktag entlassen werden können, der auf den Tag der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgt, frühestens jedoch an dem vor dem 1. Dezember liegenden Werktag. Absatz 2 bleibt unberührt. Absatz 4 findet keine Anwendung. Fällt der in den Sätzen 1 und 3 genannte Werktag auf einen Samstag, ist der vorhergehende Freitag maßgeblich.

(4) Die Entlassung kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

(5) Absätze 2 bis 4 gelten auch nach einer Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt (§ 44 Absatz 3 Satz 1) oder wenn eine Strafe oder Ersatzfreiheitsstrafe infolge der Vorverlegung überhaupt nicht vollzogen wird.

(6) Bedürftigen Gefangenen kann bei der Entlassung ein Zuschuss zu den Reisekosten, angemessene

sene Kleidung und sonstige notwendige Unterstützung gewährt werden.

§ 41

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag auch nach der Entlassung Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig, insbesondere nicht durch die betreuende Fallmanagerin oder den betreuenden Fallmanager oder die Bewährungshilfe sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Sozialtherapeutische Einrichtungen können auf Antrag der Gefangenen eine im Vollzug begonnene Betreuung nach der Entlassung vorübergehend fortführen, soweit sie nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

(3) Im Zuge der nachgehenden Betreuung nach Absatz 2 können Gefangene auf Antrag vorübergehend wieder in den dort genannten Einrichtungen aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Behandlung gefährdet und die Aufnahme aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Anträge der Gefangenen und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich. Gegen die Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 87 Absätze 2 und 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 5

Vergütung

§ 42

Vergütung der Arbeitsleistung

Die Arbeitsleistung der Gefangenen wird vergütet mit einem Arbeitsentgelt (§ 43) und mit einer Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung von der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann (§ 44). Darüber hinaus können die Gefangenen auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten erhalten (§ 45). Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung in den Fällen des § 17 Absatz 2 Sätze 1 und 3. Die Vergütung der Arbeitsleistung soll den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges straffreies Leben in sozialer Verantwortung vor Augen führen. Sie dient der Förderung der Leistungsbereitschaft und der Befähigung der Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld während und nach der Haftzeit.

§ 43

Arbeitsentgelt

(1) Gehen die Gefangenen einer Arbeit nach § 16 Absatz 1 nach, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. Dies gilt auch, sofern die Gefangenen arbeitstherapeutisch

beschäftigt werden (§ 16 Absatz 3) oder sofern sie an Deutschkursen (§ 20 Absatz 1) oder Alphabetisierungskursen (§ 20 Absatz 2) teilnehmen. Das Arbeitsentgelt ermöglicht den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf (§ 61) und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen. Mit dem Arbeitsentgelt können die Gefangenen zudem in die Lage versetzt werden, Verbindlichkeiten, die aus der Tat oder aus anderen Ansprüchen Dritter herrühren, zumindest teilweise zu bedienen und damit auf einen geregelten Schuldenabbau nach der Haftentlassung vorbereitet werden.

(2) Das Arbeitsentgelt ist unter Zugrundelegung von 15 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 2), in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen (Eckvergütung); ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; ein Stundensatz kann ermittelt werden. Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Arbeitsentgelt wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen oder Leistungen der Gefangenen gestuft. Es beträgt mindestens 75 vom Hundert und maximal 125 vom Hundert der Eckvergütung. Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden.

(4) Soweit die Gefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach § 16 Absatz 1 oder § 20 gehindert sind, kann die Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von höchstens 50 vom Hundert der Eckvergütung gewähren. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar.

§ 44

Freistellung von der Arbeit, Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausgleichsentschädigung

(1) Haben die Gefangenen einen Monat lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 16 Absatz 1 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Kalendertag von der Arbeit freigestellt. § 19 bleibt unberührt, § 19 Absatz 3 gilt entsprechend. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden infolge Krankheit, Lockerungen, Freistellung von der Arbeit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretenden Gründen an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt.

(2) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 3 in Form der Freistellung von der Haft nach Maßgabe des § 35 gewährt wird. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Nehmen die Gefangenen die Freistellung nach Absatz 1 oder 2 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch oder kann die Freistellung nach Absatz 2 nicht gewährt werden, weil die Gefangenen hierfür nicht geeignet sind, so wird die Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet. Die Gesamtzahl der auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnenden Tage darf sechs Tage pro Jahr nicht übersteigen; die übrigen Tage verfallen. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn

1. dies durch das Gericht im Zuge einer Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung angeordnet wird,
2. der Zeitraum, der nach einer Entscheidung des Gerichts über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung bis zur Entlassung verbleibt, für eine Anrechnung zu kurz ist,
3. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden,
4. nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. die Gefangenen eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist.

(4) Ist eine Anrechnung nach Absatz 3 ausgeschlossen, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung eine Ausgleichsentschädigung. Die Höhe der Ausgleichsentschädigung beträgt 15 vom Hundert des nach § 43 gewährten Arbeitsentgelts oder der ihnen nach § 46 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der nicht verzinsliche, nicht abtretbare und nicht vererbliche Anspruch auf Auszahlung der Ausgleichsentschädigung entsteht mit der Entlassung.

(5) Ist eine Anrechnung nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 ausgeschlossen, wird die Ausgleichszahlung den Gefangenen bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 54) gutgeschrieben, sofern die Gefangenen nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 45

Erlass von Verfahrenskosten

Gefangene können auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten erhalten. Sie erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten

des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese der Freien und Hansestadt Hamburg zustehen, wenn sie

1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 16, § 20 oder § 21 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber zehn vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 43 oder ihrer Ausbildungsbeihilfe nach § 46 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

§ 46

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen die Gefangenen an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teil (§ 21), so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 125 S. 1, 23), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Für die Bemessung und Bekanntgabe der Ausbildungsbeihilfe und für die Gewährung einer Entschädigung gilt § 43 entsprechend. Die Regelungen für die Freistellung von der Arbeit nach § 19 und für die Freistellung von der Arbeit nach § 44 sind entsprechend anzuwenden.

§ 47

Entgeltfortzahlung

Nehmen die Gefangenen stunden- oder tageweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts gemäß § 43 oder der Ausbildungsbeihilfe gemäß § 46 eine Entgeltfortzahlung.

§ 48

Arbeitslosenversicherung

Soweit die Vollzugsbehörden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten haben – § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 148 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung –, können sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag

entspreche, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

§ 49

Vergütungsordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Vergütung nach den §§ 42 bis 47 zu erlassen (Vergütungsordnung). Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

§ 50

Grundsatz

Die Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeldkonten, Überbrückungsgeldkonten und Eigengeldkonten der Gefangenen in der Anstalt geführt. Für Freigängerinnen und Freigänger (§ 18) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Anstaltsleitung zulässig. Die Gelder dürfen nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 verwendet werden.

§ 51

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus monatlich drei Zehnteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge der Gefangenen (§§ 43, 46, 47) gebildet. Es darf für den Einkauf (§ 61) oder anderweitig verwendet werden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 18 Absatz 1), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 52

Teilhabegeld

(1) Bedürftigen Gefangenen wird auf Antrag Teilhabegeld gewährt. Bedürftig sind sie, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 51) und Eigengeld (§ 54) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegelds nicht zur Verfügung steht.

(2) Gefangene gelten als nicht bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Entsprechendes gilt in Bezug auf arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

(3) Das Teilhabegeld beträgt 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 43 Absatz 2 Satz 1). Es wird zum

Ende des Monats rückwirkend gewährt. Sind den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zugegangen, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegelds abgezogen.

(4) Das Teilhabegeld wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben und darf für den Einkauf (§ 61) oder anderweitig verwendet werden.

§ 53

Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus sechs Zehnteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge (§§ 43, 46, 47) und der Bezüge der Gefangenen gebildet, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 18 Absatz 1), soweit die Bezüge den Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 128) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient vorrangig dem Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Anstalt kann es ganz oder zum Teil den Bewährungshelferinnen bzw. Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. Die Bewährungshelferinnen bzw. Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Gefangenen dürfen vor ihrer Entlassung nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Anstaltsleitung soll jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,
3. für Kosten der Krankenbehandlung nach § 65 Absätze 2 und 3,

wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären. Die Anstaltsleitung kann Gefangenen auch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder um Opfer ihrer Straftaten zu entschädigen, soweit der Zweck nach Absatz 2 Satz 1 dadurch nicht gefährdet wird.

§ 54

Eigengeld

(1) Das Eigengeld wird gebildet

1. aus Bargeld, das den Gefangenen gehört und ihnen als Eigengeld gutzuschreiben ist,
2. aus Geldern, die für die Gefangenen eingezahlt werden, und
3. aus Bezügen der Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 53 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. § 53 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Daneben kann die Anstaltsleitung die Inanspruchnahme von Eigengeld für den Einkauf (§ 61) im ersten Monat nach der Aufnahme gestatten. Für den in Anspruch genommenen Betrag gilt Absatz 4 entsprechend.

(3) Hat das Überbrückungsgeld die nach § 53 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, dürfen die Gefangenen über das Eigengeld verfügen, für den Einkauf (§ 61) jedoch nur, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Teilhabegeld in ausreichendem Umfang verfügen und nur in angemessener Höhe.

(4) Wird für Gefangene Geld eingezahlt, das ausdrücklich für einen zusätzlichen Einkauf (§ 61 Absatz 2) bestimmt ist, ist es als zweckgebundenes Eigengeld gutzuschreiben. Zweckgebundenes Eigengeld, das nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden zusätzlichen Einkauf verwendet wird, ist in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld nach Absatz 1 zu behandeln.

(5) Wurde den Gefangenen Bargeld als Eigengeld gutgeschrieben, das sie unerlaubt in die Anstalt eingebracht oder einzubringen versucht haben oder das sie in der Anstalt aus anderen Gründen unerlaubt im Besitz hatten, dürfen sie über das Eigengeld in Höhe des gutgeschriebenen Betrages nicht verfügen.

§ 55

Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Absatz 1 Satz 2 der

Strafprozessordnung) erhebt die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Gefangenen

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhalten oder
2. ohne ihr Verschulden nicht arbeiten.

Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht gearbeitet haben, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Den Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der 125 vom Hundert der Eckvergütung (§ 43 Absatz 2) entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird im Kalenderjahr in Höhe des Betrags erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf nicht zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

Abschnitt 7

Aufenthalt und Grundversorgung

Unterabschnitt 1

Aufenthalt während der Haft

§ 56

Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit

(1) Die Gefangenen arbeiten in der Gemeinschaft mit anderen, soweit dies mit Rücksicht auf die Anforderungen der verfügbaren Arbeitsplätze möglich ist. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

1. die Gefangenen nach § 8 untersucht werden, aber nicht länger als zwei Monate,
2. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
3. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist oder
4. die Gefangenen zustimmen.

§ 57

Unterbringung während der Ruhezeit

Die Gefangenen werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Sie können auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn

1. Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen besteht und bei einer gemeinsamen Unterbringung mit nicht hilfsbedürftigen oder gefährdeten Gefangenen diese zugestimmt haben,
2. im offenen Vollzug die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

Unterabschnitt 2

Grundversorgung

§ 58

Ausstattung des Haftraumes, persönlicher Besitz

(1) Die Gefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihnen belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann besondere Regelungen zum angemessenen Umfang der Haftraumausstattung und zu Art und Umfang der Vorkehrungen und Gegenstände nach Absatz 2, insbesondere zu Wertgrenzen für Armbanduhren, Schmuckgegenstände und Elektrogeräte, treffen.

§ 59

Kleidung

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. § 58 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anstaltsleitung kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 60

Verpflegung

Die Gefangenen erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Religiöse und weltanschauliche Speisegebote werden beachtet.

§ 61

Einkauf

(1) Die Gefangenen können regelmäßig aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen (Regeleinkauf).

(2) Die Gefangenen können in angemessenem Umfang dreimal jährlich zusätzlich zu dem Regeleinkauf einkaufen. Die Anstaltsleitung kann einen weiteren Zusatzeinkauf durch Umbuchung vom frei verfügbaren Eigengeld gewähren, wenn die Zwecke der Behandlung, namentlich die Erfüllung von Unterhalts- und Schuldenverpflichtungen sowie Leistungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Für die Organisation des Einkaufs und den Inhalt des Warenangebots kann die Anstaltsleitung unter Würdigung der Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen besondere Regelungen treffen.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Abschnitt 8

Gesundheitsfürsorge

§ 62

Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Gefangenen haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen.

(2) Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die

die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder gefährden.

(3) Gefangene können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal pro Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

(4) Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.

§ 63

Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie (§ 10 Absatz 2 Nummer 1 und § 24),
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen,

soweit Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

§ 64

Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des verbleibenden Freiheitsentzugs ungerechtfertigt ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

§ 65

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen (§ 62), der Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 63) und der Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 64) entsprechen den Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) An den Kosten für Leistungen nach den §§ 62 bis 64 können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(3) Für Leistungen, die nach Art oder Umfang über das in Absatz 1 genannte Maß hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

§ 66

Behandlung aus besonderem Anlass

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 67

Aufenthalt im Freien

Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zulässt.

§ 68

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

(1) Kranke Gefangene können in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit der Gefangenen in einer Anstalt oder im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in das Zentralkrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(3) Wird während des Aufenthaltes der Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges die Strafvollstreckung unterbrochen, so tragen die Vollzugsbehörden die bis zum Beginn der Strafunterbrechung angefallenen Kosten.

§ 69

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Während einer Freistellung von der Haft oder eines Ausgangs haben die Gefangenen gegen die Vollzugsbehörden nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in den für sie zuständigen Anstalten.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 62 bis 64 ruht, solange die Gefangenen auf Grund eines

freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 18 Absatz 1) krankenversichert sind.

§ 70

Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Gefangene haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(2) Zur Entbindung sind Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt vorzunehmen.

(3) § 65 Absatz 1 und §§ 68 und 69 gelten entsprechend.

(4) In der Anzeige einer Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 71

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankten Gefangene schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Versterben Gefangene, so gilt für die Unterrichtung von Opfern § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

Abschnitt 9

Religionsausübung

§ 72

Seelsorge

(1) Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 73

Seelsorgerinnen, Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer hinzuziehen und an Gottesdiensten sowie anderen religiösen Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen beteiligen.

§ 74

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Gefangenen zugelassen, wenn die Seelsorgerinnen oder Seelsorger der anderen Religionsgemeinschaft zustimmen.

(3) Die Gefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerinnen oder Seelsorger sollen vorher gehört werden.

§ 75

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 72 und 74 entsprechend.

Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

§ 76

Grundsatz, Verhaltensregelungen

(1) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und

Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(2) Die Gefangenen sind verpflichtet,

1. die Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu beachten,
2. durch ihr Verhalten gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber Vollzugsbediensteten und anderen Gefangenen, nicht das geordnete Zusammenleben zu stören,
3. Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen,
4. den ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
5. ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln,
6. Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 77

Persönlicher Gewahrsam

(1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Sie dürfen Sachen weder an andere Gefangene abgeben noch von anderen Gefangenen annehmen, es sei denn, es handelt sich um Sachen von offensichtlich geringem materiellem Wert. Die Anstalt kann die Abgabe, die Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegensprechen. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(3) Weigern sich Gefangene, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, aus der Anstalt zu verbringen, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Anstalt vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 78

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Hafträume auch in Abwesenheit der Gefangenen. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Hafträume auch Spürhunde. Bei jeder Durchsuchung ist das Schamgefühl zu schonen.

(2) Die Durchsuchung von weiblichen und männlichen Gefangenen darf jeweils nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; § 116 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Personen, deren amtlicher Personenstandseintrag divers oder keine Angabe zum Geschlecht als Geschlechtsangabe enthält, soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Bei der Durchführung einer Durchsuchung sind die Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Für die Anwesenheit von Personen gilt Absatz 2 entsprechend. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von ihrer Unterkunft in der Anstalt nach Absatz 3 zu durchsuchen sind.

§ 79

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen.

(2) Die gewonnenen Unterlagen und Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können

auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.

(3) Bestehen Zweifel an der Identität einer Gefangenen oder eines Gefangenen, ergreifen die Vollzugsbehörden geeignete Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Sie können zu diesem Zweck Fingerabdruckdaten an das Landeskriminalamt, das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermitteln. Weichen die personenbezogenen Daten von den den Vollzugsbehörden bekannten Daten ab, teilen die angefragten Behörden den Vollzugsbehörden die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abfrageverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Der Senat kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(4) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den Vollzugsbehörden im Übrigen nur für die in Absatz 1 und § 81 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe e des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158), zuletzt geändert am [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes durch Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Daten dürfen ferner öffentlichen Stellen auf deren Ersuchen übermittelt werden, soweit die betroffenen Personen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens drei Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

§ 80

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Suchtmittelmissbrauch festzustellen. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den betroffenen Gefangenen auferlegt werden.

§ 81

Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 82

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, in besonderen Hafträumen auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes),
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

Eine Fesselung nach Satz 1 Nummer 6 von nach § 78 Absatz 3 entkleideten Gefangenen darf nur erfolgen, wenn und solange dies unerlässlich ist. In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Schonung des Schamgefühls zu treffen, soweit dies möglich ist.

(3) Die unausgesetzte Absonderung Gefangener (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie aus den Gründen des Absatzes 1 unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr

bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Gefangenen am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnehmen. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug entziehen werden (einfache Fluchtgefahr).

(6) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Eine Fixierung sämtlicher Gliedmaßen ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

§ 83

Anordnungsbefugnis, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen. Eine nicht nur kurzfristige Fixierung im Sinne von § 82 Absatz 6 Satz 3 ist nur auf Grund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die gerichtliche Anordnung erfolgt auf Grund eines Antrags der Anstaltsleitung, bei Gefahr im Verzug anderer Bediensteter der Anstalt. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleitung oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 4 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Die nachträgliche Einholung einer richterlichen Entscheidung gemäß Satz 7 ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes ihrer Anordnung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist.

(2) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Bei einer Fi-

xierung im Sinne von § 82 Absatz 6 Satz 3 sind die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 84

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 gefesselt, so sucht die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt sie unverzüglich und sodann im erforderlichen Umfang, mindestens jedoch täglich auf.

(3) Die Ärztin oder der Arzt sind regelmäßig zu hören, solange den Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder Einzelhaft (§ 82 Absatz 3) andauert.

(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, im Falle einer Fixierung im Sinne von § 82 Absatz 6 Satz 3 durch eine für die Überwachung von Fixierungen geschulte Bedienstete oder einen für die Überwachung von Fixierungen geschulten Bediensteten.

§ 85

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder

Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Absatz 2 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Behandlung der Gefangenen oder ihre Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 86

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 87

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 88

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 89

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, es sei denn, sie verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

§ 90

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 91

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen,
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

Um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

(5) Als Androhung (§ 90) des Gebrauchs von Schusswaffen gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 92

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Gefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Gefangenen zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Gefangenen über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Anstalt und einer Ärztin

tin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Anstalt tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Gefangenen und deren Betreuerinnen bzw. Betreuern oder deren Bevollmächtigten im Sinne des § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unverzüglich bekannt zu geben. Soweit eine Betreuerin bzw. ein Betreuer oder eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter im Sinne des § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGB nicht bekannt ist, regt die Anstaltsleitung unverzüglich die Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers bei dem zuständigen Gericht an. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten. Die Gefangenen und deren Betreuerinnen bzw. Betreuer oder deren Bevollmächtigte sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Die Anordnung darf erst vollzogen werden, wenn die Gefangenen oder deren Betreuerinnen bzw. Betreuer oder deren Bevollmächtigte Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 bis 5 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

Abschnitt 12

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

§ 93

Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). § 94 Absätze 1 bis 3 und § 95 gelten entsprechend.

(3) Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(4) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(5) Die Anstaltsleitung kann Besuche, deren ununterbrochene Dauer ein Mehrfaches der Gesamtdauer nach Absatz 1 Satz 2 beträgt und die in der Regel nicht überwacht werden (Langzeitbesuche), zulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der Gefangenen, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte, geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. Für die Durchführung der Langzeitbesuche kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(6) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt können die Besuche davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher sich durchsuchen lassen. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kommenden Personenkreis kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(7) Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würden.

§ 94

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Überwachung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist zulässig. Die Gefangenen und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen.

(2) Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Absatz 1 Satz 1

genannten Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 95

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

(1) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 93 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren werden nicht überwacht.

(3) Beim Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde oder ist eine solche Freiheitsstrafe im Anschluss an den Vollzug einer wegen einer anderen Straftat verhängten Freiheitsstrafe zu vollziehen, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend, es sei denn, die Gefangenen befinden sich im offenen Vollzug (§ 12) oder ihnen werden Lockerungen gewährt (§ 35) und Gründe für einen Widerruf oder eine Zurücknahme der Lockerungen (§ 108 Absätze 2 und 3) liegen nicht vor.

§ 96

Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Anstalt, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würde.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 97

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§§ 131 bis 134) und mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren soweit sie von den Gefangenen mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden, wird nicht überwacht. Für den Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren gilt § 95 Absatz 4 entsprechend.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen

1. an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gremien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angeben,
2. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,
5. an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,
7. an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 128) und
8. an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind.

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der absendenden Person zweifelsfrei feststeht.

§ 98

Anhalten und Kopieren von Schreiben

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten,

1. wenn durch sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichte,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, werden die Gefangenen unterrichtet. Angehaltene Schreiben werden an die absendende Person zurückgegeben oder behördlich verwahrt.

(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass von Schreiben an Gefangene Kopien zum Zwecke der Weitergabe an den jeweiligen Gefangenen angefertigt werden, wenn bei einer Weitergabe des Originals die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

(5) Schreiben, deren Überwachung nach § 97 Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten und nicht kopiert werden.

§ 99

Telekommunikation

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Gespräche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Gefangenen durch die Anstalt oder durch die Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. § 97 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt

entsprechend. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

(3) Auf dem Gelände der Anstalt können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 91 Absatz 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 100

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt, Höchstmenge und eine Wertgrenze für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. § 61 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder der Absenderin oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehängte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 13

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

§ 101

Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstoßen Gefangene rechtswidrig und schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann die Anstaltsleitung Disziplinarmaßnahmen anordnen, es sei denn, es genügt, die Gefangenen zu verwarren. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Gefangenen nach § 5 Absatz 1.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. die ihnen zugewiesene Arbeit zur Unzeit niederlegen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
8. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
9. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
10. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

§ 102

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs oder die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,

5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
7. die Beschränkung der Freistellung von der Haft gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 38 Absätze 2 und 3,
8. Arrest bis zu zwei Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Die unmittelbar aneinander anschließende Vollstreckung mehrerer Arreste ist nur soweit zulässig, als die Höchstdauer nach Absatz 1 Nummer 8 nicht überschritten wird. Andernfalls ist ein zeitlicher Abstand von wenigstens sieben Tagen zwischen der Vollstreckung der Arreste vorzusehen.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind unabhängig von der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen desselben Sachverhalts zulässig.

§ 103

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollzogen.

(2) Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld gutzuschreiben. Die Festsetzung des Überbrückungsgeldes nach § 53 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzupassen.

(4) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen nach §§ 16 bis 18, §§ 20 bis 22, §§ 32 bis 34, § 58, § 59 Absatz 1 und § 61.

§ 104

Anordnungsbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Pflichtwidrigkeit während eines Transports in eine andere Anstalt ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der Stammanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Pflichtwidrigkeit der Gefangenen gegen die Anstaltsleitung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollzogen. § 103 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 105

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist umfassend zu klären. Die Gefangenen werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere die Ergebnisse der Anhörungen der Gefangenen und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib auf dem Haftraum in Betracht. Erfüllen die Gefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme auf Grund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleitung sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die bei der Behandlung der Gefangenen mitwirken.

(4) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 106

Ärztliche Mitwirkung

(1) Vor dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen nach § 102 Absatz 1 Nummern 2 bis 7, die gegen Gefangene in ärztlicher Behandlung oder gegen Schwangere oder stillende Mütter angeordnet wurden, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 14

Verfahrensregelungen

§ 107

Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und

mündlich an die Anstaltsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Die Abwicklung der Sprechstunden nach Absatz 1 Satz 2 kann in Anstalten, die wegen ihrer Größe in Teilanstalten oder in mehrere eigenständige Haft Häuser gegliedert sind, auf die Leitung der Teilanstalten oder die Leitung der Hafthäuser übertragen werden.

(3) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie oder ihn wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 108

Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

(1) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der baulichen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Vollzuges anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Vollzuges, neue Anforderungen an die instrumentelle, administrative oder soziale Anstaltssicherheit oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Behandlung, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich machen.

(2) Die Anstaltsleitung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
2. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
3. die Gefangenen die Maßnahme missbrauchen oder
4. die Gefangenen Weisungen nach § 35 Absatz 4 nicht nachkommen.

(3) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Teil 3**Besondere Vorschriften bei angeordneter
oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung****§ 109****Aufgaben, Gestaltung des Vollzuges**

(1) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

(2) Bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe ist eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs anzubieten. Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 110**Behandlungsuntersuchung**

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich insbesondere auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Gefangenen festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Gefangenen zu erörtern.

§ 111**Vollzugs- und Resozialisierungsplan**

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugs- und Resozialisierungsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt.

(2) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Gefangenen anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan und die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(3) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen sind mit den Gefangenen zu erörtern. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Resozialisierungsziels dienen. Den Gefangenen wird der Vollzugs- und Resozialisierungsplan eröffnet und erläutert. Sie können darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden. Der Resozialisierungsplan ist den Gefangenen auszuhändigen.

(4) Für den Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans ist § 10 Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Insbesondere sollen der Vollzugs- und Resozialisierungsplan sowie seine Fortschreibungen folgende Angaben enthalten:

1. eine Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung,
2. zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
3. zur Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
4. zu weiteren durchzuführenden Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen nach Absatz 5
und
5. die Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans nach § 111 Absatz 3.

(5) Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 können insbesondere sein:

1. Einzel oder gruppentherapeutische Maßnahmen, insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch,
3. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen,
4. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
5. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkurse,

6. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
7. Arbeit,
8. ein freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
9. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung, Erfüllung von Unterhaltungspflichten und weitere Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
10. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
11. Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug,
12. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
13. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
14. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
15. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und
16. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge.

Darüber hinaus enthalten der Vollzugs- und Resozialisierungsplan sowie seine Fortschreibungen Angaben zu einer Antragstellung im Sinne des § 119a Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 5), in der jeweils geltenden Fassung. Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

(6) § 9 Absätze 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 112

Behandlung, Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Freistellung von der Haft

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen, an ihren jeweiligen Bedarfen orientierten Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(3) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des

Vollzuges der Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(4) Die Anstalt kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten gewähren. § 35 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) § 93 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Gesamtdauer des Besuchs mindestens fünf Stunden im Monat beträgt.

§ 113

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Anstalt kann früheren Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig, insbesondere nicht durch die betreuende Fallmanagerin oder den betreuenden Fallmanager oder die Bewährungshilfe sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Anstalt des Justizvollzuges verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(3) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Teil 4

Besondere Vorschriften bei Vollzug des Strafarrests

§ 114

Grundsatz

(1) Für den Vollzug des Strafarrests in Anstalten gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 108 entsprechend, soweit § 115 nicht Abweichendes bestimmt.

(2) § 115 Absätze 1 bis 3 gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird.

§ 115

Besondere Bestimmungen

(1) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten sollen im offenen Vollzug untergebracht werden.

(2) Eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen ist nur mit Einwilligung der Strafarrestantinnen oder Strafarrestanten zulässig.

(3) Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt notwendig ist.

(4) Den Strafarrestantinnen und Strafarrestanten soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(5) Strafarrestantinnen und Strafarrestanten dürfen eigene Kleidung tragen und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit in der Anstalt nicht entgegenstehen und sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

(6) Sie dürfen Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten erwerben.

(7) Zur Vereitelung einer Entweichung und zur Wiederergreifung dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

Teil 5

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

§ 116

Anstalten, Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug von Freiheitsstrafen erfolgt in Anstalten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe werden in getrennten Anstalten vollzogen.

(3) Frauen und Männer werden in der Regel in getrennten Anstalten oder Abteilungen untergebracht. Bei berechtigtem Interesse ist dem Wunsch der Gefangenen, in der Anstalt des jeweils anderen Geschlechts untergebracht zu werden, zu entsprechen, sofern nicht im Einzelfall die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei Gefangenen,

1. die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder

2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereinstimmt hat.

(4) Personen, deren amtlicher Personenstandseintrag divers oder keine Angabe zum Geschlecht als Geschlechtsangabe enthält, sind ihrem Wunsch entsprechend in einer Anstalt für Frauen oder Männer unterzubringen, sofern nicht im Einzelfall die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

(5) Von der Unterbringung nach den Absätzen 3 und 4 darf abgewichen werden, um die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

§ 117

Differenzierung

(1) Es sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die den Sicherheitserfordernissen Rechnung tragen und eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleisten. Die Gliederung der Anstalten soll die Unterbringung der Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen ermöglichen.

(2) Für den Vollzug nach § 13 (Sozialtherapie) sind eigenständige Anstalten oder getrennte Abteilungen (sozialtherapeutische Einrichtung) vorzusehen.

(3) Anstalten des geschlossenen Vollzugs sehen eine sichere Unterbringung der Gefangenen vor, Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

§ 118

Mütter mit Kindern

In Anstalten oder Abteilungen für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 119

Größe und Gestaltung der Räume

Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 120

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 57) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 121

Verbot der Überbelegung

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 122

Anstaltsleitung

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für jede Anstalt eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind, und vertritt die Anstalt nach außen.

(3) Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 78 Absatz 3, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 82 und Disziplinarmaßnahmen nach § 102 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die stellvertretende Anstaltsleiterin oder den stellvertretenden Anstaltsleiter.

§ 123

Bedienstete des Vollzuges

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtli-

chen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen. Sie wirken in enger Zusammenarbeit an den Aufgaben des Vollzuges (§ 2) mit.

§ 124

Zusammenarbeit

(1) Die Anstalten arbeiten mit der betreuenden Fallmanagerin oder dem betreuenden Fallmanager, den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungs- und Jugendbewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Agentur für Arbeit Hamburg, dem Jobcenter team.arbeit.hamburg, den weiteren Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, insbesondere auch ehrenamtlich engagierten Personen, eng zusammen.

(2) Die Anstalten stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben der Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

§ 125

Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den hieran maßgeblich Beteiligten durch. § 9 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 126

Gefangenenmitverantwortung

Den Gefangenen wird ermöglicht, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 127

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie

3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Abschnitt 3

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 128

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.

§ 129

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

§ 130

Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Resozialisierungsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Vollzugsziels soll dies fortlaufend, erstmals innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, erfolgen. § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

(3) Anträge von externen Stellen und Personen zur Datenerhebung im Justizvollzug im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Forschungsanträge können genehmigt werden, wenn das Forschungsinteresse entgegenstehende Belange des Vollzugs überwiegt. § 19 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

§ 131

Bildung der Anstaltsbeiräte

- (1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden für jeden Beirat von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

- (3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 132

Aufgabe

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 133

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten lassen sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

§ 134

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 135

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 136

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich

das Strafvollzugsgesetz mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absätze 4 und 5, § 75 Absatz 3),
2. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121b),
3. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
4. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) und
5. den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178).

Artikel 2

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HmbJStVollzG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

- § 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Vollzug der Jugendstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

- § 2 Aufgaben des Vollzuges
§ 3 Erziehungsauftrag, Gestaltung des Vollzuges
§ 4 Grundsätze der Erziehung und Förderung
§ 5 Stellung der Gefangenen, Mitwirkung
§ 6 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung
§ 7 Soziale Hilfe

Abschnitt 2

Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung, Vollzugs- und Resozialisierungsplanung

- § 8 Aufnahmeverfahren
§ 9 Behandlungsuntersuchung
§ 10 Vollzugs- und Resozialisierungsplanung
§ 11 Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans
§ 12 Opferschutz

Abschnitt 3

Unterbringung und Verlegung

- § 13 Unterbringung im geschlossenen und offenen Vollzug
§ 14 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung
§ 15 Mütter mit Kindern
§ 16 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Abschnitt 4

Resozialisierungs- und Vollzugsmaßnahmen

Unterabschnitt 1

Bildung und Qualifikation

- § 17 Grundsatz, Teilnahmepflicht
§ 18 Deutschkurse, Alphabetisierungskurse
§ 19 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
§ 20 Freistellung von der Teilnahmepflicht
§ 21 Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen
§ 22 Zeugnisse

Unterabschnitt 2

Arbeit und Arbeitstherapie

- § 23 Arbeit und Arbeitstherapie
§ 24 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Unterabschnitt 3

Therapeutische Maßnahmen und soziales Training

- § 25 Psychotherapie
§ 26 Sozialtherapie
§ 27 Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch
§ 28 Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenz

Unterabschnitt 4

Maßnahmen zur Förderung sozialer Kontakte

- § 29 Allgemeines
§ 30 Nutzung digitaler Medien

Unterabschnitt 5

Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse

- § 31 Schuldnerberatung, Schuldenregulierung

<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 6 Freizeit</p> <p>§ 32 Freizeitgestaltung</p> <p>§ 33 Gegenstände der Freizeitbeschäftigung</p> <p>§ 34 Zeitungen und Zeitschriften</p> <p>§ 35 Rundfunk</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 7 Lockerungen</p> <p>§ 36 Lockerungen</p> <p>§ 37 Lockerungen aus wichtigem Anlass</p> <p>§ 38 Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine</p> <p>§ 39 Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 8 Entlassung und Eingliederung</p> <p>§ 40 Vorbereitung der Eingliederung</p> <p>§ 41 Entlassung</p> <p>§ 42 Unterstützung nach der Entlassung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Vergütung</p> <p>§ 43 Vergütung</p> <p>§ 44 Arbeitsentgelt</p> <p>§ 45 Ausbildungsbeihilfe</p> <p>§ 46 Freistellung von der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit</p> <p>§ 47 Erlass von Verfahrenskosten</p> <p>§ 48 Entgeltfortzahlung</p> <p>§ 49 Arbeitslosenversicherung</p> <p>§ 50 Vergütungsordnung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Gelder der Gefangenen</p> <p>§ 51 Grundsatz</p> <p>§ 52 Hausgeld</p> <p>§ 53 Teilhabegeld</p> <p>§ 54 Überbrückungsgeld</p> <p>§ 55 Eigengeld</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Aufenthalt und Grundversorgung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufenthalt während der Haft</p> <p>§ 56 Unterbringung</p>	<p>§ 57 Wohngruppen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Grundversorgung</p> <p>§ 58 Ausstattung des Hafttraumes, persönlicher Besitz</p> <p>§ 59 Kleidung</p> <p>§ 60 Verpflegung</p> <p>§ 61 Einkauf</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 8 Gesundheitsfürsorge</p> <p>§ 62 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene</p> <p>§ 63 Krankenbehandlung</p> <p>§ 64 Versorgung mit Hilfsmitteln</p> <p>§ 65 Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung</p> <p>§ 66 Behandlung aus besonderem Anlass</p> <p>§ 67 Aufenthalt im Freien</p> <p>§ 68 Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung</p> <p>§ 69 Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis</p> <p>§ 70 Schwangerschaft und Mutterschaft</p> <p>§ 71 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 9 Religionsausübung</p> <p>§ 72 Seelsorge</p> <p>§ 73 Seelsorgerinnen, Seelsorger</p> <p>§ 74 Religiöse Veranstaltungen</p> <p>§ 75 Weltanschauungsgemeinschaften</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 10 Sicherheit und Ordnung</p> <p>§ 76 Grundsatz, Verhaltensregelungen</p> <p>§ 77 Persönlicher Gewahrsam</p> <p>§ 78 Durchsuchung</p> <p>§ 79 Erkennungsdienstliche Maßnahmen</p> <p>§ 80 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch</p> <p>§ 81 Festnahmerecht</p> <p>§ 82 Besondere Sicherungsmaßnahmen</p> <p>§ 83 Anordnungsbefugnis, Verfahren</p> <p>§ 84 Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen</p>
---	---

§ 85 Ersatz von Aufwendungen

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 86 Begriffsbestimmungen

§ 87 Voraussetzungen

§ 88 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 89 Handeln auf Anordnung

§ 90 Androhung

§ 91 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

§ 92 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 12

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

§ 93 Besuch

§ 94 Überwachung der Besuche

§ 95 Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

§ 96 Schriftwechsel

§ 97 Überwachung des Schriftwechsels

§ 98 Anhalten und Kopieren von Schreiben

§ 99 Telekommunikation

§ 100 Pakete

Abschnitt 13

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

§ 101 Erzieherische Maßnahmen

§ 102 Disziplinarmaßnahmen

§ 103 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

§ 104 Anordnungsbefugnis

§ 105 Verfahren

§ 106 Ärztliche Mitwirkung

Abschnitt 14

Verfahrensregelungen

§ 107 Beschwerderecht

§ 108 Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

Teil 3

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

§ 109 Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze

§ 110 Differenzierung

§ 111 Mütter mit Kindern

§ 112 Größe und Gestaltung der Räume

§ 113 Festsetzung der Belegungsfähigkeit

§ 114 Verbot der Überbelegung

§ 115 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 116 Anstaltsleitung

§ 117 Bedienstete des Vollzuges

§ 118 Zusammenarbeit

§ 119 Konferenzen

§ 120 Gefangenenmitverantwortung

§ 121 Hausordnung

Abschnitt 3

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 122 Aufsichtsbehörde

§ 123 Vollstreckungsplan

§ 124 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

§ 125 Bildung der Anstaltsbeiräte

§ 126 Aufgabe

§ 127 Befugnisse

§ 128 Verschwiegenheitspflicht

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 129 Einschränkung von Grundrechten

§ 130 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe. Sofern neben einer Jugendstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuchs zu verbüßen ist, finden die Vorschriften des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes zur Tilgung und zur Gleichwer-

tigkeit gemeinnütziger Arbeit mit anderer Arbeit entsprechende Anwendung.

Teil 2

Vollzug der Jugendstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 2

Aufgaben des Vollzuges

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Resozialisierung). Zudem hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.

§ 3

Erziehungsauftrag, Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer befähigt werden. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

(3) Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle und geschlechtliche Identität sowie Schutz vor rassistischer und anderweitiger Diskriminierung werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines diskriminierungs- und gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.

§ 4

Grundsätze der Erziehung und Förderung

(1) Erziehung und Förderung erfolgen durch Resozialisierungsmaßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels.

Sie dienen der Resozialisierung, der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten.

(2) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Erziehungs- und Förderbedarf der Gefangenen eingegangen werden.

(3) Die Resozialisierungsmaßnahmen richten sich insbesondere auf die die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren sowie auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziales Training und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

§ 5

Stellung der Gefangenen, Mitwirkung

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken (Mitwirkungspflicht). Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Die Persönlichkeit der Gefangenen ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(4) Resozialisierungsmaßnahmen und sonstige vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

§ 6

Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe nach §§ 109 bis 113 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

(2) § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Soziale Hilfe

(1) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhält-

nisse zu ordnen. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

(2) Sie sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.

Abschnitt 2

Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung, Vollzugs- und Resozialisierungsplanung

§ 8

Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt. Sie werden umgehend ärztlich untersucht. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung (§ 121) ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Gefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Die Gefangenen werden bei der Aufnahme

1. in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere über ihre Mitwirkungspflicht (§ 5 Absatz 1), ihre Rechte aus § 109 Absätze 3 und 4, § 78 Absatz 2, die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung und der Einbeziehung in die freiwillige Rentenversicherung nach § 167 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung sowie das Angebot an Unterricht, Aus- und Fortbildung, Arbeit, therapeutischer Behandlung und Freizeit unterrichtet,
2. darin unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, von Wohnraum und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

(3) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

(4) Von der Aufnahme in den Vollzug sowie der Möglichkeit nach § 10 Absatz 4 Satz 3 und § 40 Absatz 1 Satz 6 werden die Personensorgeberechtigten und die Jugendgerichtshilfe unverzüglich unterrichtet.

§ 9

Behandlungsuntersuchung

(1) Die Erziehung der Gefangenen beginnt mit der fachkundigen Erforschung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse (Behandlungsuntersuchung) einschließlich der in § 9 Absatz 4 des Hamburgischen

Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes vom 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 265), zuletzt geändert am [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes durch Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung genannten Sachverhalte. Die Behandlungsuntersuchung dient der Vorbereitung der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung und schließt sich an das Aufnahmeverfahren an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung umfasst neben der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen auch die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Erziehung der Gefangenen im Vollzug sowie für ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe sind einzubeziehen. Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

(3) In der Behandlungsuntersuchung werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Gefangenen zu erörtern.

§ 10

Vollzugs- und Resozialisierungsplanung

(1) Auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung wird ein Vollzugs- und Resozialisierungsplan erstellt. Dabei sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit dies möglich ist und die Erziehung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan zeigt den Gefangenen bereits zu Beginn der Straftat unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels individuell erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung umfasst auch die bedarfsgerechte Zuweisung von aufeinander aufbauenden Schul-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen für die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit nach der Entlassung (Berufswegeplan). § 11 bleibt unberührt.

(2) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan wird unverzüglich erstellt. Dies erfolgt regelmäßig innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Aufnahme. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf sechs Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen in Einklang zu halten. Er wird regelmäßig alle vier Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist nach Satz 2 auf sechs Monate.

(4) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen sind mit den Gefangenen zu erörtern. Die Gefangenen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von dem Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplanes Kenntnis genommen haben. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan ist ihnen auszuhändigen.

(5) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden. Ständen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann mit Zustimmung der Gefangenen auch die für sie zuständige Jugendbewährungshelferin oder der für sie zuständige Jugendbewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Die Gefangenen können an den Konferenzen beteiligt werden.

(6) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist mit Zustimmung der Gefangenen der künftig zuständigen Jugendbewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Jugendbewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr bzw. ihm der Vollzugs- und Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(7) Sofern die oder der Gefangene durch eine Fallmanagerin oder einen Fallmanager nach dem Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz betreut wird, finden die Absätze 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 11

Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans

(1) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. eine Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung sowie die Erläuterung der Ziele, Inhalte und Methoden der Erziehung und Förderung der Gefangenen,
2. den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt,

3. zur Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. zur Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
5. zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
6. zu weiteren durchzuführenden Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen nach Absatz 2 und
7. die Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans nach § 10 Absatz 3.

Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

(2) Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 können insbesondere sein:

1. Einzel- oder gruppentherapeutische Maßnahmen, insbesondere Sozial- und Psychotherapie,
2. Maßnahmen zur Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch,
3. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen,
4. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkurse,
5. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
6. Arbeit,
7. ein freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
8. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
9. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
10. Lockerungen,
11. Maßnahmen zur Pflege familiärer Beziehungen, Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
12. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und
13. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge.

(3) Maßnahmen, die nach dem Ergebnis der Behandlungsuntersuchung als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen darf nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würde. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugs- und Resozialisierungsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 13 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu den Bedarfen der oder des Gefangenen betreffend

1. die Unterbringung im offenen Vollzug, in einer Übergangseinrichtung,
2. eine Unterkunft nach der Entlassung,
3. eine Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
4. notwendige Behördengänge und die Beschaffung notwendiger persönlicher Dokumente,
5. Angebote von Einrichtungen der Entlassenenhilfe und der in § 118 Absatz 1 genannten Stellen,
6. die Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Bildungsmaßnahmen,
7. die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen sowie in soziale Hilfesysteme.

§§ 39 bis 42 bleiben unberührt.

§ 12

Opferschutz

Für besonders gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäterinnen und Sexual- und Gewaltstraftäter wird eine Risikoeinschätzung durch eine psychologische Fachkraft erstellt. Bei der Suche und Gestaltung des sozialen Empfangsraumes nach der Entlassung sind die Schutzinteressen des Opfers einzubeziehen. Vorschläge für gerichtliche Weisungen an die Betroffene oder den Betroffenen, die auch dem Schutz des Opfers dienen sollen, werden in einer Fallkonferenz der in § 30 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes genannten Stellen erörtert und dem Gericht vorgeschlagen.

Abschnitt 3

Unterbringung und Verlegung

§ 13

Unterbringung im geschlossenen und offenen Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere verantwortlich werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Bege-

hung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

(3) Ist gegen Gefangene eine Jugendstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 184a bis 184c des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuchs) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist oder war, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Jugendstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.

§ 14

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung

(1) Gefangene sind in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind und die Erziehung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Erziehung angezeigt sind und die Leitung der Einrichtung zustimmt.

(3) Kann der Zweck der Erziehung aus Gründen, die in der Person von Gefangenen liegen, nicht erreicht werden, ist von einer Verlegung nach Absatz 1 oder 2 abzusehen oder die Gefangenen sind zurückzuverlegen. Über die Verlegung von Gefangenen nach Absatz 1 ist jeweils spätestens nach Ablauf von vier Monaten neu zu entscheiden.

(4) § 16 bleibt unberührt.

§ 15

Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind, dessen Mutter in einer Anstalt für Frauen untergebracht ist, noch nicht drei Jahre alt und gibt es keine Alternative, so kann es mit Zustimmung der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Entscheidung über die Unterbringung ist eine fachliche Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen.

Stellt das Jugendamt fest, dass die Unterbringung dem Kindeswohl nicht entspricht, kommt diese nicht in Betracht. § 111 bleibt unberührt.

(2) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

(3) Mutter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Person, die das Kind geboren hat.

§ 16

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Gefangenen dürfen abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn ihre Erziehung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Gefangenen dürfen auch verlegt werden, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellen und die aufnehmende Anstalt wegen der mit der Verlegung bewirkten Veränderungen der Haftverhältnisse oder wegen höherer Sicherheitsvorkehrungen zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist.

(3) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund vorübergehend in eine andere Anstalt überstellt werden. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Anstalt besteht.

(4) § 108 bleibt unberührt.

(5) Die Gefangenen dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde übergeben werden (Ausantwortung).

(6) Die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleitung und die Jugendgerichtshilfe werden von der Verlegung unverzüglich unterrichtet.

Abschnitt 4

Resozialisierungs- und Vollzugsmaßnahmen

Unterabschnitt 1

Bildung und Qualifikation

§ 17

Grundsatz, Teilnahmepflicht

(1) Die Gefangenen haben ein Recht auf schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung.

(2) Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung.

(3) Die Vollzugsbehörden sollen den Gefangenen die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 2 ermöglichen.

§ 18

Deutschkurse, Alphabetisierungskurse

(1) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Gefangenen Deutschkurse angeboten werden.

(2) Gefangenen mit unzureichenden Lese- und Schreibkenntnissen sollen Alphabetisierungskurse angeboten werden. Diese dienen dem Erwerb oder der Vertiefung von Schriftsprachkompetenzen, mit Hilfe derer die Kommunikationsfähigkeit und damit die Teilhabe am sozialen Leben und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert wird.

§ 19

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Bei der schulischen Aus- und Weiterbildung wird der spezielle Förderungsbedarf der Gefangenen in angemessener Weise berücksichtigt. Insbesondere schulpflichtige Gefangene erhalten nach Möglichkeit Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden. Die schulische Aus- und Weiterbildung umfasst das Fach Sport.

(2) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen (Bildungsmaßnahmen) gegeben werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert. Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Gefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, die Fähigkeiten der Gefangenen zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbs-

tätigkeit nach der Haftentlassung zu vermitteln, zu vertiefen oder zu erweitern. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

§ 20

Freistellung von der Teilnahmespflicht

(1) Gefangene, die sechs Monate lang zusammenhängend Tätigkeiten nach § 17 Absatz 2 ausgeübt haben, werden auf ihren Antrag hin elf Arbeitstage von der Teilnahmepflicht freigestellt. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, werden bis zu drei Wochen halbjährlich angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung von der Teilnahmepflicht werden Lockerungen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 angerechnet, soweit sie in die Teilnahmezeit fallen.

(2) Die Freistellung von der Teilnahmepflicht kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Berechnungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer der Freistellungen von der Teilnahmepflicht innerhalb eines Jahres darf zweiundzwanzig Arbeitstage nicht übersteigen.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung von der Teilnahmepflicht ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

§ 21

Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf schriftlichen Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit

1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

Hierzu können die Betroffenen, sofern sie es wünschen und es die Belegungssituation zulässt, über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben oder vorübergehend wieder aufgenommen werden. Die Anträge auf Fortführung, Verbleib oder Wiederaufnahme sind jederzeit widerruflich. Erfolgt ein Widerruf, sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

(2) Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

§ 22

Zeugnisse

Aus Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen darf nicht erkennbar sein, dass sie während des Vollzuges einer Jugendstrafe erworben wurden.

Unterabschnitt 2

Arbeit und Arbeitstherapie

§ 23

Arbeit und Arbeitstherapie

(1) Die Gefangenen haben ein Recht auf Arbeit.

(2) Die Anstalt soll den Gefangenen auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Arbeit dient dazu, den Gefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, diese zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern. Ziel ist es, die Gefangenen auf eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vorzubereiten und ihre Bereitschaft zur Eingliederung in einen strukturierten Tagesablauf zu fördern oder zu erhalten. Die Anstalt soll auch im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Es gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden. § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.

(4) Sind Gefangene zur Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden. Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Gefangenen insbesondere Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit aufbauen. Dadurch soll ihre Arbeitsfähigkeit hergestellt werden.

(5) Haben die Gefangenen drei Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach Absatz 2 ausgeübt, soll die Anstalt ihnen auf Antrag bei berechtigtem Interesse ein Zeugnis hierüber ausstellen.

(6) § 20 gilt entsprechend. Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzuges bleiben unberührt.

§ 24

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb der Anstalt selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind und dies im Rahmen des Vollzugs- und Resozialisierungsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Sätze 2 und 3 sowie Absätze 2 und 4 bleiben unberührt.

(3) Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

Unterabschnitt 3

Therapeutische Maßnahmen und soziales Training

§ 25

Psychotherapie

(1) Psychotherapie im Vollzug dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie wird durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt. § 63 Satz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Sie dient ferner dazu, bei den Gefangenen die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht ihres Handelns hervorzurufen, ihnen den Umgang mit der Erkrankung zu lehren und dadurch die Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen.

§ 26

Sozialtherapie

Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Gefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassen-

den Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Gefangenen außerhalb des Vollzuges werden in die Behandlung einbezogen. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend. § 14 bleibt unberührt.

§ 27

Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch

Die Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch dient den Gefangenen zur Überwindung der Suchtkrankheit. Sie soll zur Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustands beitragen, die gesundheitsbezogene Lebensqualität steigern und dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben gewährleisten.

§ 28

Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenz

Ziel des sozialen Trainings ist die Vermittlung sozialer Kompetenzen zur Bewältigung von Alltagssituationen. Das soziale Training dient dazu, soziale Beziehungen zu stärken, die Konfliktfähigkeit zu verbessern und mit alltäglichen sozialen Herausforderungen im Privat- und Berufsleben zurechtzukommen.

Unterabschnitt 4

Maßnahmen zur Förderung sozialer Kontakte

§ 29

Allgemeines

(1) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten dienen den Gefangenen zur Stärkung der sozialen Beziehungen und des sozialen Umfelds. Mithilfe der Maßnahmen können die Gefangenen ihr Bedürfnis nach Zuwendung erfüllen und soziale sowie materielle Unterstützung erhalten. Zudem kann ein sozialer Empfangsraum gebildet werden. Die §§ 36 bis 39 sowie §§ 93 bis 100 bleiben unberührt.

(2) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere Lockerungen nach den §§ 36 bis 39 sowie Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt nach den §§ 93 bis 100.

§ 30

Nutzung digitaler Medien

(1) Digitale Medien können insbesondere der Suche von Erwerbstätigkeit und Wohnraum, der beruflichen und schulischen Bildung, der Information über das aktuelle Tagesgeschehen sowie als Kommunikationsmittel dienen. Die Nutzung digitaler Medien dient den Gefangenen auch zum Erwerb von digitalen Kompetenzen. Diese unterstützen die Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse, um nach der Entlassung einen funktionierenden Lebensalltag zu gewähr-

leisten und schädlichen Folgen des Strafvollzugs entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird ein verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien erlernt und es werden soziale Bindungen gestärkt.

(2) Nach Zulassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, die digitalen Medien auf ihre Kosten zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. § 99 Absatz 2 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 5

Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse

§ 31

Schuldnerberatung, Schuldenregulierung

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung sollen Gefangene dabei unterstützen, ihre finanziellen Verhältnisse zu ordnen und Schulden zu begleichen. Sie dienen Gefangenen zum Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Finanzen, um langfristig den eigenen und familiären Lebensunterhalt sichern zu können.

Unterabschnitt 6

Freizeit

§ 32

Freizeitgestaltung

(1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Dazu sind geeignete Angebote vorzuhalten.

(2) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung verpflichtet.

(3) Sportlicher Betätigung kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

(4) Die Freizeitgestaltung dient dazu, dass die Gefangenen Gelegenheit erhalten, eigene Stärken zu erfahren und zu erweitern sowie ihr körperliches und psychisches Wohlbefinden zu steigern. Sie dient außerdem dem Erlernen langfristiger Strategien zur sinnvollen Strukturierung der Freizeit.

§ 33

Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

(1) Die Gefangenen dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(3) Elektronische Unterhaltungsmedien können zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nichtentgegenstehen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 35

Rundfunk

(1) Die Gefangenen können am Hörfunkempfang sowie am Fernsehempfang teilnehmen. Sie dürfen eigene Rundfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 33 besitzen, soweit ihnen nicht von der Anstalt Geräte überlassen werden. Der Besitz eigener Fernsehgeräte kann zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.

(2) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Unterabschnitt 7

Lockerungen

§ 36

Lockerungen

(1) Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,

1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) zu verlassen,
2. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
3. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,

4. die Anstalt für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr zu verlassen (Freistellung von der Haft),
5. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen,
6. den Vollzug in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger fortzusetzen,

wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden, sollen darüber hinaus jährlich mindestens zwei Ausführungen gemäß Satz 1 Nummer 1 zur Erhaltung der Lebensfähigkeit gewährt werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Gefangenen sich trotz Sicherungsmaßnahmen einschließlich ständiger und unmittelbarer Aufsicht dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Lockerungen nach Satz 1 Nummer 4 werden nach Anhörung der Vollstreckungsleitung gewährt. § 13 Absatz 3 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummern 2 bis 6 und des Satzes 3 entsprechend.

(2) Lockerungen können versagt werden, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten (§ 5 Absatz 1) nicht nachkommen.

(3) Durch die Freistellung von der Haft wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

(4) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen Weisungen für Lockerungen erteilen.

(5) Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(6) Im Rahmen der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung ist zu prüfen, ob vorgesehene Vollzugslockerungen mit Weisungen zur Unterbindung von Kontaktaufnahmen mit dem Opfer oder dessen Angehörigen verbunden werden sollen.

§ 37

Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen aus Anlass der lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes von Angehörigen oder aus anderem wichtigen Anlass nach Maßgabe des § 36 Ausgang oder weitere Freistellung von der Haft gewähren, aus anderem wichtigen Anlass jedoch nur jeweils bis zu sieben Kalendertagen.

(2) Sind die Gefangenen für die Gewährung von Ausgang oder für die Freistellung von der Haft nicht geeignet, kann die Anstaltsleitung sie ausführen lassen. Die Kosten tragen die Gefangenen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Erziehung oder die Eingliederung behindern würde.

(3) Kranke Gefangene, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand von der Haft freigestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 36 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 38

Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen nach Maßgabe des § 36 Absätze 1, 3 und 4 Ausgang oder weitere Freistellung von der Haft zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen gewähren, wenn anzunehmen ist, dass sie der Ladung folgen.

(2) Wenn Gefangene zu gerichtlichen Terminen geladen sind und Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt wird, lässt die Anstaltsleitung sie mit ihrer Zustimmung zu den Terminen ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (§ 36 Absatz 1 Satz 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Sind die Gefangenen als Partei oder Beteiligte geladen, ist ihre Ausführung nur zu ermöglichen, wenn ihr persönliches Erscheinen angeordnet oder von Gesetzes wegen erforderlich ist, sonst kann sie ermöglicht werden. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts lässt die Anstaltsleitung die Gefangenen vorführen. Sie erteilt die erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Dauer der während der Vorführung erforderlichen Fesselung der Gefangenen.

(4) Die Anstalt unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 39

Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung

(1) Um die Eingliederung vorzubereiten, sollen den Gefangenen Lockerungen gewährt werden (§ 36).

(2) Darüber hinaus können den Gefangenen nach Maßgabe des § 36 zur Vorbereitung der Eingliederung

1. innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu vierzehn Kalendertagen,
2. in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 14) weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten vor der Entlassung,
3. zur Teilnahme an langfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen nach Anhörung der Vollstreckungsleitung weitere Freistellung von der Haft bis zu vier Monaten vor der Entlassung

gewährt werden.

(3) Zum Freigang zugelassene Gefangene können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Tagen im Monat erhalten; Absatz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Gefangenen können in den offenen Vollzug (§ 13) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Eingliederung dient.

(5) Werden Lockerungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder 3 gewährt, sollen den Gefangenen Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

Unterabschnitt 8

Entlassung und Eingliederung

§ 40

Vorbereitung der Eingliederung

(1) Zur Vorbereitung der Eingliederung sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Bereitschaft der Gefangenen, ihre Angelegenheiten dabei soweit wie möglich selbstständig zu regeln, ist zu wecken und zu fördern. Die Anstalt arbeitet daneben frühzeitig mit den in § 118 Absatz 1 genannten Behörden, Institutionen und Personen zusammen, um zu erreichen, dass die Eingliederung der Gefangenen gefördert wird und sie insbesondere über eine geeignete Unterbringung, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle und, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, persönliche Betreuung verfügen. Insbesondere mit der Fachstelle Übergangsmanagement, der Jugendbewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und weiteren Stellen der Entlassenhilfe ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktaufnahme zu den zuständigen Fallmanagerinnen oder Fallmanagern soll in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung erfolgen. Die Fallmanagerinnen oder die Fallmanager leiten nach Zu-

stimmung der betroffenen Gefangenen im Einvernehmen mit der Justizvollzugsanstalt Maßnahmen zur Planung der Eingliederung und zur praktischen Vorbereitung der Haftentlassung ein. Die Jugendbewährungshilfe und die Jugendgerichtshilfe beteiligen sich nach der Beauftragung durch das zuständige Gericht an entsprechenden Maßnahmen. Die Personensorgerechtigten werden rechtzeitig unterrichtet.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dienen dazu, die Gefangenen zu befähigen, den Alltag in Freiheit zu bewältigen. Mit der Vermittlung insbesondere von Wohnraum, Erwerbstätigkeit, therapeutischen Angeboten und persönlicher Betreuung können Gefangene Unterstützung bei der Schaffung einer Existenzgrundlage erhalten. Dadurch werden ihnen Perspektiven für ein Leben ohne Straffälligkeit eröffnet und ihre Unabhängigkeit gefördert.

§ 41

Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Dies gilt auch, wenn sie auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund eines Gnadenerweises vorzeitig zu entlassen sind.

(2) Fällt das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Fällt das Strafende in die Zeit vom 1. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn

1. sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens drei Monate ununterbrochen im Vollzug befinden und
2. fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

Satz 1 findet keine Anwendung bei Gefangenen,

1. sofern mit dem Strafende eine Jugendstrafe von mindestens einem Jahr vollständig vollstreckt sein würde,
2. bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 6. Januar hinausgehender Vollzug vor- gemerkt ist,

3. bei denen die Vollzugsanstalt oder Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweitung oder Abschiebung zu rechnen oder ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,
4. die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
5. gegen die in der Strafhaft in den fünf Monaten vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder
6. die in den fünf Monaten vor dem in Satz 1 genannten Zeitraum entwichen oder aus einer Lockerung nicht oder schuldhaft verspätet zurückkehrten.

Wenn der durch Entscheidung des Vollstreckungsleiters nach § 88 des Jugendgerichtsgesetzes festgelegte Entlassungszeitpunkt in die Zeit vom 1. Dezember bis zum 6. Januar fällt, gelten Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen an dem Werktag entlassen werden können, der auf den Tag der Rechtskraft der Entscheidung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters folgt, frühestens jedoch an dem vor dem 1. Dezember liegenden Werktag. Absatz 2 bleibt unberührt. Absatz 4 findet keine Anwendung. Fällt der Werktag nach den Sätzen 1 und 3 auf einen Samstag, ist der vorhergehende Freitag maßgeblich.

(4) Die Entlassung kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

(5) Absätze 2 bis 4 gelten auch nach einer Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt (§ 46 Absatz 3 Satz 1) oder wenn eine Strafe oder Ersatzfreiheitsstrafe infolge der Vorverlegung überhaupt nicht vollzogen wird.

(6) Bedürftigen Gefangenen kann bei der Entlassung ein Zuschuss zu den Reisekosten, angemessene Kleidung und sonstige notwendige Unterstützung gewährt werden.

§ 42

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag auch nach der Entlassung Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Erziehung gefährdet erscheint.

(2) Auf Antrag der Gefangenen kann eine im Vollzug begonnene Betreuung nach der Entlassung vorübergehend fortgeführt werden, soweit sie nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

(3) Im Zuge der nachgehenden Betreuung nach Absatz 2 können Gefangene auf Antrag vorübergehend wieder in der Anstalt aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Erziehung gefährdet und die Aufnahme aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Anträge der Gefangenen und die Aufnahme sind bei Störungen des Anstaltsbetriebes oder aus erheblichen organisatorischen Gründen jederzeit widerruflich. Gegen die Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 87 Absätze 2 und 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 5

Vergütung

§ 43

Vergütung

Die Teilnahme an Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 sowie die Arbeitsleistung der Gefangenen wird vergütet mit einer Ausbildungsbeihilfe (§ 45) oder einem Arbeitsentgelt (§ 44) und mit einer Freistellung von der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit, die auch als Freistellung von der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann (§ 46). Darüber hinaus können die Gefangenen auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten erhalten (§ 47). Die Vergütung soll den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges straffreies Leben in sozialer Verantwortung vor Augen führen. Sie dient der Förderung der Leistungsbereitschaft und der Befähigung der Gefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld während und nach der Haftzeit.

§ 44

Arbeitsentgelt

(1) Wer eine Arbeit (§ 23 Absatz 2) ausübt oder an einem Deutschkurs (§ 18 Absatz 1) oder Alphabetisierungskurs (§ 18 Absatz 2) teilnimmt, erhält ein Arbeitsentgelt. Dies gilt auch, sofern die Gefangenen arbeitstherapeutisch beschäftigt werden (§ 23 Absatz 4). Das Arbeitsentgelt ermöglicht den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines Überbrückungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf (§ 61) und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen. Mit dem Arbeitsentgelt können die Gefangenen zudem in die Lage versetzt werden, Verbindlichkeiten, die aus der Tat oder aus anderen Ansprüchen Dritter herrühren, zumindest teilweise zu bedienen und damit auf einen geregelten Schuldenabbau nach der Haftentlassung vorbereitet werden.

(2) Das Arbeitsentgelt ist unter Zugrundelegung von 15 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I

S. 363), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 2), in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen (Eckvergütung); ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; ein Stundensatz kann ermittelt werden. Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Arbeitsentgelt wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen oder Leistungen der Gefangenen gestuft. Es beträgt mindestens 75 vom Hundert und maximal 125 vom Hundert der Eckvergütung. Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden.

(4) Soweit die Gefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 17 Absatz 2, der Ausübung einer Tätigkeit nach § 23 Absatz 2 oder der Teilnahme an einem Deutsch- oder Alphabetisierungskurs nach § 18 gehindert sind, kann die Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch bei fehlender Teilnahme oder Nichtausübung der Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von höchstens 50 vom Hundert der Eckvergütung gewähren. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar.

§ 45

Ausbildungsbeihilfe

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit an Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408 S. 1, 22), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Für die Bemessung und Bekanntgabe der Ausbildungsbeihilfe und für die Gewährung einer Entschädigung gilt § 44 entsprechend.

§ 46

Freistellung von der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit

(1) Haben die Gefangenen einen Monat lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 17 Absatz 2 oder § 23 Absatz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Kalendertag von der Aus- und Weiterbildung oder der Arbeit freigestellt. § 20 bleibt un-

berührt, § 20 Absatz 3 gilt entsprechend. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden infolge Krankheit, Lockerungen, Freistellung von der Teilnahmepflicht und Arbeit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretenden Gründe an ihren Leistungen gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt.

(2) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 1 in Form der Freistellung von der Haft nach Maßgabe des § 36 gewährt wird. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Nehmen die Gefangenen die Freistellung nach Absatz 1 oder 2 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch oder kann die Freistellung nach Absatz 2 nicht gewährt werden, weil die Gefangenen hierfür nicht geeignet sind, so wird die Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet. Die Gesamtzahl der auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnenden Tage darf sechs Tage pro Jahr nicht übersteigen; die übrigen Tage verfallen. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn

1. dies durch das Gericht im Zuge einer Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung angeordnet wird,
2. der Zeitraum, der nach einer Entscheidung des Gerichts über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung bis zur Entlassung verbleibt, für eine Anrechnung zu kurz ist,
3. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden,
4. nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 2 des Jugendgerichtsgesetzes von der Vollstreckung abgesehen wird.

(4) Ist eine Anrechnung nach Absatz 3 ausgeschlossen, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung eine Ausgleichsentschädigung. Die Höhe der Ausgleichsentschädigung beträgt 15 vom Hundert der ihnen nach § 45 gewährten Ausbildungsbeihilfe oder des nach § 44 gewährten Arbeitsentgelts. Der nicht verzinsliche, nicht abtretbare und nicht vererbliche Anspruch auf Auszahlung der Ausgleichsentschädigung entsteht mit der Entlassung.

§ 47

Erlass von Verfahrenskosten

Gefangene können auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten erhalten. Sie erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese der Freien und Hansestadt Hamburg zustehen, wenn sie

1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 17 Absatz 2, § 18 oder § 23 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber zehn vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 43 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

§ 48

Entgeltfortzahlung

Nehmen die Gefangenen stunden- oder tageweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, so erhalten sie in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe (§ 45) oder des Arbeitsentgelts (§ 44) eine Entgeltfortzahlung.

§ 49

Arbeitslosenversicherung

Soweit die Vollzugsbehörden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten haben – § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 249 S. 1, 7), in der jeweils geltenden Fassung –, können sie von der Ausbildungsbeihilfe oder dem Arbeitsentgelt einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entspricht, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

§ 50

Vergütungsordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Vergütung nach § 43 zu erlassen (Vergütungsordnung). Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

§ 51

Grundsatz

Die Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeldkonten, Überbrückungsgeldkonten und Eigengeldkonten der Gefangenen in der Anstalt geführt. Für Freigängerinnen und Freigänger (§ 24) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Anstaltsleitung zulässig. Die Gelder dürfen nach Maßgabe der §§ 52 bis 55 verwendet werden.

§ 52

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus monatlich drei Zehnteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge der Gefangenen (§§ 44, 45, 48) gebildet. Es darf für den Einkauf (§ 61) oder anderweitig verwendet werden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 24 Absatz 1), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 53

Teilhabegeld

(1) Bedürftigen Gefangenen wird auf Antrag Teilhabegeld gewährt. Bedürftig sind sie, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 52) und Eigengeld (§ 55) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegelds nicht zur Verfügung steht.

(2) Gefangene gelten als nicht bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Entsprechendes gilt in Bezug auf arbeitstherapeutische Maßnahmen und Maßnahmen nach § 17 Absatz 2.

(3) Das Teilhabegeld beträgt 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 44 Absatz 2 Satz 1). Es wird zum Ende des Monats rückwirkend gewährt. Sind den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zugegangen, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegelds abgezogen.

(4) Das Teilhabegeld wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben und darf für den Einkauf (§ 61) oder anderweitig verwendet werden.

§ 54

Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus sechs Zehnteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge (§§ 44, 45, 48) und der Bezüge der Gefangenen gebildet, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 24 Absatz 1), soweit die Bezüge den Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 122) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient vorrangig dem Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Anstalt kann es ganz oder zum Teil den Bewährungshelferin-

nen bzw. Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle oder den Personensorgeberechtigten überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. Die Bewährungshelferinnen bzw. Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Gefangenen dürfen vor ihrer Entlassung nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Anstaltsleitung soll jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,
3. für Kosten der Krankenbehandlung nach § 65 Absätze 2 und 3,

wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären. Die Anstaltsleitung kann Gefangenen auch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder um Opfer ihrer Straftaten zu entschädigen, soweit der Zweck nach Absatz 2 Satz 1 dadurch nicht gefährdet wird.

§ 55

Eigengeld

(1) Das Eigengeld wird gebildet

1. aus Bargeld, das den Gefangenen gehört und ihnen als Eigengeld gutzuschreiben ist,
2. aus Geldern, die für die Gefangenen eingezahlt werden, und
3. aus Bezügen der Gefangenen, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 54 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. § 54 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Daneben kann die Anstaltsleitung die Inanspruchnahme von Eigengeld für

den Einkauf (§ 61) im ersten Monat nach der Aufnahme gestatten. Für den in Anspruch genommenen Betrag gilt Absatz 4 entsprechend.

(3) Hat das Überbrückungsgeld die nach § 54 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, dürfen die Gefangenen über das Eigengeld verfügen, für den Einkauf (§ 61) jedoch nur, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Teilhabegeld in ausreichendem Umfang verfügen und nur in angemessener Höhe.

(4) Wird für Gefangene Geld eingezahlt, das ausdrücklich für einen zusätzlichen Einkauf (§ 61 Absatz 2) bestimmt ist, ist es als zweckgebundenes Eigengeld gutzuschreiben. Zweckgebundenes Eigengeld, das nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden zusätzlichen Einkauf verwendet wird, ist in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld nach Absatz 1 zu behandeln.

(5) Wurde den Gefangenen Bargeld als Eigengeld gutgeschrieben, das sie unerlaubt in die Anstalt eingebracht oder einzubringen versucht haben oder das sie in der Anstalt aus anderen Gründen unerlaubt im Besitz hatten, dürfen sie über das Eigengeld in Höhe des gutgeschriebenen Betrages nicht verfügen.

Abschnitt 7

Aufenthalt und Grundversorgung

Unterabschnitt 1

Aufenthalt während der Haft

§ 56

Unterbringung

(1) Die Gefangenen werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Sie können auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen besteht und bei einer gemeinsamen Unterbringung mit nicht hilfsbedürftigen oder gefährdeten Gefangenen diese zugestimmt haben.

(2) Ausbildung und Arbeit finden in Gemeinschaft statt, soweit dies mit Rücksicht auf die Anforderungen der verfügbaren Ausbildungs- und Arbeitsplätze möglich ist. Dasselbe gilt für arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(3) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

1. die Gefangenen nach § 9 untersucht werden, aber nicht länger als zwei Monate,
2. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
3. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
4. dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist oder
5. die Gefangenen zustimmen.

§ 57

Wohngruppen

(1) Geeignete Gefangene sollen in Wohngruppen untergebracht werden. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind.

(2) Wohngruppen sollen in der Regel mindestens mit acht und höchstens mit zwölf Gefangenen belegt werden. Eine Belegung mit mehr als fünfzehn Gefangenen darf nicht erfolgen. Die Belegung soll sich an erzieherischen Grundsätzen, insbesondere an dem Alter der Gefangenen, an der Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafen und an den diesen zu Grunde liegenden Straftaten, orientieren.

(3) Wohngruppen werden von erzieherisch befähigten Bediensteten geleitet, verfügen über Gruppenräume für gemeinschaftliche Beschäftigung und bieten besondere Behandlungs- und Freizeitangebote.

Unterabschnitt 2
Grundversorgung

§ 58

Ausstattung des Haftraumes, persönlicher Besitz

(1) Die Gefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihnen belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern, in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden oder die Erfüllung des Vollzugsziels gefährden, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann besondere Regelungen zum angemessenen Umfang der Haftraumausstattung und zu Art und Umfang der Vorkehrungen und Gegenstände nach Absatz 2, insbesondere zu Wertgrenzen für Armbanduhren, Schmuckgegenstände und Elektrogeräte, treffen.

§ 59

Kleidung

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. § 58 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anstaltsleitung kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 60

Verpflegung

Die Gefangenen erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Religiöse und weltanschauliche Speisegebote werden beachtet.

§ 61

Einkauf

(1) Die Gefangenen können regelmäßig aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen (Regeleinkauf).

(2) Den Gefangenen können in angemessenem Umfang bis zu dreimal jährlich zusätzlich zu dem Regeleinkauf einkaufen. Die Anstaltsleitung kann einen weiteren Zusatzeinkauf durch Umbuchung vom frei verfügbaren Eigengeld gewähren, wenn die Zwecke der Behandlung, namentlich die Erfüllung von Unterhalts- und Schuldenverpflichtungen sowie Leistungen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Für die Organisation des Einkaufs und den Inhalt des Warenangebots kann die Anstaltsleitung unter Würdigung der Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen besondere Regelungen treffen.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Abschnitt 8

Gesundheitsfürsorge

§ 62

Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen,
Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Gefangenen haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen.

(2) Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder gefährden.

(3) Gefangene können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal pro Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen lassen, Gefangene, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmal in jedem Kalenderhalbjahr.

(4) Die Gefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Anstalt zu dulden.

§ 63

Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 und § 25),
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen,

soweit Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

§ 64

Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des verbleibenden Freiheitsentzugs ungerechtfertigt ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 65

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen (§ 62), der Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 63) und der Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 64) entsprechen den

Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) An den Kosten für Leistungen nach § 64 sowie für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz können volljährige Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(3) Für Leistungen, die nach Art oder Umfang über das in Absatz 1 genannte Maß hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

§ 66

Behandlung aus besonderem Anlass

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 67

Aufenthalt im Freien

Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zulässt.

§ 68

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

(1) Kranke Gefangene können in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit der Gefangenen in einer Anstalt oder im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in das Zentralkrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(3) Wird während des Aufenthaltes der Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges die Strafvollstreckung unterbrochen, so tragen die Vollzugsbehörden die bis zum Beginn der Strafunterbrechung angefallenen Kosten.

§ 69

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Während einer Freistellung von der Haft oder eines Ausgangs haben die Gefangenen gegen die

Vollzugsbehörden nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in den für sie zuständigen Anstalten.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 62 bis 64 ruht, solange die Gefangenen auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 24 Absatz 1) krankenversichert sind.

§ 70

Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Gefangene haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(2) Zur Entbindung sind Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt vorzunehmen.

(3) § 65 Absatz 1 und §§ 68 und 69 gelten entsprechend.

(4) In der Anzeige einer Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 71

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankten Gefangene schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, insbesondere die Personensorgeberechtigten, unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Versterben Gefangene, so gilt für die Unterrichtung von Opfern § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

Abschnitt 9

Religionsausübung

§ 72

Seelsorge

(1) Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf ihren

Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 73

Seelsorgerinnen, Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer hinzuziehen und an Gottesdiensten sowie anderen religiösen Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen beteiligen.

§ 74

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Gefangenen zugelassen, wenn die Seelsorgerinnen oder Seelsorger der anderen Religionsgemeinschaft zustimmen.

(3) Die Gefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerinnen oder Seelsorger sollen vorher gehört werden.

§ 75

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 72 und 74 entsprechend.

Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

§ 76

Grundsatz, Verhaltensregelungen

(1) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und

Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(2) Die Gefangenen sind verpflichtet,

1. die Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu beachten,
2. durch ihr Verhalten gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber Vollzugsbediensteten und anderen Gefangenen, nicht das geordnete Zusammenleben zu stören,
3. Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen,
4. den ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
5. ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln,
6. Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 77

Persönlicher Gewahrsam

(1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Sie dürfen Sachen weder an andere Gefangene abgeben noch von anderen Gefangenen annehmen, es sei denn, es handelt sich um Sachen von offensichtlich geringem materiellem Wert. Die Anstalt kann die Abgabe, die Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegensprechen. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(3) Weigern sich Gefangene, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, aus der Anstalt zu verbringen, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Anstalt vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 78

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Hafträume auch in Abwesenheit der Gefangenen. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Hafträume auch Spürhunde. Bei jeder Durchsuchung ist das Schamgefühl zu schonen.

(2) Die Durchsuchung von weiblichen und männlichen Gefangenen darf jeweils nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; § 109 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Personen, deren amtlicher Personenstandseintrag divers oder keine Angabe zum Geschlecht als Geschlechtsangabe enthält, soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Bei der Durchführung einer Durchsuchung sind die Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Für die Anwesenheit von Personen gilt Absatz 2 entsprechend. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von ihrer Unterkunft in der Anstalt nach Absatz 3 zu durchsuchen sind.

§ 79

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen.

(2) Die gewonnenen Unterlagen und Daten werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen oder in

personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.

(3) Bestehen Zweifel an der Identität einer Gefangenen oder eines Gefangenen, ergreifen die Vollzugsbehörden geeignete Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Sie können zu diesem Zweck Fingerabdruckdaten an das Landeskriminalamt, das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermitteln. Weichen die personenbezogenen Daten von den den Vollzugsbehörden bekannten Daten ab, teilen die angefragten Behörden den Vollzugsbehörden die abweichenden Daten mit. Die Daten dürfen auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder einer regelmäßigen Datenübermittlung abgefragt und übermittelt werden. Der Senat kann durch Rechtsverordnung weitere Einzelheiten zur Datenerhebung und -übermittlung sowie zum Verfahren der Ersuchen regeln. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(4) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den Vollzugsbehörden im Übrigen nur für die in Absatz 1, und § 81 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe e des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes durch Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Daten dürfen ferner öffentlichen Stellen auf deren Ersuchen übermittelt werden, soweit die betroffenen Personen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens drei Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

§ 80

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Suchtmittelmissbrauch festzustellen. Die

Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den betroffenen Gefangenen auferlegt werden.

§ 81

Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 82

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, in besonderen Hafträumen auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes),
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

Eine Fesselung nach Satz 1 Nummer 6 von nach § 78 Absatz 3 entkleideten Gefangenen darf nur erfolgen, wenn und solange dies unerlässlich ist. In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Schonung des Schamgefühls zu treffen, soweit dies möglich ist.

(3) Die unausgesetzte Absonderung Gefangener (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie aus den Grün-

den des Absatzes 1 unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als zwei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Gefangenen am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnehmen. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug entziehen werden (einfache Fluchtgefahr).

(6) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Eine Fixierung sämtlicher Gliedmaßen ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

§ 83

Anordnungsbefugnis, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen. Eine nicht nur kurzfristige Fixierung im Sinne von § 82 Absatz 6 Satz 3 ist nur auf Grund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die gerichtliche Anordnung erfolgt auf Grund eines Antrags der Anstaltsleitung, bei Gefahr im Verzug anderer Bediensteter der Anstalt. Bei Gefahr im Verzug können auch die Anstaltsleitung oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete der Anstalt eine Fixierung nach Satz 4 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Die nachträgliche Einholung einer richterlichen Entscheidung gemäß Satz 7 ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes ihrer Anordnung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist.

(2) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer

kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Bei einer Fixierung im Sinne von § 82 Absatz 6 Satz 3 sind die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung sind die Gefangenen unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 84

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 gefesselt, so sucht die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt sie unverzüglich und sodann im erforderlichen Umfang, mindestens jedoch täglich auf.

(3) Die Ärztin oder der Arzt sind regelmäßig zu hören, solange den Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder Einzelhaft (§ 82 Absatz 3) andauert.

(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, im Falle einer Fixierung im Sinne von § 82 Absatz 6 Satz 3 durch eine für die Überwachung von Fixierungen geschulte Bedienstete oder einen für die Überwachung von Fixierungen geschulten Bediensteten.

§ 85

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder

Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 44 Absatz 2 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Erziehung oder Förderung der Gefangenen oder ihre Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 86

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 87

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 88

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 89

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, es sei denn, sie verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

§ 90

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 91

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffsunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,

2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

(5) Als Androhung (§ 90) des Gebrauchs von Schusswaffen gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 92

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Gefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Gefangenen zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Gefangenen über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Anstalt und einer Ärztin, oder eines Arztes, die oder der nicht in der Anstalt tätig ist.

Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Gefangenen und deren Betreuerinnen bzw. Betreuer oder deren Bevollmächtigten im Sinne des § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unverzüglich bekannt zu geben. Soweit eine Betreuerin bzw. ein Betreuer oder eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter im Sinne des § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGB nicht bekannt ist, regt die Anstaltsleitung unverzüglich die Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers bei dem zuständigen Gericht an. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten. Die Gefangenen und deren Betreuerinnen bzw. Betreuer oder deren Bevollmächtigte bzw. deren Bevollmächtigter sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Die Anordnung darf erst vollzogen werden, wenn die Gefangenen oder deren Betreuerinnen bzw. Betreuer oder deren Bevollmächtigte Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 bis 5 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

Abschnitt 12

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

§ 93

Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). § 94 Absätze 1 bis 3 und § 95 gelten entsprechend.

(3) Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert. Besuche von Kindern der Gefangenen werden nicht auf die Besuchszeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(4) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(5) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt können die Besuche davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher sich durchsuchen lassen. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kommenden Personenkreis kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(6) Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würden,
3. wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

§ 94

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Überwachung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist zulässig. Die Gefangenen und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen.

(2) Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen oder wenn Besucherinnen und Besucher einen schädlichen Einfluss ausüben. Die

Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 95

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

(1) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sind zu gestatten. § 93 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren und von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht überwacht.

(3) Beim Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, des Strafgesetzbuchs zugrunde oder ist eine solche Freiheits- oder Jugendstrafe im Anschluss an den Vollzug einer wegen einer anderen Straftat verhängten Jugendstrafe zu vollziehen, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend, es sei denn, die Gefangenen befinden sich im offenen Vollzug (§ 13) oder ihnen werden Lockerungen gewährt (§ 36) und Gründe für einen Widerruf oder eine Zurücknahme der Lockerungen (§ 108 Absätze 2 und 3) liegen nicht vor.

§ 96

Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Anstalt, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu

befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würde, oder

3. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 97

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§§ 125 bis 128) und mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, Notarinnen und Notaren soweit sie von den Gefangenen mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden, und mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Für den Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, Notarinnen und Notaren und mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 95 Absatz 4 entsprechend.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen

1. an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gremien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angeben,
2. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,
5. an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,
7. an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 122) und
8. an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind.

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht

überwacht, sofern die Identität der absendenden Person zweifelsfrei feststeht.

§ 98

Anhalten und Kopieren von Schreiben

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten,

1. wenn durch sie die Erfüllung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichte,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstehende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, werden die Gefangenen unterrichtet. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt.

(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass von Schreiben an Gefangene Kopien zum Zwecke der Weitergabe an den jeweiligen Gefangenen angefertigt werden, wenn bei einer Weitergabe des Originals die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

(5) Schreiben, deren Überwachung nach § 97 Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten und nicht kopiert werden.

§ 99

Telekommunikation

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Gespräche dürfen aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Gefangenen durch die Anstalt oder durch die Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. § 97 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor

Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

(3) Auf dem Gelände der Anstalt können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 91 Absatz 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 100

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge und eine Wertgrenze für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. § 61 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Anstalt kann darüber hinaus Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder der Absenderin oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 13

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

§ 101

Erzieherische Maßnahmen

Verstoßen Gefangene gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind diese Pflichtverletzungen unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Gefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs und die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zur Dauer einer Woche.

§ 102

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 101 nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlungen zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. sich der Teilnahme an Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 entziehen,
4. die ihnen zugewiesene Arbeit zur Unzeit niederlegen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen,
6. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen,
8. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
9. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
10. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder

11. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Gefangenen nach § 5 Absatz 1 sowie § 32 Absatz 2.

(3) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung des Einkaufs bis zu zwei Monaten,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs oder die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu zwei Monaten,
4. die Beschränkung der Freistellung von der Haft gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 39 Absätze 2 und 3,
5. Arrest bis zu eine Woche.

(4) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Die unmittelbar aneinander anschließende Vollstreckung mehrerer Arreste ist nur soweit zulässig, als die Höchstdauer nach Absatz 3 Nummer 5 nicht überschritten wird. Andernfalls ist ein zeitlicher Abstand von wenigstens sieben Tagen zwischen der Vollstreckung der Arreste vorzusehen.

(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(6) Disziplinarmaßnahmen sind unabhängig von der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahren wegen desselben Sachverhalts zulässig.

§ 103

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollzogen.

(2) Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu drei Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Er ist erzieherisch auszugestalten. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen

nach §§ 17 bis 19, 23, 24 und 33 bis 35, 58, § 59 Absatz 1 und § 61.

§ 104

Anordnungsbefugnis

(1) Erzieherische Maßnahmen ordnet die Anstaltsleitung oder die hiermit beauftragte Vollzugs- oder Wohngruppenleitung an.

(2) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Pflichtwidrigkeit während eines Transports in eine andere Anstalt ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der Stammanstalt.

(3) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Pflichtwidrigkeit der Gefangenen gegen die Anstaltsleitung richtet.

(4) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollzogen. § 103 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 105

Verfahren

(1) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist der Sachverhalt umfassend zu klären. Die Gefangenen werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere die Ergebnisse der Anhörungen der Gefangenen und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleitung sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die bei der Erziehung der Gefangenen mitwirken.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 106

Ärztliche Mitwirkung

(1) Vor dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in ärztlicher Behandlung oder gegen Schwangere oder stillende Mütter angeordnet wurden, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 14
Verfahrensregelungen

§ 107
Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und mündlich an die Anstaltsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Die Abwicklung der Sprechstunden nach Absatz 1 Satz 2 kann in Anstalten, die wegen ihrer Größe in Teilanstalten oder in mehrere eigenständige Hafthäuser gegliedert sind, auf die Leitung der Teilanstalten oder die Leitung der Hafthäuser übertragen werden.

(3) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie oder ihn wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 108

Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

(1) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der baulichen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Vollzuges anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Vollzuges, neue Anforderungen an die instrumentelle, administrative oder soziale Anstaltssicherheit oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Erziehung, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich machen.

(2) Die Anstaltsleitung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
2. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
3. die Gefangenen die Maßnahme missbrauchen oder

4. die Gefangenen Weisungen nach § 36 Absatz 4 nicht nachkommen.

(3) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Teil 3

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

**Arten und Einrichtungen
der Justizvollzugsanstalten**

§ 109

Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze

(1) Die Jugendstrafe wird in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) der Freien und Hansestadt Hamburg vollzogen.

(2) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe werden in getrennten Anstalten vollzogen.

(3) Weibliche und männliche Gefangene werden in der Regel in getrennten Anstalten oder Abteilungen untergebracht. Bei berechtigtem Interesse ist dem Wunsch der Gefangenen, in der Anstalt des jeweils anderen Geschlechts untergebracht zu werden, zu entsprechen, sofern nicht im Einzelfall die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei Gefangenen,

1. die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder
2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereinstimmt hat.

(4) Personen, deren amtlicher Personenstandseintrag divers oder keine Angabe zum Geschlecht als Geschlechtsangabe enthält, sind ihrem Wunsch entsprechend in einer Anstalt für weibliche oder männliche Gefangene unterzubringen, sofern nicht im Einzelfall die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

(5) Von der Unterbringung nach den Absätzen 3 und 4 darf abgewichen werden, um die Teilnahme an

Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

§ 110

Differenzierung

(1) Es sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die den Sicherheitserfordernissen Rechnung tragen, die besonderen Förderungsbedarfe der Gefangenen berücksichtigen und eine auf die Bedürfnisse der Einzelnen abgestellte Erziehung gewährleisten. Die Gliederung der Anstalten soll die Unterbringung der Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen ermöglichen.

(2) Für den Vollzug nach § 14 (Sozialtherapie) sind getrennte Abteilungen (sozialtherapeutische Einrichtung) vorzusehen.

(3) Anstalten des geschlossenen Vollzugs sehen eine sichere Unterbringung der Gefangenen vor, Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

§ 111

Mütter mit Kindern

In Anstalten oder Abteilungen für weibliche Gefangene sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 112

Größe und Gestaltung der Räume

Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 113

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 56 Absatz 1) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Aus- und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 114

Verbot der Überbelegung

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 115

Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, arbeitstherapeutischen Beschäftigung und die notwendigen Betriebe für die Arbeit sind vorzuhalten. Sie sollen den Verhältnissen außerhalb der Anstalt angeglichen werden.

Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 116

Anstaltsleitung

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für jede Anstalt eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind, und vertritt die Anstalt nach außen.

(3) Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 78 Absatz 3, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 82 und Disziplinarmaßnahmen nach § 102 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die stellvertretende Anstaltsleiterin oder den stellvertretenden Anstaltsleiter.

§ 117

Bedienstete des Vollzuges

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen. Sie wirken in enger Zusammenarbeit an den Aufgaben des Vollzu-

ges (§ 2) mit. Das Personal muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzuges geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 118

Zusammenarbeit

(1) Die Anstalten arbeiten mit der betreuenden Fallmanagerin oder dem betreuenden Fallmanager, mit den Schulen und Schulbehörden, der Jugendgerichtshilfe und den übrigen jugendamtlichen Diensten sowie mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, den Behörden und Stellen der Entlassenen und Straffälligenhilfe, der Jugendbewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Agentur für Arbeit Hamburg, dem Jobcenter team.arbeit.hamburg, den weiteren Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, insbesondere auch ehrenamtlich engagierten Personen, eng zusammen.

(2) Die Anstalten stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben der Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen, soweit dies möglich ist und die Erziehung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vollstreckungsleitung ist zu unterrichten.

§ 119

Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den hieran maßgeblich Beteiligten durch. § 10 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 120

Gefangenenmitverantwortung

Den Gefangenen wird ermöglicht, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 121

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Abschnitt 3

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 122

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.

§ 123

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

§ 124

Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Resozialisierungsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Vollzugsziels soll dies fortlaufend, erstmals innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

(3) Anträge von externen Stellen und Personen zur Datenerhebung im Justizvollzug im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Forschungsanträge können genehmigt werden, wenn das Forschungsinteresse entgegenstehende Belange des Vollzugs überwiegt. § 19 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 4
Anstaltsbeiräte

§ 125

Bildung der Anstaltsbeiräte

(1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 126

Aufgabe

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 127

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten lassen sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

§ 128

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 129

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unver-

sehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 130

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich §§ 176, 178 des Strafvollzugsgesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 176 Absatz 4 in Verbindung mit § 51 Absätze 4 und 5).

Artikel 3

Gesetz

**über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
(Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – HmbSVVollzG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 2 Ziele des Vollzuges

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

§ 4 Mitwirkung und Motivierung

§ 5 Stellung der Untergebrachten

§ 6 Einbeziehung Dritter

Abschnitt 2

**Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung,
Vollzugs- und Resozialisierungsplanung**

§ 7 Aufnahmeverfahren

§ 8 Behandlungsuntersuchung

§ 9 Vollzugs- und Resozialisierungsplanung

§ 10 Behandlung

Abschnitt 3

Unterbringung und Verlegung

§ 11 Unterbringung

§ 12 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung

§ 13 Verlegung und Überstellung, Ausantwortung

<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p>Resozialisierungs- und Vollzugsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Arbeit und Arbeitstherapie</p> <p>§ 14 Arbeit und Arbeitstherapie</p> <p>§ 15 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung</p> <p>§ 16 Freistellung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Bildung und Qualifikation</p> <p>§ 17 Deutschkurse, Alphabetisierungskurse</p> <p>§ 18 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Therapeutische Maßnahmen und soziales Training</p> <p>§ 19 Psychotherapie</p> <p>§ 20 Sozialtherapie</p> <p>§ 21 Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch</p> <p>§ 22 Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenz</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen zur Förderung sozialer Kontakte</p> <p>§ 23 Allgemeines</p> <p>§ 24 Nutzung digitaler Medien</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse</p> <p>§ 25 Schuldnerberatung, Schuldenregulierung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Freizeit</p> <p>§ 26 Allgemeines</p> <p>§ 27 Gegenstände der Freizeitbeschäftigung</p> <p>§ 28 Zeitungen und Zeitschriften</p> <p>§ 29 Rundfunk</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 7</p> <p style="text-align: center;">Lockerungen</p> <p>§ 30 Lockerungen</p> <p>§ 31 Lockerungen aus wichtigem Anlass</p> <p>§ 32 Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Eingliederung</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 8</p> <p style="text-align: center;">Entlassung und Eingliederung</p> <p>§ 33 Vorbereitung der Eingliederung</p> <p>§ 34 Entlassung</p> <p>§ 35 Unterstützung nach der Entlassung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Vergütung</p> <p>§ 36 Vergütung</p> <p>§ 37 Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung</p> <p>§ 38 Arbeitslosenversicherung</p> <p>§ 39 Vergütungsordnung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Gelder der Untergebrachten</p> <p>§ 40 Grundsatz</p> <p>§ 41 Hausgeld</p> <p>§ 42 Teilhabegeld</p> <p>§ 43 Überbrückungsgeld</p> <p>§ 44 Eigengeld</p> <p>§ 45 Unterbringungskosten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7</p> <p style="text-align: center;">Aufenthalt und Grundversorgung der Untergebrachten</p> <p>§ 46 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit</p> <p>§ 47 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz</p> <p>§ 48 Kleidung</p> <p>§ 49 Verpflegung</p> <p>§ 50 Einkauf</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 8</p> <p style="text-align: center;">Gesundheitsfürsorge</p> <p>§ 51 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene</p> <p>§ 52 Krankenbehandlung</p> <p>§ 53 Versorgung mit Hilfsmitteln</p> <p>§ 54 Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung</p> <p>§ 55 Behandlung aus besonderem Anlass</p> <p>§ 56 Aufenthalt im Freien</p> <p>§ 57 Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung</p> <p>§ 58 Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis</p>
--	--

§ 59 Schwangerschaft und Mutterschaft, Mütter mit Kindern

§ 60 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Abschnitt 9

Religionsausübung

§ 61 Seelsorge

§ 62 Seelsorgerinnen, Seelsorger

§ 63 Religiöse Veranstaltungen

§ 64 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

§ 65 Verhaltensregelungen, Zusammenleben

§ 66 Persönlicher Gewahrsam

§ 67 Durchsuchung

§ 68 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 69 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

§ 70 Festnahmerecht

§ 71 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 72 Anordnungsbefugnis, Verfahren

§ 73 Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

§ 74 Ersatz von Aufwendungen

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 75 Begriffsbestimmungen

§ 76 Voraussetzungen

§ 77 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 78 Handeln auf Anordnung

§ 79 Androhung

§ 80 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

§ 81 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 12

Verkehr mit Personen außerhalb der Einrichtung

§ 82 Grundsatz

§ 83 Besuch

§ 84 Überwachung der Besuche

§ 85 Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

§ 86 Schriftwechsel

§ 87 Überwachung des Schriftwechsels

§ 88 Anhalten und Kopieren von Schreiben

§ 89 Telekommunikation

§ 90 Pakete

Abschnitt 13

Pflichtwidrigkeiten der Untergebrachten

§ 91 Konfliktgespräch

§ 92 Disziplinarmaßnahmen

§ 93 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

§ 94 Anordnungsbefugnis

§ 95 Verfahren

§ 96 Ärztliche Mitwirkung

Abschnitt 14

Verfahrensregelungen

§ 97 Beschwerderecht

§ 98 Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

Teil 3

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Organisation, Trennungsgrundsätze

§ 99 Organisation

§ 100 Trennungsgrundsätze

§ 101 Vollzugsgemeinschaften

§ 102 Länderübergreifende Verlegungen

§ 103 Leitung der Einrichtung

§ 104 Bedienstete

§ 105 Mitverantwortung

§ 106 Hausordnung

Abschnitt 2

Aufsicht über die Einrichtungen

§ 107 Aufsichtsbehörde

§ 108 Vollstreckungsplan

§ 109 Kriminologische Forschung, Evaluation

Abschnitt 3

Beiräte

§ 110 Bildung der Beiräte

§ 111 Aufgabe

§ 112 Befugnisse

§ 113 Verschwiegenheitspflicht

Teil 4

Therapieunterbringung

§ 114 Vollzug der Therapieunterbringung

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 115 Einschränkung von Grundrechten

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Teil 2

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 2

Ziele des Vollzuges

(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Er bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten.

(2) Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Resozialisierung).

§ 3

Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug der Unterbringung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Den Unterbrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzupassen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges erhalten, die Unterbrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben

in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Unterbrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle und geschlechtliche Identität sowie Schutz vor rassistischer und anderweitiger Diskriminierung werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines diskriminierungs- und gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.

§ 4

Mitwirkung und Motivierung

(1) Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Unterbrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Unterbrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 5

Stellung der Unterbrachten

(1) Die Unterbrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Unterbrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 6

Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtung arbeitet mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und

Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Untergebrachten fördern kann, eng zusammen.

(2) Die Einrichtungen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben der Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(3) Die Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ist zu fördern.

Abschnitt 2

Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung, Vollzugs- und Resozialisierungsplanung

§ 7

Aufnahmeverfahren

(1) Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere ihre Rechte aus § 100 Absätze 4 und 5 sowie § 67 Absatz 2, zu unterrichten. Sie werden über die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung und der Einbeziehung in die freiwillige Rentenversicherung nach § 167 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 75, 1404, 3384), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung informiert. Mit den Untergebrachten ist ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung (§ 106) ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untergebrachten auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Sie werden umgehend ärztlich untersucht. Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Untergebrachte oder Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

§ 8

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich insbesondere auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation

der Untergebrachten festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt werden, deren Stärkung ihrer Gefährlichkeit entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Untergebrachten zu erörtern.

§ 9

Vollzugs- und Resozialisierungsplanung

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugs- und Resozialisierungsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt.

(2) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. eine Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung,
2. zur Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
3. zur Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
4. zu weiteren durchzuführenden Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen nach Absatz 3 und
5. die Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans nach Absatz 4.

Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

(3) Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 können insbesondere sein:

1. Einzel oder gruppentherapeutische Maßnahmen, insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch,
3. Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen,
4. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,

5. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkurse,
6. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
7. Arbeit,
8. ein freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
9. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung, Erfüllung von Unterhaltspflichten und weitere Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
10. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
11. Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug,
12. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
13. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
14. Maßnahmen zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums,
15. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und
16. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge.

(4) Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Untergebrachten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan und die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(5) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans führt die Leitung der Einrichtung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden. Sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an den Konferenzen beteiligt werden. Die im Vollzug einer vorangegangenen Freiheitsentziehung an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten können an der Konferenz beteiligt werden. Ständen die Untergebrachten vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann mit Zustimmung der Untergebrachten auch die für sie zuständige Bewährungshelferin oder der für sie zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Die Untergebrachten können an der Konferenz beteiligt werden.

(6) Die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Dabei werden

deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Den Untergebrachten wird der Vollzugs- und Resozialisierungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert. Sie können darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan ist den Untergebrachten auszuhändigen.

(7) Werden die Untergebrachten nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist mit Zustimmung der Untergebrachten der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr bzw. ihm der Vollzugs- und Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

§ 10

Behandlung

(1) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen, an ihren jeweiligen Bedarfen orientierten, Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Untergebrachten sollen feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Abschnitt 3

Unterbringung und Verlegung

§ 11

Unterbringung

(1) Die Unterbringung erfolgt in geschlossenen Einrichtungen.

(2) Der Vollzug wird regelmäßig als Wohngruppenvollzug ausgestaltet. Er dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich eingerichtet, zu dem neben den Zimmern weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie soll von fest zugeordneten Bediensteten betreut werden.

(3) Die Untergebrachten erhalten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ausrei-

chender Raum zum Wohnen und Schlafen steht erst dann nicht mehr zur Verfügung, wenn die Zimmer einschließlich einer Waschgelegenheit und einer Toilette kleiner als 15 Quadratmeter sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Waschgelegenheit und die Toilette baulich vollständig abgetrennt sind.

(4) Sofern Untergebrachte hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen. Bei Hilfsbedürftigkeit bedarf es der Zustimmung beider Untergebrachter.

§ 12

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung

Die Unterbringung erfolgt in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist.

§ 13

Verlegung und Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Untergebrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt oder überstellt werden, wenn

1. die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird,
2. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern oder
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

Ein anderer wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn das Verhalten oder der Zustand der Untergebrachten eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Einrichtung darstellen.

(2) Die Untergebrachten dürfen ausnahmsweise in eine Anstalt des Strafvollzuges verlegt oder überstellt werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert. Dies gilt insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder die Unterbringung zur Vorbereitung der Eingliederung in einer Anstalt des offenen Vollzuges. Auf Antrag können Untergebrachte aus wichtigem Grund in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

(3) § 98 bleibt unberührt.

(4) Die Untergebrachten dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde übergeben werden (Ausantwortung).

Abschnitt 4

Resozialisierungs- und Vollzugsmaßnahmen

Unterabschnitt 1

Arbeit und Arbeitstherapie

§ 14

Arbeit und Arbeitstherapie

(1) Die Untergebrachten sollen dazu angehalten werden, Arbeit oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen nachzugehen. Ein entsprechendes Angebot, das die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Untergebrachten berücksichtigt, ist vorzuhalten. Eine Verpflichtung der Untergebrachten hierzu besteht nicht.

(2) Arbeit dient dazu, den Untergebrachten Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, diese zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern. Ziel ist es, die Untergebrachten auf eine regelmäßige Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vorzubereiten und ihre Bereitschaft zur Eingliederung in einen strukturierten Tagesablauf zu fördern oder zu erhalten. Die Einrichtung soll auch im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu beitragen, dass die Untergebrachten beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Es gelten die von der Einrichtung festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden. Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Untergebrachten insbesondere Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit aufbauen. Dadurch soll ihre Arbeitsfähigkeit hergestellt werden.

§ 15

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Den Untergebrachten kann gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Einrichtung nachzugehen. § 30 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gilt entsprechend. Die Einrichtung kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Untergebrachten überwiesen wird.

(2) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

§ 16

Freistellung

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 14 ausgeübt, so können sie beanspruchen, elf Arbeitstage

von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen (drei Wochen halbjährlich) angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 30 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet.

(2) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(3) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsverhältnissen bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Bildung und Qualifikation

§ 17

Deutschkurse, Alphabetisierungskurse

(1) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Untergebrachten Deutschkurse angeboten werden.

(2) Untergebrachten mit unzureichenden Lese- und Schreibkenntnissen sollen Alphabetisierungskurse angeboten werden. Diese dienen dem Erwerb oder der Vertiefung von Schriftsprachkompetenzen, mithilfe derer die Kommunikationsfähigkeit und damit die Teilhabe am sozialen Leben und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert wird.

§ 18

Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Die Untergebrachten sollen dazu angehalten werden, schulischer und beruflicher Bildung nachzugehen. Ein entsprechendes Angebot, das die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Untergebrachten berücksichtigt, ist vorzuhalten. Eine Verpflichtung der Untergebrachten hierzu besteht nicht. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert. Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Untergebrachten für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(2) Für geeignete Untergebrachte soll Unterricht in den zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss führenden Fächern oder nach Möglichkeit zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie zur Grundbildung und Berufsvorbereitung vorgesehen werden. Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

(3) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und vorberufliche Qualifizierung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, die Fähigkeiten der Untergebrachten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu vertiefen oder zu erweitern. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(4) § 16 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3

Therapeutische Maßnahmen und soziales Training

§ 19

Psychotherapie

(1) Psychotherapie im Vollzug dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie wird durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer oder mehreren Personen durchgeführt. § 52 Satz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

(2) Sie dient ferner dazu, bei den Untergebrachten die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht ihres Handelns hervorzuheben, ihnen den Umgang mit der Erkrankung zu lehren und dadurch die Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen.

§ 20

Sozialtherapie

Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Untergebrachten. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Untergebrachten außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend. § 12 bleibt unberührt.

§ 21

Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch

Die Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch dient den Untergebrachten zur Überwindung der Suchtkrankheit. Sie soll zur Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustands beitragen, die gesundheitsbezogene Lebensqualität steigern und dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben gewährleisten.

§ 22

Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenz

Ziel des sozialen Trainings ist die Vermittlung sozialer Kompetenzen zur Bewältigung von Alltagssituationen. Das soziale Training dient dazu, soziale Beziehungen zu stärken, die Konfliktfähigkeit zu verbessern und mit alltäglichen sozialen Herausforderungen im Privat- und Berufsleben zurechtzukommen.

Unterabschnitt 4

Maßnahmen zur Förderung sozialer Kontakte

§ 23

Allgemeines

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten dienen den Untergebrachten zur Stärkung der sozialen Beziehungen und des sozialen Umfelds. Mithilfe der Maßnahmen können die Untergebrachten ihr Bedürfnis nach Zuwendung erfüllen und soziale sowie materielle Unterstützung erhalten. Zudem kann ein sozialer Empfangsraum gebildet werden. Die §§ 30 bis 32 sowie §§ 82 bis 90 bleiben unberührt.

§ 24

Nutzung digitaler Medien

(1) Digitale Medien können insbesondere der Suche von Erwerbstätigkeit und Wohnraum, der beruflichen und schulischen Bildung, der Information über das aktuelle Tagesgeschehen sowie als Kommunikationsmittel dienen. Die Nutzung digitaler Medien dient den Untergebrachten auch zum Erwerb von digitalen Kompetenzen. Diese unterstützen die Angleichung an allgemeine Lebensverhältnisse, um nach der Entlassung einen funktionierenden Lebensalltag zu gewährleisten und schädlichen Folgen der Unterbringung entgegenzuwirken. Gleichzeitig wird ein verantwortungsvoller Umgang mit digitalen Medien erlernt und es werden soziale Bindungen gestärkt.

(2) Nach Zulassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Leitung der Einrichtung den Untergebrachten gestatten, die digitalen Medien auf ihre Kosten zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. § 98 Absatz 2 bleibt unberührt.

Unterabschnitt 5

Maßnahmen zur Ordnung
der finanziellen Verhältnisse

§ 25

Schuldnerberatung, Schuldenregulierung

Schuldnerberatung und Schuldenregulierung sollen Untergebrachte dabei unterstützen, ihre finanziellen Verhältnisse zu ordnen und Schulden zu begleichen.

Sie dienen Untergebrachten zum Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Finanzen, um langfristig den eigenen und familiären Lebensunterhalt sichern zu können.

Unterabschnitt 6

Freizeit

§ 26

Allgemeines

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen. Die Freizeitgestaltung dient dazu, dass die Untergebrachten Gelegenheit erhalten, eigene Stärken zu erfahren und zu erweitern sowie ihr körperliches und psychisches Wohlbefinden zu steigern. Sie dient außerdem dem Erlernen langfristiger Strategien zur sinnvollen Strukturierung der Freizeit.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an die Behandlung heranzuführen.

§ 27

Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

(1) Die Untergebrachten dürfen Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden würde.

§ 28

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden würden.

§ 29

Rundfunk

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Rundfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 27 besitzen,

soweit ihnen nicht von der Einrichtung Geräte überlassen werden. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.

(2) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untergebrachten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

(3) Ein Anspruch der Untergebrachten auf Teilnahme an einem durch die Einrichtung vermittelten gemeinschaftlichen Rundfunkempfang besteht nicht.

Unterabschnitt 7

Lockerungen

§ 30

Lockerungen

(1) Den Untergebrachten kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,

1. die Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
2. die Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
3. die Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen zu verlassen,
4. außerhalb der Einrichtung regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen.

(2) Die Lockerungen werden zur Erreichung der Vollzugsziele gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

(3) Werden Lockerungen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer Lockerungen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbrauchen werden.

(4) Durch den Langzeitausgang wird die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen.

(5) Die Leitung der Einrichtung kann den Untergebrachten Weisungen für Lockerungen erteilen.

(6) Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(7) Vor der Erstgewährung von Lockerungen nach Absatz 1 ist eine schriftliche Stellungnahme einer psychiatrischen oder psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Untergebrachten therapeutisch befasst ist oder war, einzuholen.

§ 31

Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Lockerungen sollen auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung Angehöriger der Untergebrachten.

(2) § 30 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(4) Kranke Untergebrachte, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand Langzeitausgang erhalten, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie diese zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 32

Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Eingliederung

(1) Um die Eingliederung vorzubereiten, sollen den Untergebrachten Lockerungen gewährt werden (§ 30).

(2) Die Einrichtung kann den Untergebrachten nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. § 30 Absätze 2 und 6 gilt entsprechend. Zur Vorbereitung der Eingliederung kann in begründeten Einzelfällen nach Unterrichtung der Strafvollstreckungskammer ein Langzeitausgang in eine geeignete Wohnform für einen längeren als den in Satz 1 genannten Zeitraum erfolgen.

(3) Den Untergebrachten sollen für den Langzeitausgang nach Absatz 1 Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Betreuungseinrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

(4) Zur Vorbereitung der Eingliederung kann die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzuges erfolgen, wenn die Untergebrachten dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

Unterabschnitt 8

Entlassung und Eingliederung

§ 33

Vorbereitung der Eingliederung

(1) Zur Vorbereitung der Eingliederung sind die Untergebrachten bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Bereitschaft der Untergebrachten, ihre Angelegenheiten dabei soweit wie möglich selbstständig zu regeln, ist zu wecken und zu fördern. Die Einrichtung wirkt darauf hin, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet die Einrichtung mit öffentlichen Stellen sowie freien Trägern und Personen, die die Eingliederung der Untergebrachten fördern, zusammen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dienen dazu, die Untergebrachten zu befähigen, den Alltag in Freiheit zu bewältigen. Mit der Vermittlung insbesondere von Wohnraum, Erwerbstätigkeit, therapeutischen Angeboten und persönlicher Betreuung können Untergebrachte Unterstützung bei der Schaffung einer Existenzgrundlage erhalten. Dadurch werden ihnen Perspektiven für ein Leben nach der Entlassung eröffnet und ihre Unabhängigkeit gefördert.

§ 34

Entlassung

(1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Bei Bedarf stellt die Einrichtung den Transport zur Unterkunft sicher, wenn die zu entlassende Person dem zustimmt.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(3) Bedürftige Untergebrachte erhalten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung.

§ 35

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Einrichtung kann früheren Untergebrachten auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Frühere Untergebrachte können auf ihren Antrag vorübergehend in der Einrichtung oder in einer Anstalt des Justizvollzuges verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(3) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Abschnitt 5

Vergütung

§ 36

Vergütung

(1) Untergebrachte, die einer angebotenen Arbeit nachgehen oder arbeitstherapeutisch beschäftigt sind (§ 14) oder an Deutschkursen (§ 17 Absatz 1) oder Alphabetisierungskursen (§ 17 Absatz 2) teilnehmen, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 22 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 2), in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung. Das Arbeitsentgelt ist den Untergebrachten schriftlich bekannt zu geben.

(2) Das Arbeitsentgelt wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen oder Leistungen der Untergebrachten gestuft. Es beträgt mindestens 75 vom Hundert und maximal 125 vom Hundert der Eckvergütung. Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden.

(3) Die Vergütung der Arbeitsleistung soll den Untergebrachten den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges straffreies Leben in sozialer Verantwortung vor Augen führen. Sie dient der Förderung der Leistungsbereitschaft und der Befähigung der Untergebrachten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld während und nach der Unterbringung.

(4) Soweit die Untergebrachten durch Betriebs-schließungen, die aus Gründen des Gesundheits-schutzes oder anderen, vergleichbar schwerwiegen- den Gründen in der Einrichtung vorgenommen wer- den, an der Ausübung einer angebotenen Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung gehindert sind, kann die Einrichtung mit Zustimmung der Aufsichts- behörde auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von höchstens 60 vom Hun- dert der Eckvergütung gewähren. Diese Entschädi- gung kann auch rückwirkend für Zeiträume ab dem 1. Januar 2022 gewährt werden. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertrag- bar.

§ 37

Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung

(1) Nehmen die Untergebrachten an einer Maß- nahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung (§ 18) teil, so erhalten sie eine Ausbil- dungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Le- bensunterhalt zustehen, die freien Personen aus sol- chem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der So- zialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozi- algesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 125 S. 1, 23), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Für die Bemessung und Bekanntgabe der Aus- bildungsbeihilfe und für die Gewährung einer Ent- schädigung gilt § 36 entsprechend. Die Regelung für die Freistellung von der Arbeit nach § 16 ist ent- sprechend anzuwenden.

(3) Nehmen die Untergebrachten stunden- oder ta- geweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch, an Trainingsmaß- nahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnah- men teil, so erhalten sie eine Entgeltfortzahlung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts gemäß § 36 Absatz 1 oder der ihnen dadurch entge- henden Ausbildungsbeihilfe gemäß Absatz 2.

§ 38

Arbeitslosenversicherung

Soweit die Vollzugsbehörden Beiträge zur Bun- desagentur für Arbeit nach § 347 Nummer 3 des Drit- ten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 148 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fas- sung zu entrichten haben, können sie von dem Ar- beitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Be- trag einbehalten, der dem Anteil der Untergebrachten

am Beitrag entspräche, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 39

Vergütungsordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverord- nung nähere Bestimmungen zur Vergütung nach den §§ 36 und 37 zu erlassen (Vergütungsordnung). Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Abschnitt 6

Gelder der Untergebrachten

§ 40

Grundsatz

Die Gelder der Untergebrachten werden auf Haus- geldkonten, Überbrückungsgeldkonten und Eigen- geldkonten der Untergebrachten in der Einrichtung geführt. Für Freigängerinnen und Freigänger (§ 15 Absatz 1) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Lei- tung der Einrichtung zulässig. Die Gelder dürfen nach Maßgabe der §§ 41 bis 45 verwendet werden.

§ 41

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus monatlich drei Zehnteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge der Unter- gebrachten (§§ 36, 37) gebildet. Es darf für den Ein- kauf (§ 50) oder anderweitig verwendet werden.

(2) Für Untergebrachte, die in einem freien Be- schäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 15), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 42

Teilhabegeld

(1) Bedürftigen Untergebrachten wird auf Antrag Teilhabegeld gewährt. Bedürftig sind sie, soweit ihnen aus Hausgeld (§ 41) und Eigengeld (§ 44) monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegelds nicht zur Verfügung steht.

(2) Das Teilhabegeld beträgt 24 vom Hundert der Eckvergütung (§ 36 Absatz 1 Satz 1). Es wird zum Ende des Monats rückwirkend gewährt. Sind den Un- tergebrachten im Laufe des Monats Gelder zugegan- gen, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegelds abgezogen.

(3) Das Teilhabegeld wird dem Hausgeldkonto gut- geschrieben und darf für den Einkauf (§ 50) oder an- derweitig verwendet werden.

§ 43

Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus sechs Zehnteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge (§§ 36, 37) und aus den Bezügen der Untergebrachten gebildet, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 15), soweit die Bezüge den Untergebrachten nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 107) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient vorrangig dem Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Einrichtung kann es ganz oder zum Teil den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Untergebrachten ausgezahlt wird. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Untergebrachten dürfen vor ihrer Entlassung nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Leitung der Einrichtung soll jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,
3. für Kosten der Krankenbehandlung nach § 54 Absätze 2 und 3,

wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären.

§ 44

Eigengeld

(1) Das Eigengeld wird gebildet

1. aus Bargeld, das den Untergebrachten gehört und ihnen als Eigengeld gutzuschreiben ist,

2. aus Geldern, die für die Untergebrachten eingezahlt werden, und

3. aus Bezügen der Untergebrachten, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 43 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. § 43 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben kann die Leitung der Einrichtung die Inanspruchnahme von Eigengeld für den Einkauf (§ 50) im ersten Monat nach der Aufnahme gestatten. Für den in Anspruch genommenen Betrag gilt Absatz 4 entsprechend.

(3) Hat das Überbrückungsgeld die nach § 43 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, dürfen die Untergebrachten über das Eigengeld verfügen, für den Einkauf (§ 50) jedoch nur, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Teilhabegeld in ausreichendem Umfang verfügen und nur in angemessener Höhe.

(4) Wird für Untergebrachte Geld eingezahlt, das ausdrücklich für einen Einkauf bestimmt ist, ist es als zweckgebundenes Eigengeld gutzuschreiben. Zweckgebundenes Eigengeld, das nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden Einkauf verwendet wird, ist in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld nach Absatz 1 zu behandeln.

(5) Wurde den Untergebrachten Bargeld als Eigengeld gutgeschrieben, das sie unerlaubt in die Einrichtung eingebracht oder einzubringen versucht haben oder das sie in der Einrichtung aus anderen Gründen unerlaubt im Besitz hatten, dürfen sie über das Eigengeld in Höhe des gutgeschrieben Betrages nicht verfügen.

§ 45

Unterbringungskosten

An den Kosten für Unterbringung und Gemeinschaftsverpflegung werden die Untergebrachten nicht beteiligt.

Abschnitt 7

Aufenthalt und Grundversorgung
der Untergebrachten

§ 46

Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.

(2) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Unterbrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Unterbrachte zu befürchten ist.

§ 47

Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

(1) Die Unterbrachten dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten. Mit Gegenständen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen die Zimmer nicht ausgestattet werden.

(2) Die Unterbrachten dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der Einrichtung besitzen, annehmen oder abgeben. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung beeinträchtigen. Dies gilt auch, soweit die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Absatz 1 gefährdet wird.

(3) Gegenstände von geringem Wert dürfen die Unterbrachten ohne Erlaubnis an andere Unterbrachte weitergeben und von ihnen annehmen. Die Einrichtung kann die Weitergabe und Annahme auch solcher Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen.

§ 48

Kleidung

Die Unterbrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Unterbrachten stellt die Einrichtung Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

§ 49

Verpflegung

(1) Die Unterbrachten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Sie sind gesund zu ernähren. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Verpflegung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Geeigneten Unterbrachten wird gestattet, sich selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit und schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Unterbrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Verpflegen sich Unterbrachte selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Unterbrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

§ 50

Einkauf

(1) Die Unterbrachten erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der Einrichtung einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Unterbrachten Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(3) Für den Einkauf können die Unterbrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Gelder verwenden.

Abschnitt 8

Gesundheitsfürsorge

§ 51

Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Unterbrachten haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen.

(2) Unterbrachte haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Einrichtung untergebracht sind, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder gefährden.

(3) Unterbrachte können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal pro Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

(4) Die Unterbrachten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in der Einrichtung zu dulden.

§ 52

Krankenbehandlung

Unterbrachte haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie,

2. zahnärztliche Behandlung,
 3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
 4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 5. Krankenhausbehandlung,
 6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen,
- soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 53

Versorgung mit Hilfsmitteln

Untergebrachte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 54

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen (§ 51), der Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 52) und der Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 53) entsprechen den Leistungen nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) An den Kosten für Leistungen nach den §§ 51 bis 53 können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(3) Für Leistungen, die nach Art oder Umfang über das in Absatz 1 genannte Maß hinausgehen, können den Untergebrachten die gesamten Kosten auferlegt werden.

§ 55

Behandlung aus besonderem Anlass

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Einrichtung ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 56

Aufenthalt im Freien

Unabhängig von § 46 Absatz 2 wird den Untergebrachten ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 57

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

(1) Kranke Untergebrachte können in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Einrichtung verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit der Untergebrachten in einer Einrichtung oder im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Untergebrachten rechtzeitig in das Zentralkrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(3) Wird während des Aufenthaltes der Untergebrachten in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung unterbrochen, so tragen die Vollzugsbehörden die bis zum Beginn der Unterbrechung angefallenen Kosten.

§ 58

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Während eines Langzeitausgangs oder eines Ausgangs haben die Untergebrachten gegen die Vollzugsbehörden nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in den für sie zuständigen Einrichtungen.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 51 bis 53 ruht, solange die Untergebrachten auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 15) krankenversichert sind.

§ 59

Schwangerschaft und Mutterschaft, Mütter mit Kindern

(1) Untergebrachte haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Einrichtung sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(2) Zur Entbindung sind Untergebrachte in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist

die Entbindung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt vorzunehmen.

(3) § 54 Absatz 1 und §§ 56 und 58 gelten entsprechend.

(4) In der Anzeige einer Geburt an das Standesamt dürfen die Einrichtung als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Einrichtung und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

(5) Ist das Kind, dessen Mutter in einer Einrichtung für Frauen untergebracht ist, noch nicht drei Jahre alt, so kann es mit Zustimmung der Inhaberin bzw. des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Einrichtung untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht und es keine Alternative gibt. Vor der Entscheidung über die Unterbringung ist eine fachliche Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen. Stellt das Jugendamt fest, dass die Unterbringung dem Kindeswohl nicht entspricht, kommt diese nicht in Betracht.

(6) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltungspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

(7) Mutter im Sinne der Absätze 4 bis 6 ist die Person, die das Kind geboren hat.

§ 60

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankten Untergebrachte schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Versterben Untergebrachte, so gilt für die Unterrichtung von Opfern § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

Abschnitt 9

Religionsausübung

§ 61

Seelsorge

(1) Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religi-

ongemeinschaft nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 62

Seelsorgerinnen, Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung dürfen die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Einrichtung freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer hinzuziehen und an Gottesdiensten sowie anderen religiösen Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen beteiligen.

§ 63

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Untergebrachten zugelassen, wenn die Seelsorgerinnen oder Seelsorger der anderen Religionsgemeinschaft zustimmen.

(3) Die Untergebrachten können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerinnen oder Seelsorger sollen vorher gehört werden.

§ 64

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 61 und 63 entsprechend.

Abschnitt 10
Sicherheit und Ordnung

§ 65

Verhaltensregelungen, Zusammenleben

(1) Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Untergebrachten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht stören. Ihr Bewusstsein für ein gewaltfreies Zusammenleben ist zu entwickeln und zu stärken. Sie sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untergebrachten sind verpflichtet, ihre Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und zu reinigen.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 66

Persönlicher Gewahrsam

(1) Eingebachte Sachen, die die Untergebrachten nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegensprechen. Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzuges und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(2) Weigern sich Untergebrachte, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, aus der Einrichtung zu verbringen, so darf die Einrichtung, diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten außerhalb der Einrichtung verwahren, verwerten oder vernichten.

(3) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln, dürfen von der Einrichtung vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 67

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dürfen Untergebrachte, ihre Sachen und die Zimmer jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Zimmer auch in Abwesenheit der

Untergebrachten. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Zimmer auch Spürhunde. Bei jeder Durchsuchung ist das Schamgefühl zu schonen.

(2) Die Durchsuchung von weiblichen und männlichen Untergebrachten darf jeweils nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; § 100 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Personen, deren amtlicher Personenstandseintrag divers oder keine Angabe zum Geschlecht als Geschlechtsangabe enthält, soll dem Wunsch, die Durchsuchung einer Person eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Bei der Durchführung einer Durchsuchung sind die Belange der betroffenen Bediensteten zu berücksichtigen.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Für die Anwesenheit von Personen gilt Absatz 2 entsprechend. Die Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(4) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass Untergebrachte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von ihrer Unterkunft in der Einrichtung nach Absatz 3 zu durchsuchen sind.

§ 68

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen.

(2) Die gewonnenen Unterlagen und Daten werden zu den Personalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen von den Vollzugsbehörden nur für die in Absatz 1 und § 70 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3

Buchstabe e des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes durch Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Daten dürfen ferner öffentlichen Stellen auf deren Ersuchen übermittelt werden, soweit die betroffenen Personen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber der betroffenen Person im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(4) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens drei Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Untergebrachten in eine andere Einrichtung zu löschen.

§ 69

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den betroffenen Untergebrachten auferlegt werden.

§ 70

Festnahmerecht

(1) Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Einrichtung zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Untergebrachten erforderlich ist.

§ 71

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach

ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, in besonderen Hafträumen auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 21 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes),
3. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
6. die Fesselung.

Eine Fesselung nach Satz 1 Nummer 6 von nach § 67 Absatz 3 entkleideten Untergebrachten darf nur erfolgen, wenn und solange dies unerlässlich ist. In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Schonung des Schamgefühls zu treffen, soweit dies möglich ist.

(3) Die unausgesetzte Absonderung Untergebrachter (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie aus den Gründen des Absatzes 1 unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Untergebrachten am Gottesdienst oder am Aufenthalt im Freien nach § 56 teilnehmen. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(5) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

(6) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Leitung der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung kann zeitweise gelockert werden, soweit dies notwendig ist. Eine Fixierung sämtlicher Gliedmaßen ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige

erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

§ 72

Anordnungsbefugnis, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich nachzuholen. Eine nicht nur kurzfristige Fixierung im Sinne von § 71 Absatz 6 Satz 4 ist nur auf Grund vorheriger Anordnung durch das zuständige Gericht zulässig. Eine Fixierung ist kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer einer halben Stunde unterschreitet. Die gerichtliche Anordnung erfolgt auf Grund eines Antrags der Leitung der Einrichtung, bei Gefahr im Verzug anderer Bediensteter. Bei Gefahr im Verzug können auch die Leitung der Einrichtung oder, wenn deren Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, andere Bedienstete eine Fixierung nach Satz 3 vorläufig anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachträglich einzuholen. Die nachträgliche Einholung einer richterlichen Entscheidung gemäß Satz 6 ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes ihrer Anordnung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist.

(2) Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leitung der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten. Bei einer Fixierung im Sinne von § 71 Absatz 6 Satz 4 sind die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe sowie der Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung zu dokumentieren. Nach Beendigung der Fixierung sind die Untergebrachten unverzüglich auf ihr Recht hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen; auch dies ist zu dokumentieren.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie noch erforderlich sind.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 6 sind der Aufsichts-

behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 73

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Untergebrachte ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach § 71 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 gefesselt, so sucht die Ärztin oder der Arzt sie unverzüglich und sodann im erforderlichen Umfang, mindestens jedoch täglich auf.

(3) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange den Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder Einzelhaft (§ 71 Absatz 3) andauert.

(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, im Falle einer Fixierung im Sinne von § 71 Absatz 6 Satz 4 durch eine für die Überwachung von Fixierungen geschulte Bedienstete oder einen für die Überwachung von Fixierungen geschulten Bediensteten.

§ 74

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Untergebrachten sind verpflichtet, der Einrichtung Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Untergebrachter oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 36 Absatz 1 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Behandlung der Untergebrachten oder ihre Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 75

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 76

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 77

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 78

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, es sei denn, sie verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die

Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

§ 79

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 80

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen,
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

Um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in die Einrichtung einzudringen.

(5) Als Androhung (§ 79) des Gebrauchs von Schusswaffen gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden,

wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 81

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Untergebrachten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Untergebrachten zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Untergebrachten zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Untergebrachten über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Untergebrachten verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Einrichtung und einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Einrichtung tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untergebrachten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Untergebrachten und deren Betreuerinnen bzw. Betreuern oder Bevollmächtigten im Sinne des § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unverzüglich bekannt zu geben. Soweit eine Betreuerin bzw. ein Betreuer oder eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter im Sinne des § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BGB nicht bekannt ist, regt die Anstaltsleitung unverzüglich die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers bei dem zuständigen Gericht an. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten. Die Untergebrachten und deren Betreuerinnen bzw. Betreuer oder deren Bevollmächtigte sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Die Anordnung darf erst vollzogen werden, wenn die Untergebrachten oder deren Betreuerinnen bzw. Betreuer oder deren Bevollmächtigte Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 bis 5 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

Abschnitt 12

Verkehr mit Personen außerhalb der Einrichtung

§ 82

Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. Der Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums sind zu fördern.

§ 83

Besuch

(1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann den Untergebrachten gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). § 84 Absätze 1 bis 3 und § 85 gelten entsprechend.

(3) Den Untergebrachten sollen über Absatz 1 hinausgehende mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur

Förderung partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung können die Besuche davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher sich durchsuchen lassen. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kommenden Personenkreis kann die Leitung der Einrichtung mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Einrichtung besondere Regelungen treffen.

(5) Die Leitung der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten haben oder ihre Eingliederung behindern würden.

§ 84

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Überwachung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist zulässig. Die Untergebrachten und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen.

(2) Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Untergebrachte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 85

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

(1) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, Notarinnen und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 83 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, Notarinnen und Notaren werden nicht überwacht.

(3) Beim Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, Notarinnen und Notaren mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Liegt der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend, es sei denn, die Untergebrachten befinden sich im offenen Vollzug (§ 32 Absatz 4) oder ihnen werden Lockerungen gewährt (§ 30) und Gründe für einen Widerruf oder eine Zurücknahme der Lockerungen (§ 98 Absätze 2 und 3) liegen nicht vor.

§ 86

Schriftwechsel

(1) Die Untergebrachten dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Einrichtung, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 87

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überwacht werden.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Beiräte (§§ 110 bis 113) und mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren soweit sie von den Untergebrachten mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden, wird nicht überwacht. Für den Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren gilt § 85 Absatz 4 entsprechend.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten

1. an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gremien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angeben,
2. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,
5. an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,
7. an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 107) und
8. an nicht in der Einrichtung tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Untergebrachten befasst sind.

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der absendenden Person zweifelsfrei feststeht.

§ 88

Anhalten und Kopieren von Schreiben

(1) Die Leitung der Einrichtung kann Schreiben anhalten,

1. wenn durch sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichte,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Einrichtungsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,

5. wenn sie die Eingliederung anderer Untergebrachter gefährden können oder

6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untergebrachten auf deren Absendung bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, werden die Untergebrachten unterrichtet. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin bzw. den Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt.

(4) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass von Schreiben an Untergebrachte Kopien zum Zwecke der Weitergabe an den jeweiligen Untergebrachten angefertigt werden, wenn bei einer Weitergabe des Originals die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde.

(5) Schreiben, deren Überwachung nach § 87 Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 89

Telekommunikation

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern der Untergebrachten durch die Einrichtung oder durch die Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. § 87 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Untergebrachten sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 4 zu unterrichten.

(2) Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

(3) Auf dem Gelände der Einrichtung können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der

Mobilfunkverkehr außerhalb des Einrichtungsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 91 Absatz 1 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 90

Pakete

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(2) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung untersagt werden. Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder der Absenderin oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehängte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untergebrachten eröffnet.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 13

Pflichtwidrigkeiten der Untergebrachten

§ 91

Konfliktgespräch

Verstoßen die Untergebrachten gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind die Ursachen und Folgen der Verstöße in einem Gespräch aufzuarbeiten. In geeigneten Fällen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft in Betracht. Erfüllen die Untergebrachten die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme auf Grund dieser Verfehlung unzulässig.

§ 92

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn ein Konfliktgespräch nach § 91 ausgeschlossen ist oder nicht ausreicht, um das Unrecht der Handlung zu verdeutlichen. Von einer Disziplinarmaßnahme wird auch abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarnen.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
2. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,
3. entweichen oder zu entweichen versuchen,
4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren oder
5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(3) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat,
6. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu einem Monat,
7. Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Die unmittelbar aneinander anschließende Vollstreckung mehrerer Arreste ist nur soweit zulässig, als die Höchstdauer nach Absatz 1 Nummer 7 nicht überschritten wird. Andernfalls ist ein zeitlicher Abstand von wenigstens sieben Tagen zwischen der Vollstreckung der Arreste vorzusehen.

(6) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(7) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Absatz 2 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 93

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonderen Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen.

(4) Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst sowie auf einen täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 94

Anordnungsbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei einer Pflichtwidrigkeit während eines Transports in eine andere Einrichtung zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Einrichtung am Bestimmungsort zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der zuletzt zuständigen Einrichtung.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Pflichtwidrigkeit der Untergebrachten gegen die Leitung der Einrichtung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Einrichtung oder während des Strafvollzugs angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollzogen. § 93 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 95

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist umfassend zu klären. Die Untergebrachten werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere die Ergebnisse der Anhörungen der Untergebrachten und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(3) Die Leitung der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leitung der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 96

Ärztliche Mitwirkung

(1) Vor dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen nach § 92 Absatz 3 Nummern 2 bis 6, die gegen Untergebrachte in ärztlicher Behandlung oder gegen Schwangere oder stillende Mütter angeordnet wurden, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet würde.

Abschnitt 14

Verfahrensregelungen

§ 97

Beschwerderecht

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und mündlich an die Leitung der Einrichtung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Einrichtung, so ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie oder ihn wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 98

Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

(1) Die Leitung der Einrichtung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der bauli-

chen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Vollzuges anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Vollzuges, neue Anforderungen an die instrumentelle, administrative oder soziale Sicherheit der Einrichtung oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Behandlung, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung erforderlich machen.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
2. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
3. die Untergebrachten die Maßnahme missbrauchen oder
4. die Untergebrachten Weisungen nach § 30 Absatz 5 nicht nachkommen.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Teil 3

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Organisation, Trennungsgrundsätze

§ 99

Organisation

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in einer Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Einrichtung wird mit den für die Erreichung der Vollzugsziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Gestaltung der Einrichtung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische

Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.

(4) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(5) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit fest.

§ 100

Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in einer Einrichtung, die vom Strafvollzug getrennt ist. Die Unterbringung kann in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

(2) Bei einer Unterbringung nach Absatz 1 Satz 2 ist neben den in der Einrichtung vorhandenen Maßnahmen eine Nutzung von Angeboten der Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit und der Religionsausübung auch gemeinsam mit Strafgefangenen zulässig.

(3) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung nach § 13 Absatz 2 vorliegen. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Im Übrigen bleiben die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.

(4) Weibliche und männliche Untergebrachte sind in der Regel getrennt voneinander unterzubringen. Bei berechtigtem Interesse ist dem Wunsch der Untergebrachten, in dem Bereich der Anstalt für das jeweils andere Geschlecht untergebracht zu werden, zu entsprechen, sofern nicht im Einzelfall die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei Untergebrachten,

1. die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder
2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereingestimmt hat.

(5) Personen, deren amtlicher Personenstandseintrag divers oder keine Angabe zum Geschlecht als Geschlechtsangabe enthält, sind ihrem Wunsch ent-

sprechend in einer Anstalt für Frauen oder Männer unterzubringen, sofern nicht im Einzelfall die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

§ 101

Vollzugsgemeinschaften

Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug der Sicherungsverwahrung auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 102

Länderübergreifende Verlegungen

Untergebrachte können mit Zustimmung der für Justiz zuständigen Behörde in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

§ 103

Leitung der Einrichtung

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für die Einrichtung eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter. Aus besonderen Gründen kann eine Einrichtung auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt geleitet werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind, und vertritt die Einrichtung nach außen.

(3) Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 67 Absatz 3, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 71 und Disziplinarmaßnahmen nach § 92 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Einrichtung.

§ 104

Bedienstete

(1) Für die Einrichtung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zu gewährleisten. Sie wirken in

enger Zusammenarbeit an den Aufgaben des Vollzuges (§ 2) mit.

(2) Das Personal muss für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und des sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(4) Die Aufgaben der Einrichtung werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

§ 105

Mitverantwortung

(1) Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, eine Vertretung zu wählen. Diese kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Einrichtung nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese Vorschläge sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist der Vertretung zu gestatten, an der Gefangenenmitverantwortung mitzuwirken, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

§ 106

Hausordnung

(1) Die Leitung der Einrichtung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Tageseinteilung sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Abschnitt 2

Aufsicht über die Einrichtungen

§ 107

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Einrichtung.

§ 108

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtung in einem Vollstreckungsplan.

§ 109

Kriminologische Forschung, Evaluation

(1) Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, insbesondere Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst regelmäßig auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Resozialisierungsmaßnahmen in Bezug auf die Erreichung des Vollzugsziels soll dies fortlaufend, erstmals innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, erfolgen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

(3) Anträge von externen Stellen und Personen zur Datenerhebung im Vollzug im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Forschungsanträge können genehmigt werden, wenn das Forschungsinteresse entgegenstehende Belange des Vollzugs überwiegt. § 19 des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Beiräte

§ 110

Bildung der Beiräte

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Sofern die Einrichtung an eine Justizvollzugsanstalt an-

gegliedert ist, kann ein gemeinsamer Beirat gebildet werden. Der gemeinsame Beirat berücksichtigt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die besonderen Belange der Untergebrachten.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft gewählt. Einem Beirat gehören mindestens drei Mitglieder an. Sie führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers fort. Mitglieder eines Beirates können durch die Bürgerschaft aus ihrem Amt entlassen werden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 111

Aufgabe

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Untergebrachten mit. Sie unterstützen die Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Untergebrachten nach der Entlassung.

§ 112

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten lassen sowie die Einrichtung besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Untergebrachten in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

§ 113

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Teil 4

Therapieunterbringung

§ 114

Vollzug der Therapieunterbringung

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf den Vollzug der Therapieunterbringung in Einrichtungen im Sinne der §§ 99 und 100 entsprechende Anwen-

dung mit der Maßgabe, dass die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Vollzugs den sich aus der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung ergebenden aktuellen medizinisch-therapeutischen Erfordernissen Rechnung zu tragen haben.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 115

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94, 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 7 erhält folgende Fassung: „§ 7 Aufnahmeverfahren“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 26 erhält folgende Fassung: „§ 26 Anhalten und Kopieren von Schreiben“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 35 erhält folgende Fassung: „§ 35 Teilhabegeld“.
 - 1.4 Der Eintrag zu § 49 erhält folgende Fassung: „§ 49 Persönlicher Gewahrsam“.
 - 1.5 Der Eintrag zu § 76 erhält folgende Fassung: „§ 76 Unterbringung“.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Behinderung und sexuelle und geschlechtliche Identität sowie Schutz vor rassistischer Diskriminierung“ durch die Textstelle „Behinderung, sexuelle und geschlechtliche Identität sowie Schutz vor rassistischer und anderweitiger Diskriminierung“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Schwierigkeiten zu beheben“ durch die Wörter „Verhältnisse zu ordnen“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Aufnahmeverfahren“.
 - 4.2 In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung (§ 94) ausgehändigt. Dieses Gesetz, die von

ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.“

4.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

4.3.1 In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Sozialversicherung“ die Textstelle „und der Einbeziehung in die freiwillige Rentenversicherung nach § 167 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 3), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4.3.2 In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. über Angebote der Entlassungsvorbereitung und das Übergang coaching nach § 11 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes vom 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 265), zuletzt geändert am [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes durch Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung unterrichtet.“

5. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1 In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5.2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Vor der Entscheidung über die Unterbringung ist eine fachliche Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen. Stellt das Jugendamt fest, dass die Unterbringung dem Kindeswohl nicht entspricht, kommt diese nicht in Betracht. § 85 bleibt unberührt.“

6. In § 17 Satz 3 werden hinter dem Wort „religiöse“ die Wörter „und weltanschauliche“ eingefügt.

7. In § 21 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Anstaltsleitung kann den Untersuchungsgefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). § 22 Absätze 1 bis 3 und § 23 gelten entsprechend.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

8.1 In der Überschrift werden hinter dem Wort „Anhalten“ die Wörter „und Kopieren“ eingefügt.

- 8.2 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass von Schreiben an Untersuchungsgefangene Kopien zum Zwecke der Weitergabe an den jeweiligen Untersuchungsgefangenen angefertigt werden, wenn bei einer Weitergabe des Originals die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.“
- 8.3 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 8.4 Im neuen Absatz 5 werden hinter dem Wort „angehalten“ die Wörter „und nicht kopiert“ eingefügt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen, wenn hierdurch weder die Sicherheit noch Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.“
- 9.2 In Absatz 3 Satz 3 wird die Textstelle „§ 55 Absatz 1 Satz 5“ durch die Textstelle „§ 91 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
10. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Zeitpunkt und Höchstmenge“ durch die Textstelle „Zeitpunkt, Höchstmenge und eine Wertgrenze“ ersetzt.
11. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
- „1. ist unter Zugrundelegung von 15 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 30. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 173 S. 1, 2), in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen (Eckvergütung); ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; ein Stundensatz kann ermittelt werden,
2. wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen oder Leistungen der Untersuchungsgefangenen gestuft. Es beträgt mindestens 75 vom Hundert und maximal 125 vom Hundert der Eckvergütung; Zulagen können für Arbeiten unter erschwerenden Umwelteinflüssen, zu ungünstigen Zeiten oder für über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gewährt werden,“
- 11.2 Satz 3 wird aufgehoben.
12. § 35 erhält folgende Fassung:
- „§ 35
Teilhabegeld
- (1) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen wird auf Antrag Teilhabegeld gewährt. Bedürftig sind sie, soweit ihnen aus eigenen Mitteln monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegelds nicht zur Verfügung steht.
- (2) Untersuchungsgefangene gelten als nicht bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie eine ihnen zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine ausgeübte Arbeit verschuldet verloren haben. Entsprechendes gilt in Bezug auf sonstige Beschäftigung oder Bildungsmaßnahmen.
- (3) Das Teilhabegeld beträgt 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 31 Absatz 2 Nummer 1). Es wird zum Ende des Monats rückwirkend gewährt. Sind den Untersuchungsgefangenen im Laufe des Monats Gelder zugegangen, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Teilhabegelds abgezogen.“
13. In § 38 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Persönlicher Gewahrsam“.
- 14.2 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „ist“ folgende Textstelle eingefügt: „und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegensprechen“.
- 14.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Weigern sich Untersuchungsgefangene, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist darf die Anstalt, diese Gegenstände auf Kosten der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten.“
- 14.4 Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 52 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Suchtmittelmissbrauch festzustellen.“
16. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.1 Hinter Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,“.
- 16.2 Die bisherigen Nummern 6 bis 7 werden Nummern 7 bis 8.
17. In § 65 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die unmittelbar aneinander anschließende Vollstreckung mehrerer Arreste ist nur soweit zulässig, wie die Höchstdauer nach Absatz 1 Nummer 8 nicht überschritten wird. Andernfalls ist ein zeitlicher Abstand von wenigstens sieben Tagen zwischen der Vollstreckung der Arreste vorzusehen.“
18. § 76 wird wie folgt geändert:
- 18.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Unterbringung“.
- 18.2 In Absatz 4 werden die Wörter „sind oder während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme“ durch die Textstelle „sind, während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn die jungen Untersuchungsgefangenen zustimmen“ ersetzt.
- 18.3 Absatz 5 wird aufgehoben.
19. § 78 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und sämtliche Formen der Telekommunikation auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.“
- 19.2 Absatz 7 wird aufgehoben.
20. § 90 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Satz 1 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt“ ersetzt.
- 20.2 In Satz 2 werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt“ ersetzt.
21. In § 94 wird Absatz 3 aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes

Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz vom 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 265), geändert am 5. April 2022 (HmbGVBl. S. 250, 253), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Untersuchungsgefangene

(1) Die Untersuchungsgefangenen sollen ab ihrer Aufnahme in den Vollzug der Untersuchungshaft beraten, begleitet und mit an ihren individuellen Bedarfen orientierten Hilfen unterstützt werden (Übergangskoaching). Diese Aufgabe soll freien Trägern der Straffälligenhilfe übertragen werden. Die zuständige Justizvollzugsanstalt soll die Untersuchungsgefangenen zur Annahme des Übergangskoachings motivieren und sie bei der Wahrnehmung des Angebots unterstützen.

(2) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Vollzug der Untersuchungshaft werden Übergangsgespräche zur Identifizierung der Hilfebedarfe der Untersuchungsgefangenen geführt und dokumentiert. Die Untersuchungsgefangenen werden über Angebote der Entlassungsvorbereitung informiert und bei der Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Trägern der Angebote unterstützt. Es sollen regelmäßig weitere Übergangsgespräche geführt werden. Die Angebote umfassen insbesondere die

1. Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während der Haftzeit,
2. Hilfe bei Vermittlung von Wohnraum nach einer Haftentlassung,
3. Hilfen der Suchthilfe,
4. Hilfe zur Sicherung der Gesundheitsversorgung, einschließlich der Krankenversicherung,
5. Schuldnerberatung und
6. vorbereitende Beratung zur Arbeitsvermittlung und zur Sicherung des Lebensunterhalts.

(3) Die Angebote nach Absatz 2 werden von der Jugendgerichtshilfe sowie von freien Trägern der Straffälligenhilfe und anderen für die Angebote zuständigen Trägern erbracht.“

2. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§ 8“ durch die Textstelle „§ 11“ ersetzt.

3. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 8“ durch die Textstelle „§ 10“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Das Hamburgische Justizvollzugsdatenschutzgesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 158), zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vollzugsgesetze sind das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom [einzusetzen sind die Daten des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz vom ... [einzusetzen sind die Daten des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes], das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 473), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes durch Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes], das Hamburgische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom ... [einzusetzen sind die Daten des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes in Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes], und das Hamburgische Jugendarrestvollzugsgesetz vom 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 542), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94, 97), in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In § 2 Nummer 1 Buchstabe c wird die Textstelle „§§ 97a und 97b“ durch die Textstelle „§§ 114 und 115“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Textstelle „§ 105 Absatz 2 Satz 2 und § 107“ wird durch die Textstelle „123 Absatz 2 Satz 2 und § 124“ ersetzt.
 - 3.2 Die Textstelle „§ 101 Absatz 2 Satz 2 und § 103“ wird durch die Textstelle „§ 117 Absatz 2 Satz 2 und § 118“ ersetzt.
 - 3.3 Die Textstelle „§ 93“ wird durch die Textstelle „§ 104“ ersetzt.

4. § 21 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „§ 94 Absatz 1 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes, § 94 Absatz 1 des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 22 Absatz 1 des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, § 84 Absatz 1 des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und § 17 Absatz 3 des Hamburgischen Jugendarrestvollzugsgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes

In § 31 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94, 98), wird die Textstelle „§ 98 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94)“ durch die Textstelle „§ 116 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes vom [einzusetzen sind die Daten des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...)“ ersetzt.

Artikel 8

Schlussbestimmungen

In

1. Artikel 1 tritt § 49,
2. Artikel 2 tritt § 50 und
3. Artikel 3 tritt § 39

am 1. März 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2025 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257) in der geltenden Fassung,
2. das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280) in der geltenden Fassung und
3. das Hamburgische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211) in der geltenden Fassung.

Gesetzesbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe – Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG):

Soweit die Bestimmungen des Entwurfs den Vorschriften des derzeit geltenden HmbStVollzG vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94), wörtlich entsprechen oder nur redaktionell angepasst wurden, beschränkt sich die Begründung auf den entsprechenden Hinweis. Die Begründung des derzeit geltenden HmbStVollzG gilt insoweit ergänzend.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 1 HmbStVollzG.

Zu § 2 (Aufgaben des Vollzuges)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 2 HmbStVollzG. Zur eindeutigen und konsistenten Verwendung des Begriffs „Resozialisierung“ innerhalb des Gesetzes wurde dieser als Legaldefinition in Satz 1 eingefügt. Im Gegensatz zur Legaldefinition der Resozialisierung in § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz (HmbResOG) bezieht sich der Begriff auf die Befähigung, ein delinquenzfreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen, wohingegen nach dem HmbResOG zum delinquenzfreien Leben in Eigenverantwortung befähigt werden soll. Die unterschiedliche Ausrichtung ist durch die verschiedenen Anwendungsbereiche der Gesetze begründet. Bei dem Vollzug der Freiheitsstrafe nach dem HmbStVollzG handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Sonderrechtsverhältnis, in das die oder der Gefangene unfreiwillig gerät und in dessen Rahmen sie oder er zunächst sozialverantwortliches Verhalten erlernen soll, das Grundvoraussetzung für ein gedeihliches Miteinander ist. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den Leistungen nach dem HmbResOG um ein freiwilliges Angebot, das den Fokus noch stärker auf die Zeit nach der Entlassung und somit auf ein Leben in Freiheit und Selbstbestimmung richtet. Die Vermittlung sozialadäquaten Verhaltens erfolgt im Rahmen des Übergangsmangements demgemäß mit einer stärkeren Betonung der Eigenverantwortlichkeit.

Zu § 3 (Gestaltung des Vollzuges)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 3 HmbStVollzG. In Absatz 2 Satz 2 wurde verdeutlicht, dass den Gefangenen neben

dem Schutz vor rassistischer Diskriminierung auch Schutz vor anderweitigen Diskriminierungsdimensionen im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 GG, insbesondere antisemitischer, antiziganistischer oder homophober Diskriminierung, gewährt werden soll.

Zu § 4 (Grundsätze der Behandlung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 4 HmbStVollzG. Durch redaktionelle Anpassungen wird verdeutlicht, dass es sich bei den „vollzuglichen Maßnahmen und therapeutischen Programmen“ im Sinne des derzeit geltenden HmbStVollzG um Resozialisierungsmaßnahmen handelt. Die nunmehr ausschließliche Verwendung dieses Oberbegriffs dient der Normenklarheit. Gleichzeitig wird hierdurch im Einklang mit § 2 Satz 2 HmbStVollzG, wonach sämtliches vollzugliches Handeln am Vollzugsziel der Resozialisierung auszurichten ist, der Normzweck betont und somit die Behandlung in den Kontext eines Gesamtkonzepts gesetzt. Schließlich wird die Orientierung der Maßnahmen an den individuellen Bedarfen der oder des Gefangenen noch stärker in den Mittelpunkt gestellt, indem zusätzlich auf die die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren, aus denen die individuellen Bedarfe der oder des Gefangenen maßgeblich abzuleiten sind, Bezug genommen wird.

Zu § 5 (Stellung der Gefangenen, Mitwirkung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 5 HmbStVollzG. In Absatz 1 Satz 1 wurde dessen Bedeutung als Legaldefinition des Rechtsbegriffs der Mitwirkungspflicht klargestellt. Absatz 1 wurde um die Sätze 3 und 4 nach dem Vorbild des Musterentwurfs eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011 (sog. Musterentwurf) ergänzt. Der neu eingefügte Satz 3 nimmt klarstellend die sich bereits aus Artikel 1 Grundgesetz (GG) ergebende Verpflichtung des Vollzugs auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die bereits abschließend im Urteil zum Ausdruck kommende soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der oder des Gefangenen als Person führen. Sie oder er darf insbesondere auf Grund ihrer oder seiner Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden. Nach Absatz 1 Satz 4 ist der Vollzug gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die

Selbstständigkeit der Gefangenen so wenig wie möglich durch die mit der Freiheitsentziehung verbundenen Einschränkungen des eigenen Handlungsradius beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für langjährig Inhaftierte.

Zu § 6 (Soziale Hilfe)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 8 Absatz 3 HmbStVollzG. Der Wechsel der Vorschrift vom zweiten Abschnitt in den ersten Abschnitt dient der Angleichung an Strafvollzugsgesetze anderer Länder und somit der Harmonisierung. Zudem bildet die soziale Hilfe als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung einen Grundsatz des Vollzugs der Freiheitsstrafe. Demnach wird die Vorschrift aus systematischen Gründen im ersten Abschnitt verortet und nicht mehr im Zusammenhang mit der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung, welche zu Beginn der Strafhaft durchgeführt wird.

Zu Abschnitt 2 (Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung, Vollzugs- und Resozialisierungsplanung)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17) sind die Landesgesetzgeber verpflichtet, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept im jeweiligen Landesrecht zu verankern. Aus dem Gesetz selbst müssen sich das Gesamtkonzept als solches sowie der Stellenwert von Arbeit und Vergütung zueinander sowie im Verhältnis zu anderen Resozialisierungsfaktoren ergeben. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, wird in Abschnitt 2 dieses Gesetzentwurfs die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung konkretisiert. Insbesondere werden die Vorgaben zum Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans differenzierter dargestellt, indem der Maßnahmenkatalog ergänzt wird. Durch die Aufnahme weiterer Maßnahmen und der parallelen Eröffnung der Möglichkeit, ausnahmslos jede der Maßnahmen im Vollzugs- und Resozialisierungsplan individuell als zwingend erforderlich für die Resozialisierung zu kennzeichnen, wird aus der Struktur des Gesetzes deutlich, dass die Resozialisierungsmaßnahmen grundsätzlich gleichrangig und gleichwertig nebeneinanderstehen. Erst die Bedarfe der oder des einzelnen Gefangenen führen zu einer unterschiedlichen Gewichtung der Maßnahmen.

Zu § 7 (Aufnahmeverfahren)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 6 HmbStVollzG. In Absatz 1 wurden die Sätze 3 und 4 nach dem Vorbild des Musterentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz eingefügt. Normiert ist nunmehr, dass den Gefangenen die Rechtsgrundlagen und Regeln des Vollzugs zugänglich gemacht werden, sodass sie in die Lage versetzt wer-

den, sich daran zu orientieren. Insbesondere wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Gefangene ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sollen nach Möglichkeit Ausgaben der Hausordnung in ihrer jeweiligen Muttersprache erhalten. Dies dient der Vermittlung von Rechten und Pflichten innerhalb der Anstalt und unterstützt somit die Eingliederung in das Anstaltsleben. Daneben werden den Gefangenen nach Satz 4 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Absatz 2 Nummer 1 wurde ergänzt um die Unterrichtung über die Möglichkeit der Einbeziehung in die freiwillige Rentenversicherung nach § 167 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die neu eingefügte Vorschrift soll den Gefangenen die Möglichkeit aufzeigen, den monatlichen Mindestbeitrag nach § 167 SGB VI vom Arbeitslohn oder der Ausbildungsbeihilfe von ihrem frei verfügbaren Eigengeld an die Rentenversicherung abzuführen. Auf diese Weise können die Gefangenen für ihren Lebensunterhalt im Alter vorsorgen. Um einer Altersarmut entgegenzuwirken und den Untergebrachten eine längerfristige Perspektive zu eröffnen, werden sie über die entsprechende Möglichkeit informiert. Dies stärkt ihre Eigenverantwortung. Nicht zuletzt wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Eine darüber hinausgehende Förderung der Einbeziehung in die freiwillige Rentenversicherung, etwa durch pfändungssicheren Abzug von der Vergütung ist auf Grund der insoweit gegebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht möglich und bedarf einer entsprechenden Anpassung im diesbezüglich weitergeltenden Strafvollzugsgesetz des Bundes, vgl. den derzeit geltenden § 130 Nummer 1 HmbStVollzG. In Absatz 2 wurde Nummer 2 nach Vorbild des Musterentwurfs um die Unterstützung notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und von Wohnraum ergänzt. Es gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Zu § 8 (Behandlungsuntersuchung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 7 HmbStVollzG. Absatz 1 Satz 2 wurde in entsprechender Anpassung an die Regelung zur Behandlungsuntersuchung bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung des derzeit geltenden § 94 Absatz 1 HmbStVollzG eingefügt. In Absatz 2 Satz 3 wurde, ebenfalls in Angleichung an den derzeit geltenden § 94 Absatz 3 HmbStVollzG, klarstellend ergänzt, dass die Behandlungsuntersuchung wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen hat.

Zu § 9 (Vollzugs- und Resozialisierungsplanung)

Die Bestimmung greift die derzeit geltenden Vorschriften aus § 8 Absatz 1, Absatz 3 bis 8 HmbStVollzG auf und ergänzt sie nach dem Vorbild des Musterent-

wurfs für ein Strafvollzugsgesetz. Der Begriff „Vollzugs- und Resozialisierungsplan“ löst den bisherigen Begriff „Resozialisierungsplan“ ab. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Planung nicht nur Maßnahmen der unmittelbaren Resozialisierung enthält. Vielmehr wird der gesamte Ablauf des Vollzugs einschließlich solcher Maßnahmen abgebildet, die im konkreten Fall nicht überwiegend die Qualität einer Resozialisierungsmaßnahme aufweisen, sondern denen lediglich der Status einer vollzuglichen Maßnahme zukommt, die primär dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten im Sinne von § 2 Satz 2 HmbStVollzG dient. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan sowie seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass den Gefangenen durch den Vollzugs- und Resozialisierungsplan bereits zu Haftbeginn unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen aufgezeigt werden. Absatz 1 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, über erforderliche Resozialisierungsmaßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Resozialisierungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung sowie die Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 4 vor, bei der Planung auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen Rücksicht zu nehmen.

Nach Absatz 1 Satz 5 enthält der Vollzugs- und Resozialisierungsplan bei Bedarf auch einen Berufswegeplan, welcher die bedarfsgerechte Zuweisung von aufeinander aufbauenden Schul-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Deutsch- und Alphabetisierungskursen nach §§ 20, 21) für die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit nach der Entlassung gewährleistet. Den Gefangenen soll eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnet werden, indem sie eine ihren jeweiligen Bedarfen und Fähigkeiten entsprechende Bildung und Qualifizierung erhalten.

Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass mit der Erstellung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans auf Grundlage der Behandlungsuntersuchung grundsätzlich unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, begonnen und diese schnellstmöglich abgeschlossen wird. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Frist für diese unverzügliche Erstellung regelmäßig 12 Wochen nach der Aufnahme beträgt. Diese Frist reduziert sich nach Absatz 2 Satz 3 bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf sechs Wochen. Zu Beginn der Strafhaft hat die Erstellung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans höchste Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderli-

chen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann. Die Verlängerung der Frist von sechs auf zwölf Wochen trägt dem Umstand Rechnung, dass für eine bedarfsgerechte Planung eine umfangreiche und zeitintensive Vorbereitung unabdinglich ist. Zunächst müssen die notwendigen Unterlagen vorliegen, wozu es einer Zulieferung unterschiedlicher, auch vollzugsexterner Stellen bedarf. Eine individuelle und bedarfsgerechte Vollzugs- und Resozialisierungsplanung ist zudem zeit- und personalaufwändig und benötigt einen ausreichenden Zeitrahmen, um den konkreten Bedürfnissen des Gefangenen gerecht zu werden. Die Reduzierung auf sechs Wochen bei voraussichtlich kurzer Haftdauer ist angesichts einer effektiven Vollzugs- und Resozialisierungsplanung im sog. Kurzstrafenvollzug sachgerecht.

Nach Absatz 5 Satz 5 kann Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an den Konferenzen zu beteiligen. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Stärkung ihrer aktiven Rolle im Resozialisierungsprozess.

Zu § 10 (Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans)

Der Inhalt des Resozialisierungsplans war im bisher geltenden HmbStVollzG in § 8 Absatz 2 geregelt. In Anlehnung an den Musterentwurf und verschiedene andere Landesstrafvollzugsgesetze wird der Inhalt des heutigen Vollzugs- und Resozialisierungsplans in einer separaten Vorschrift abgebildet. Diese enthält einen im Vergleich zu § 8 Absatz 2 alter Fassung (a.F.) umfassenderen Katalog an Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen. Die Vorschrift wurde nach dem Vorbild des Musterentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz eingefügt, um die Vielfalt der möglichen Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen im Gesetz abzubilden. Absatz 1 zählt Regelungsgegenstände auf, zu denen der Vollzugs- und Resozialisierungsplan Angaben enthalten muss. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten. Gemäß Nummer 1 enthält er zunächst eine Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung. Diese bildet die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen. Gemäß Nummer 2 ist des Weiteren der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt anzugeben. Dieser wird prognostiziert und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung vor. Indirekt wird damit auch der inhaltliche Gestaltungsspielraum abgesteckt, der wesentlich dadurch beeinflusst wird, wie viel Zeit für die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung in Bezug auf die einzelne Gefangene oder den einzelnen Gefangenen zur Verfügung steht. Insgesamt soll die Planung aufzeigen, wie die oder der Gefangene bei

optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann. Während die Nummern 1 und 2 sicherstellen, dass der Vollzugs- und Resozialisierungsplan alle planungsrelevanten Erkenntnisse enthält, bedeuten die Nummern 3 bis 5 den Einstieg in die konkrete Planung. Danach ist anzugeben, welche Art der Unterbringung für die Gefangene oder den Gefangenen vorgesehen wird. Nummer 6 verweist sodann auf den nunmehr deutlich erweiterten Katalog der Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen, der im hiesigen Absatz 2 verortet wird. Nummer 7 verlangt schließlich die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans, die den Vorgaben des § 9 Absatz 3 zu entsprechen hat.

Die in Absatz 2 enthaltene katalogartige Aufzählung von Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen ist nicht abschließend. Vielmehr bildet sie spiegelbildlich die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Vollzugspraxis etabliertesten und quantitativ betrachtet relevantesten Resozialisierungsfaktoren ab. Auf eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen auf abstrakter Gesetzebene wird zugunsten einer notwendigen individuellen Vollzugs- und Resozialisierungsplanung und in dem Zuge Gewichtung der Maßnahmen bewusst verzichtet. Insbesondere enthält die Reihenfolge der Aufzählung keinerlei entsprechende Wertung, sondern folgt dem Grundgedanken, dass in manchen Fällen zunächst die inneren Voraussetzungen für eine gemeinverträgliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben vorliegen müssen. Erst dann kann in diesen Fällen die Teilnahme selbst in den Fokus der Behandlung rücken. Der Katalog des Absatz 2 ist somit seinem Ansatz nach einem möglichen chronologischen Ablauf der Behandlung nachgebildet. Um einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess voranzutreiben, sollen Gefangene während der Haftzeit die für ihre Straftaten (mit-)ursächlichen Defizite beheben und gleichzeitig ihre einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken. In einer sorgfältigen Planung des Vollzugs muss daher festgelegt werden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Da die die Straffälligkeit begründenden oder begünstigenden Faktoren aber bei jeder oder jedem Gefangenen individuell zu bestimmen sind, unterscheiden sich bei jeder oder jedem Gefangenen auch die zu ihrer oder seiner Resozialisierung notwendigen Maßnahmen. Dies zugrunde gelegt, ist anhand des Katalogs im Einzelfall zu prüfen, welche der genannten Maßnahmen in Anbetracht der Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung sowie des durch das voraussichtliche Entlassungsdatum vorgegebenen zeitlichen Rahmens zur Erreichung des Vollzugsziels in welcher Reihenfolge durchzuführen sind und ob und gebe-

nenfalls welche weiteren Maßnahmen in Betracht kommen.

Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen bei einem oder einer Gefangenen individuell als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich, so ist dies nach Absatz 3 kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Die Vorschrift orientiert sich ebenfalls an einer entsprechenden Norm im Musterentwurf und an denen der Strafvollzugsgesetze anderer Länder, die hierüber eine Priorisierung und Staffelung der individuell gebotenen Resozialisierungsmaßnahmen ermöglichen. Gefangenen, die gegen ihre Mitwirkungspflicht aus § 5 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG verstoßen, indem sie die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme ablehnen, wird in der Folge verwehrt, in andere gleichzeitig stattfindende Maßnahmen „auszuweichen“. Andererseits ist es Aufgabe der Anstalt, durch eine geeignete Organisation der Vollzugsabläufe derartige Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden. Durch Verzicht auf eine numerische Eingrenzung der potenziell „zwingend erforderlichen“ Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich alle Maßnahmen als solche kennzeichnbar. Dies trägt der abstrakten Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Maßnahmen Rechnung. Auf diese Weise wird das Hamburgische Resozialisierungskonzept, das bei den individuellen Bedarfen jeder und jedes einzelnen Gefangenen ansetzt und diese ins Zentrum des vollzuglichen Handelns stellt, – den Vorgaben des BVerfG entsprechend – aus dem Gesetz heraus erkennbar. Die Kennzeichnung einer Maßnahme als „zwingend erforderlich“ für die Erreichung des Vollzugsziels gibt den Gefangenen umgekehrt kein Recht auf die Teilnahme an dieser Maßnahme. In Ansehung von § 7 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013 in der Fassung vom 27. April 2021, wonach bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind, können nicht im unbegrenzten Umfang durchgehend in allen Anstalten unmittelbar zur Verfügung stehende Kapazitäten in Bezug auf sämtliche Resozialisierungsmaßnahmen vorgehalten werden. Begrenzend wirken daher die prognostizierten Bedarfe der Gefangenen. Darüber hinaus können außerhalb des Vollzugs liegende Faktoren, zum Beispiel die Lage am Arbeitsmarkt und allgemein die wirtschaftliche Situation, das Angebot beeinflussen. Insoweit entspricht es dem in § 3 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG normierten Angleichungsgrundsatz, dass die Anstalten im Falle

von beschränkten Kapazitäten im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Entscheidung den Gefangenen Maßnahmen zuweisen.

Absatz 4 regelt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 2 Nummer 13 in der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Ziel ist es, die diesbezüglichen individuellen Bedarfe der oder des Gefangenen zu ermitteln. Diese betreffen die grundlegenden Voraussetzungen gesellschaftlicher Teilhabe wie beispielsweise das Vorhandensein einer Unterkunft und die Sicherung des Lebensunterhalts. Dem Verfahren liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Gefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge nutzbar gemacht werden können. Für Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans. Satz 4 stellt klar, dass die Regelungen zur Vorbereitung der Eingliederung und Einbeziehung anderer Stellen der Eingliederungsvorbereitung unberührt bleiben und somit weiterhin anzuwenden sind.

Zu § 11 (Opferschutz)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 8a HmbStVollzG.

Zu § 12 (Unterbringung im geschlossenen und offenen Vollzug)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 11 HmbStVollzG. In Absatz 3 Satz 1 der Bestimmung findet eine Ergänzung der genannten Katalogstraftaten statt. Nunmehr erfolgt die Stellungnahme der psychologischen Fachkraft beziehungsweise die psychiatrische Begutachtung vor der Verlegung in den offenen Vollzug ergänzend auch bei Gefangenen, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 184a bis § 184c des Strafgesetzbuchs (StGB) zu vollziehen ist. Die Aufnahme der Straftatbestände erweitert somit die bereits zuvor genannten Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung und begründet sich mit dem vergleichbaren Bedürfnis nach Begutachtung, welches den bereits aufgezählten Straftaten innewohnt.

Zu § 13 (Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 10 HmbStVollzG.

Zu § 14 (Mütter mit Kindern)

Die Bestimmung entspricht größtenteils dem derzeit geltenden § 21 HmbStVollzG. Abweichend davon wird in Absatz 1 Satz 1 die Altersgrenze von Kindern, die mit ihren Müttern in einer Anstalt für Frauen untergebracht werden können, von fünf auf drei Jahre herabgesetzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im geschlossenen Vollzug bei Weitem nicht in dem Umfang Lern- und Entwicklungsreize vorhanden sind, wie es bei einem Aufwachsen in Freiheit der Fall ist. Je älter ein Kind wird, je stärker sich sein Bewegungs- und Entdeckungsdrang entwickelt und je intensiver es seine Umwelt wahrnimmt und von ihr lernt, desto größer wird auch das Risiko, dass es, wächst es im geschlossenen Vollzug auf, trotz umfangreicher Kompensationsbemühungen Schaden nimmt. Es kann zu Entwicklungsverzögerungen und sogenannten Effekten einer Prisonisierung kommen. Dementsprechend formuliert bereits § 21 Absatz 1 des derzeit geltenden HmbStVollzG altersunabhängig als eine der Voraussetzungen einer gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind, dass diese alternativlos sein muss und mahnt somit einen restriktiven Umgang mit der Vorschrift an. Das Herabsenken der Altersgrenze auf drei Jahre berücksichtigt, dass bis zu diesem Alter das beschriebene Risiko im Einzelfall und unter Würdigung sämtlicher entscheidungsrelevanter Umstände noch vertretbar sein kann, ab drei Jahren aber das Kindeswohl einer gemeinsamen Unterbringung im geschlossenen Vollzug entgegensteht. Mit der Beibehaltung der Möglichkeit, Säuglinge und jüngere Kleinkinder aufzunehmen, sofern dies alternativlos ist, sollen Schäden abgewendet werden, die einem Kind durch die Trennung von der in dieser Lebensphase für seine Entwicklung in der Regel besonders wichtigen Mutter entstehen können.

Absatz 1 enthält in Satz 2 eine dahingehende Klarstellung, dass vor der Entscheidung der Anstalt über die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Jugendamts einzuholen ist. In Satz 3 ist nunmehr zusätzlich geregelt, dass die gemeinsame Unterbringung ausgeschlossen ist, wenn das Jugendamt auf Grundlage seiner Expertise zu dem fachlichen Ergebnis gelangt, dass diese dem Kindeswohl nicht entspricht. In Absatz 1 Satz 4 wird schließlich auf die Bestimmung § 118 Bezug genommen.

Zu § 15 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung)

Die Bestimmung greift die Regelung des derzeit geltenden § 9 HmbStVollzG auf und entwickelt diese

weiter. Die Rechtsgrundlage für Überstellungen in Absatz 3 wurde um einen zusätzlichen Satz 2 ergänzt. Danach kann insbesondere dann ein wichtiger Grund für die Überstellung einer oder eines Gefangenen bestehen, wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Anstalt besteht. Hiermit wird eine Rechtsgrundlage für vorübergehende Überstellungen aus Sicherheitsgründen geschaffen, die vergleichbar mit den bereits bestehenden entsprechenden Regelungen im HmbUVollzG und HmbSVVollzG ist. Eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt kann insbesondere etwa dann vorliegen, wenn Gefangene vor Gewaltakten geschützt werden müssen. Hierbei ist die Maßnahme der Überstellung nach den allgemeinen Ermessensregeln primär gegen die Störerin oder den Störer zu richten. Gefährdete Gefangene als Nichtstörerinnen und -störer dürfen erst dann aus Sicherheitsgründen überstellt werden, wenn die Überstellung der Störerin oder des Störers nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend ist.

Zu § 16 (Arbeit und Arbeitstherapie)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 34 Absatz 1, 2 und 5 des derzeit geltenden HmbStVollzG auf und entwickelt diese fort. Absatz 1 Satz 1 der Bestimmung regelt die Zuweisung von der Eingliederung förderlicher Arbeit oder arbeitstherapeutischer Beschäftigung. Zielgruppe sind, wie bereits gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 des aktuell geltenden HmbStVollzG, die Strafgefangenen mit Ausnahme derjenigen Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Im Rahmen der Zuweisung sollen weiterhin die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen berücksichtigt werden. Zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17) benennt der neue Absatz 2 Satz 1 und 2 die Ziele und Zwecke von Gefangenenarbeit ausdrücklich. Durch die Vermittlung, den Erhalt, die Vertiefung und die Erweiterung von Fähigkeiten und Fertigkeiten werden positive Effekte für die Resozialisierung und Wiedereingliederung erzielt. Dies entspricht auch Nummer 26.3 der Empfehlung Rec(2006)2-rev des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 1. Juli 2020. Absatz 3 enthält eine entsprechende Zweckbestimmung für arbeitstherapeutische Maßnahmen. Die Annahme von zugewiesener Arbeit und von Angeboten arbeitstherapeutischer Beschäftigung erfolgt nach der neuen Bestimmung freiwillig. Eine allgemeine Arbeitspflicht für Strafgefangene, wie in § 38 des derzeit geltenden HmbStVollzG vorgesehen, entspricht nicht dem heutigen Hamburgischen Resozialisierungskonzept. Die Arbeitspflicht hat in der Praxis bereits seit Langem kaum noch Relevanz. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Verstöße gegen die Arbeitspflicht sind selten und ziehen noch seltener Diszipli-

narmaßnahmen gemäß den §§ 85 ff. der aktuell geltenden Fassung des HmbStVollzG nach sich. Die Regelung zur Arbeitspflicht im Strafvollzug, die gemäß Artikel 12 Absatz 3 GG eine unter engen Voraussetzungen zulässige Form der ansonsten verfassungswidrigen Zwangsarbeit darstellt, läuft leer. Ihre Normierung ist daher nicht mehr erforderlich. Insbesondere vor diesem Hintergrund gibt Hamburg das Rechtsinstitut der Arbeitspflicht im Strafvollzug auf.

Durch den Wegfall dieser zulässigen Form der Zwangsarbeit wird ferner dem Umstand Rechnung getragen, dass – spiegelbildlich zum Verlust ihrer praktischen Bedeutung – zwischenzeitlich auch ihre Zweckbestimmung entfallen ist. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und damit auch von Artikel 12 Absatz 3 GG wurde die Gefangenenarbeit noch als Teil des Strafübels verstanden. Daraus folgte naturgemäß das Bedürfnis, eine entsprechende Pflicht der Gefangenen zu statuieren und etwaige Verstöße dagegen zu ahnden. Auch noch in der Begründung zum Strafvollzugsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1973 wurde die Auffassung vertreten, dass die Arbeitspflicht als unvermeidbare Folge des Freiheitsentzugs anzusehen sei. Allerdings könne diese „auch“ für die Behandlung nutzbar gemacht werden (BT-Drucksache 7/918, S. 64). Der darin zum Ausdruck kommende Wandel der Zweckbestimmung der Gefangenenarbeit von einer reinen Strafe hin zu einer Strafe mit Behandlungspotenzial als Begleitscheinung setzte sich in den folgenden Jahrzehnten weiter fort. Im Jahr 1998 entschied schließlich das BVerfG, dass die Zwangsarbeit nur als Mittel der verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung angeordnet werden dürfe. Nur dann sei der damit verbundene Eingriff in die Grundrechte des Gefangenen verhältnismäßig (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 1. Juli 1998 – 2 BvR 441/90 Rn. 152 ff.). Hierdurch entfiel die Zweckbestimmung der Gefangenenarbeit als Strafe vollständig. Darüber hinaus wurde die Zulässigkeit des verpflichtenden Elements an die Bedingung geknüpft, seinerseits der Resozialisierung zu dienen.

Die durchweg positiven Erfahrungen derjenigen Länder, die bereits mit Inkrafttreten ihrer Landesvollzugsgesetze im Jahr 2013 die Pflicht zu arbeiten abgeschafft haben – namentlich Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Sachsen und das Saarland –, zeigen im Ergebnis, dass dem verpflichtenden Element neben der Gefangenenarbeit selbst keine eigenständige Bedeutung für die Resozialisierung zukommt. Vielmehr führt auch das BVerfG in seiner aktuellen Entscheidung aus, dass die Gefangenenarbeit dann der Resozialisierung dient, wenn der oder dem Gefangenen ein greifbarer Vorteil vor Augen geführt wird. Hierdurch wird die Zulässigkeit des verpflichtenden Elements zwar noch nicht ausgeschlossen. Betont wird jedoch der Wert der Eigenmotivation für den Resozialisie-

rungserfolg, deren Gegenteil letztlich eine mittels Strafen in Form von Disziplinarmaßnahmen durchzusetzende Verpflichtung bildet. Die Motivation, während der Strafhaft zu arbeiten, basiert bereits heute, wie es auch im Leben in Freiheit der Fall ist, im Wesentlichen auf dem ansonsten drohenden Verlust von Vorteilen. Welche Folgen als solcher empfunden werden, kann wiederum individuell unterschiedlich sein. Da die Folgen einer Nichtaufnahme oder Niederlegung zugewiesener Arbeit ebenso zahlreich wie vielfältig sind, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass mindestens eine von ihnen für die Einzelne oder den Einzelnen einen spürbaren Nachteil bedeutet. Dies führt bereits heute dazu, dass die Motivation der Gefangenen zu arbeiten ebenfalls hoch ist, ohne dass zusätzlich Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zum Arbeiten zu bewegen.

Im Einzelnen nehmen Gefangene, die trotz entsprechender Zuweisung nicht arbeiten, erhebliche finanzielle Nachteile gegenüber arbeitenden Mitgefangenen in Kauf, die sich infolge der Erhöhung der Gefangenenvergütung künftig noch verstärken werden. Im Ergebnis steht ihnen deutlich weniger Geld beispielsweise für den Einkauf zur Verfügung, zumal sie auch keinen Taschengeld- beziehungsweise künftig Teilhabegeldanspruch erwerben. Außerdem wird dieser Effekt durch die Erhöhung der Freistellungstage und die mittelbare Stärkung anderer Resozialisierungsmaßnahmen über die Ausweitung der Entgeltfortzahlung noch potenziert werden. Weiterhin nehmen sich Gefangene, die trotz Zuweisung nicht arbeiten, die Möglichkeit, tagsüber am sozialen Leben in der Anstalt teilzunehmen, das sich ganz überwiegend in den Betrieben abspielt. Gleiches gilt für die Möglichkeit, eine Tätigkeit auszuüben, die ihnen im besten Fall Freude bereitet und ihnen das positive Gefühl der Selbstwirksamkeit vermittelt. Besonders empfindlich kann einzelne Gefangene auch der Verlust ihrer Lockerungseignung treffen. Wenn sie die zugewiesene Arbeit, die gemäß § 10 Absatz 3 des künftigen HmbStVollzG im Resozialisierungsplan als „zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich“ gekennzeichnet wurde, nicht annehmen oder niederlegen, liegt ein Verstoß gegen ihre in § 5 Absatz 1 HmbStVollzG a.F. und neue Fassung (n.F.) geregelte Mitwirkungspflicht vor, der nach § 35 Absatz 2 HmbStVollzG einen Versagungsgrund in Bezug auf Lockerungen bedeutet. Ein Verweis auf die Bestimmung in § 10 Absatz 3 befindet sich in Absatz 1 Satz 2. Ferner gefährdet jeglicher Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht auch eine mögliche Verlegung in den offenen Vollzug, was ebenfalls weitgehend als Vorteilsverlust empfunden werden dürfte. Es entspricht zudem dem Angleichungsgrundsatz aus § 3 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG a.F. und n.F., die zugewiesene Arbeit als freiwilliges Angebot auszugestalten und an

den Verzicht auf dessen Annahme allein den Verlust von Vorteilen, nicht hingegen Disziplinarmaßnahmen zu knüpfen. Schließlich geschieht auch in Freiheit das Arbeiten auf freiwilliger Basis. Eigenverschuldete Arbeitslosigkeit wird nicht geahndet, sondern führt in der Regel vor allem dazu, dass die oder der Betroffene Kürzungen seiner Ansprüche auf Leistungen des sozialen Hilfesystems erfährt. Vor allem aber stünde die Beibehaltung der Arbeitspflicht auch nicht mit dem heutigen Hamburger Resozialisierungskonzept in Einklang. Sie bedeutete eine Privilegierung der Gefangenenarbeit gegenüber allen anderen nach wie vor freiwilligen Resozialisierungsmaßnahmen. Hingegen geht das Hamburger Resozialisierungskonzept auf der abstrakten Gesetzesebene von einer grundsätzlichen Gleichrangig- und Gleichwertigkeit aller Resozialisierungsmaßnahmen aus. In Anerkennung der Tatsache, dass die spiegelbildlich einschlägigen Faktoren für eine erfolgreiche Resozialisierung individuell verschieden sind, wird ihre jeweilige Relevanz erst im Rahmen der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung gemäß §§ 9 ff. bestimmt. Gleiches gilt für die anschließende Gewichtung der einzelnen davon abzuleitenden Resozialisierungsmaßnahmen untereinander, die im Sinne einer effektiven Resozialisierung entsprechend den Anforderungen des konkreten Falls und nicht bereits qua Gesetz erfolgt.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Arbeit in Anbetracht des Umstands, dass in vielen Fällen die berufliche Perspektivlosigkeit (mit-)ursächlich für die Straffälligkeit ist, absehbar weiterhin der quantitativ betrachtet relevanteste Resozialisierungsfaktor sein wird. Indem der Gesetzentwurf – anders als das bisher geltende HmbStVollzG, das der Gefangenenarbeit von vornherein eine Sonderstellung einräumt – die Gewichtung der Resozialisierungsfaktoren und -maßnahmen insgesamt auf die Praxis verlagert, bleibt er für sämtliche Dynamiken offen. Ebenso wie die heutige im Vergleich zu anderen Resozialisierungsmaßnahmen hohe zahlenmäßige Relevanz der Gefangenenarbeit von den Regelungen abgedeckt ist, werden auch künftige, möglicherweise darüberhinausgehende oder auch gegenläufige Entwicklungen abgedeckt sein. Hierdurch wird das insbesondere vor dem Hintergrund gesellschaftlichen Wandels nötige Maß an Flexibilität geschaffen.

Nicht zuletzt erfährt die Gefangenenarbeit durch den Wegfall der gesetzlichen Arbeitspflicht in tatsächlicher Hinsicht eine Stärkung. Ihr haftet nicht länger der Makel der Zwangsarbeit an. Wer sie in Auftrag gibt, leistet einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Beitrag. Auftraggebende engagieren sich für die Resozialisierung der Gefangenen und somit indirekt auch für den Opferschutz. Es besteht die Erwartung, künftig einen neuen Auftraggebermarkt erschließen und auf diesem Wege das Angebot an vollzuglichen

Arbeitsplätzen sowie des Ausbildungs- und Qualifizierungsangebots insgesamt ausbauen zu können. Nichtsdestotrotz können Arbeit und Arbeitstherapie, wie Absatz 1 Satz 2 unter Verweis auf § 10 Absatz 3 klarstellt, im Einzelfall zur Resozialisierung der Gefangenen zwingend erforderlich sein. In diesen Fällen partizipiert die zugewiesene Arbeit oder Arbeitstherapie an der Mitwirkungspflicht nach § 5 Absatz 1. Des Weiteren sind Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit nicht annehmen, nach § 52 Absatz 2 nicht bedürftig und damit nicht teilhabegeldberechtigt.

Absatz 2 Sätze 4 und 5 stellen klar, dass trotz Wegfalls der Arbeitspflicht nach Zuweisung einer Arbeit die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen gelten und die Arbeit nicht zur Unzeit niedergelegt werden darf. Die Gefangenen sind also nach der Arbeitsaufnahme an die Arbeitsbedingungen der Anstalt gebunden. Verstoßen Gefangene gegen das Verbot der Arbeitsniederlegung zur Unzeit kommen nach § 101 Absatz 2 Nummer 3 Disziplinarmaßnahmen in Betracht. Daneben kann die Zuweisung des Arbeitsplatzes bei Verstößen gegebenenfalls nach den allgemeinen Regeln des § 108 Absatz 2 widerrufen werden. In Absatz 3 Satz 2 der Bestimmung ist der Zweck der Arbeitstherapie geregelt. Gefangene, welche keiner Arbeit nachgehen können, weil sie etwa aus motorischen oder kognitiven Gründen eingeschränkt sind, sollen mittels arbeitstherapeutischer Beschäftigung langsam an das Arbeiten herangeführt werden. Arbeitstherapie kann ihnen die Fähigkeiten vermitteln, welche zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gebraucht werden.

Durch die Aufnahme der Bestimmung in Absatz 4 erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, bei berechtigtem Interesse ein Zeugnis für die mehr als drei Monate ausgeübte Tätigkeit zu bekommen. Dadurch sollen ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung gestärkt werden. Vom Vorliegen eines berechtigten Interesses ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn zeitnah die Entlassung oder ein Arbeitsplatzwechsel anstehen oder bereits erfolgt sind.

Zu § 17 (Arbeit zur Tilgung einer Ersatzfreiheitsstrafe)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 34 Absatz 1a und 2a des derzeit geltenden HmbStVollzG auf und entwickelt diese fort. Das Ermessen der Anstalt in Bezug auf die Zuweisung von Arbeit nach Absatz 2 Satz 2 wird, sollte keine gemeinnützige Arbeit zur Verfügung stehen, auf einfaches Ermessen herabgestuft. Hierdurch wird die Subsidiarität der Zuweisung von Arbeit noch stärker betont und klargestellt, dass Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, in der Regel keine „reguläre“ Arbeit zugewiesen wird. Die Zweckbestimmung zur Arbeit ist daher grundsätzlich auch nicht auf die Arbeit zur Tilgung einer Ersatz-

freiheitsstrafe nach § 17 zu übertragen – Arbeit dient hier nicht der Resozialisierung, sondern der Tilgung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Zu § 18 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Änderungen dem bisherigen § 36 HmbStVollzG.

Zu § 19 (Freistellung von der Arbeit)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Änderungen dem bisherigen § 39 HmbStVollzG.

Zu § 20 (Deutschkurse, Alphabetisierungskurse)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 34 Absatz 3 des derzeit geltenden HmbStVollzG auf und entwickelt diese fort. Zusätzlich zu den vormals bereits normierten Deutschkursen wurden in Absatz 2 der Bestimmung Alphabetisierungskurse aufgenommen, um dem Resozialisierungsfaktor grundlegender Bildung gerecht zu werden. Satz 1 stellt klar, dass Alphabetisierungskurse solchen Gefangenen angeboten werden sollen, die über unzureichende Lese- und Schreibkenntnisse verfügen. In Satz 2 wird der Zweck der Maßnahme verdeutlicht, welcher im Erwerb von Schriftsprachkompetenzen liegt. Diese sollen analphabetischen Gefangenen den bisher erschwerten Zugang zur schriftlich verbalen Kommunikation eröffnen. Mithilfe des Erwerbs von Schriftsprachkompetenzen kann der Kontakt zu Personen außerhalb des Vollzugs durch Brief- oder E-Mailverkehr hergestellt und damit vereinfacht werden. Zudem können sich die Informationsmöglichkeiten der Gefangenen auf schriftliche Medien ausweiten und so bei der Suche von Erwerbstätigkeit und Wohnraum weitere Chancen eröffnen. Nicht zuletzt bildet der Erwerb von Schriftsprachkompetenzen den Grundstein für jegliche weiteren Bildungsmaßnahmen, die sodann darauf aufbauen können.

Zu § 21 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 34 Absatz 4 und 6 des derzeit geltenden HmbStVollzG auf und entwickelt diese fort. Sie bezieht sich auf Nummer 4 des in § 10 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Die in Absatz 3 enthaltene Zweckbestimmung orientiert sich am Musterentwurf und zeigt die Dimension von Qualifizierungs- als Resozialisierungsmaßnahmen auf. Sie sind demnach in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchzuführen. Entsprechend der vorherigen Regelung der derzeit geltenden §§ 39 Absatz 1, 34 Absatz 2 HmbStVollzG stellt Absatz 4 klar, dass die Regelungen zur Freistellung von der Arbeit nach § 19 auf schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen weiterhin entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 22 (Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 35 HmbStVollzG.

Zu § 23 (Zeugnisse)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 37 HmbStVollzG.

Zu § 24 (Psychotherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 1 des in § 10 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform. Sie enthält erstmals eine gesetzliche Normierung von Psychotherapie als Resozialisierungsmaßnahme und orientiert sich an der entsprechenden Norm im Musterentwurf.

Absatz 1 gibt in Satz 1 und 2 einen Überblick über den Anwendungsbereich und die Durchführung der Psychotherapie im Strafvollzug. Diese setzt, ausgehend von den Befunden des Aufnahmeverfahrens, gezielt an der psychischen Störung an, die eine Rückfallgefahr bedingen kann. Die Bestimmung legt die Praxis nicht auf eine bestimmte psychotherapeutische Methode fest. Umfasst sind allerdings lediglich die anerkannten psychotherapeutischen Verfahren wie etwa Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie, Psychoanalyse und systemische Therapie. Um die Effektivität der Psychotherapie zu steigern, müssen täterspezifische therapeutische Ansätze konzipiert werden, die auf die individuellen Eigenschaften, insbesondere die Bedürfnisse, Umstände und Lernstile der Gefangenen ansprechen. Zudem ist die Intensität einer Therapie stets auf das Rückfallrisiko der jeweiligen Gefangenen abzustimmen. Intensive und umfangreiche therapeutische Maßnahmen erzielen dann die besten Ergebnisse, wenn sie Gefangenen mit höherem Risiko zuteilwerden. Auch sollte Psychotherapie stets die Veränderung der kriminogenen Bedarfe beziehungsweise der dynamischen Risikofaktoren anstreben.

Die Bedarfe der Gefangenen sind auf Grundlage aktueller Forschungsergebnisse und geltender Standards zu identifizieren und entsprechend zu behandeln. Das Angebot umfasst ambulante Therapien im Regelvollzug in Einzel- oder Gruppensettings, gegebenenfalls mit einer speziellen Themensetzung. Besondere Berücksichtigung sollen bei der Vermittlung von psychotherapeutischen Angeboten stets das Rückfallrisiko und das Aggressionspotenzial haben. Passend ist ein psychotherapeutisches Angebot dann, wenn die oder der Gefangene auf Grund ihrer oder seiner Persönlichkeitsstrukturen und individuellen Defizite davon profitieren kann und gleichzeitig ihre oder

seine Teilnahme nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Behandlungsbereitschaft anderer Gefangener führt.

Absatz 1 Satz 3 verweist auf § 63 Satz 2 Nummer 1 HmbStVollzG, welche den Anspruch der Gefangenen auf Krankenbehandlung, zu der auch Psychotherapie gehört, regelt. Absatz 2 enthält die Zweckbestimmung der Psychotherapie im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung, § 2 Satz 1. Psychotherapie dient damit dem Erhalt oder der Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Gefangenen als wesentlichem Resozialisierungsfaktor. Die Vorschrift verdeutlicht die Notwendigkeit für erkrankte Gefangene, den Umgang mit der Erkrankung zu erlernen, um in Zukunft ein delinquenzfreies Leben führen zu können. Individuelle Lebensumstände und die Straftaten der Gefangenen können in der Psychotherapie aufgearbeitet werden mit dem Ziel, mehr Verantwortung für sich und die eigenen Gefühle, Gedanken und Handlungen zu übernehmen. Mithilfe dessen kann das Unrechtsbewusstsein der Gefangenen ausgebildet beziehungsweise weiterentwickelt werden. Mit der Therapie soll ein sozialverträgliches Verhalten gefördert werden, welches den Gefangenen die Aufnahme sozialer Kontakte und dadurch die Teilnahme am sozialen Leben erleichtern kann.

Zu § 25 (Sozialtherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 1 des in § 10 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Satz 1 stellt zunächst den Zweck der Therapie im Sinne des Vollzugsziels und der Vollzugsaufgabe gemäß § 2 klar. Satz 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgsversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen. Satz 4 verweist, ergänzend zu Satz 1, auf die Zweckbestimmung der Psychotherapie, welche bei der Sozialtherapie entsprechend gilt. Satz 5 verweist auf § 13, welcher die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung regelt.

Zu § 26 (Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 2 des in § 10 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und enthält erstmals eine Zweckbestimmung zur Behandlung stoffgebundener und nicht-stoffgebundener Süchte sowie von Substanzmissbrauch. Durch die Bestimmung wird verdeutlicht, dass der Resozialisierungsfaktor der psychischen und physischen Gesundheit im Vordergrund der Suchtbehandlung steht. Für suchtkranke Gefangene bedeutet die Behandlung ihrer Sucht oftmals den wichtigsten Schritt in ein delinquenzfreies Leben. In vielen Fällen bildet sie den Ausgangspunkt für weitergehende Behandlungsmaßnahmen. Bei Gefangenen, die zur Finanzierung ihrer Sucht straffällig werden, kann mit der Suchtbehandlung die Ursache ihrer Straffälligkeit beseitigt werden. Die Überwindung der Suchtkrankheit kann dazu führen, dass die Lebensqualität und die Behandlungsbereitschaft im Übrigen gesteigert werden, die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt wird und die betroffenen Gefangenen wieder am sozialen Leben teilhaben, etwa indem sie den Kontakt zu ihren Angehörigen wiederherstellen. Zusätzlich können sich die Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, infolge der Genesung erhöhen und für weitere Stabilität sorgen.

Zu § 27 (Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenz)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 3 des in § 10 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt die Zwecke des sozialen Trainings. Die Gefangenen sollen soziale Kompetenzen erlernen und so ihre Kommunikationsfähigkeit verbessern, damit sie in Zukunft delinquenzfrei Konflikte lösen können. Auch sollen ihnen Fertigkeiten zur Bewältigung des Alltags mit seinen sozialen Herausforderungen vermittelt werden, damit in Privat- und Berufsleben ein gedeihliches Miteinander gewährleistet ist und die Resozialisierungsfaktoren Arbeit und soziale Beziehungen gestärkt werden.

Zu § 28 (Allgemeines)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 11 des in § 10 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten können vielfältiger Art sein. Wie Satz 4 klarstellt, gehören zu den Maßnahmen insbesondere, aber nicht abschließend, Lockerungen nach dem zweiten Teil, Abschnitt 4, Unterabschnitt 7 sowie Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt nach dem zweiten Teil, Abschnitt 12. Während die Vorschriften zu Lockerungen nach §§ 35 – 38 und Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt gemäß §§ 93 – 100 die Voraussetzungen und den Umfang der Durchführung sowie die vollzugliche Umsetzung

regeln, greift § 28 den Aspekt als Resozialisierungsmaßnahme auf. In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird der Zweck ebendieser Maßnahmen klargestellt. Die Stärkung und Förderung sozialer Beziehungen bildet einen wichtigen Resozialisierungsfaktor, denn emotionale Bindungen können den Gefangenen entscheidend dabei helfen, künftig ein straffreies Leben zu führen. So können der Resozialisierung förderliche Kontakte die Gefangenen motivieren, an ihrer eigenen Behandlung mitzuwirken. Die Schaffung eines neuen oder Wiederbelebung eines alten sozialen Empfangsraums erhöht zudem die Chancen einer erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Zu § 29 (Nutzung digitaler Medien)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 11 des in § 10 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und greift erstmals ausdrücklich die digitale Teilhabe als Resozialisierungsfaktor auf. Digitale Teilhabe wird ergänzend zu den von § 28, §§ 35 – 38 und §§ 93 – 100 umfassten Sachverhalten in Zukunft eine wesentliche Rolle bei der Resozialisierung der Gefangenen spielen.

Absatz 1 nennt denkbare Einsatzgebiete und Zwecke digitaler Medien in einer nicht abschließenden Aufzählung. Neben dem Erwerb digitaler Kompetenzen, welche im digitalen Zeitalter nahezu in allen Lebensbereichen benötigt werden, sollen Gefangene den verantwortungsvollen, gemäßigten Umgang mit digitalen Medien erlernen und soziale Bindungen durch den Einsatz als Kommunikationsmittel stärken. Satz 3 nimmt Bezug auf den Angleichungs- und den Gegensteuerungsgrundsatz nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2. Aufgrund der Vielfältigkeit der Funktionen sind weitere Verwendungsmöglichkeiten denkbar, etwa für die elektronische Steuererklärung.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Befugnis der Anstaltsleitungen, die Nutzung digitaler Medien, welche zuvor von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, zu gestatten, soweit hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. Die Zulassung setzt voraus, dass entsprechende, sichere technische Lösungen für das spezifische vollzugliche Umfeld zur Verfügung stehen.

Zu § 30 (Schuldnerberatung, Schuldenregulierung)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 8 des in § 10 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Sie enthält eine Zweckbestimmung zu Schuldnerberatung und Schuldenregulierung innerhalb des Vollzuges. Diese liegt im Abbau von Schulden, einem der relevantesten Resozialisierungsfaktoren. Beide Maßnahmen dienen außerdem der Steigerung der Unabhängigkeit der Gefangenen. Diese kann sich positiv auf ihren Selbstwert auswirken und ihre Lebensquali-

tät verbessern. Durch die Ordnung ihrer finanziellen Verhältnisse wird zudem der psychische Druck von Gefangenen genommen und mittelfristig eine Entlassung in finanziell geordnete Verhältnisse vorbereitet.

Zu § 31 (Freizeitgestaltung)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 50 des derzeit geltenden HmbStVollzG auf und entwickelt diese in den neu eingeführten Sätzen 3 und 4 weiter. Sie bezieht sich auf Nummer 9 des in § 10 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und greift die dort genannten Sportangebote und Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit auf. In Satz 3 und 4 wird der Zweck der Maßnahmen bestimmt. Die Freizeitgestaltung, welche auch sportliche Betätigung umfasst, hat sowohl einen gesundheitlichen als auch einen selbstwertfördernden Aspekt. Beschäftigungsmöglichkeiten sportlicher oder kreativer Art können für Entspannung sorgen, schaffen einen Ausgleich zum Alltag und fördern dadurch die psychische Gesundheit. Die sinnvolle Freizeitgestaltung kann bei den Gefangenen auch dabei helfen, neue Interessen zu entdecken, die eigenen Fähigkeiten kennenzulernen und diese auszubauen. Teamsportarten und sonstige spielerische Gruppenangebote stellen ein wichtiges Lernfeld für den Erwerb sozialer Kompetenzen dar. Beiläufig werden Grundsätze des Fairplay, des Teamgeists und der Geltung von Regeln vermittelt.

Zu § 32 (Gegenstände der Freizeitbeschäftigung)

Die Bestimmung entspricht § 53 des derzeit geltenden HmbStVollzG.

Zu § 33 (Zeitungen und Zeitschriften)

Die Bestimmung entspricht § 51 des derzeit geltenden HmbStVollzG.

Zu § 34 (Rundfunk)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen § 52 des derzeit geltenden HmbStVollzG. Die bisher bestehende Möglichkeit, den Gefangenen die Betriebskosten für Rundfunkgeräte aufzuerlegen, wird entsprechend der bisher möglichen Beteiligung der Gefangenen an den Stromkosten (§ 49 Absatz 3 HmbStVollzG a.F.) gestrichen.

Zu § 35 (Lockerungen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 12 HmbStVollzG.

Zu § 36 (Lockerungen aus wichtigem Anlass)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 13 HmbStVollzG.

Zu § 37 (Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 14 HmbStVollzG.

Zu § 38 (Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 15 HmbStVollzG.

Zu § 39 (Vorbereitung der Eingliederung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 16 HmbStVollzG. Im neu eingefügten Absatz 2 wird der Zweck der Bestimmung klargestellt. Gefangene sollen durch Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten nach Absatz 1 dazu befähigt werden, den Alltag in Freiheit zu bewältigen. Ihnen soll durch die Vermittlung von Wohnraum, Erwerbstätigkeit oder persönlicher Betreuung die Unterstützung bei der Schaffung einer Existenzgrundlage gegeben werden, um eine Perspektive für ein delinquenzfreies Leben zu eröffnen und ihre Unabhängigkeit zu fördern. Die in Satz 1 aufgezählten Vermittlungsangebote sind nicht abschließend zu verstehen. Denkbar wäre beispielsweise darüber hinaus die Vermittlung eines Therapieplatzes zur Suchtbehandlung.

Zu § 40 (Entlassung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 17 HmbStVollzG.

Zu § 41 (Unterstützung nach der Entlassung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 18 HmbStVollzG.

Zu § 42 (Vergütung)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 40 Absatz 1 des derzeit geltenden HmbStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Sie regelt abstrakt die Grundsätze der monetären Vergütung der Arbeitsleistung über das Arbeitsentgelt (§ 43) und der nicht-monetären Vergütung über die Freistellung von der Haft (§ 44) und den Erlass von Verfahrenskosten (§ 45). Nach dem Hamburgischen Resozialisierungskonzept werden allein Arbeit, Arbeitstherapie sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen monetär vergütet. Eine unmittelbare finanzielle Anerkennung für die Teilnahme an anderen Behandlungsmaßnahmen, wie auch im derzeit geltenden HmbStVollzG, nicht statt. Im Gegensatz zur Arbeit nehmen die meisten Resozialisierungsmaßnahmen nur wenige Stunden in

der Woche in Anspruch. Im Sinne des Stellenwerts der Gefangenearbeit als quantitativ betrachtet weiterhin relevantester Resozialisierungsmaßnahme wird die Teilnahme an anderen Resozialisierungsmaßnahmen daher nicht unmittelbar vergütet, sondern über die Regelungen zur Entgeltfortzahlung nach § 47 und über die vergütungsfähigen Abwesenheitszeiten nach der Vollzugsvergütungsordnung (§ 49) gefördert. Zudem entspricht es dem in § 3 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG normierten Angleichungsgrundsatz, Therapien und ähnliche Maßnahmen nicht direkt zu vergüten. Gleichzeitig sollen Gefangene zur Teilnahme motiviert werden. Zu diesem Zweck sieht das Hamburger Resozialisierungskonzept eine Steigerung der vergütungsfähigen Abwesenheitszeiten auf bis zu sechs Stunden pro Woche vor, in denen Gefangene ihrem Arbeitsplatz fernbleiben können, um an anderen Resozialisierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Satz 3 stellt wie in der bisher geltenden Norm klar, dass Arbeit zur Tilgung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 17 Absatz 2 Sätze 1 und 3 nicht unter die Vergütungsnormen fällt. In den neu eingefügten Sätzen 4 und 5 ist gemäß einer entsprechenden Vorgabe des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) die Zweckbestimmung der Vergütung niedergelegt. Dazu greift Satz 4 zunächst das Vollzugsziel der Resozialisierung nach § 2 Satz 1 HmbStVollzG als Ausgangspunkt für die Regelung der Vergütung auf, und stellt klar, dass diese dazu beiträgt, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges straffreies Leben in sozialer Verantwortung vor Augen zu führen.

Nach Satz 5 dient die Vergütung zusätzlich der Förderung der Leistungsbereitschaft und soll Gefangene zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld während und nach der Haftzeit befähigen. Es wird ein Anreiz zur Arbeit, zur Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder an schulischen beziehungsweise beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen gesetzt. Die Gefangenen decken aus dem Hausgeld grundsätzlich selbstständig die über die Grundversorgung anfallenden Ausgaben zur Gestaltung des Vollzugsalltags, etwa den Einkauf und die Telefonkosten und Portozahlungen zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen. Überdies ermöglicht die Vergütung das Ansparen eines Überbrückungsgeldes oder auch die freiwillige Einzahlung von Teilen der monetären Vergütung in die gesetzliche Rentenversicherung.

Zu § 43 (Arbeitsentgelt)

Der neu geschaffene § 43 normiert als nunmehr eigenständige Norm die Grundsätze des Arbeitsentgelts als zentrale monetäre Vergütung der Arbeitsleistung. Nach Absatz 1 Satz 1 wird das Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 16 Absatz 1 und 2 und arbeitstherapeu-

tische Beschäftigung nach § 16 Absatz 3 gezahlt. Die arbeitstherapeutische Beschäftigung wird nunmehr abweichend vom bisherigen § 40 Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich vergütet, – der einschränkende Zusatz, dass die Vergütung der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entsprechen muss, entfällt. Das Arbeitsentgelt wird außerdem für Deutsch- und Alphabetisierungskurse gezahlt (§ 20). Absatz 1 Satz 2 konkretisiert die bereits in § 42 Satz 4 und 5 genannten allgemeinen Zwecke der Vergütung für das Arbeitsentgelt als monetäre Vergütungskomponente.

Absatz 2 enthält die vom BVerfG geforderte zentrale Erhöhung der monetären Vergütung der Gefangenearbeit. Der Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) folgend, ist die Erhöhung der bisherigen Vergütung durch das Grundrecht der Gefangenen auf Resozialisierung geboten. Die nunmehr spürbar erhöhte Eckvergütung soll die Gefangenen einerseits zur Aufnahme und Durchführung von Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen motivieren, sowie andererseits in die Lage versetzen, die ihnen obliegenden und zum Zwecke der Resozialisierung erwünschten Zahlungen zu tätigen. Für die arbeitenden Gefangenen stellt die erhöhte Eckvergütung zudem eine erkennbare und verfassungsrechtlich gebotene Anerkennung mit Gegenwertcharakter dar.

Die in Satz 1 zum Ausdruck kommende konkrete Erhöhung der bisherigen Eckvergütung von 9 vom Hundert auf 15 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise um 66,7% ergibt sich unter anderem aus folgenden Überlegungen:

1. Anknüpfungspunkt für die Eckvergütung und damit die Entwicklung der angemessenen jährlichen Anpassung steuerndes Merkmal bleibt die Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Bezugsgröße ist ein sachgerechtes Kriterium für die Bestimmung der Eckvergütung, da sie die allgemeine Einkommensentwicklung abbildet. Sie ist zugleich Anknüpfungspunkt für zahlreiche einkommensabhängige Regelungen im Sozialrecht und damit eine zentrale Rechengröße der Sozialversicherung.
2. Den arbeitenden Gefangenen wird durch die Anhebung der Vergütung ein greifbarer Vorteil ihrer Leistung und damit der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben vor Augen geführt. Dabei gilt weiterhin das Nettoprinzip. Ebenso wird weiterhin von arbeitenden Gefangenen gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 grundsätzlich kein Haftkostenbeitrag erhoben. Der Staat übernimmt gemäß §§ 62 bis 65 auch die Kosten für die Gesundheitsfürsorge nach dem Standard der gesetzlichen

Krankenversicherung. Übernommen wird gemäß § 48 zudem der pauschalierte Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, der entsprechend § 345 Nummer 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch auf Basis der Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch ermittelt wird. Der Beitrag der Gefangenen wird hingegen auf der Basis der Gefangenenvergütung ermittelt und nicht hälftig zum pauschalierten Beitrag, den der Staat leistet. Der Wechsel zum Bruttoprinzip, welcher in Österreich, Frankreich und Italien bereits vollzogen wurde, bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten, die Erkenntnisgewinne einer Evaluierung gemäß § 130 Absatz 1 und 2 HmbStVollzG einbezieht.

3. Eine Einkommenssteuerschuld entsteht bei Gefangenen in der Regel nicht, da die Einnahmen aus der Gefangenenvergütung regelmäßig nicht die Höhe des einkommensteuerrechtlichen Grundfreibetrags erreichen.
4. Mit der Anhebung der Eckvergütung nähert sich diese an die Mindestvergütung an, die Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) erhalten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Situation arbeitender Gefangener in wirtschaftlicher Hinsicht mit der von Auszubildenden in nicht tarifgebundenen Ausbildungsverhältnissen vergleichbar ist: Beide Gruppen müssen nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. So werden Gefangene, die Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, nicht an ihren Haftkosten beteiligt und müssen auch – abgesehen von Kosten für den Einkauf sowie Telefonie – keine sonstigen Lebenshaltungskosten selbst tragen. Im Falle der Auszubildenden sind in der Regel die Eltern noch unterhaltspflichtig oder die Auszubildenden beziehen eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Beide Gruppen haben also gemein, dass anderweitig für Kost und Logis gesorgt wird. Die aktuelle Erhöhung der Gefangenenvergütung berücksichtigt daher, dass von der Vergütung – analog zur Mindestvergütung nach dem BBiG – nicht der Lebensunterhalt bestritten werden muss. Letzteres führt im Ergebnis auch dazu, dass die hier vorgenommene Erhöhung der Gefangenenvergütung ausreicht, um den Gefangenen den Wert ihrer Arbeit vor Augen zu führen. Die Erhöhung der Gefangenenvergütung bedeutet zudem indirekt auch eine Annäherung an die Vergütung, die Arbeitnehmende nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) erhalten. Werden hier von die einkalkulierten üblichen Lebenshaltungskosten, wie etwa Kosten für Lebensmittel, Bekleidung und Schuhe, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung, die Inneneinrichtung, Haushaltsgeräte und -gegenstände sowie die Gesund-

heitspflege abgezogen, verbleibt ein Betrag, der je nach Vergütungsstufe annähernd der Gefangenenvergütung entspricht.

5. Dies gilt auch im Vergleich zu Gefangenen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder der Selbstbeschäftigung nach § 18 nachgehen, da diese einen nicht unerheblichen Anteil ihres Arbeitsentgelts für Haftkostenbeiträge nach § 55 Absatz 1 Satz 1 aufbringen müssen. Aufgrund regelmäßig gewährter Vollzugslockerungen haben diese Gefangenen in der Regel auch höhere Ausgaben als Gefangene ohne Freigangseignung, beispielsweise für Fahrten zur Arbeit.
6. Die Angemessenheit der Vergütung ergibt sich zusätzlich aus der Berücksichtigung der nicht-monetären Vergütungsbestandteile, die neben der monetären Vergütung einen Beitrag zur Anerkennung der geleisteten Arbeit leisten. Beschäftigte Gefangene können nach § 44 HmbStVollzG Freistellungsstage erhalten, welche zur Freistellung von der Haft verwendet oder haftverkürzend auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können. Zudem kann der Erlass von Verfahrenskosten nach § 45 HmbStVollzG beantragt werden.

Die mit der erhöhten monetären Vergütung verbundene Anerkennung der Leistung soll zusammen mit nicht-monetären Vergütungsbestandteilen ermöglichen, die im Resozialisierungskonzept festgeschriebenen Zwecke tatsächlich zu erreichen (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 183). Den beschäftigten Gefangenen wird ermöglicht, in einem angemessenen Zeitraum Überbrückungsgeld für die Zeit nach der Entlassung anzusparen. Daneben können sie weitere Bedürfnisse, beispielsweise in Bezug auf Genussmittel, befriedigen oder ihre Schulden zu regulieren (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 170). Verbindlichkeiten, die aus der Tat oder aus Ansprüchen Dritter, die beispielsweise spiegelbildlich zu einer Unterhaltspflicht der oder des Gefangenen entstanden sind, herrühren, zumindest teilweise bedienen zu können, kann Gefangenen den Übergang in ein straffreies Leben erleichtern. Zudem wird durch die Möglichkeit der Zahlung von Unterhalt die familiäre Bindung gestärkt. Darüber hinaus ermöglicht die Vergütungserhöhung den Gefangenen das freiwillige Leisten eines Beitrags zur Rentenversicherung nach § 167 SGB VI und damit die Teilhabe an der eigenen Altersversorgung.

Absatz 2 Satz 2 entspricht § 40 Absatz 2 Nummer 3 des derzeit geltenden HmbStVollzG. In Absatz 3 werden, den Vorgaben der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17) folgend, die Kriterien zur Stufung der Vergütung gesetzlich festgelegt. Dazu benennt

Absatz 3 Satz 1 die Parameter, die einer Stufung zugrunde liegen. Die Parameter sind die Art der Maßnahme, also deren Inhalt und Zweck, auf der einen und die für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen der Gefangenen auf der anderen Seite. Absatz 3 Satz 2 gibt die Mindest- und die Höchstvergütungsstufe an, deren dazwischen vorzunehmende Abstufung sich aus Satz 1 ergibt. Näheres regelt die Vollzugsvergütungsordnung, die anhand der in Satz 1 genannten Parameter die konkrete Zuordnung der Stufen zu bestimmten Anforderungen festlegt (§ 49).

Der der Höhe nach festgelegte Rahmen von 75 vom Hundert bis 125 vom Hundert sorgt dafür, dass zu große Einkommensunterschiede der Gefangenen untereinander vermieden werden und verhindert damit negative Auswirkungen auf das Anstaltsleben, wie etwa das Entstehen von Subkulturen, Abhängigkeiten oder der Leih- und Tauschhandel von Gefangenen untereinander. Außerdem werden unangemessene Benachteiligungen oder Besserstellungen vermieden. Absatz 3 Satz 3 benennt als Ausnahme von der rein an Vergütungsstufen orientierten Vergütung die Möglichkeit der Gewährung von Zulagen und deren Voraussetzungen.

Zu § 44 (Freistellung von der Arbeit, Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt, Ausgleichsentschädigung)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 40 Absatz 3 bis 7 des derzeit geltenden HmbStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Absatz 1 sieht nun anstelle der bisherigen Regelung von einem Freistellungstag für zwei Monate zusammenhängender Arbeit oder Arbeitstherapie einen Freistellungstag für einen Monat zusammenhängender Arbeit vor. Hierdurch wird zu einem die Zahl der jährlich durch Arbeit zu erlangenden Freistellungstage als wichtigster nicht-monetärer Vergütungskomponente auf 12 erhöht. Zum anderen erlaubt die Herabsenkung des erforderlichen zusammenhängenden Tätigkeitszeitraums auf einen Monat eine schnellere und variabelere Erarbeitung von Freistellungstagen. Dies kommt insbesondere Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen zugute. Der neu in Absatz 3 eingefügte Satz 2 stellt klar, dass trotz der Erhöhung der Freistellungstage auf maximal 12 jährlich weiterhin maximal sechs Tage jährlich auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können. Hierdurch sollen die Möglichkeiten eingedämmt werden, dass Gefangene Freistellungstage gezielt nicht nehmen, um eine entsprechende Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts zu erwirken oder alternativ eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichsentschädigungen nach Absatz 4 zu erreichen.

Die Ausgleichsentschädigung nach Absatz 4 beträgt weiterhin 15 vom Hundert des Arbeitsentgelts beziehungsweise der Ausbildungsbeihilfe für den zu-

grundlegenden Tätigkeitszeitraum nach Absatz 1. Durch Änderung des zugrundeliegenden Tätigkeitszeitraums bezieht die Ausgleichsentschädigung sich nun jedoch nur noch auf das Entgelt beziehungsweise die Ausbildungsbeihilfe für einen Monat statt wie bisher zwei Monate. Diese faktische Reduzierung ist angesichts der Erhöhung der Eckvergütung sachgerecht. Die Ausgleichsentschädigung nach Absatz 4 ist ein Surrogat für den bei Vorliegen der Ausschlussgründe nach Absatz 3 nicht gewährbaren Entlassungstag. Nach der Erhöhung der Eckvergütung entspricht die Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert eines durchschnittlichen Monatsverdiensts annähernd dem Tagessatz der Haftentschädigung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert am 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049) und wird dem Surrogatcharakter der Ausgleichsentschädigung daher gerecht.

Zu § 45 (Erlass von Verfahrenskosten)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 40 Absatz 8 des derzeit geltenden HmbStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Die Reduzierung des nach Satz 2 Nummer 1 erforderlichen zusammenhängenden Tätigkeitszeitraums von vormals sechs auf nunmehr drei Monate dient der Einbeziehung von Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen in den Anwendungsbereich des § 45. Zugleich wird der Anteil der Verfahrenskosten, der pro Abrechnungszeitraum maximal nach Satz 2 Nummer 1 erlassen werden kann, von fünf auf zehn vom Hundert erhöht. Hierbei handelt es sich um eine nicht-monetäre Vergütungskomponente, die die Attraktivität der Gefangenearbeit steigern und somit den Resozialisierungsfaktor Arbeit stärken kann. Die zusätzlich damit einhergehende Tilgung von Schulden bildet einen weiteren Resozialisierungsfaktor. Nummer 2 wird dahingehend ergänzt, als dass auch Gefangene, die von ihrer Ausbildungsbeihilfe Schadenswiedergutmachung leisten, vom Erlass der Verfahrenskosten nach § 45 Satz 2 Nummer 2 profitieren können.

Zu § 46 (Ausbildungsbeihilfe)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen § 41 Absatz 1 und 2 des derzeit geltenden HmbStVollzG. In Absatz 2 ist klargestellt, dass die Bekanntgabe der Höhe der Ausbildungsbeihilfe gegenüber den Gefangenen analog zur Bekanntgabe der Höhe des Arbeitsentgelts erfolgt.

Zu § 47 (Entgeltfortzahlung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen § 41 Absatz 3 des derzeit geltenden HmbStVollzG.

Zu § 48 (Arbeitslosenversicherung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen § 42 des derzeit geltenden HmbStVollzG.

Zu § 49 (Vergütungsordnung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen § 43 des derzeit geltenden HmbStVollzG.

Zu § 50 (Grundsatz)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen § 44 des derzeit geltenden HmbStVollzG.

Zu § 51 (Hausgeld)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend § 45 des derzeit geltenden HmbStVollzG. Der Anteil der Bezüge, die auf das Hausgeldkonto angespart werden, wird von drei Siebteln auf drei Zehntel geändert. Damit wird die Stückelung der Gelderkonten der Gefangenen insgesamt von Siebteln auf Zehntel umgestellt. Dies bedeutet eine variabelere und nachvollziehbarere Stückelung der Gelder und dient zudem der Harmonisierung mit vergleichbaren Regelungen anderer Länder.

Die Anpassung des § 51 Absatz 1, durch die das Hausgeld von drei Siebteln auf drei Zehntel moderat reduziert wird, ist eine Begleitmaßnahme zur Erhöhung der Eckvergütung gemäß § 43 Absatz 2. Infolge der Anhebung der Eckvergütung erhöht sich auch der Umlauf an Geldern innerhalb der Anstalten. Um noch größere Einkommensunterschiede zwischen den Gefangenen zu verhindern und damit die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zu gewährleisten, indem der Bildung von Subkulturen, der Entstehung wirtschaftlicher Abhängigkeiten und des Leih- und Tauschhandels entgegengewirkt wird, wird der Anteil des Hausgelds reduziert (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 20. Juni 2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 186 m. w. N.).

Gleichzeitig führt die Verringerung des Hausgelds dazu, dass das Überbrückungsgeld gemäß § 53 schneller angespart und das Eigengeld gemäß § 54 schneller gebildet werden können. Hierdurch kann die Schuldenregulierung gefördert werden. Die Anhebung der Eckvergütung führt im Ergebnis dazu, dass den Gefangenen trotz der prozentualen Absenkung des Hausgelds ein höherer Betrag als zuvor zur Verfügung steht. Dies berücksichtigt den kontinuierlichen Anstieg des Verbraucherpreisindex und garantiert, dass den Gefangenen künftig mehr Mittel für beispielsweise den Einkauf zur Verfügung stehen. Im Ergebnis wird die wirtschaftliche Situation der Gefangenen während ihrer Haftzeit spürbar verbessert.

Zu § 52 (Teilhabegeld)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der des derzeit geltenden § 46 HmbStVollzG, der das Taschengeld regelt. Das Teilhabegeld beträgt 14 vom Hundert der Eckvergütung und greift somit die bisher geltende Regelung des Absatzes 3 Satz 1 auf. Durch die Umbenennung des Taschengelds in Teilhabegeld soll der Fokus auf dessen Zweckbestimmung gerichtet werden. Diese besteht darin, Gefangenen, die unverschuldet bedürftig sind, dennoch zu ermöglichen einzukaufen und zu telefonieren. Beides bedeutet im Anstaltsalltag soziale Teilhabe, die wiederum einen hohen Stellenwert für die Resozialisierung der Gefangenen hat. Mit der Umbenennung wird zugleich der sich bei der Verwendung des Begriffs des Taschengelds aufdrängende, aber in der Sache fehlgehende Vergleich des Verhältnisses von Staat und Gefangenen mit dem von Eltern und Kindern beseitigt. Der eklatanteste Unterschied besteht insoweit darin, dass Kinder im Gegensatz zu Gefangenen keinerlei Anspruch auf Auszahlung erwerben und dass auch Höhe und Auszahlungszeitpunkt der elterlichen Willkür unterliegen. Demgegenüber handelt es sich bei der Zahlung an Gefangene nicht um eine solche paternalistische Zuwendung, sondern um eine staatliche Leistung, die ein über die auf Existenzsicherung gerichtete Versorgung durch die Anstalt hinausgehendes Minimum an finanziellen Mitteln zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse garantieren soll (Lohmann, in Schatz, BeckOK Strafvollzugsrecht Hamburg, 19. Edition (Stand: 1 März 2024), § 46 HmbStVollzG, Rn. 1 m.w.N.).

Absatz 2 stellt wie im derzeit geltenden § 46 HmbStVollzG klar, dass eine Bedürftigkeit abweichend von Absatz 1 nicht vorliegt, wenn Gefangene selbstverschuldet kein Arbeitsentgelt oder keine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Ein Verschulden liegt demnach stets vor, wenn Gefangene eine angebotene Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahme oder schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahme nicht angenommen oder verschuldet verloren haben. Durch die Anpassung des Wortlauts wird darüber hinaus klargestellt, dass das Teilhabegeld bedürftigen Gefangenen zum Ende des Monats rückwirkend gewährt wird (Absatz 3 Satz 2). Sind den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zugegangen, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegeldes abgezogen (Absatz 3 Satz 3). Zu berücksichtigen sind dabei auch zweckgebundene Einzahlungen Dritter. Ausgenommen sind zweckgebundene Einzahlungen nach § 54 Absatz 4, die für einen zusätzlichen Einkauf nach § 61 Absatz 2 oder den Zugangsverkauf nach § 54 Absatz 2 Sätze 3 und 4 verwendet werden.

Zu § 53 (Überbrückungsgeld)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 47 HmbStVollzG. Die Ansparrate

des Überbrückungsgeldes wurde von zuvor vier Siebteilen auf sechs Zehntel erhöht. Dies fördert eine schnellere Ansparung des Überbrückungsgeldes und mithin die Eingliederungsvorbereitung. Die Ergänzung des Wortes „vorrangig“ in Absatz 2 Satz 1 dient dazu, klarzustellen, dass das Überbrückungsgeld auch angesichts des Absatzes 3 nicht nur unmittelbar dem Lebensunterhalt dient, sondern unter engen Voraussetzungen auch im Vorfeld der Entlassung zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen der Eingliederungsvorbereitung verwendet werden darf. Dementsprechend wurde das Ermessen der Anstaltsleitung in Absatz 3 auf ein intendiertes Ermessen hochgestuft. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 vor, soll die Anstaltsleitung regelmäßig die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gestatten, wenn die Maßnahmen sonst gefährdet wären.

Zu § 54 (Eigengeld)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 48 HmbStVollzG. Durch Anpassung der Raten zum Hausgeld und Überbrückungsgeld wird das Eigengeld nach Absatz 1 Nummer 3 nun bereits von Beginn an mit einem Zehntel der Bezüge der Gefangenen angespart. Artikel Absatz 2 Satz 2 wurde um einen Verweis auf § 53 Absatz 3 Satz 3 ergänzt. Dadurch wird klargestellt, dass die Anstaltsleitung die Inanspruchnahme von gesperrtem Eigengeld parallel zur Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes auch gestatten kann, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder um Opfer zu entschädigen. Der bisher fehlende Verweis wird als gesetzgeberisches Versehen gewertet (Lohmann, in Schatz, BeckOK Strafvollzugsrecht Hamburg, 19. Edition (Stand 1. März 2024), § 48 HmbStVollzG, Rn. 4). Diese Lücke wird nun geschlossen.

Durch Einfügen eines neuen Satz 4 in Absatz 2 wird klargestellt, dass für den Zugangseinkauf nach § 61 HmbStVollzG in Anspruch genommenes Eigengeld wie zweckgebundenes Eigengeld nach Absatz 4 zu behandeln und somit bei der Bewertung der Bedürftigkeit im Rahmen des Teilhabegeldes nach § 52 Absatz 1 und 2 nicht zu berücksichtigen ist. Im Übrigen wird zweckgebundenes Eigengeld, welches weder für den zusätzlichen Einkauf nach Absatz 4 Satz 1 noch für den Zugangseinkauf nach Absatz 2 Satz 3 verwendet wird, weiterhin dem Eigengeld gutgeschrieben und bei der Bewertung der Bedürftigkeit berücksichtigt, was aus Absatz 4 Satz 2 folgt.

Zu § 55 (Haftkostenbeitrag)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 49 HmbStVollzG. Infolge des Wegfalls der Arbeitspflicht entfällt Absatz 1 Satz 2 Nummer 3. Ein Haftkostenbeitrag wird dennoch grundsätzlich nicht erhoben, wenn Gefangene unver-

schuldet nicht arbeiten. Dies ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn Gefangene einen Antrag auf Zuweisung von Arbeit gestellt, aber noch keinen Arbeitsplatz zugewiesen bekommen haben.

Der den Gefangenen, von denen entweder nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 ein Haftkostenbeitrag erhoben wird, verbleibende Mindestbetrag wird auf 125 % der Eckvergütung erhöht. Hiermit werden die Gefangenen netto mit den Gefangenen gleichgestellt, die in der Anstalt arbeiten und Vergütungsstufe III beziehen. Hierdurch sollen insbesondere im offenen Vollzug Unterschiede zwischen Gefangenen, die nach § 18 im freien Beschäftigungsverhältnis tätig oder selbstbeschäftigt sind und somit Haftkostenbeiträge zu entrichten haben und denen, die in der Anstalt arbeiten und nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine Haftkostenbeiträge zu entrichten haben, gemindert werden, die ansonsten infolge der Erhöhung der Eckvergütung entstehen könnten. Die Möglichkeit der Gefangenen zur Beteiligung an Stromkosten nach dem bisher geltenden Absatz 3 entfällt.

Zu § 56 (Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 19 HmbStVollzG.

Zu § 57 (Unterbringung während der Ruhezeit)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 20 HmbStVollzG.

Zu § 58 (Ausstattung des Hafttraumes, persönlicher Besitz)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 22 HmbStVollzG.

Zu § 59 (Kleidung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 23 HmbStVollzG.

Zu § 60 (Verpflegung)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 24 HmbStVollzG. In Einklang mit §§ 72 bis 75 werden weltanschauliche Speisegebote und religiöse Speisegebote ausdrücklich gleichgestellt.

Zu § 61 (Einkauf)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 25 HmbStVollzG. Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass von der Anstaltsleitung ein weiterer Zusatzeinkauf pro Jahr durch Umbuchung von frei verfügbarem Eigengeld gewährt werden kann, wenn die Zwecke der Behandlung dadurch nicht gefährdet werden. Die Regelung trägt

dem Umstand Rechnung, dass Gefangene im ersten Monat nach der Aufnahme in der Anstalt bisher über den derzeit geltenden § 48 Absatz 2 Satz 3 durch Inanspruchnahme von Eigengeld einen ersten Einkauf tätigen konnten. Dies hatte aber zur Folge, dass sie mangels Bedürftigkeit im darauffolgenden Monat nach den insoweit bisher geltenden Regelungen des HmbStVollzG keinen Anspruch auf Taschengeld hatten. Die Bedürftigkeit der Gefangenen wurde dadurch bislang nur einen Monat nach hinten verschoben. Mit der Gewährung eines Zugangseinkaufs findet nun keine Anrechnung auf den Anspruch auf Teilhabegeld mehr statt, da dieser als zweckgebundenes Eigengeld gilt, § 54 Absatz 4.

Zu § 62 (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 57 HmbStVollzG.

Zu § 63 (Krankenbehandlung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 58 HmbStVollzG.

Zu § 64 (Versorgung mit Hilfsmitteln)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 59 HmbStVollzG.

Zu § 65 (Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 60 HmbStVollzG.

Zu § 66 (Behandlung aus besonderem Anlass)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 61 HmbStVollzG.

Zu § 67 (Aufenthalt im Freien)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 62 HmbStVollzG.

Zu § 68 (Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 63 HmbStVollzG.

Zu § 69 (Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 65 HmbStVollzG.

Zu § 70 (Schwangerschaft und Mutterschaft)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 66 HmbStVollzG.

Zu § 71 (Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 67 HmbStVollzG.

Zu § 72 (Seelsorge)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 54 HmbStVollzG.

Zu § 73 (Seelsorgerinnen, Seelsorger)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 106 HmbStVollzG.

Zu § 74 (Religiöse Veranstaltungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 55 HmbStVollzG.

Zu § 75 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 56 HmbStVollzG.

Zu § 76 (Grundsatz, Verhaltensregelungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 68 HmbStVollzG.

Zu § 77 (Persönlicher Gewahrsam)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 69 HmbStVollzG auf und entwickelt diesen fort.

In Absatz 2 Satz 1 wurde klarstellend ergänzt, dass eine Begrenzung der Aufbewahrung von eingebrachtem Gut auch vorgenommen werden kann, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen. Insbesondere hygienische Aspekte können bei der Entscheidung über die Aufbewahrung zu berücksichtigen sein. In Betracht kommt als Versagungsgrund etwa die Verderblichkeit der Gegenstände, wie zum Beispiel von eingebrachten Lebens- und Genussmitteln. Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung in der Anstalt nicht möglich ist, auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn Gefangene der Aufforderung zur Entfernung aus der Anstalt nicht nachkommen. In dem Fall darf die Anstalt diese Gegenstände im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Gefangenen verwerten, vernichten oder außerhalb der Anstalt verwahren. Eine Verwertung könnte beispielsweise in Betracht kommen, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht, ihre Verwahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden oder wenn auf Grund ihrer Beschaffenheit eine gefahrlose Verwahrung nicht möglich ist. Die Verwertung kann im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen. Eine Vernichtung kann insbesondere erfolgen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

Zu § 78 (Durchsuchung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 70 HmbStVollzG.

Zu § 79 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 71 HmbStVollzG.

Zu § 80 (Feststellung von Suchtmittelmissbrauch)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 72 HmbStVollzG. Das Erfordernis eines konkreten Verdachts zur Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung eines Suchtmittelmissbrauchs wird gestrichen. Damit wird die Regelung einerseits an bestehende Regelungen anderer Bundesländer angeglichen, die für die hiervon umfassten Maßnahmen, insbesondere für Urinkontrollen, ebenfalls keinen konkreten Verdacht voraussetzen. Des Weiteren erfordert insbesondere die zunehmende Gefahr durch auf Grund der kontinuierlichen Änderung ihrer Zusammensetzung schwer nachweisbaren Neuen Psychoaktiven Substanzen einen weiter gefassten Handlungsspielraum der Anstaltsleitungen, um über Stichproben auch ohne konkreten Anlass feststellen zu können, ob entsprechende Substanzen in der Anstalt im Umlauf sind.

Zu § 81 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 73 HmbStVollzG.

Zu § 82 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 74 HmbStVollzG.

Zu § 83 (Anordnungsbefugnis, Verfahren)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 75 HmbStVollzG.

Zu § 84 (Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 76 HmbStVollzG.

Zu § 85 (Ersatz von Aufwendungen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 77 HmbStVollzG.

Zu § 86 (Begriffsbestimmungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 78 HmbStVollzG.

Zu § 87 (Voraussetzungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 79 HmbStVollzG.

Zu § 88 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 80 HmbStVollzG.

Zu § 89 (Handeln auf Anordnung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 81 HmbStVollzG.

Zu § 90 (Androhung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 82 HmbStVollzG.

Zu § 91 (Vorschriften für den Schusswaffengebrauch)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 83 HmbStVollzG.

Zu § 92 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 84 HmbStVollzG.

Zu § 93 (Besuch)

Die Bestimmung greift die Regelung des derzeit geltenden § 26 HmbStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Der neu eingefügte Absatz 2 enthält eine notwendige gesetzliche Grundlage für Videobesuche. Die bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem seit der Corona-Pandemie vermehrt zum Einsatz kommenden Videobesuch zeigen, dass dieser im Verhältnis zum persönlichen Besuch nicht lediglich den Stellenwert eines Surrogats aufweist. Vielmehr kommt ihm eine eigenständige Bedeutung als niedrigschwelligere Besuchsform zu. Aus Sicht der Besucherinnen und Besucher bedeutet der Videobesuch in der Regel einen im Vergleich zum persönlichen Besuch geringeren organisatorischen, zeitlichen und finanziellen Aufwand, da Anfahrt, Sicherheitskontrollen vor Ort, Wegzeiten innerhalb der Anstalten und schließlich die Rückfahrt entfallen. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Möglichkeit des Videobesuchs oft gerade dann in Anspruch genommen wird, wenn der persönliche Besuch auf Grund des damit verbundenen Aufwands für die Besucherin oder den Besucher nicht in Frage kommt. Auch aus Sicht der oder des Gefangenen kann der Videobesuch einen eigenständigen Mehrwert haben. So ermöglicht diese Besuchsform ihr oder ihm buchstäblich Einblicke in den Alltag des Gegenübers, was bei persönlichen Besuchen nicht der Fall ist.

Zu § 94 (Überwachung der Besuche)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 27 HmbStVollzG.

Zu § 95 (Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 28 HmbStVollzG.

Zu § 96 (Schriftwechsel)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 29 HmbStVollzG.

Zu § 97 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 30 HmbStVollzG.

Zu § 98 (Anhalten und Kopieren von Schreiben)

Die Bestimmung greift die Regelung des derzeit geltenden § 31 HmbStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Der neu eingefügte Absatz 4 enthält eine Rechtsgrundlage für das Kopieren von Schreiben und die Weitergabe der Kopien anstatt des Originals an die Gefangenen. Diese Maßnahme wird auf Grund der zunehmenden Gefahr durch Neue Psychoaktive Substanzen notwendig. Letztere werden zunehmend im Wege von mit der entsprechenden Substanz getränkten Schreiben an die Gefangenen in die Anstalten eingebracht. Das Kopieren von Schreiben und die Weitergabe von Kopien stellt hier eine effektive und einfach umsetzbare Maßnahme zur Gefahrenabwehr dar. Bisher wurde diese auf Grundlage der Generalklausel des § 5 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Maßgaben durchgeführt. Aufgrund des absehbar anhaltenden Bedarfs und der gleichzeitig mit der Maßnahme einhergehendem Eingriff in die Grundrechte der Gefangenen aus Artikel 10 GG ist eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage notwendig.

Die Norm stellt klar, dass die Anstaltsleitung im Einzelfall oder allgemein das Kopieren von Schreiben an die Gefangenen und die Weitergabe ausschließlich der Kopien bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt anordnen darf. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können dabei weiterhin andere Möglichkeiten, wie etwa die Testung mittels eines Ionenscanners sowie die äußere Form des kopierten Papierbogens (farbig, schwarz-weiß) zu beachten sein.

Zu § 99 (Telekommunikation)

Die Bestimmung greift die Regelung des derzeit geltenden § 32 HmbStVollzG auf und entwickelt diese weiter. In Absatz 2 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Anstaltsleitung die Gestattung anderer Telekommunikationsformen im Sinne des Satz 1 bei einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ablehnen kann. Nach Absatz 2 Satz 2 finden

nunmehr die Vorschriften über den Schriftwechsel, Besuch oder Telefongespräche entsprechende Anwendung, je nachdem, welcher Kommunikationsform die andere Telekommunikationsart am nächsten kommt.

Zu § 100 (Pakete)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 33 HmbStVollzG. Durch Änderung des Satz 1 können die Anstalten nun eine Wertgrenze für Sendungen und einzelne Gegenstände festsetzen.

Zu § 101 (Disziplinarmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen weitestgehend dem derzeit geltenden § 85 HmbStVollzG. Der bisher geltende Absatz 2 Nummer 3 wird auf Grund des Wegfalls der Arbeitspflicht gestrichen. Absatz 2 Nummer 3 verweist nun auf die weiterhin unzulässige Niederlegung der zugewiesenen Arbeit zur Unzeit (§ 16 Absatz 2 Satz 5) und eröffnet in diesen Fällen Raum für Disziplinarmaßnahmen.

Zu § 102 (Arten der Disziplinarmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen weitestgehend dem derzeit geltenden § 86 HmbStVollzG. Absatz 2 wird um die neuen Sätze 2 und 3 ergänzt, die klarstellen, dass die Höchstgrenze des Arrests aus Absatz 1 Nummer 8 nicht durch mehrere konsekutive Arreste umgangen werden darf.

Zu § 103 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 87 HmbStVollzG.

Zu § 104 (Anordnungsbefugnis)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 88 HmbStVollzG.

Zu § 105 (Verfahren)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 89 HmbStVollzG.

Zu § 106 (Ärztliche Mitwirkung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 90 HmbStVollzG.

Zu § 107 (Beschwerderecht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 91 HmbStVollzG.

Zu § 108 (Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 92 HmbStVollzG.

Zu § 109 (Aufgaben, Gestaltung des Vollzuges)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 93 HmbStVollzG.

Zu § 110 (Behandlungsuntersuchung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisher geltenden § 94 HmbStVollzG. Durch Einfügen des Begriffs „insbesondere“ in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Behandlungsuntersuchung sich neben der Gefährlichkeit der Gefangenen auch auf andere Umstände, vgl. § 8, erstrecken kann.

Zu § 111 (Vollzugs- und Resozialisierungsplan)

Die Bestimmung greift die Regelung des bisher geltenden § 95 HmbStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Der Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans ist nunmehr in Absatz 4 und 5 geregelt. Über einen Verweis auf die Vorschriften des § 10 Absatz 1 bis 3 wird klargestellt, dass die grundsätzlichen Regelungen zum Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans bei Strafgefangenen auch bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten. Die Kataloge von § 10 Absatz 1 und 2 und § 111 Absatz 4 und 5 wurden harmonisiert. Der Katalog des § 111 Absatz 4 und 5 erfüllt auf Grund des vorherigen Verweises auf § 10 Absätze 1 bis 3 vor allem eine klarstellende Funktion. Nach § 111 Absatz 5 Satz 2 sollen der Vollzugs- und Resozialisierungsplan sowie seine Fortschreibungen bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nun auch Angaben zur etwaigen Antragstellung der Vollzugsbehörde nach § 119a Absatz 2 StVollzG enthalten.

Zu § 112 (Behandlung, Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Freistellung von der Haft)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 96 HmbStVollzG.

Zu § 113 (Unterstützung nach der Entlassung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 97 HmbStVollzG.

Zu § 114 (Grundsatz)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 97a HmbStVollzG.

Zu § 115 (Besondere Bestimmungen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 97b HmbStVollzG.

Zu § 116 (Anstalten, Trennungsgrundsätze)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 98 HmbStVollzG.

Zu § 117 (Differenzierung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 99 HmbStVollzG.

Zu § 118 (Mütter mit Kindern)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 100 HmbStVollzG.

Zu § 119 (Größe und Gestaltung der Räume)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 101 HmbStVollzG.

Zu § 120 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 102 HmbStVollzG.

Zu § 121 (Verbot der Überbelegung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 103 HmbStVollzG.

Zu § 122 (Anstaltsleitung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 104 HmbStVollzG.

Zu § 123 (Bedienstete des Vollzuges)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 105 HmbStVollzG.

Zu § 124 (Zusammenarbeit)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 107 HmbStVollzG.

Zu § 125 (Konferenzen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 108 HmbStVollzG.

Zu § 126 (Gefangenenmitverantwortung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 109 HmbStVollzG.

Zu § 127 (Hausordnung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 110 HmbStVollzG. Die im derzeit geltenden § 110 Absatz 3 HmbStVollzG enthaltene Vorschrift über den Erhalt eines Abdrucks der Haus-

ordnung wird in den Regelungsbereich des Aufnahmeverfahrens nach § 7 Absatz 1 Satz 3 verschoben.

Zu § 128 (Aufsichtsbehörde)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 111 HmbStVollzG.

Zu § 129 (Vollstreckungsplan)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 112 HmbStVollzG.

Zu § 130 (Evaluation, kriminologische Forschung)

Die Bestimmung greift die Regelung des derzeit geltenden § 113 HmbStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Absatz 2 Satz 2 konkretisiert die Vorgabe des BVerfG in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17). Danach ist das Resozialisierungskonzept einer ständigen Prüfung im Rahmen einer kontinuierlichen, wissenschaftlich begleiteten Evaluierung zu unterziehen. Die Wirksamkeit von Resozialisierungsmaßnahmen, insbesondere der von Arbeit und Vergütung, ist regelmäßig vor dem Hintergrund veränderter Lebens- und Vollzugsverhältnisse zu überprüfen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 165, 201 f., 231).

Eine fortlaufende realitätsgerechte Bewertung ist auch in Bezug auf die für Gefangenenarbeit festgesetzte Vergütung in ihren monetären und nicht monetären Teilen erforderlich. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verlangt hinsichtlich der Gefangenenarbeit und ihrer Vergütung zumindest eine wissenschaftlich begleitete Evaluation der einzubeziehenden Faktoren (BVerfG, a. a. O. Rn. 217). Dies soll die gesetzliche Regelung sicherstellen.

Mit dem Ziel, eine stärkere Verbindlichkeit herzustellen, ist nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 ein neuer Absatz 2 Satz 2 eingefügt, sodass aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 nunmehr der Absatz 2 Satz 3 wird. Dementsprechend legt der Absatz 2 Satz 2 erstmalig ein zeitliches Ziel fest: Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die erstmalige Evaluierung zu planen, umzusetzen und als dauerhaftes Verfahren zu etablieren. Sie wird dann kontinuierlich weitergeführt, um die stetige Überprüfung der Wirksamkeit von Arbeit und anderen Resozialisierungsmaßnahmen sowie ihrer Vergütung zu gewährleisten.

Der neue Absatz 3 enthält erstmals eine Grundlage zum Umgang mit externen Forschungsanträgen. Diese bedürfen nunmehr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist die Forschungsfreiheit der Antragstellenden gegen gegebenenfalls entgegenstehende Belange des Vollzugs abzuwägen. Im Rahmen der Entscheidungsfindung können insbesondere Belange der Sicherheit und Ordnung, die Erreichung des Vollzugsziels, die Wahrung der Funktionsfähigkeit des An-

staltsbetriebs und datenschutzrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Zu § 131 (Bildung der Anstaltsbeiräte)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 114 HmbStVollzG.

Zu § 132 (Aufgabe)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 115 HmbStVollzG.

Zu § 133 (Befugnisse)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 116 HmbStVollzG.

Zu § 134 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 117 HmbStVollzG.

Zu § 135 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 129 HmbStVollzG.

Zu § 136 (Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 130 HmbStVollzG.

Zu Artikel 2 (Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe – Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HmbJStVollzG):

Soweit die Bestimmungen des Entwurfs den Vorschriften des derzeit geltenden HmbJStVollzG vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94, 95), wörtlich entsprechen oder nur redaktionell angepasst wurden, beschränkt die Begründung sich auf den entsprechenden Hinweis. Die Begründung des derzeit geltenden HmbJStVollzG gilt insoweit ergänzend. Soweit auf die Begründung zum HmbStVollzG verwiesen wird, gilt dies mit der Maßgabe, dass die Anforderungen an das vollzugliche Handeln sich nach den Aufgaben, Zielsetzungen und Grundsätzen des Vollzugs der Jugendstrafe richten.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 1 HmbJStVollzG.

Zu § 2 (Aufgaben des Vollzuges)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 2 HmbJStVollzG, passt diesen jedoch an und ergänzt ihn. Zur eindeutigen und konsistenten Verwendung des Begriffs „Resozialisierung“ innerhalb des Gesetzes wurde dieser als Legaldefinition in Satz 1 eingefügt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 2 HmbStVollzG verwiesen.

Nach dem Wortlaut des derzeit geltenden § 2 Satz 2 HmbJStVollzG hatte der Vollzug neben dem Vollzugsziel der Resozialisierung in Satz 1 „gleichermaßen“ die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit. Daraus entstand der falsche Eindruck, dass Vollzugsziel und -aufgabe im Jugendstrafvollzug gleichrangig nebeneinanderstünden. Mit der Anpassung des Wortlauts der Bestimmung wird dieses Missverständnis beseitigt. Im Jugendstrafvollzug – anders als im Erwachsenenstrafvollzug – besteht in der Tat keine Gleichrangigkeit von Ziel und Aufgabe. Für den Vollzug der Jugendstrafe hat das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung einen besonders hohen Stellenwert, sodass das Vollzugsziel Vorrang gegenüber der Aufgabe genießt. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Jugendstrafe bei jungen Gefangenen in einer Lebensphase einwirkt, in der sich ihre Persönlichkeit noch in der Entwicklung befindet. Indem der Staat in diese Lebensphase durch die Freiheitsentziehung eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung der Betroffenen eine besondere Verantwortung, sie durch Erziehung und Förderung in die Lage zu versetzen, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbstständigkeit zu führen. Hinzu kommt, dass bei jungen Gefangenen die Lebensspanne nach Verbüßung der Haft typischerweise besonders lang ist. Sie werden in verhältnismäßig jungen Jahren – in einem statistisch betrachtet immer noch vergleichsweise hoch kriminalitätsanfälligen Alter – wieder in die Freiheit entlassen. Die erfolgreiche Wiedereingliederung ist deshalb sowohl im Hinblick auf das weitere Leben Betroffener als auch im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten von besonders großer Bedeutung (vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, Rn. 53). Dass dem Vollzugsziel ein Vorrang gegenüber der Vollzugsaufgabe eingeräumt wird, dient ihrer Erreichung letztlich ebenso.

Zu § 3 (Erziehungsauftrag, Gestaltung des Vollzuges)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 3 HmbJStVollzG. In Absatz 3 Satz 2 wird verdeutlicht, dass den Gefangenen neben dem Schutz vor rassistischer Diskriminierung auch Schutz vor anderweitigen Diskriminierungsdimensionen im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 GG, etwa antisemitischer, antiziganistischer oder homophober Diskriminierung, gewährt werden soll.

Zu § 4 (Grundsätze der Erziehung und Förderung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 4 HmbJStVollzG. Durch redaktionelle Anpassungen wird verdeutlicht, dass es sich bei den „Maßnahmen und Programmen“ im Sinne des derzeit geltenden HmbJStVollzG um Resozialisierungsmaßnahmen handelt. Die nunmehr ausschließliche Verwendung dieses Oberbegriffs dient der Nor-

menklarheit. Gleichzeitig wird hierdurch im Einklang mit § 2 Satz 1 HmbJStVollzG, wonach sämtliches vollzugliches Handeln am Vollzugsziel der Resozialisierung als Erziehungsziel auszurichten ist, der Normzweck betont und somit die Erziehung und Förderung in den Kontext eines Gesamtkonzepts gesetzt.

Zu § 5 (Stellung der Gefangenen, Mitwirkung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 5 HmbJStVollzG. In Absatz 1 Satz 1 wurde dessen Bedeutung als Legaldefinition des Rechtsbegriffs der Mitwirkungspflicht klargestellt. Absatz 1 wurde um die Sätze 3 und 4 ergänzt. Der neu eingefügte Satz 3 nimmt klarstellend die sich bereits aus Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 GG ergebende Verpflichtung des Vollzugs auf, die würdebasierten Persönlichkeitsrechte inhaftierter Menschen zu achten und zu schützen. Nach Absatz 1 Satz 4 ist der Vollzug gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Gefangenen so wenig wie möglich durch die mit der Freiheitsentziehung verbundenen Einschränkungen des eigenen Handlungsradius beeinträchtigt wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 5 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 6 (Vorbehaltene Sicherungsverwahrung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 5a HmbJStVollzG.

Zu § 7 (Soziale Hilfe)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 8 Absatz 5 HmbJStVollzG. Der Wechsel der Vorschrift vom zweiten Abschnitt in den ersten Abschnitt dient zum einen der Angleichung an das HmbStVollzG. Zudem bildet die soziale Hilfe als ganzheitliche und kontinuierliche Betreuung und Beratung einen Grundsatz des Vollzugs der Jugendstrafe. Demnach wird die Vorschrift aus systematischen Gründen im ersten Abschnitt verortet und nicht mehr im Zusammenhang mit der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung, welche zu Haftbeginn durchgeführt wird.

Zu Abschnitt 2 (Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung, Vollzugs- und Resozialisierungsplanung)

Im Gegensatz zu den entsprechenden derzeit geltenden Vorschriften des HmbJStVollzG ist in diesem Abschnitt die Vielfältigkeit jener Maßnahmen abgebildet, die für die Resozialisierung der Gefangenen individuell notwendig sein können. Zudem werden die Resozialisierungsmaßnahmen nunmehr zueinander ins Verhältnis gesetzt. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17) sind die Landesgesetzgeber verpflichtet, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisie-

rungskonzept im jeweiligen Landesrecht zu verankern. Aus dem Gesetz selbst müssen sich das Gesamtkonzept als solches sowie der Stellenwert von Arbeit und Vergütung im Verhältnis zu anderen Resozialisierungsmaßnahmen ergeben. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, wird in Abschnitt 2 dieses Gesetzentwurfs die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung konkretisiert. Grundsätzlich gilt wie im HmbStVollzG auch im HmbJStVollzG, dass die Resozialisierungsmaßnahmen, abstrakt gewertet, gleichrangig und gleichwertig nebeneinanderstehen und erst die Bedarfe der oder des einzelnen Gefangenen zu einer unterschiedlichen Gewichtung der Maßnahmen führen. Durch die Aufnahme weiterer Maßnahmen und der parallelen Eröffnung der Möglichkeit, ausnahmslos jede der Maßnahmen im Vollzugs- und Resozialisierungsplan individuell als zwingend erforderlich für die Resozialisierung zu kennzeichnen, bildet sich über die Gesetzesstruktur dieser Grundsatz ab. Gegenüber dem HmbStVollzG ist bei jungen Gefangenen jedoch die Besonderheit zu beachten, dass sie infolge des Erziehungsauftrages vorrangig zur Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung verpflichtet sind, § 17 Absatz 2. Insoweit besteht ein Vorrang solcher Maßnahmen gegenüber Arbeit und Arbeitstherapie. Dieses Rangverhältnis begründet sich zum einen mit der für viele Gefangene noch bestehenden Schulpflicht nach § 37 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG). Zum anderen zeigen kriminologische Forschungsergebnisse, dass Gefangene, die im Jugendstrafvollzug schulische oder berufsbildende Maßnahmen beginnen oder abschließen, ihre Chancen für eine soziale und berufliche Wiedereingliederung entscheidend verbessern (Willsch, in: Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, 4. Auflage 2022, § 4, Rn. 16, beck-online). Der Erziehungsauftrag gebietet es daher, die Gefangenen entsprechend zu fördern, sodass sie zu einem delinquenzfreien Leben in sozialer Verantwortung befähigt werden, § 2 Satz 1. Nichtsdestotrotz können andere Resozialisierungsmaßnahmen, etwa therapeutischer Art, ebenso wichtig oder sogar wichtiger für die Resozialisierung des oder der jeweiligen Gefangenen sein. Solche Maßnahmen können dadurch, dass sie zumeist nur wenige Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen, neben der Teilnahme an Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 durchgeführt werden.

Zu § 8 (Aufnahmeverfahren)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 6 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen weiter. Absatz 1 wurde um das Aushändigen der Hausordnung und der einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ergänzt, um den Gefangenen die Regeln der Institution und die für sie einschlägigen Vorschriften zugänglich zu machen. Absatz 2 Nummer 1 wurde ergänzt um die Unterrichtung

über die Möglichkeit der Einbeziehung in die freiwillige Rentenversicherung nach § 167 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs. In Absatz 2 wurde Nummer 2 die Unterstützung notwendiger Maßnahmen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und von Wohnraum hinzugefügt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 7 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 9 (Behandlungsuntersuchung)

Die Bestimmung entspricht größtenteils dem derzeit geltenden § 7 HmbJStVollzG. Absatz 1 Satz 2 wurde in Anpassung an § 8 HmbStVollzG eingefügt und dient der Klarstellung zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung. In Absatz 2 Satz 3 wurde verdeutlichend ergänzt, dass die Behandlungsuntersuchung wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen hat. Absatz 3 wurde entsprechend § 8 Absatz 3 HmbStVollzG eingefügt. Der Fokus der Behandlungsuntersuchung richtet sich auf die Straffälligkeit der Gefangenen. Sie verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Gefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Durch die Ermittlung des Förderbedarfs nach § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 2 wird der Grundstein für eine erfolgreiche Erziehung gelegt.

Zu § 10 (Vollzugs- und Resozialisierungsplanung)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 8 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen weiter. Der Begriff „Vollzugs- und Resozialisierungsplan“ löst den bisherigen Begriff „Resozialisierungsplan“ ab. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Planung nicht nur Maßnahmen der unmittelbaren Resozialisierung enthält. Vielmehr wird der gesamte Ablauf des Vollzugs einschließlich solcher Maßnahmen abgebildet, die individuell nicht vorrangig die Qualität einer Resozialisierungsmaßnahme aufweisen, sondern denen lediglich der Status einer vollzuglichen Maßnahme zukommt, die primär dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten im Sinne von § 2 Satz 2 HmbJStVollzG dient. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan sowie seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“.

Absatz 1 Satz 3 verdeutlicht, dass den Gefangenen durch den Vollzugs- und Resozialisierungsplan bereits zu Haftbeginn unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des

Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen aufgezeigt werden.

Absatz 1 Satz 4 eröffnet die Möglichkeit, über erforderliche Resozialisierungsmaßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Resozialisierungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung und das Erreichen des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 5 vor, bei der Planung auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen Rücksicht zu nehmen.

Nach Absatz 1 Satz 6 enthält der Vollzugs- und Resozialisierungsplan grundsätzlich bei Bedarf auch einen Berufswegeplan, welcher die bedarfsgerechte Zuweisung von aufeinander aufbauenden Schul-, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Deutsch- und Alphabetisierungskursen) für die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit nach der Entlassung gewährleistet. Den Gefangenen soll eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnet werden, indem sie eine ihren jeweiligen Bedarfen und Fähigkeiten entsprechende Bildung und Qualifizierung erhalten und damit im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 2 gefördert werden. Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass mit der Erstellung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans auf Grundlage der Behandlungsuntersuchung grundsätzlich unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, begonnen und diese schnellstmöglich abgeschlossen wird. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Frist für diese unverzügliche Erstellung regelmäßig zwölf Wochen nach der Aufnahme beträgt. Diese Frist reduziert sich nach Absatz 2 Satz 3 bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf sechs Wochen. Zu Beginn der Straftat hat die Erstellung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans höchste Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann. Die Verlängerung der Frist von sechs auf zwölf Wochen trägt dem Umstand Rechnung, dass für eine bedarfsgerechte Planung eine umfangreiche und zeitintensive Vorbereitung unabdinglich ist.

Nach Absatz 5 Satz 5 kann Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an den Konferenzen zu beteiligen. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Stärkung ihrer aktiven Rolle im Rahmen des Resozialisierungsprozesses.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 11 (Inhalt des Vollzugs- und Resozialisierungsplans)

Der Inhalt des Resozialisierungsplans war im bisher geltenden HmbJStVollzG in § 8 Absatz 2 geregelt. In Anlehnung an das neue HmbStVollzG wird der In-

halt nun auch im Hamburger Jugendstrafvollzugsrecht in einer separaten Vorschrift abgebildet. Diese enthält einen im Vergleich zu § 8 Absatz 2 HmbJStVollzG a.F. umfassenderen Katalog an Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen, um die insoweit bestehende Vielfalt im Gesetz abzubilden.

Absatz 1 zählt Regelungsgegenstände auf, zu denen der Vollzugs- und Resozialisierungsplan Angaben enthalten muss. Die Aufzählung ist nicht abschließend; der Vollzugs- und Resozialisierungsplan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten. Gemäß Nummer 1 enthält er zunächst eine Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung. Somit ist er weiter gefasst als der derzeit geltende § 8 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 1, welcher nur die zugrundeliegenden Annahmen zu Ursachen und Umständen der Straftaten enthält. Die Behandlungsuntersuchung bildet die Basis für die nachfolgenden Festlegungen. Zusätzlich enthält der Vollzugs- und Resozialisierungsplan eine Erläuterung der Ziele, Inhalte und Methoden der Erziehung und Förderung der Gefangenen, um auf ihre speziellen Erziehungs- und Förderbedarfe einzugehen. Gemäß Nummer 2 ist des Weiteren der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt anzugeben. Dieser wird prognostiziert und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die Vollzugs- und Resozialisierungsplanung vor. Indirekt wird damit auch der inhaltliche Gestaltungsspielraum abgesteckt, der wesentlich dadurch beeinflusst wird, wie viel Zeit für die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung in Bezug auf einzelne Gefangene zur Verfügung steht. Insgesamt soll die Planung aufzeigen, wie die oder der Gefangene bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann. Während die Nummern 1 und 2 sicherstellen, dass der Vollzugs- und Resozialisierungsplan alle planungsrelevanten Erkenntnisse enthält, bedeuten die Nummern 3 bis 5 den Einstieg in die konkrete Planung. Danach ist anzugeben, welche Art der Unterbringung für die Gefangene oder den Gefangenen vorgesehen wird. Nummer 6 verweist sodann auf den nunmehr deutlich erweiterten Katalog der Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen, der im hiesigen Absatz 2 verortet wird. Nummer 7 verlangt schließlich die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Resozialisierungsplans, die den Vorgaben des § 10 Absatz 3 zu entsprechen hat.

Die in Absatz 2 enthaltene katalogartige Aufzählung von Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen ist nicht abschließend. Vielmehr bildet sie spiegelbildlich die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Vollzugspraxis etabliertesten und quantitativ betrachtet relevantesten Resozialisierungsfaktoren ab. Auf eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen auf abstrakter Gesetzesebene wird zugunsten einer notwendigen individuellen Vollzugs- und Resozialisie-

rungsplanung und in dem Zuge Gewichtung der Maßnahmen bewusst verzichtet. Insbesondere enthält die Reihenfolge der Aufzählung keinerlei entsprechende Wertung, sondern folgt dem Grundgedanken, dass in manchen Fällen zunächst die inneren Voraussetzungen für eine gemeinverträgliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben vorliegen müssen. Erst dann kann in diesen Fällen die Teilnahme selbst in den Fokus der Behandlung rücken. Der Katalog des Absatz 2 ist somit seinem Ansatz nach einem möglichen chronologischen Ablauf der Behandlung nachgebildet. Um einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess voranzutreiben, sollen Gefangene während der Haftzeit die für ihre Straftaten (mit-)ursächlichen Defizite beheben und gleichzeitig ihre einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken. In einer sorgfältigen Planung des Vollzugs muss daher festgelegt werden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Da die die Straffälligkeit begründenden oder begünstigenden Faktoren aber bei jeder oder jedem Gefangenen individuell zu bestimmen sind, unterscheiden sich bei jeder oder jedem Gefangenen auch die zu ihrer oder seiner Resozialisierung notwendigen Maßnahmen. Dies zugrunde gelegt, ist anhand des Katalogs im Einzelfall zu prüfen, welche der genannten Maßnahmen in Anbetracht der Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung sowie des durch das vorausichtliche Entlassungsdatum vorgegebenen zeitlichen Rahmens zur Erreichung des Vollzugsziels in welcher Reihenfolge durchzuführen sind und ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen in Betracht kommen.

Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen bei einem oder einer Gefangenen individuell als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich, so ist dies nach Absatz 3 kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann den anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde. Wie Satz 3 klarstellt, ist im Jugendstrafvollzug im Gegensatz zum Erwachsenenstrafvollzug zu beachten, dass die Gefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 17 Absatz 2 verpflichtet sind. Nichtsdestotrotz können andere Maßnahmen, etwa therapeutischer Art, zwingend erforderlich für die Resozialisierung des beziehungsweise der jeweiligen Gefangenen sein. Solche Maßnahmen können dadurch, dass sie zumeist nur wenige Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen, neben der Teilnahme an Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 durchgeführt werden. Es besteht insofern kein Widerspruch zwischen der Teilnahmepflicht an

Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung und der zwingenden Erforderlichkeit anderer Resozialisierungsmaßnahmen für die Erreichung der Vollzugsziele, sofern diese nicht in Vollzeit durchgeführt werden. Die Aufnahme von Arbeit im Vollzugs- und Resozialisierungsplan als zwingend erforderlich für die Resozialisierung eines oder einer Gefangenen wird dagegen nur Anwendung finden für Gefangene, welche bereits über einen Schulabschluss und eine Berufsausbildung verfügen oder hierfür nicht geeignet sind.

Gefangene, die gegen ihre Mitwirkungspflicht aus § 5 Absatz 1 Satz 1 HmbJStVollzG verstoßen, indem sie die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme ablehnen, wird dadurch verwehrt, in andere gleichzeitig stattfindende Maßnahmen „auszuweichen“. Andererseits ist es Aufgabe der Anstalt, durch eine geeignete Organisation der Vollzugsabläufe derartige Interessenkollisionen möglichst zu vermeiden.

Durch Verzicht auf eine numerische Eingrenzung der potenziell „zwingend erforderlichen“ Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich alle Maßnahmen als solche kennzeichenbar. Dies trägt der abstrakten Gleichrangig- und Gleichwertigkeit der Maßnahmen, mit Ausnahme der Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung gegenüber Arbeit und Arbeitstherapie, Rechnung. Auf diese Weise wird das Hamburgische Resozialisierungskonzept, das bei den individuellen Bedarfen jeder und jedes einzelnen Gefangenen ansetzt und dies ins Zentrum des vollzuglichen Handelns stellt, – den Vorgaben des BVerfG entsprechend – aus dem Gesetz heraus erkennbar.

Absatz 4 regelt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 2 Nummer 13 in der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert und ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Ziel ist es, die diesbezüglichen individuellen Bedarfe der oder des Gefangenen zu ermitteln. Diese betreffen die grundlegenden Voraussetzungen gesellschaftlicher Teilhabe wie beispielsweise das Vorhandensein einer Unterkunft und die Sicherung des Lebensunterhalts. Dem Verfahren liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Gefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Ein-

gliederung und Nachsorge nutzbar gemacht werden können. Für Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Re-sozialisierungsplans. Satz 4 stellt klar, dass die Rege-lungen zur Vorbereitung der Eingliederung und Ein-beziehung anderer Stellen der Eingliederungsvor-beitung unberührt bleiben und somit weiterhin anzu-wenden sind.

Zu § 12 (Opferschutz)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 8a HmbJStVollzG.

Zu § 13 (Unterbringung im geschlossenen und offe-nen Vollzug)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 11 HmbJStVollzG. In Absatz 3 Satz 1 der Bestimmung findet eine Ergänzung der ge-nannten Katalogstraftaten statt. Nunmehr erfolgt die Stellungnahme der psychologischen Fachkraft bezie-hungsweise die psychiatrische Begutachtung vor der Verlegung in den offenen Vollzug ergänzend auch bei Gefangenen, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 184a bis § 184c StGB zu vollzie-hen ist. Die Aufnahme der Straftatbestände erweitert somit die bereits zuvor genannten Straftatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung und begründet sich mit dem vergleichbaren Bedürfnis nach Begut-achtung, welches den bereits aufgezählten Straftaten innewohnt.

Zu § 14 (Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 10 HmbJStVollzG.

Zu § 15 (Mütter mit Kindern)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 21 HmbJStVollzG. Abweichend davon wird in Absatz 1 die Altersgrenze von Kindern, die mit ihren Müttern in einer Anstalt für Frauen unter-gebracht werden können, von fünf auf drei Jahre her-abgesetzt, um das Kindeswohl von Kindern der Ge-fangenen zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 14 HmbStVollzG verwiesen.

Absatz 1 enthält in Satz 2 eine dahingehende Klar-stellung, dass vor der Entscheidung der Anstalt über die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Ju-gendamts einzuholen ist. In Satz 3 ist nunmehr zu-sätzlich geregelt, dass die gemeinsame Unterbrin-gung ausgeschlossen ist, wenn das Jugendamt auf Grundlage seiner Expertise zu dem fachlichen Ergeb-nis gelangt, dass diese dem Kindeswohl nicht ent-

spricht. In Absatz 1 Satz 4 wird schließlich auf die Be-stimmung § 111 Bezug genommen.

Zu § 16 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 9 HmbJStVollzG. Die Rechts-grundlage für Überstellungen in Absatz 3 wurde um einen zusätzlichen Satz 2 ergänzt. Danach kann ins-besondere dann ein wichtiger Grund für die Überstel-lung einer oder eines Gefangenen bestehen, wenn eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Anstalt be-steht. Hiermit wird eine Rechtsgrundlage für vorüber-gehende Überstellungen aus Sicherheitsgründen ge-schaffen, die vergleichbar mit den bereits bestehen-den entsprechenden Regelungen im HmbUVollzG und HmbSVVollzG ist. Eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt kann insbesondere etwa dann vorliegen, wenn Gefangene vor Gewaltakten geschützt werden müssen. Hierbei ist die Maßnahme der Überstellung nach den allgemeinen Ermessensregeln primär gegen den Störer zu richten. Gefährdete Gefangene als Nichtstörer dürfen erst dann aus Sicherheitsgründen überstellt werden, wenn die Überstellung des oder der Störer nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend ist.

Zu § 17 (Grundsatz, Teilnahmepflicht)

Die Bestimmung greift die Regelungen der derzeit geltenden § 34 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und § 38 Satz 1 Halbsatz 1 HmbJStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Absatz 1 und 3 statuieren das Recht der jungen Gefangenen auf schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung. Hierdurch wird den Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, Rn. 61) Rech-nung getragen. Danach wird dem Staat die besondere positive Verpflichtung auferlegt, Vorbereitungen für eine künftige straffreie Lebensführung in sozialer Ver-antwortung im Jugendstrafvollzug zu treffen.

Absatz 2 Satz 1 der Bestimmung regelt die Pflicht der Gefangenen zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungs-maßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förde-rung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung. Diesen Maßnahmen wird grundsätzlich ein Vorrang gegenüber anderen Maßnahmen einge-räumt, soweit zwischen ihnen ein Konflikt besteht. Dies ist wie bereits beschrieben insbesondere bei Ar-beit und arbeitstherapeutischen Maßnahmen der Fall, da diese ebenfalls in Vollzeit stattfinden. Diesen gehen Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung grundsätzlich vor. Bezüglich ande-erer, nicht in Vollzeit stattfindenden Maßnahmen be-steht ein derartiger (Zeit-)Konflikt in der Regel jedoch nicht. Sie sind daher im Rahmen der Vollzugs- und

Resozialisierungsplanung im zeitlichen bzw. organisatorischen Einklang mit Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 zu gewährleisten. Die Aus- und Weiterbildung soll die spätere Konkurrenzfähigkeit der Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt herstellend beziehungsweise stärken. Sie geht deshalb der Arbeit und der arbeitstherapeutischen Beschäftigung vor. Im Einzelfall kann der Vorrang bei fehlender Sinnhaftigkeit der Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung entfallen.

Mithilfe schulischer und beruflicher Qualifizierung soll den Gefangenen eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnet werden. Im Hinblick auf das Vollzugsziel ist die Bereitstellung von Lernangeboten wichtig, die nach der Haftentlassung fortwirken. Kriminologische Forschungsergebnisse zeigen, dass Gefangene, die im Jugendstrafvollzug schulische oder berufsbildende Maßnahmen beginnen oder abschließen, ihre Chancen für eine soziale und berufliche Wiedereingliederung entscheidend verbessern (Willsch, in: Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht, 4. Auflage 2022, § 4, Rn. 16, beck-online). Dies zeigt die hohe Bedeutung der schulischen und beruflichen Bildung im Hinblick auf die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung. Gerade im Jugendstrafvollzug ergibt sich aus dem Erziehungsauftrag, die Gefangenen in gebotener Weise so zu fördern, sodass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden, § 3 Absatz 1 Satz 2. Bei jungen Gefangenen ist die Persönlichkeitsbildung noch nicht abgeschlossen. Durch die Freiheitsentziehung greift der Staat in diese Lebensphase ein und übernimmt für die weitere Entwicklung der jungen Gefangenen eine besondere Verantwortung. Dieser kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist (BVerfG, Entscheidung vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04, Rn. 53). In Absatz 2 Satz 2 wird auf die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter Bezug genommen.

Zu § 18 (Deutschkurse, Alphabetisierungskurse)

Die Bestimmung greift in Absatz 1 den derzeit geltenden § 35 Absatz 2 HmbJStVollzG auf und ergänzt ihn in Absatz 2 um eine Vorschrift zu Alphabetisierungskursen. Auf die Begründung zu § 20 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 19 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Die Bestimmung greift die derzeit geltenden §§ 34 Absatz 3, 35 Absätze 1, 3 HmbJStVollzG auf und ent-

wickelt diese weiter. Sie bezieht sich auf Nummer 4 des in § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. In Absatz 1 der Bestimmung sind wie auch im derzeit geltenden § 35 Absatz 1 HmbJStVollzG Maßnahmen der schulischen Aus- und Weiterbildung geregelt. In Absatz 2 sind die Bildungsmaßnahmen geregelt. Diese umfassen laut Legaldefinition die Berufsausbildung, die berufliche Weiterbildung oder die Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen. Die in Absatz 3 enthaltene Zweckbestimmung zeigt die Dimensionen von Qualifizierungs- als Resozialisierungsmaßnahmen auf. Sie sind demnach in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchzuführen. Die Bestimmung aus § 35 Absatz 4 HmbJStVollzG a.F. wies darauf hin, dass der Unterricht während der Arbeitszeit stattfinden sollte, um die Gleichrangigkeit von Bildung und Arbeit klarzustellen (Lohmann, in: Schatz, BeckOK Strafvollzugsrecht Hamburg, 19. Edition (Stand: 1 März 2024), § 35 HmbJStVollzG, Rn. 5). Wegen ohnehin vorrangiger Teilnahme an Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 wurde auf die Aufnahme dieser Bestimmung im Entwurf verzichtet.

Zu § 20 (Freistellung von der Teilnahmepflicht)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 39 HmbJStVollzG.

Zu § 21 (Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 35a HmbJStVollzG.

Zu § 22 (Zeugnisse)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 37 HmbJStVollzG.

Zu § 23 (Arbeit und Arbeitstherapie)

Die Bestimmung greift die derzeit geltenden Vorschriften aus § 34 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und § 39 Absatz 4 HmbJStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Im ersten Absatz wird klargestellt, dass die Gefangenen wie im derzeit geltenden HmbJStVollzG ein Recht auf Arbeit haben. Hierdurch wird den Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, Rn. 61) Rechnung getragen. Danach wird dem Staat besondere positive Verpflichtung auferlegt, Vorbereitungen für eine künftige straffreie Lebensführung in sozialer Verantwortung im Jugendstrafvollzug zu treffen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Zuweisung von der zur Eingliederung förderlichen Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung. Im Rahmen der Zuweisung sollen weiterhin die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen berücksichtigt wer-

den. Zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17) greift der neue Absatz 3 Satz 1 und 2 der Bestimmung den derzeit geltenden § 34 Absatz 3 HmbJStVollzG auf und erweitert diesen im Hinblick auf Ziele und Zwecke von Gefangenearbeit. Durch die Vermittlung, den Erhalt, die Vertiefung und die Erweiterung von Fähigkeiten und Fertigkeiten werden positive Effekte für die Resozialisierung und Wiedereingliederung erzielt. Dies entspricht auch Nummer 26.3 der Empfehlung Rec (2006) 2-rev des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 01. Juli 2020. Absatz 4 enthält eine entsprechende Zweckbestimmung für arbeitstherapeutische Maßnahmen. Die Zweckbestimmungen stehen im Einklang mit dem Erziehungsauftrag nach § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2. Die Annahme von zugewiesener Arbeit und von Angeboten arbeitstherapeutischer Beschäftigung erfolgt nach der neuen Bestimmung freiwillig. Eine allgemeine Arbeitspflicht für junge Strafgefangene, wie in § 38 des derzeit geltenden HmbJStVollzG vorgesehen, entspricht nicht dem heutigen Hamburgischen Resozialisierungskonzept. Die Arbeitspflicht hat in der Praxis bereits seit Langem kaum noch Relevanz. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Verstöße gegen die Arbeitspflicht sind selten und ziehen noch seltener erzieherische Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gemäß der §§ 85 ff. der aktuell geltenden Fassung des HmbJStVollzG nach sich. Die Regelung zur Arbeitspflicht im Strafvollzug, die gemäß Artikel 12 Absatz 3 GG eine unter engen Voraussetzungen zulässige Form der ansonsten verfassungswidrigen Zwangsarbeit darstellt, läuft leer. Ihre Normierung ist daher nicht mehr erforderlich. Insbesondere vor diesem Hintergrund gibt Hamburg das Rechtsinstitut der Arbeitspflicht im Jugendstrafvollzug auf. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 16 HmbStVollzG n.F. verwiesen.

Gefangene sollen während der Haftzeit die für ihre Straftaten (mit-)ursächlichen Defizite beheben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken. Welche Maßnahmen zur Erziehung der Gefangenen am besten geeignet sind, müssen in der Vollzugs- und Resozialisierungsplanung sorgfältig analysiert werden. Dabei handelt es sich beim Resozialisierungsfaktor Arbeit um einen quantitativ betrachtet relevanten, aber nur individuell und nicht abstrakt besonders wichtigen Faktor. Liegen im Einzelfall insoweit Defizite vor, kann der gezielte Einsatz individueller Arbeitsmaßnahmen in Form der Arbeitstherapie oder des Arbeitstrainings erfolgen, der der Erziehung und damit der Resozialisierung der Gefangenen stärker Rechnung trägt. Nichtsdestotrotz können Arbeit und Arbeitstherapie, wie Absatz 2 Satz 2 unter Verweis auf § 11 Absatz 3 klarstellt, im Einzelfall zur Resozialisierung der Gefangenen zwingend erforder-

lich sein. In diesen Fällen partizipiert die zugewiesene Arbeit an der Mitwirkungspflicht nach § 5 Absatz 1. Verstoßen Gefangene, denen Arbeit nach § 11 Absatz 3 solcherart zugewiesen wird, durch Arbeitsverweigerung gegen ihre Mitwirkungspflicht, kann dies im Rahmen der Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug (§ 13 Absatz 2) oder für Lockerungen (§ 36 Absatz 2) relevant sein. Des Weiteren sind Gefangene, die eine zugewiesene Arbeit nicht annehmen, nach § 53 Absatz 2 nicht bedürftig und damit nicht teilhabegeldberechtigt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 16 HmbStVollzG verwiesen.

Absatz 3 Sätze 4 und 5 stellen klar, dass trotz Wegfall der Arbeitspflicht nach Zuweisung einer Arbeit die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen gelten und die Arbeit nicht zur Unzeit niedergelegt werden darf. Die Gefangenen sind also nach der Arbeitsaufnahme an die Arbeitsbedingungen der Anstalt gebunden. Verstoßen Gefangene gegen das Verbot der Arbeitsniederlegung zur Unzeit kommen nach § 102 Absatz 2 Nummer 4 Disziplinarmaßnahmen in Betracht. Daneben kann die Zuweisung des Arbeitsplatzes bei Verstößen gegebenenfalls nach § 108 Absatz 2 widerrufen werden.

In Absatz 4 Satz 2 der Bestimmung ist der Zweck der Arbeitstherapie geregelt. Gefangene, welche keiner Arbeit nachgehen können, weil sie etwa aus motorischen oder kognitiven Gründen eingeschränkt sind, sollen mittels arbeitstherapeutischer Beschäftigung langsam an das Arbeiten herangeführt werden. Arbeitstherapie kann ihnen die Fähigkeiten vermitteln, welche zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gebraucht werden.

Durch die Aufnahme der Bestimmung in Absatz 5 erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, bei berechtigtem Interesse ein Zeugnis für die mehr als drei Monate ausgeübte Tätigkeit zu bekommen. Dadurch sollen ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung gestärkt werden. Vom Vorliegen eines berechtigten Interesses ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn zeitnah die Entlassung oder ein Arbeitsplatzwechsel anstehen oder bereits erfolgt sind.

Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass die Vorschrift zur Freistellung nach § 20 auch bei Arbeit und arbeitstherapeutischer Beschäftigung Anwendung findet. Satz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 39 Absatz 4 HmbJStVollzG.

Zu § 24 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 36 HmbJStVollzG.

Zu § 25 (Psychotherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 1 des in § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser Therapieform. Auf die Begründung zu § 24 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 26 (Sozialtherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 1 des in § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Auf die Begründung zu § 25 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 27 (Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 2 des in § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und enthält erstmals eine Zweckbestimmung zur Behandlung von stoffgebundener und nicht-stoffgebundener Sucht sowie von Substanzmissbrauch. Auf die Begründung zu § 26 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 28 (Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenz)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 3 des in § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt die Zwecke des sozialen Trainings. Auf die Begründung zu § 27 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 29 (Allgemeines)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 11 des in § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Maßnahmen zur Pflege familiärer Beziehungen, Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten können vielfältiger Art sein. Auf die Begründung zu § 28 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 30 (Nutzung digitaler Medien)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 11 des in § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und greift erstmals die digitale Teilhabe als Resozialisierungsfaktor auf. Auf die Begründung zu § 29 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 31 (Schuldnerberatung, Schuldenregulierung)

Die neu eingefügte Bestimmung bezieht sich auf Nummer 8 des in § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Sie enthält eine Zweckbestimmung zu Schuldnerberatung und Schuldenregulierung innerhalb des Vollzuges. Auf die Begründung zu § 30 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 32 (Freizeitgestaltung)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 50 HmbJStVollzG. Sie bezieht sich auf Nummer 9 des in § 11 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und greift die strukturierte Gestaltung der Freizeit sowie Sportangebote als Resozi-

alisierungsmaßnahmen auf. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 31 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 33 (Gegenstände der Freizeitbeschäftigung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 53 HmbJStVollzG.

Zu § 34 (Zeitungen und Zeitschriften)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 51 HmbJStVollzG.

Zu § 35 (Rundfunk)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 52 HmbJStVollzG. Die bisher bestehende Möglichkeit, den Gefangenen die Betriebskosten für Rundfunkgeräte wird im Einklang mit dem Wegfall der Möglichkeit, die Gefangenen zu Stromkosten heranzuziehen (§ 49 HmbJStVollzG a.F.) gestrichen.

Zu § 36 (Lockerungen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 12 HmbJStVollzG.

Zu § 37 (Lockerungen aus wichtigem Anlass)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 13 HmbJStVollzG.

Zu § 38 (Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 14 HmbJStVollzG.

Zu § 39 (Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 15 HmbJStVollzG.

Zu § 40 (Vorbereitung der Eingliederung)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 16 HmbJStVollzG. In Absatz 1 Satz 4 wird die Jugendgerichtshilfe entsprechend der Beteiligungsmöglichkeit nach Satz 7 ausdrücklich ergänzt. Im neuen Absatz 2 wird der Zweck der Bestimmung klargestellt. Gefangene sollen durch Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten nach Absatz 1 dazu befähigt werden, den Alltag in Freiheit zu bewältigen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 39 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 41 (Entlassung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 17 HmbJStVollzG.

Zu § 42 (Unterstützung nach der Entlassung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 18 HmbJStVollzG.

Zu § 43 (Vergütung)

Die Bestimmung regelt abstrakt die Grundsätze der monetären Vergütung der Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung über die Ausbildungsbeihilfe (§ 45) und der Arbeitsleistung, Arbeitstherapie sowie der Teilnahme an Deutsch- und Alphabetisierungskursen über das Arbeitsentgelt (§ 44). Zusätzlich wird klargestellt, dass als nicht-monetäre Vergütungsbestandteile die Freistellung von der Haft (§ 46) und der Erlass von Verfahrenskosten (§ 47) hinzukommen. Eine finanzielle Anerkennung für die Teilnahme an anderen Behandlungsmaßnahmen, wie beispielsweise der Psychotherapie, findet, wie auch im derzeit geltenden HmbJStVollzG, nicht statt. Es wird auf die Begründung von § 42 HmbStVollzG verwiesen.

In den neu eingefügten Sätzen 3 und 4 ist gemäß einer entsprechenden Vorgabe des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) die Zweckbestimmung der Vergütung niedergelegt. Dazu greift Satz 4 zunächst das Vollzugsziel der Resozialisierung nach § 2 Satz 1 HmbJStVollzG als Ausgangspunkt für die Regelung der Vergütung auf, und stellt klar, dass diese dazu beiträgt, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges straffreies Leben in sozialer Verantwortung vor Augen zu führen. Die Zweckbestimmung bezieht sich nicht nur auf die Arbeit, sondern indirekt auch auf die übrigen in Satz 1 genannten Maßnahmen, da auch diese als der Arbeit vorgelagerte Maßnahmen langfristig die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gewährleisten sollen. Nach Satz 4 dient die Vergütung zusätzlich der Förderung der Leistungsbereitschaft und soll Gefangene zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld während und nach der Haftzeit befähigen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 42 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 44 (Arbeitsentgelt)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 40 Absatz 2 und Absatz 3 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen weiter. Der neu geschaffene § 44 normiert als nunmehr eigenständige Norm die Grundsätze des Arbeitsentgelts als zentrale monetäre Vergütung der Arbeitsleistung. Nach Absatz 1 wird für Arbeit nach § 23 Absatz 2, für die Teilnahme an Deutsch- und Alphabetisierungskursen nach § 18 sowie für Arbeitstherapie nach § 23 Absatz 4 ein Arbeitsentgelt gewährt. Die arbeitstherapeutische Beschäftigung wird nunmehr abweichend vom bisherigen § 40 Absatz 2 Satz 2 a.F. grundsätzlich vergütet

– der einschränkende Zusatz, dass die Vergütung der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entsprechen muss, entfällt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 ergänzen die Vorschrift dahingehend, dass in Einklang mit § 43 Absatz 1 HmbStVollzG Zweckbestimmungen des Arbeitsentgelts als monetäre Vergütungskomponente eingefügt werden.

Absatz 2 enthält die vom BVerfG geforderte, zentrale Erhöhung der monetären Vergütung der Gefangenearbeit. Der Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023, 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 folgend ist die Erhöhung der bisherigen Vergütung durch das Grundrecht der Gefangenen auf Resozialisierung geboten. Die nunmehr spürbarerhöhte Eckvergütung soll die Gefangenen einerseits zur Aufnahme und Durchführung von Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen motivieren, sowie andererseits in die Lage versetzen, die ihnen obliegenden und zum Zwecke der Resozialisierung erwünschten Zahlungen zu tätigen. Für die arbeitenden Gefangenen soll die erhöhte Eckvergütung zudem eine erkennbare und verfassungsrechtlich gebotene Anerkennung mit Gegenwertcharakter darstellen.

Diese Grundsätze sind auf den Vollzug der Jugendstrafe zu übertragen. Bisher war die Vergütung der jungen Gefangenen mit 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bemessen. In Satz 1 kommt nunmehr die konkrete Erhöhung der bisherigen Eckvergütung auf 15 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise um 66,7% zum Ausdruck. Infolge der Erhöhung findet eine angemessene Bezahlung statt. Sie ist zentraler Bestandteil der Anerkennung geleisteter Arbeit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erziehung der Gefangenen im Sinne des Resozialisierungsziels. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 43 HmbStVollzG verwiesen.

In Absatz 3 werden parallel zu § 43 Absatz 3 HmbStVollzG und den Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17) folgend, die Kriterien zur Stufung der Vergütung gesetzlich festgelegt. Dazu benennt Absatz 3 Satz 1 die Parameter, die einer Stufung zugrunde liegen. Die Parameter sind die Art der Maßnahme, also deren Inhalt und Zweck, auf der einen und die für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen der Gefangenen auf der anderen Seite. Absatz 3 Satz 2 gibt die Mindest- und die Höchstvergütungsstufe an, deren dazwischen vorzunehmende Abstufung sich aus Satz 1 ergibt. Näheres regelt die Vollzugsvergütungsordnung, die anhand der in Satz 1 genannten Parameter die konkrete Zuordnung der Stufen zu bestimmten Anforderungen festlegt (§ 50 HmbJStVollzG).

Der der Höhe nach festgelegte Rahmen von 75 vom Hundert bis 125 vom Hundert sorgt dafür, dass zu große Einkommensunterschiede der Gefangenen untereinander vermieden werden und verhindert damit negative Auswirkungen auf das Anstaltsleben, wie etwa das Entstehen von Subkulturen, Abhängigkeiten oder der Leih- und Tauschhandel von Gefangenen untereinander. Außerdem werden unangemessene Benachteiligungen oder Besserstellungen vermieden. Absatz 3 Satz 3 benennt als Ausnahme von der rein an Vergütungsstufen orientierten Vergütung die Möglichkeit der Gewährung von Zulagen und deren Voraussetzungen. Absatz 4 entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 40 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 HmbJStVollzG.

Zu § 45 (Ausbildungsbeihilfe)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 40 Absatz 1 und Absatz 3 HmbJStVollzG auf und wandelt ihn in eine eigenständige Vorschrift um. In Absatz 2 der Bestimmung wird für die Bemessung und Bekanntgabe der Ausbildungsbeihilfe auf die Vorschriften zum Arbeitsentgelt in § 44 Absätze 2 und 3 verwiesen. Für die Gewährung einer Entschädigung bei Betriebsschließungen wird auf § 44 Absatz 4 Bezug genommen.

Zu § 46 (Freistellung von der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 41 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen weiter. Absatz 1 sieht nun anstelle der bisherigen Regelung von einem Freistellungstag für zwei Monate zusammenhängender Teilnahme an einer Maßnahme der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, an Deutsch- und Alphabetisierungskursen, Arbeit oder Arbeitstherapie einen Freistellungstag für einen Monat zusammenhängender Tätigkeit vor. Hierdurch wird zu einem die Zahl der jährlich durch eine vergütete Tätigkeit zu erlangenden Freistellungstage als wichtigster nicht-monetärer Vergütungskomponente auf 12 erhöht. Zum anderen erlaubt die Herabsenkung des erforderlichen zusammenhängenden Tätigkeitszeitraums auf einen Monat eine schnellere und variabelere Erarbeitung von Freistellungstagen. Dies kommt insbesondere Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen zugute. Der neu in Absatz 3 eingefügte Satz 2 stellt klar, dass trotz der Erhöhung der Freistellungstage auf maximal 12 jährlich, weiterhin maximal sechs Tage jährlich auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können. Hiermit sollen die Möglichkeiten eingedämmt werden, dass Gefangene Freistellungstage gezielt nicht nehmen, um eine entsprechende Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts zu erwirken oder alternativ eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichsentschädigungen nach Absatz 4 zu erreichen.

Die Ausgleichsentschädigung nach Absatz 4 beträgt weiterhin 15 vom Hundert des Arbeitsentgelts beziehungsweise der Ausbildungsbeihilfe für den zugrundeliegenden Tätigkeitszeitraum nach Absatz 1. Durch Änderung des zugrundeliegenden Tätigkeitszeitraums bezieht die Ausgleichsentschädigung sich nun jedoch nur noch auf das Entgelt beziehungsweise die Ausbildungsbeihilfe für einen Monat statt wie bisher zwei Monate. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 44 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 47 (Erlass von Verfahrenskosten)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 40 Absatz 5 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen weiter. Die Reduzierung des nach Satz 2 Nummer 1 erforderlichen zusammenhängenden Tätigkeitszeitraums von vormals sechs auf nunmehr drei Monate dient der Einbeziehung von Gefangenen mit kurzen Freiheitsstrafen in den Anwendungsbereich des § 47. Zugleich wird der Anteil der Verfahrenskosten, der pro Abrechnungszeitraum maximal nach Satz 2 Nummer 1 erlassen werden kann, von fünf auf zehn vom Hundert erhöht. Hierbei handelt es sich um eine nicht-monetäre Vergütungskomponente, die die Attraktivität der Gefangenearbeit steigern und somit den Resozialisierungsfaktor Arbeit stärken kann. Die zusätzlich damit einhergehende Tilgung von Schulden bildet einen weiteren Resozialisierungsfaktor.

Zu § 48 (Entgeltfortzahlung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 40 Absatz 4 HmbJStVollzG.

Zu § 49 (Arbeitslosenversicherung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 42 HmbJStVollzG.

Zu § 50 (Vergütungsordnung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 43 HmbJStVollzG.

Zu § 51 (Grundsatz)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 44 HmbJStVollzG.

Zu § 52 (Hausgeld)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 45 des derzeit geltenden HmbJStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Der Anteil der Bezüge, die auf das Hausgeldkonto angespart werden, wird von drei Siebteln auf drei Zehntel geändert. Damit wird die Stückelung der Geldkonten der jungen Gefangenen wie auch bei den erwachsenen Gefangenen insgesamt von Siebteln auf Zehntel umgestellt. Dies bedeutet eine

variablere und nachvollziehbarere Stückelung der Gelder und dient zudem der Harmonisierung mit vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 51 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 53 (Teilhabegeld)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der des derzeit geltenden § 46 HmbJStVollzG, der das Taschengeld regelt. Das Teilhabegeld beträgt 14 vom Hundert der Eckvergütung und greift somit die bisher geltende Regelung des Absatzes 3 Satz 1 auf. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 52 HmbStVollzG verwiesen.

Absatz 2 stellt wie im derzeit geltenden § 46 HmbStVollzG klar, dass eine Bedürftigkeit abweichend von Absatz 1 nicht vorliegt, wenn Gefangene selbst verschuldet kein Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten. Ein Verschulden liegt demnach stets vor, wenn Gefangene eine angebotene Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahme oder schulische oder berufliche Qualifizierungsmaßnahme nicht angenommen oder verschuldet verloren haben. Darüber hinaus wird klargestellt, dass das Teilhabegeld bedürftigen Gefangenen zum Ende des Monats rückwirkend gewährt wird (Absatz 3 Satz 2). Sind den Gefangenen im Laufe des Monats Gelder zugegangen, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegeldes abgezogen (Absatz 3 Satz 3). Zu berücksichtigen sind dabei auch zweckgebundene Einzahlungen Dritter. Ausgenommen sind zweckgebundene Einzahlungen nach § 55 Absatz 4, die für einen zusätzlichen Einkauf nach § 61 Absatz 2 oder den Zugangseinkauf nach § 55 Absatz 2 Sätze 3 und 4 verwendet werden.

Zu § 54 (Überbrückungsgeld)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 47 HmbJStVollzG. Die Ansparrate des Überbrückungsgeldes wurde von zuvor vier Siebteln geringfügig auf sechs Zehntel erhöht. Dies fördert eine schnellere Ansparrung des Überbrückungsgeldes und mithin die Eingliederungsvorbereitung der Gefangenen. Die Ergänzung des Wortes „vorrangig“ in Absatz 2 Satz 1 dient dazu, klarzustellen, dass das Überbrückungsgeld auch angesichts des Absatzes 3 nicht nur dem Lebensunterhalt dient, sondern auch unter engen Voraussetzungen auch im Vorfeld der Entlassung zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen der Eingliederungsvorbereitung verwendet werden darf. Dementsprechend wurde das Ermessen der Anstaltsleitung in Absatz 3 auf ein intendiertes Ermessen hochgestuft. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 vor, soll die Anstaltsleitung demnach regelmäßig die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gestatten, wenn die Maßnahmen sonst gefährdet wären.

Zu § 55 (Eigengeld)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 48 HmbJStVollzG. Durch Anpassung der Raten zum Hausgeld und Überbrückungsgeld wird das Eigengeld nach Absatz 1 Nummer 3 nun bereits von Beginn an mit einem Zehntel der Bezüge der Gefangenen angespart. Artikel Absatz 2 Satz 2 wurde um einen Verweis auf § 54 Absatz 3 Satz 3 ergänzt. Dadurch wird klargestellt, dass die Anstaltsleitung die Inanspruchnahme von gesperrtem Eigengeld parallel zur Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes auch gestatten kann, um die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder um Opfer zu entschädigen. Der bisher fehlende Verweis wurde im derzeit geltenden § 48 HmbStVollzG als gesetzgeberisches Versehen gewertet (Lohmann, in Schatz, BeckOK Strafvollzug Hamburg, 19. Edition (Stand 01. März 2024), § 48 HmbStVollzG, Rn. 4). Diese Lücke wird nun geschlossen.

Durch Einfügen eines neuen Satz 4 in Absatz 2 wird klargestellt, dass für den Zugangseinkauf nach § 61 HmbJStVollzG in Anspruch genommenes Eigengeld wie zweckgebundenes Eigengeld nach Absatz 4 zu behandeln und somit bei der Bewertung der Bedürftigkeit im Rahmen des Teilhabegeldes nach § 53 Absatz 1 und 2 nicht zu berücksichtigen ist. Im Übrigen wird zweckgebundenes Eigengeld, welches weder für den zusätzlichen Einkauf nach Absatz 4 Satz 1 noch für den Zugangseinkauf nach Absatz 2 Satz 3 verwendet wird, weiterhin dem Eigengeld gutgeschrieben und bei der Bewertung der Bedürftigkeit berücksichtigt, was aus Absatz 4 Satz 2 folgt.

Zu § 56 (Unterbringung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 19 HmbJStVollzG.

Zu § 57 (Wohngruppen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 20 HmbJStVollzG.

Zu § 58 (Ausstattung des Hafttraumes, persönlicher Besitz)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 22 HmbJStVollzG.

Zu § 59 (Kleidung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 23 HmbJStVollzG.

Zu § 60 (Verpflegung)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 24 HmbJStVollzG. In Einklang mit §§ 72 bis 75 werden weltanschauliche Speisegebote

und religiöse Speisegebote ausdrücklich gleichgestellt.

Zu § 61 (Einkauf)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 25 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen weiter.

Absatz 2 Satz 1 wurde infolge des neu eingeführten Verbots von Nahrungs- und Genussmitteln beim Paketempfang angepasst, sodass Gefangene eine Kompensation durch zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten erfahren. Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass von der Anstaltsleitung ein weiterer Zusatzeinkauf pro Jahr durch Umbuchung vom frei verfügbaren Eigengeld gewährt werden kann, wenn Zwecke der Behandlung dadurch nicht gefährdet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Gefangene im ersten Monat nach der Aufnahme in der Anstalt bis nach den insoweit bisher geltenden Regelungen des HmbStVollzG her über den derzeit geltenden § 48 Absatz 2 Satz 3 durch Inanspruchnahme von Eigengeld einen ersten Einkauf tätigen konnten. Dies hatte aber zur Folge, dass sie mangels Bedürftigkeit im darauffolgenden Monat keinen Anspruch auf Taschengeld nach den bisher geltenden Regelungen des HmbJStVollzG hatten. Die Bedürftigkeit der Gefangenen wurde dadurch bislang nur einen Monat nach hinten verschoben. Mit der Gewährung eines Zugangseinkaufs findet nun keine Anrechnung auf den Anspruch auf Teilhabegeld mehr statt, da dieser als zweckgebundenes Eigengeld gilt, § 55 Absatz 4.

Zu § 62 (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 57 HmbJStVollzG.

Zu § 63 (Krankenbehandlung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 58 HmbJStVollzG.

Zu § 64 (Versorgung mit Hilfsmitteln)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 59 HmbJStVollzG.

Zu § 65 (Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 60 HmbJStVollzG.

Zu § 66 (Behandlung aus besonderem Anlass)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 61 HmbJStVollzG.

Zu § 67 (Aufenthalt im Freien)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 62 HmbJStVollzG.

Zu § 68 (Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 63 HmbJStVollzG.

Zu § 69 (Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 65 HmbJStVollzG.

Zu § 70 (Schwangerschaft und Mutterschaft)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 66 HmbJStVollzG.

Zu § 71 (Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 67 HmbJStVollzG.

Zu § 72 (Seelsorge)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 54 HmbJStVollzG.

Zu § 73 (Seelsorgerinnen, Seelsorger)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 102 HmbJStVollzG.

Zu § 74 (Religiöse Veranstaltungen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 55 HmbJStVollzG.

Zu § 75 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 56 HmbJStVollzG.

Zu § 76 (Grundsatz, Verhaltensregelungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 68 HmbJStVollzG.

Zu § 77 (Persönlicher Gewahrsam)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 69 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen weiter. In Absatz 2 wurde die Möglichkeit, eingebrachtes Gut von der Verwahrung in der Anstalt auszuschließen, erweitert. Absatz 3 konkretisiert die Möglichkeiten, mit nicht einlagerungsfähigem Gut der Gefangenen zu verfahren und schließt damit zuvor bestandene Regelungslücken. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 77 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 78 (Durchsuchung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 70 HmbJStVollzG.

Zu § 79 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 71 HmbJStVollzG.

Zu § 80 (Feststellung von Suchtmittelmissbrauch)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 72 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen weiter. Das Erfordernis eines konkreten Verdachts zur Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung eines Suchtmittelmissbrauchs wird gestrichen. Damit wird die Regelung einerseits an bestehende Regelungen anderer Bundesländer angeglichen, die für die hiervon umfassten Maßnahmen, insbesondere für Urinkontrollen, ebenfalls keinen konkreten Verdacht voraussetzen. Des Weiteren erfordert insbesondere die zunehmende Gefahr durch auf Grund der kontinuierlichen Änderung ihrer Zusammensetzung schwer nachweisbaren Neuen Psychoaktiven Substanzen einen weiter gefassten Handlungsspielraum der Anstaltsleitungen, um über Stichproben auch ohne konkreten Anlass feststellen zu können, ob entsprechende Substanzen in der Anstalt im Umlauf sind.

Zu § 81 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 73 HmbJStVollzG.

Zu § 82 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 74 HmbJStVollzG.

Zu § 83 (Anordnungsbefugnis, Verfahren)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 75 HmbJStVollzG.

Zu § 84 (Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 76 HmbJStVollzG.

Zu § 85 (Ersatz von Aufwendungen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 77 HmbJStVollzG.

Zu § 86 (Begriffsbestimmungen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 78 HmbJStVollzG.

Zu § 87 (Voraussetzungen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 79 HmbJStVollzG.

Zu § 88 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 80 HmbJStVollzG.

Zu § 89 (Handeln auf Anordnung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 81 HmbJStVollzG.

Zu § 90 (Androhung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 82 HmbJStVollzG.

Zu § 91 (Vorschriften für den Schusswaffengebrauch)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 83 HmbJStVollzG.

Zu § 92 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 84 HmbJStVollzG.

Zu § 93 (Besuch)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 26 HmbJStVollzG. Absatz 2 entspricht § 93 Absatz 2 HmbStVollzG. Der neu eingefügte Absatz enthält eine notwendige gesetzliche Grundlage für Videobesuche. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 93 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 94 (Überwachung der Besuche)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 27 HmbJStVollzG.

Zu § 95 (Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 28 HmbJStVollzG.

Zu § 96 (Schriftwechsel)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 29 HmbJStVollzG.

Zu § 97 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 30 HmbJStVollzG.

Zu § 98 (Anhalten und Kopieren von Schreiben)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 31 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen fort. Der neu eingefügte Absatz 4 enthält eine Rechtsgrundlage für

das Kopieren von Schreiben und die Weitergabe der Kopien anstatt des Originals an die Gefangenen. Diese Maßnahme wird auf Grund der zunehmenden Gefahr durch Neue Psychoaktive Substanzen notwendig.

Die Norm stellt klar, dass die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall ein Kopieren von Schreiben an die Gefangenen und die Weitergabe ausschließlich der Kopien bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt anordnen darf. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können dabei weiterhin andere Möglichkeiten, wie etwa die Testung mittels eines Ionenscanners sowie die äußere Form des kopierten Papierbogens (farbig, schwarz-weiß) zu beachten sein. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 98 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 99 (Telekommunikation)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 32 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen fort. In Absatz 2 Satz 1 wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Anstaltsleitung die Gestattung anderer Telekommunikationsformen im Sinne des Satz 1 bei einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ablehnen kann. Nach Absatz 2 Satz 2 finden nun die Vorschriften über den Schriftwechsel, Besuch oder Telefongespräche entsprechende Anwendung, je nach welcher Kommunikationsform die andere Telekommunikationsart am nächsten kommt.

Zu § 100 (Pakete)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 33 HmbJStVollzG auf und entwickelt diesen fort. Durch Änderung des Satzes 1 können die Anstalten nach Absatz 1 Satz 1 nun eine Wertgrenze für Sendungen und einzelne Gegenstände festsetzen, um der ungleichen Verteilung von Vermögenswerten und damit subkulturellen Abhängigkeiten sowie Tauschhandel entgegenzuwirken.

Weiterhin stellt Absatz 1 Satz 3 analog zu § 100 HmbStVollzG klar, dass der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht gestattet ist. Dies bedeutet eine Annäherung an die Vorschriften zur Empfangsbeschränkung vieler anderer Länder. Notwendig wird die Beschränkung auf Grund der zunehmenden Gefahr durch Neue Psychoaktive Substanzen. Letztere betrifft konsumierende Gefangene, aber auch die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt. Die neue Bestimmung entspricht insofern den Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04). Danach sind für den Jugendstrafvollzug entsprechende gesetzliche Vorkehrungen zu treffen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass einerseits Kontakte, die positivem sozialen Lernen dienen können, aufgebaut und nicht unnötig zu beschränkt werden sollen und andererseits

aber die Gefangenen zu schützen sind. Die Einbringung Neuer Psychoaktiver Substanzen kann dazu führen, dass konsumierende Gefangene ein aggressives und unberechenbares Verhalten aufweisen und dadurch ihre Mitgefangenen sowie Bedienstete gefährden. Zudem werden psychoaktive Substanzen zum Tauschhandel in den Anstalten verwendet, was wiederum subkulturelle Abhängigkeiten begünstigt. Die Verantwortung zur Gewährleistung der Sicherheit der jungen Gefangenen ergibt sich auch daraus, dass die Verpflichtung der Landesgesetzgeber, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen weitestmöglich zu mindern, im Jugendvollzug besonders ausgeprägt ist (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 31. 5. 2006 – 2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04, Rn. 53). Die Beschränkung des Paketempfangs ist daher infolge der gravierenden körperlichen und psychischen Schäden, die durch den Konsum Neuer Psychoaktiver Substanzen ausgelöst werden können, erforderlich, um den Schutz der Gefangenen sicherzustellen. Ein weniger in die Rechte der Gefangenen eingreifendes Mittel, wie die Verwendung eines Ionenscanners, ist nicht gleich geeignet, da die Einsatzmöglichkeit bei Nahrungs- und Genussmitteln bisher nicht anerkannt ist. Nicht zuletzt bindet die Kontrolle von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln Personal, das gleichzeitig nicht für die wichtige Arbeit mit den jungen Gefangenen zur Verfügung steht.

Weiterhin ergeben sich aus dem systematischen Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des HmbJStVollzG vielerlei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Stärkung der familiären Beziehungen der Gefangenen, welche die zusätzliche Beschränkung des Paketempfangs ausgleichen. So bleibt der Empfang von Paketen mit anderen Inhalten, etwa von Büchern, CDs oder Fotoalben, weiterhin möglich. Auch durch die anderen Kommunikationsmittel, wie Schriftverkehr, Besuche und Telekommunikation wird der Kontakt zu Angehörigen und anderen wichtigen Bezugspersonen gewährleistet. Mit der gesetzlichen Normierung des Videobesuchs werden die vorhandenen Kontaktmöglichkeiten erweitert. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass nicht in Haft befindliche Personen nach § 55 Absatz 4 den zusätzlichen Einkauf durch Einzahlung von Geld für die Gefangenen unterstützen und damit die sozialen Bindungen festigen können.

Des Weiteren können Lebens- und Genussmittel auch anderweitig bezogen werden. Gemäß § 61 Absatz 3 kann die Anstaltsleitung entsprechende Wünsche der Gefangenen berücksichtigen. Im Ergebnis kann den Gefangenen im Rahmen des Einkaufs ein auf ihre Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittenes Sortiment angeboten werden, aus dem sie wählen können. Schließlich kann die Anstaltsleitung gemäß § 61 Absatz 2 Zusatzeinkäufe ermöglichen, um den

Auswirkungen der Beschränkung des Paketempfangs entgegenzuwirken.

Zu § 101 (Erzieherische Maßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 85 HmbJStVollzG.

Zu § 102 (Disziplinarmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 86 HmbJStVollzG. Die Änderung in Absatz 2 Nummer 3 der Bestimmung dient der Klarstellung, dass Verstöße gegen die Teilnahmepflicht mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden können. Die Änderung in Absatz 2 Nummer 4 der Bestimmung verweist nun auf die weiterhin unzulässige Niederlegung der zugewiesenen Arbeit zur Unzeit (§ 23 Absatz 3 Satz 5) und eröffnet auch in diesen Fällen Raum für Disziplinarmaßnahmen. Die Änderung in Absatz 4 Satz 2 und 3 der Bestimmung entspricht § 102 Absatz 2 Satz 2 und 3 HmbStVollzG. Dadurch wird klargestellt, dass die Höchstgrenze des Arrests aus Absatz 3 Nummer 5 nicht durch mehrere konsekutive Arreste umgangen werden darf.

Zu § 103 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 87 HmbJStVollzG.

Zu § 104 (Anordnungsbefugnis)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 88 HmbJStVollzG.

Zu § 105 (Verfahren)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 89 HmbJStVollzG.

Zu § 106 (Ärztliche Mitwirkung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 90 HmbJStVollzG.

Zu § 107 (Beschwerderecht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 91 HmbJStVollzG.

Zu § 108 (Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 92 HmbJStVollzG.

Zu § 109 (Justizvollzugsanstalten, Trennungssätze)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 93 HmbJStVollzG.

Zu § 110 (Differenzierung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 94 HmbJStVollzG.

Zu § 111 (Mütter mit Kindern)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 95 HmbJStVollzG.

Zu § 112 (Größe und Gestaltung der Räume)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 96 HmbJStVollzG.

Zu § 113 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 97 HmbJStVollzG.

Zu § 114 (Verbot der Überbelegung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 98 HmbJStVollzG.

Zu § 115 (Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 99 HmbJStVollzG.

Zu § 116 (Anstaltsleitung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 100 HmbJStVollzG.

Zu § 117 (Bedienstete des Vollzuges)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 101 HmbJStVollzG.

Zu § 118 (Zusammenarbeit)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 103 HmbJStVollzG.

Zu § 119 (Konferenzen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 104 HmbJStVollzG.

Zu § 120 (Gefangenenmitverantwortung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 105 HmbJStVollzG.

Zu § 121 (Hausordnung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 106 HmbJStVollzG. Die im derzeit geltenden § 106 Absatz 3 HmbJStVollzG enthaltene Vorschrift über den Erhalt eines Abdrucks der Hausordnung wird in den Regelungsbereich des Aufnahmeverfahrens nach § 8 Absatz 1 Satz 3 verschoben.

Zu § 122 (Aufsichtsbehörde)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 107 HmbJStVollzG.

Zu § 123 (Vollstreckungsplan)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 108 HmbJStVollzG.

Zu § 124 (Evaluation, kriminologische Forschung)

Die Bestimmung greift die Regelung des derzeit geltenden § 109 HmbJStVollzG auf und entwickelt diese weiter. Absatz 2 Satz 2 konkretisiert die Vorgabe des BVerfG in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17). Danach ist das Resozialisierungskonzept einer ständigen Prüfung im Rahmen einer kontinuierlichen, wissenschaftlich begleiteten Evaluierung zu unterziehen. Die Wirksamkeit von Resozialisierungsmaßnahmen, insbesondere der von Arbeit und Vergütung, ist regelmäßig vor dem Hintergrund veränderter Lebens- und Vollzugsverhältnisse zu überprüfen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 165, 201 f., 231).

Eine fortlaufende realitätsgerechte Bewertung ist auch in Bezug auf die für Gefangenenarbeit festgesetzte Vergütung in ihren monetären und nicht monetären Teilen erforderlich. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verlangt hinsichtlich der Gefangenenarbeit und ihrer Vergütung zumindest eine wissenschaftlich begleitete Evaluation der einzubeziehenden Faktoren (BVerfG, a. a. O. Rn. 217). Dies soll die gesetzliche Regelung sicherstellen.

Mit dem Ziel, eine stärkere Verbindlichkeit herzustellen, ist nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 ein neuer Absatz 2 Satz 2 eingefügt, sodass aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 nunmehr der Absatz 2 Satz 3 wird. Dementsprechend legt der Absatz 2 Satz 2 erstmalig ein zeitliches Ziel fest: Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Evaluierung zu planen, umzusetzen und als dauerhaftes Verfahren zu etablieren. Sie wird dann kontinuierlich weitergeführt, um die stetige Überprüfung der Wirksamkeit von Arbeit und anderen Resozialisierungsmaßnahmen sowie ihrer Vergütung zu gewährleisten.

Der neue Absatz 3 enthält erstmals eine Grundlage zum Umgang mit externen Forschungsanträgen. Diese bedürfen nunmehr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist die Forschungsfreiheit der Antragstellenden gegen gegebenenfalls entgegenstehende Belange des Vollzugs abzuwägen. Im Rahmen der Entscheidungsfindung können insbesondere Belange der Sicherheit und Ordnung, die Erreichung des Vollzugsziels, die Wahrung der Funktionsfähigkeit des Anstaltsbetriebs und datenschutzrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Zu § 125 (Bildung der Anstaltsbeiräte)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 110 HmbJStVollzG.

Zu § 126 (Aufgabe)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 111 HmbJStVollzG.

Zu § 127 (Befugnisse)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 112 HmbJStVollzG.

Zu § 128 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 113 HmbJStVollzG.

Zu § 129 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 125 HmbJStVollzG.

Zu 130 (Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 126 HmbJStVollzG.

Zu Artikel 3 (Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung – Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – HmbSVVollzG):

Soweit die Bestimmungen des Entwurfs den Vorschriften des derzeit geltenden HmbSVVollzG vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 94, 96), wörtlich entsprechen oder nur redaktionell angepasst wurden, beschränkt die Begründung sich auf den entsprechenden Hinweis. Die Begründung des derzeit geltenden HmbSVVollzG gilt insoweit ergänzend. Soweit auf die Begründung zum HmbStVollzG verwiesen wird, gilt dies mit der Maßgabe, dass die Anforderungen an das vollzugliche Handeln sich nach den Zielsetzungen und Grundsätzen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung richten.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 1 HmbSVVollzG

Zu § 2 (Ziele des Vollzuges)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 2 HmbSVVollzG. Zur eindeutigen und konsistenten Verwendung des Begriffs „Resozialisierung“ innerhalb des Gesetzes wurde dieser als Legaldefinition in Absatz 2 eingefügt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 2 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 3 (Gestaltung des Vollzuges)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 3 HmbSVVollzG. In Absatz 4 Satz 1 wurde wie in § 3 HmbStVollzG verdeutlicht, dass den Untergebrachten neben dem Schutz vor rassisti-

scher Diskriminierung auch Schutz vor anderweitigen Diskriminierungsdimensionen, etwa antisemitischer, antiziganistischer oder homophober Diskriminierung, gewährt werden soll.

Zu § 4 (Mitwirkung und Motivierung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 4 HmbSVVollzG.

Zu § 5 (Stellung der Untergebrachten)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 5 HmbSVVollzG.

Zu § 6 (Einbeziehung Dritter)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 6 HmbSVVollzG.

Zu Abschnitt 2 (Aufnahmeverfahren, Behandlungsuntersuchung, Vollzugs- und Resozialisierungsplanung)

Soweit die Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17) Vorgaben zur Abbildung eines Resozialisierungskonzepts im Strafvollzugsrecht enthält, so sind diese analog auch auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung anzuwenden, da neben den in § 2 Absatz 1 genannten Vollzugszielen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach Absatz 2 auch insoweit ein gesetzliches Resozialisierungsgebot besteht. Es wird daher auf die Begründung zu Abschnitt 2 des HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 7 (Aufnahmeverfahren)

Die Bestimmung greift die derzeit geltende Vorschrift des § 7 HmbSVVollzG auf und entwickelt diese fort. Absatz 1 Satz 2 sieht die Unterrichtung über die Möglichkeit der Einbeziehung in die freiwillige Rentenversicherung nach § 167 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vor. Die neu eingefügte Vorschrift soll den Untergebrachten die Möglichkeit aufzeigen, den monatlichen Mindestbeitrag nach § 167 SGB VI vom Arbeitslohn oder der Ausbildungsbeihilfe von ihrem frei verfügbaren Eigengeld an die Rentenversicherung abzuführen. Auf diese Weise können die Untergebrachten für ihren Lebensunterhalt im Alter vorsorgen. Um einer Altersarmut entgegenzuwirken und den Untergebrachten eine längerfristige Perspektive zu eröffnen, werden sie über die entsprechende Möglichkeit informiert. Dies stärkt ihre Eigenverantwortung. Nicht zuletzt wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

In Absatz 1 wurden die Sätze 4 und 5 eingefügt. Den Untergebrachten werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie in die Lage versetzt werden, sich daran zu orientieren. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Untergebrachte ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sollen nach Möglichkeit Ausgaben der

Hausordnung in ihrer jeweiligen Muttersprache erhalten. Dies dient der Vermittlung von Rechten und Pflichten innerhalb der Einrichtung und unterstützt somit die Eingliederung in das Leben in der Einrichtung. Daneben werden ihnen nach Satz 4 die einschlägigen ergänzenden Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen.

Zu § 8 (Behandlungsuntersuchung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 8 HmbSVVollzG.

Zu § 9 (Vollzugs- und Resozialisierungsplanung)

Die Bestimmung greift die derzeit geltenden Vorschriften aus § 9 HmbSVVollzG auf und ergänzt sie parallel zu den entsprechenden Änderungen in § 111 HmbStVollzG. Der Begriff „Vollzugs- und Resozialisierungsplan“ löst den bisherigen Begriff „Resozialisierungsplan“ ab.

Der Katalog der im Vollzugs- und Resozialisierungsplan enthaltenen Angaben und Maßnahmen wurde entsprechend der neuen Regelung in § 10 Absätze 2 und 3 und § 111 Absätze 4 und 5 HmbStVollzG erweitert. Der Inhalt des Resozialisierungsplans enthält einen im Vergleich zum bisher geltenden § 9 Absatz 2 umfassenderen Katalog an Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Vollzugs- und Resozialisierungsplan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten. Gemäß Nummer 1 enthält er zunächst eine Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung. Diese bildet die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen. Danach ist anzugeben, welche Art der Unterbringung für die Untergebrachte oder den Untergebrachten vorgesehen wird.

Die in Absatz 3 enthaltene katalogartige Aufzählung von Vollzugs- und Resozialisierungsmaßnahmen ist nicht abschließend. Vielmehr bildet sie spiegelbildlich die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und der Vollzugspraxis etabliertesten und quantitativ betrachtet relevantesten Resozialisierungsfaktoren ab. Auf eine Priorisierung der einzelnen Maßnahmen auf abstrakter Gesetzesebene wird zugunsten einer notwendigen individuellen Resozialisierungsplanung und Gewichtung der Maßnahmen bewusst verzichtet. Insbesondere enthält die Reihenfolge der Aufzählung keinerlei entsprechende Wertung, sondern folgt dem Grundgedanken, dass in manchen Fällen zunächst die inneren Voraussetzungen für eine gemeinverträgliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben vorliegen müssen, bevor in diesen Fällen die Teilnahme selbst in den Fokus der Behandlung rücken kann, und somit – wenn auch nicht konsequent – einem möglichen chronologischen Ablauf der Behandlung.

Um einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess voranzutreiben, sollen Untergebrachte während der Unterbringung die für ihre Straftaten und Gefährlichkeit (mit-)ursächlichen Defizite beheben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken. In einer sorgfältigen Planung des Vollzugs und der Resozialisierung muss daher festgelegt werden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, die Untergebrachten zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und die Vollzugsziele des § 2 HmbSVVollzG zu erreichen. Da die die Straffälligkeit und Gefährlichkeit begründenden oder begünstigenden Faktoren aber bei jedem Untergebrachten individuell zu bestimmen sind, unterscheiden sich bei jedem Untergebrachten auch die zur Erreichung der Vollzugsziele notwendigen Maßnahmen. Dies zugrunde gelegt ist anhand des Maßnahmenkatalogs im Einzelfall zu prüfen, welche der genannten Maßnahmen in Anbetracht der Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung zur Erreichung der Vollzugsziele in welcher Reihenfolge durchzuführen sind und ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen in Betracht kommen.

Nach Absatz 5 Satz 6 kann Untergebrachten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an den Konferenzen zu beteiligen. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Stärkung ihrer aktiven Rolle im Rahmen des Resozialisierungsprozesses.

Zu § 10 (Behandlung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 10 HmbSVVollzG, stellt jedoch klar, dass die Behandlung sich an den individuellen Bedarfen der Untergebrachten orientiert.

Zu § 11 (Unterbringung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 19 HmbSVVollzG.

Zu § 12 (Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 11 HmbSVVollzG.

Zu § 13 (Verlegung, Überstellung, Ausantwortung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 12 HmbSVVollzG.

Zu § 14 (Arbeit und Arbeitstherapie)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 34 Absatz 1 und 2 des derzeit geltenden HmbSVVollzG auf und entwickelt diese fort. Zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17) benennt der neue Absatz 2 Satz 1 und 2 die Ziele und Zwecke der Arbeit der Untergebrachten ausdrücklich. Durch die Vermitt-

lung, den Erhalt, die Vertiefung und die Erweiterung von Fähigkeiten und Fertigkeiten werden positive Effekte für die Resozialisierung und Wiedereingliederung erzielt. Dies entspricht auch Nummer 26.3 der Empfehlung Rec(2006)2-rev des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 1. Juli 2020. Satz 6 und Satz 7 enthalten eine entsprechende Zweckbestimmung für arbeitstherapeutische Maßnahmen.

Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 stellen klar, dass nach Zuweisung einer Arbeit die von der Einrichtung festgelegten Arbeitsbedingungen gelten und die Arbeit nicht zur Unzeit niedergelegt werden darf. Die Untergebrachten sind also nach der Arbeitsaufnahme an die Arbeitsbedingungen der Einrichtung gebunden. Verstoßen Untergebrachte gegen das Verbot der Arbeitsniederlegung oder die Arbeitsbedingungen der Einrichtung kann die Zuweisung des Arbeitsplatzes bei Verstößen gegebenenfalls nach den allgemeinen Regeln des § 98 Absatz 2 widerrufen werden.

Zu § 15 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Änderungen dem derzeit geltenden § 34 Absatz 3 und 4 HmbSVVollzG

Zu § 16 (Freistellung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Änderungen dem derzeit geltenden § 35 HmbSVVollzG.

Zu § 17 (Deutschkurse, Alphabetisierungskurse)

Die Bestimmung regelt erstmals für Unterbrachte parallel zu Strafgefangenen bei Bedarf die Möglichkeit von Deutsch- und Alphabetisierungskursen. Auf die Begründung zu § 20 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 18 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Die Bestimmung greift die Regelung des bisher geltenden § 34 Absatz 1 und 2 HmbSVVollzG auf und entwickelt diese fort. Sie bezieht sich auf Nummer 8 des in § 9 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Die in Absatz 3 enthaltene Zweckbestimmung zeigt die Dimension von Qualifizierungs- als Resozialisierungsmaßnahmen auf. Sie sind demnach in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchzuführen. Absatz 4 stellt klar, dass die Regelungen zur Freistellung von der Arbeit nach § 16 auf schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen weiterhin entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 19 (Psychotherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 4 des in § 9 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt den Zweck und die Methoden dieser The-

rapieform. Auf die Begründung zu § 24 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 20 (Sozialtherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 4 des in § 9 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Auf die Begründung zu § 25 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 21 (Behandlung von Sucht und Substanzmissbrauch)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 5 des in § 9 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und enthält erstmals eine Zweckbestimmung zur Behandlung von stoffgebundener und nicht-stoffgebundener Sucht sowie von Substanzmissbrauch. Auf die Begründung zu § 26 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 22 (Training zur Verbesserung der sozialen Kompetenz)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 6 des in § 9 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und beschreibt die Zwecke des sozialen Trainings. Auf die Begründung zu § 27 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 23 (Allgemeines)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 16 des in § 9 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten können vielfältiger Art sein. Auf die Begründung zu § 28 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 24 (Nutzung digitaler Medien)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 16 des in § 9 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs und greift erstmals die digitale Teilhabe als Resozialisierungsfaktor auf. Auf die Begründung zu § 29 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 25 (Schuldnerberatung, Schuldenregulierung)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 13 des in § 9 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Sie enthält eine Zweckbestimmung zu Schuldnerberatung und Schuldenregulierung während der Unterbringung. Auf die Begründung zu § 30 HmbStVollzG wird verwiesen.

Zu § 26 (Allgemeines)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem bisher geltenden § 46 HmbSVVollzG und bezieht sich auf Nummer 14 des in § 9 Absatz 2 aufgeführten Maßnahmenkatalogs. Absatz 1 Sätze 4 und 5 stellen den Zweck der Freizeitgestaltung für die Vollzugsziele dar.

Zu § 27 (Gegenstände der Freizeitbeschäftigung)

Die Bestimmung entspricht § 49 des derzeit geltenden HmbSVVollzG.

Zu § 28 (Zeitungen und Zeitschriften)

Die Bestimmung entspricht § 47 des derzeit geltenden HmbSVVollzG.

Zu § 29 (Rundfunk)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen weitestgehend § 48 des derzeit geltenden HmbSVVollzG. Die bisher bestehende Möglichkeit, den Untergebrachten die Betriebskosten für Rundfunkgeräte wird im Einklang mit dem Wegfall der Möglichkeit, die Untergebrachten zu Stromkosten heranzuziehen (derzeit § 45 Absatz 2 HmbSVVollzG) gestrichen.

Zu § 30 (Lockerungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 13 HmbSVVollzG.

Zu § 31 (Lockerungen aus wichtigem Anlass)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 14 HmbSVVollzG.

Zu § 32 (Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Eingliederung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 15 HmbSVVollzG.

Zu § 33 (Vorbereitung der Eingliederung)

Die Bestimmung entspricht in Absatz 1 dem derzeit geltenden § 16 HmbSVVollzG. Absatz 2 wurde um eine Zweckbestimmung der Eingliederungsvorbereitung für die Erreichung der Vollzugsziele ergänzt.

Zu § 34 (Entlassung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 17 HmbSVVollzG.

Zu § 35 (Unterstützung nach der Entlassung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 18 HmbSVVollzG.

Zu § 36 (Vergütung)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 36 des derzeit geltenden HmbSVVollzG auf und entwickelt diese weiter. Absatz 1 Satz 1 wird dahingehend ergänzt, dass in Einklang mit dem HmbStVollzG das Arbeitsentgelt auch für Deutsch- und Alphabetisierungskurse (§ 17) gezahlt wird.

Absatz 1 Satz 1 sieht außerdem eine Erhöhung der Vergütung für Untergebrachten vor, die sich an der vom BVerfG geforderten, zentralen Erhöhung der monetären Vergütung der Gefangenenarbeit orientiert. Der Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17) folgend ist eine Er-

höhung der Gefangenenvergütung mit Blick auf ihr Grundrecht auf Resozialisierung geboten.

Dieser Grundsatz ist auch auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu übertragen. Dabei ist das Abstandsgebot zu beachten, wonach Letzterer in deutlichem Abstand zum Strafvollzug so auszugestalten ist, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt (BVerfG, Entscheidung vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 Rn. 101). Bisher war die Vergütung der Unterbrachten mit 16 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bemessen. Sie lag damit um 7 vom Hundert über der Eckvergütung der Strafgefangenen von bisher 9 vom Hundert. Im Wege der Neufassung des § 36 HmbSVVollzG wird die Eckvergütung der Unterbrachten daher konsequent auf 22 vom Hundert erhöht. Hierdurch sollen die Unterbrachten zur Aufnahme und Durchführung von Behandlungs- und Beschäftigungsmaßnahmen motiviert werden. Des Weiteren sollen sie in die Lage versetzt werden, ihnen obliegende und zum Zwecke der Resozialisierung erwünschte Zahlungen zu tätigen. Für die arbeitenden Unterbrachten stellt die erhöhte Eckvergütung zudem eine erkennbare und verfassungsrechtlich gebotene Anerkennung ihrer Arbeitsleistung mit Gegenwertcharakter dar.

In Absatz 2 werden parallel zu § 43 Absatz 3 HmbStVollzG und den Vorgaben des BVerfG aus seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17) folgend, die Kriterien zur Stufung der Vergütung und der Möglichkeit von Zulagen gesetzlich festgelegt. Dazu benennt Absatz 3 Satz 1 die Parameter, die einer Stufung zugrunde liegen. Die Parameter sind die Art der Maßnahme, also deren Inhalt und Zweck, auf der einen und die für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen der Unterbrachten auf der anderen Seite. Absatz 3 Satz 2 gibt die Mindest- und die Höchstvergütungsstufe an, deren dazwischen vorzunehmende Abstufung sich aus Satz 1 ergibt. Näheres regelt die Vollzugsvergütungsordnung, die anhand der in Satz 1 genannten Parameter die konkrete Zuordnung der Stufen zu bestimmten Anforderungen festlegt (§ 39 HmbSVVollzG). Der der Höhe nach festgelegte Rahmen von 75 vom Hundert bis 125 vom Hundert sorgt dafür, dass zu große Einkommensunterschiede der Unterbrachten untereinander vermieden werden und verhindert damit negative Auswirkungen auf das Leben in der Einrichtung – wie etwa das Entstehen von Subkulturen, Abhängigkeiten oder der Leih- und Tauschhandel von Unterbrachten untereinander. Außerdem werden unangemessene Benachteiligungen oder Besserstellungen vermieden.

Absatz 2 Satz 3 benennt als Ausnahme von der rein an Vergütungsstufen orientierten Vergütung die

Möglichkeit der Gewährung von Zulagen und deren Voraussetzungen.

Absatz 3 benennt die Zwecke der Vergütung der Unterbrachten. Bezüglich der Begründung der Erhöhung der Eckvergütung und der Vergütungszwecke wird im Übrigen auf die Begründung zu § 43 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 37 (Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 37 HmbSVVollzG. Durch Anpassung des Absatz 2 Satz 1 ist klargestellt, dass auch die Höhe der Ausbildungsbeihilfe den Unterbrachten schriftlich bekanntzugeben ist.

Zu § 38 Arbeitslosenversicherung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 38 HmbSVVollzG.

Zu § 39 (Vergütungsordnung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 39 HmbSVVollzG.

Zu § 40 (Grundsatz)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 40 HmbSVVollzG.

Zu § 41 (Hausgeld)

Die Bestimmung greift die Regelung in § 41 des derzeit geltenden HmbSVVollzG auf und entwickelt diese weiter. Der Anteil der Bezüge, die auf das Hausgeldkonto eingezahlt werden, wird von drei Siebteln auf drei Zehntel geändert. Damit wird die Stückelung der Geldkonten der Unterbrachten wie auch bei den Strafgefangenen insgesamt von Siebteln auf Zehntel umgestellt. Dies bedeutet eine variabelere und nachvollziehbarere Stückelung der Gelder und dient zudem der Harmonisierung mit vergleichbaren Regelungen anderer Länder. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 51 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 42 (Teilhabegeld)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem zuvor geltenden Taschengeld gemäß dem derzeit geltenden § 42 HmbSVVollzG, entwickelt diese jedoch fort. In der Höhe von 24 vom Hundert der Eckvergütung entspricht es der bisher geltenden Regelung (Absatz 2 Satz 1). Wie bei den Strafgefangenen wird das Taschengeld in Teilhabegeld umbenannt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 52 HmbStVollzG verwiesen.

Durch die Anpassung des Wortlauts wird darüber hinaus klargestellt, dass das Teilhabegeld bedürftigen

Untergebrachten zum Ende des Monats rückwirkend gewährt wird (Absatz 2 Satz 2). Sind den Untergebrachten im Laufe des Monats Gelder zugegangen, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegeldes abgezogen (Absatz 2 Satz 3). Zu berücksichtigen sind dabei auch zweckgebundene Einzahlungen Dritter. Ausgenommen sind zweckgebundene Einzahlungen nach § 44 Absatz 4, die für den Einkauf nach § 50 Absatz 1 oder den Zugangseinkauf nach § 44 Absatz 2 Sätze 3 und 4 verwendet werden.

Zu § 43 (Überbrückungsgeld)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 43 HmbSVVollzG. Die Ansparrate des Überbrückungsgeldes wurde von zuvor vier Siebteln geringfügig auf sechs Zehntel erhöht. Dies fördert eine schnellere Ansparrung des Überbrückungsgeldes und mithin die Eingliederungsvorbereitung der Untergebrachten. Die Ergänzung des Wortes „vorrangig“ in Absatz 2 Satz 1 dient dazu, klarzustellen, dass das Überbrückungsgeld auch angesichts des Absatzes 3 nicht nur dem Lebensunterhalt dient, sondern unter engen Voraussetzungen auch im Vorfeld der Entlassung zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen der Eingliederungsvorbereitung verwendet werden darf. Dementsprechend wurde das Ermessen der Einrichtungsleitung in Absatz 3 auf ein intendiertes Ermessen hochgestuft. Liegen die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 vor, soll die Leitung der Einrichtung demnach regelmäßig die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gestatten, wenn die Maßnahmen sonst gefährdet wären.

Zu § 44 (Eigengeld)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 44 HmbSVVollzG. Durch Anpassung der Raten zum Hausgeld und Überbrückungsgeld wird das Eigengeld nach Absatz 1 Nummer 3 nun bereits von Beginn an mit einem Zehntel der Bezüge der Untergebrachten angespart.

Durch Einfügen eines neuen Satz 4 in Absatz 2 wird klargestellt, dass für den Zugangseinkauf in Anspruch genommenes Eigengeld wie zweckgebundenes Eigengeld nach Absatz 4 zu behandeln und somit bei der Bewertung der Bedürftigkeit im Rahmen des Teilhabegeldes nach § 42 Absatz 1 nicht zu berücksichtigen ist. Im Übrigen wird zweckgebundenes Eigengeld, welches weder für den zusätzlichen Einkauf nach Absatz 4 Satz 1 noch für den Zugangseinkauf nach Absatz 2 Satz 3 verwendet wird, weiterhin dem Eigengeld gutgeschrieben und bei der Bewertung der Bedürftigkeit berücksichtigt, was aus Absatz 4 Satz 2 folgt.

Zu § 45 (Unterbringungskosten)

Die Möglichkeit, die Untergebrachten nach dem bisher geltenden Absatz 2 an den Stromkosten zu be-

teiligten, entfällt parallel zur entsprechenden Änderung des § 55 HmbStVollzG.

Zu § 46 (Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 20 HmbSVVollzG.

Zu § 47 (Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 21 HmbSVVollzG.

Zu § 48 (Kleidung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 22 HmbSVVollzG.

Zu § 49 (Verpflegung)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 23 HmbSVVollzG. Im Einklang mit §§ 61 bis 64 werden weltanschauliche Speisevorschriften religiösen Speisevorschriften ausdrücklich gleichgestellt.

Zu § 50 (Einkauf)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 24 HmbSVVollzG.

Zu § 51 (Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen, Gesundheitsschutz und Hygiene)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 53 HmbSVVollzG.

Zu § 52 (Krankenbehandlung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 54 HmbSVVollzG.

Zu § 53 (Versorgung mit Hilfsmitteln)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 55 HmbSVVollzG.

Zu § 54 (Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 56 HmbSVVollzG.

Zu § 55 (Behandlung aus besonderem Anlass)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 57 HmbSVVollzG.

Zu § 56 (Aufenthalt im Freien)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 58 HmbSVVollzG.

Zu § 57 (Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 59 HmbSVVollzG.

Zu § 58 (Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 60 HmbSVVollzG.

Zu § 59 (Schwangerschaft und Mutterschaft)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 61 HmbSVVollzG, entwickelt diesen jedoch fort.

In Absatz 5 wird die Altersgrenze von Kindern, die mit ihren Müttern in einer Einrichtung für Frauen untergebracht werden können, von fünf auf drei Jahre herabgesetzt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Sicherungsverwahrung als Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen (§ 11 HmbSVVollzG) bei weitem nicht in dem Umfang Lern- und Entwicklungsreize vorhanden sind, wie es bei einem Aufwachsen in Freiheit der Fall ist. Je älter ein Kind wird, je stärker sich sein Bewegungs- und Entdeckungsdrang entwickelt und je intensiver es seine Umwelt wahrnimmt und von ihr lernt, desto größer wird auch das Risiko, dass es, wächst es in einer geschlossenen Einrichtung auf, trotz umfangreicher Kompensationsbemühungen Schaden nimmt. Es kann zu Entwicklungsverzögerungen und sogenannten Effekten einer Prisonisierung kommen. Dementsprechend formuliert bereits § 59 Absatz 5 HmbSVVollzG altersunabhängig als eine der Voraussetzungen einer gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind, dass diese alternativlos sein muss und mahnt somit einen restriktiven Umgang mit der Vorschrift an. Das Herabsenken der Altersgrenze auf drei Jahre berücksichtigt, dass bis zu diesem Alter das beschriebene Risiko im Einzelfall und unter Würdigung sämtlicher entscheidungsrelevanter Umstände noch vertretbar sein kann, ab drei Jahren aber das Kindeswohl einer gemeinsamen Unterbringung im geschlossenen Vollzug entgegensteht. Mit der Beibehaltung der Möglichkeit, Säuglinge und jüngere Kleinkinder aufzunehmen, sofern dies alternativlos ist, sollen Schäden abgewendet werden, die einem Kind durch die Trennung von der in dieser Lebensphase für seine Entwicklung in der Regel besonders wichtigen Mutter entstehen können.

Absatz 1 enthält in Satz 2 eine dahingehende Klarstellung, dass vor der Entscheidung der Einrichtung über die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Jugendamts einzuholen ist. In Satz 3 ist nunmehr zusätzlich geregelt, dass die gemeinsame Unterbringung ausgeschlossen ist, wenn das Jugendamt auf

Grundlage seiner Expertise zu dem fachlichen Ergebnis gelangt, dass diese dem Kindeswohl nicht entspricht.

Zu § 60 (Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 62 HmbSVVollzG.

Zu § 61 (Seelsorge)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 50 HmbSVVollzG.

Zu § 62 (Seelsorgerinnen, Seelsorger)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 94 HmbSVVollzG.

Zu § 63 (Religiöse Veranstaltungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 51 HmbSVVollzG.

Zu § 64 Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 52 HmbSVVollzG.

Zu § 65 (Grundsatz, Verhaltensregelungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 63 HmbSVVollzG.

Zu § 66 (Persönlicher Gewahrsam)

Die Bestimmung greift den derzeit geltenden § 64 HmbSVVollzG auf und entwickelt diesen weiter. In Absatz 1 wurde die Möglichkeit, eingebrachtes Gut von der Verwahrung in der Einrichtung auszuschließen, erweitert. Absatz 2 konkretisiert die Möglichkeiten, mit nicht einlagerungsfähigem Gut der Unterbrachten zu verfahren und schließt damit zuvor bestandene Regelungslücken. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 77 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 67 (Durchsuchung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 65 HmbSVVollzG.

Zu § 68 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 66 HmbSVVollzG.

Zu § 69 (Feststellung von Suchtmittelmissbrauch)

Die Bestimmung entspricht weitestgehend dem derzeit geltenden § 67 HmbSVVollzG. Das Erfordernis eines konkreten Verdachts zur Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung eines Suchtmittelmissbrauchs wird gestrichen. Damit wird die Regelung einerseits an bestehende Regelungen anderer Bundesländer angeglichen, die für die hiervon umfassten Maßnahmen, insbesondere für Urinkontrollen, eben-

falls keinen konkreten Verdacht voraussetzen. Des Weiteren erfordert insbesondere die zunehmende Gefahr durch auf Grund der kontinuierlichen Änderung ihrer Zusammensetzung schwer nachweisbaren Neuen Psychoaktiven Substanzen einen weiter gefassten Handlungsspielraum der Leitungen der Einrichtungen, um über Stichproben auch ohne konkreten Anlass feststellen zu können, ob entsprechende Substanzen in der Einrichtung im Umlauf sind.

Zu § 70 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 68 HmbSVVollzG.

Zu § 71 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 69 HmbSVVollzG.

Zu § 72 (Anordnungsbefugnis, Verfahren)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 70 HmbSVVollzG.

Zu § 73 (Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 71 HmbSVVollzG.

Zu § 74 (Ersatz von Aufwendungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 72 HmbSVVollzG.

Zu § 75 (Begriffsbestimmungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 73 HmbSVVollzG.

Zu § 76 (Voraussetzungen)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 74 HmbSVVollzG.

Zu § 77 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 75 HmbSVVollzG.

Zu § 78 (Handeln auf Anordnung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 76 HmbSVVollzG.

Zu § 79 (Androhung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 77 HmbSVVollzG.

Zu § 80 (Vorschriften für den Schusswaffengebrauch)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 78 HmbSVVollzG.

Zu § 81 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 79 HmbSVVollzG.

Zu § 82 (Grundsatz)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 25 HmbSVVollzG.

Zu § 83 (Besuch)

Die Bestimmung greift die Regelung des derzeit geltenden § 26 HmbSVVollzG auf und entwickelt diese weiter. Der neu eingefügte Absatz 2 enthält eine notwendige gesetzliche Grundlage für Videobesuche. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 93 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 84 (Überwachung der Besuche)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 27 HmbSVVollzG.

Zu § 85 (Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 28 HmbSVVollzG.

Zu § 86 (Schriftwechsel)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 29 HmbSVVollzG.

Zu § 87 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 30 HmbSVVollzG.

Zu § 88 (Anhalten und Kopieren von Schreiben)

Die Bestimmung greift die Regelung des derzeit geltenden § 31 HmbSVVollzG auf und entwickelt diese weiter.

Der neu eingefügte Absatz 4 enthält eine Rechtsgrundlage für das Kopieren von Schreiben und die Weitergabe der Kopien anstatt des Originals an die Untergebrachte. Diese Maßnahme wird auf Grund der zunehmenden Gefahr durch Neue Psychoaktive Substanzen notwendig. Letztere werden zunehmend im Wege von mit der entsprechenden Substanz getränkten Schreiben an die Untergebrachten in die Einrichtungen eingebracht. Das Kopieren von Schreiben und die Weitergabe von Kopien stellt hier eine effektive und einfach umsetzbare Maßnahme zur Gefahrenabwehr dar. Bisher wurde diese auf Grundlage der Generalklausel des § 5 Absatz 1 Satz 2 HmbSVVollzG durchgeführt. Aufgrund des absehbar anhaltenden Bedarfs und der gleichzeitig mit der Maßnahme einhergehendem Eingriff in die Grundrechte der Unter-

gebrachten aus Artikel 10 GG ist eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage notwendig.

Die Norm stellt klar, dass die Leitung der Einrichtung allgemein oder im Einzelfall ein Kopieren von Schreiben an die Untergebrachte und die Weitergabe ausschließlich der Kopien bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt anordnen darf. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können dabei weiterhin andere Möglichkeiten, wie etwa die Testung mittels eines Ionenscanners sowie die äußere Form des kopierten Papierbogens (farbig, schwarz-weiß) zu beachten sein. Insbesondere ist bei der Abwägung entgegenstehender Belange auf das Abstandsgebot Rücksicht zu nehmen, welches ein freiheitsorientiertes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung vorsieht (BVerfG, Entscheidung vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09, Rn. 115). Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 98 HmbStVollzG verwiesen.

Zu § 89 (Telekommunikation)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 32 HmbSVVollzG.

Zu § 90 (Pakete)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 33 HmbSVVollzG.

Zu § 91 (Konfliktgespräch)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 80 HmbSVVollzG.

Zu § 92 (Disziplinarmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen weitestgehend dem derzeit geltenden § 81 HmbSVVollzG. Absatz 5 wird um die neuen Sätze 2 und 3 ergänzt, die klarstellen, dass die Höchstgrenze des Arrests aus Absatz 1 Nummer 8 nicht durch mehrere konsekutive Arreste umgangen werden darf.

Zu § 93 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 82 HmbSVVollzG.

Zu § 94 (Anordnungsbefugnis)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 83 HmbSVVollzG.

Zu § 95 (Verfahren)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 84 HmbSVVollzG.

Zu § 96 (Ärztliche Mitwirkung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 85 HmbSVVollzG.

Zu § 97 (Beschwerderecht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 86 HmbSVVollzG.

Zu § 98 (Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 87 HmbSVVollzG.

Zu § 99 (Organisation)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 88 HmbSVVollzG.

Zu § 100 (Trennungsgrundsätze)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 89 HmbSVVollzG.

Zu § 101 (Vollzugsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 90 HmbSVVollzG.

Zu § 102 (Länderübergreifende Verlegungen)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 91 HmbSVVollzG.

Zu § 103 (Leitung der Einrichtung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 92 HmbSVVollzG.

Zu § 104 (Bedienstete)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 93 HmbSVVollzG.

Zu § 105 (Mitverantwortung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 95 HmbSVVollzG.

Zu § 106 (Hausordnung)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 96 HmbSVVollzG.

Zu § 107 (Aufsichtsbehörde)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 97 HmbSVVollzG.

Zu § 108 (Vollstreckungsplan)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 98 HmbSVVollzG.

Zu § 109 (Kriminologische Forschung, Evaluation)

Die Bestimmung greift die Regelung des derzeit geltenden § 99 HmbSVVollzG auf und entwickelt diese weiter.

Absatz 2 Satz 2 konkretisiert die Vorgabe des BVerfG in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16; 2 BvR 1683/17), die sich analog auch auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung anwenden lassen. Danach ist das Resozialisierungskonzept einer ständigen Prüfung im Rahmen einer kontinuierlichen, wissenschaftlich begleiteten Evaluierung zu unterziehen. Die Wirksamkeit von Resozialisierungsmaßnahmen, insbesondere der von Arbeit und Vergütung, ist regelmäßig vor dem Hintergrund veränderter Lebens- und Vollzugsverhältnisse zu überprüfen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 165, 201 f., 231).

Eine fortlaufende realitätsgerechte Bewertung ist auch in Bezug auf die für Gefangenenarbeit festgesetzte Vergütung in ihren monetären und nicht monetären Teilen erforderlich. Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verlangt hinsichtlich der Gefangenenarbeit und ihrer Vergütung zumindest eine wissenschaftlich begleitete Evaluation der einzubeziehenden Faktoren (BVerfG, a. a. O. Rn. 217). Dies soll die gesetzliche Regelung sicherstellen.

Mit dem Ziel, eine stärkere Verbindlichkeit herzustellen, ist nach dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 ein neuer Absatz 2 Satz 2 eingefügt, sodass aus dem bisherigen Absatz 2 Satz 2 nunmehr der Absatz 2 Satz 3 wird. Dementsprechend legt der Absatz 2 Satz 2 erstmalig ein zeitliches Ziel fest: Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Evaluierung zu planen, umzusetzen und als dauerhaftes Verfahren zu etablieren. Sie wird dann kontinuierlich weitergeführt, um die stetige Überprüfung der Wirksamkeit von Arbeit und anderen Resozialisierungsmaßnahmen sowie ihrer Vergütung zu gewährleisten.

Der neue Absatz 3 enthält analog zu § 130 Absatz 3 HmbStVollzG erstmals eine Grundlage zum Umgang mit externen Forschungsanträgen in den Einrichtungen. Diese bedürfen demnach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei der Entscheidung über die Genehmigung ist die Forschungsfreiheit der Antragstellenden gegen gegebenenfalls entgegenstehende Belange des Vollzugs abzuwägen. Im Rahmen der Entscheidungsfindung können insbesondere Belange der Sicherheit und Ordnung, die Erreichung des Vollzugsziels, die Wahrung der Funktionsfähigkeit des Betriebs innerhalb der Einrichtung und datenschutzrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Zu § 110 (Bildung der Beiräte)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 100 HmbSVVollzG.

Zu § 111 (Aufgabe)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 101 HmbSVVollzG.

Zu § 112 (Befugnisse)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 102 HmbSVVollzG.

Zu § 113 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 103 HmbSVVollzG.

Zu § 114 (Vollzug der Therapieunterbringung)

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 115 HmbSVVollzG.

Zu § 115 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 116 HmbSVVollzG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft – Hamburgisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – HmbUVollzG):

Soweit auf die Begründung zum HmbStVollzG verwiesen wird, gilt dies mit der Maßgabe, dass die Anforderungen an das vollzugliche Handeln sich nach der Aufgabe und den Grundsätzen des Vollzugs der Untersuchungshaft richten.

Zu Nr. 2 (§ 5 – Gestaltung des Vollzuges):

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 der Bestimmung entspricht § 3 Absatz 2 Satz 2 HmbStVollzG. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 3 (§ 6 – Soziale Hilfe):

Die Änderung in Absatz 1 entspricht § 6 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 4 (§ 7 – Aufnahmeverfahren):

Zu Nr. 4.2

Die Änderung in Absatz 1 entspricht § 7 Absatz 1 Sätze 3 und 4 HmbStVollzG. In Absatz 1 wurden die Sätze 3 und 4 nach dem Vorbild des Musterentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz eingefügt. Den Untersuchungsgefangenen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie in die Lage versetzt werden, sich daran zu orientieren. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Untersuchungsgefangene ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sollen nach Möglichkeit Ausgaben der Hausordnung in ihrer jeweiligen Muttersprache erhalten. Dies dient der Vermittlung von Rechten und Pflichten innerhalb der Anstalt und unterstützt somit die Eingliederung in das Anstaltsleben. Daneben werden ihnen nach Satz 4 die einschlägigen ergänzenden

Vorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen.

Zu Nr. 4.3

Zu Nr. 4.3.1

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht § 7 Absatz 2 Nummer 1 HmbStVollzG. Er wurde ergänzt um die Unterrichtung über die Möglichkeit der Einbeziehung in die freiwillige Rentenversicherung nach § 167 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die neu eingefügte Vorschrift soll den Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit aufzeigen, den monatlichen Mindestbeitrag nach § 167 SGB VI vom Arbeitslohn oder der Ausbildungsbeihilfe von ihrem frei verfügbaren Eigengeld an die Rentenversicherung abzuführen, um für ihren Lebensunterhalt im Alter vorzusorgen.

Zu Nr. 4.3.2

Die neu eingefügte Nummer 3 in Absatz 2 verweist auf das Übergangskoaching nach § 11 des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes (HmbResOG).

Zu Nr. 5 (§ 14 – Mütter mit Kindern):

Die Änderung in Absatz 1 entspricht § 14 Absatz 1 HmbStVollzG. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 17 – Verpflegung):

Die Änderung in Satz 3 entspricht § 60 Satz 3 HmbStVollzG. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 7 (§ 21 – Besuch):

Der neu eingefügte Absatz 2 entspricht § 93 Absatz 2 HmbStVollzG. Er enthält eine notwendige gesetzliche Grundlage für Videobesuche. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 93 HmbStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 8 (§ 26 – Anhalten und Kopieren von Schreiben):

Der neu eingefügte Absatz 4 entspricht § 98 Absatz 4 HmbStVollzG. Die Änderung in Absatz 5 entspricht § 98 Absatz 5 HmbStVollzG. Absatz 4 enthält eine Rechtsgrundlage für das Kopieren von Schreiben und die Weitergabe der Kopien anstatt des Originals an die Untersuchungsgefangenen. Diese Maßnahme wird auf Grund der zunehmenden Gefahr durch neue psychoaktive Substanzen notwendig.

Die Norm stellt klar, dass die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall ein Kopieren von Schreiben an die Untersuchungsgefangenen und die Weitergabe ausschließlich der Kopien bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt anordnen darf. Im Rahmen des Verhältnismä-

ßigkeitsgrundsatzes können dabei weiterhin andere Möglichkeiten, wie etwa die Testung mittels eines Ionen-scanners sowie die äußere Form des kopierten Papierbogens (farbig, schwarz-weiß) zu beachten sein. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 98 HmbStVollzG verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 27 – Telekommunikation):

Die Bestimmung in Absatz 2 entspricht § 99 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 HmbStVollzG. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 10 (§ 28 – Pakete):

Die Bestimmung in Absatz 1 entspricht § 100 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 11 (§ 31 – Vergütung der Arbeitsleistung):

Zu Nr. 11.1 und Nr. 11.2

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht § 43 Absatz 2 Satz 1 HmbStVollzG. Bezüglich der Erhöhung der Eckvergütung wird auf die entsprechende Begründung zu § 43 HmbStVollzG grundsätzlich verwiesen. Auch wenn die Vergütung – anders als beim Strafvollzug – im Untersuchungshaftvollzug nicht zur Resozialisierung dient (vgl. die Aufgaben des Vollzuges der Untersuchungshaft nach § 2 HmbUVollzG), ist das Arbeitsentgelt bei Untersuchungsgefangenen entsprechend dem Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ zu erhöhen. Zudem sollen in den Fällen, in denen eine getrennte Unterbringung von Gefangenen anderer Haftarten nach § 11 Absatz 1 Satz 1 nicht erfolgen kann, negative Folgen für das Anstaltsklima durch ungleiche Bezahlung vermieden werden. Die Vergütungserhöhung berücksichtigt weiterhin, dass der Untersuchungshaftvollzug auf Grund der Unschuldsumutung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht belastender als der Strafvollzug ausgestaltet sein soll. Insofern trägt die Anhebung des Arbeitsentgelts auch Nummer 100.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die gleichzeitige Aufhebung der Kostenbeteiligung an den Stromkosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte und der Betriebskosten für Rundfunkgeräte verbleibt den Untersuchungsgefangenen ein noch größerer Teil ihres Arbeitsentgelts, mit dem sie persönliche Bedürfnisse befriedigen, Schulden tilgen oder ihre Angehörigen unterstützen können.

Zu Nr. 11.3

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 2 entspricht § 43 Absatz 3 HmbStVollzG und regelt die maßgeblichen Kriterien der Stufung der Vergütung im Gesetz selbst.

Zu Nr. 12 (§ 35 – Teilhabegeld):

Die Bestimmung entspricht bis auf Anpassungen § 52 Absatz 1 bis 3 HmbStVollzG. Auf die entspre-

chende Begründung wird grundsätzlich verwiesen. Anders als in Bezug auf Strafgefangene werden die Gelder von Untersuchungsgefangenen nicht auf Gelderkonten der Anstalten aufgeteilt, sodass es für die Bedürftigkeit allein auf das Vorhandensein eigener Mittel des Untersuchungsgefangenen ankommt (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 stellt klar, dass eine Bedürftigkeit abweichend von Absatz 1 nicht vorliegt, wenn Untersuchungsgefangene selbstverschuldet kein Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten. Ein Verschulden liegt demnach stets vor, wenn Untersuchungsgefangene eine angebotene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder Bildungsmaßnahmen nicht angenommen oder verschuldet verloren haben.

Die in Absatz 3 Satz 1 geregelte Höhe von 14 vom Hundert der Eckvergütung entspricht der bisher geltenden Regelung. Wie bei den Strafgefangenen wird das Taschengeld in Teilhabegeld umbenannt. Auf die entsprechende Begründung zu § 52 HmbStVollzG wird verwiesen.

Durch die Anpassung des Wortlauts wird darüber hinaus klargestellt, dass das Teilhabegeld bedürftigen Untersuchungsgefangenen zum Ende des Monats rückwirkend gewährt wird (Absatz 3 Satz 2). Sind den Untersuchungsgefangenen im Laufe des Monats Gelder zugegangen, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des Teilhabegeldes abgezogen (Absatz 3 Satz 3).

Zu Nr. 13 (§ 38 – Rundfunk):

Die Bestimmung entspricht § 34 Absatz 1 HmbStVollzG. Infolge der Anpassung der Vergütungsregelung war die Auferlegung der Betriebskosten zu streichen, um den Untersuchungsgefangenen eine adäquate Bezahlung zu gewährleisten und sie gegenüber den Strafgefangenen nicht schlechter zu stellen.

Zu Nr. 14 (§ 49 – Persönlicher Gewahrsam):

In Absatz 2 wurde die Möglichkeit, eingebrachtes Gut von der Verwahrung in der Anstalt auszuschließen, erweitert. Absatz 3 konkretisiert die Möglichkeiten, mit nicht einlagerungsfähigem Gut der Untersuchungsgefangenen zu verfahren und schließt damit zuvor bestandene Regelungslücken. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 77 HmbStVollzG verwiesen.

Die Möglichkeit der Untersuchungsgefangenen zur Beteiligung an Stromkosten nach dem bisher geltenden Absatz 5 entfällt infolge der Anpassung der Vergütungsregelung.

Zu Nr. 15 (§ 52 – Feststellung von Suchtmittelmissbrauch):

Die Bestimmung entspricht § 80 HmbStVollzG. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Nr. 16 (§ 64 – Disziplinarmaßnahmen):

Die Bestimmung entspricht § 101 Nummer 8 HmbStVollzG. Die Aufnahme des Konsums von Betäubungsmitteln und anderen berauschenden Stoffen in den Katalog der durch Disziplinarmaßnahmen geahndeten Pflichtverstöße trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefahr durch neue psychoaktive Substanzen auch bei Untersuchungsgefangenen zunimmt.

Zu Nr. 17 (§ 65 – Arten der Disziplinarmaßnahmen):

Die Bestimmung entspricht § 102 Absatz 2 Satz 2 und 3 HmbStVollzG. Absatz 2 wird um die neuen Sätze 2 und 3 ergänzt, die klarstellen, dass die Höchstgrenze des Arrests aus Absatz 1 Nummer 8 nicht durch mehrere konsekutive Arreste umgangen werden darf.

Zu Nr. 18 (§ 76 – Unterbringung, Einkauf):

Zu Nr. 18.1

Die Änderung entspricht einer Angleichung an § 56 Absatz 4 HmbJStVollzG. Durch die Möglichkeit, die gemeinschaftliche Unterbringung während der Bildung, Arbeit und Freizeit mit Zustimmung der jungen Untersuchungsgefangenen einzuschränken, wird den Anstalten ein situationsangemessenes Agieren ermöglicht. Infolge der Ergänzung können Einzelarbeitsplätze mit Zustimmung der jungen Untersuchungsgefangenen eingerichtet werden, etwa im Haftraum, in einer Bücherei oder als Hausarbeiterin oder -arbeiter. Zwar entspricht es dem Angleichungsgrundsatz nach § 5 Absatz 1 Satz 1, in Gemeinschaft zu arbeiten. Jedoch kann dem Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen durch die Ausweitung der eingeschränkten gemeinschaftlichen Unterbringung begegnet werden, indem ein größeres Angebot an Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Schließlich ist der Vollzug auf die persönlichkeitspezifischen Bedürfnisse der einzelnen jungen Untersuchungsgefangenen auszurichten, um ihnen durch erzieherische Hilfeleistungen die Chance zu geben, sich positiv weiterzuentwickeln. Nichtsdestotrotz soll es sich bei der vom Grundsatz der gemeinschaftlichen Unterbringung abweichenden Einzelarbeitsplatzseinrichtung weiterhin um die Ausnahme handeln.

Zu Nr. 18.2

Die Bestimmung wurde infolge des neu eingeführten Verbots von Nahrungs- und Genussmitteln beim Paketempfang angepasst, sodass auch junge Untersuchungsgefangene eine Kompensation durch zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten erfahren.

Zu Nr. 19 (§ 78 – Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt):

Durch die Ergänzung um Telekommunikation in Absatz 3 wird klargestellt, dass bei minderjährigen

Untersuchungsgefangenen das Einverständnis der Personensorgeberechtigten in die Ermessensentscheidung nach § 27 Absatz 1 und 2 einzubeziehen ist. Dadurch wird ihrem Recht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG entsprochen.

Infolge der Aufhebung des siebten Absatzes gelten für den Paketempfang junger Untersuchungsgefangener dieselben Regelungen wie für Erwachsene. Die Anpassung entspricht dem neu eingeführten Ausschluss des Empfangs von Nahrungs- und Genussmitteln aus § 100 Absatz 1 Satz 4 HmbJStVollzG.

Zu Nr. 20 (§ 94 – Hausordnung):

Parallel zur Anpassung des § 7 Absatz 1 Satz 3 wurde die Bestimmung abgeändert. Die Aushändigung der Hausordnung als Teil des Aufnahmeverfahrens entspricht § 7 Absatz 1 Satz 3 HmbStVollzG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe – Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz – HmbResOG):

Zu Nr. 1 (§ 11 – Untersuchungsgefangene):

Da der Entlassungszeitpunkt bei der Untersuchungshaft ungewiss ist, lässt sich die Entlassungsvorbereitung nicht in mit der Straftaft vergleichbarer Weise planen. Um diesen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, soll die Entlassungsvorbereitung bereits bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt beginnen. Dafür wird in Absatz 1 Satz 1 das bereits in der Vollzugspraxis implementierte Instrument des Übergangskoachings verankert. Bei dem Übergangskoaching handelt es sich um ein an das Konzept des Übergangmanagement in der Straftaft angelehntes Zusammenwirken aller im Bereich der Straffälligenhilfe beteiligten staatlichen und privaten Institutionen (vgl. Drucksache 22/12677, S. 4). Satz 2 stellt klar, dass freie Träger der Straffälligenhilfe die Durchführung des Übergangskoachings übernehmen. Satz 3 statuiert die Verpflichtung der für die Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalt, Motivationsarbeit und weitere notwendige Unterstützung zu leisten, um die Wahrnehmung des Übergangskoachings zu fördern.

Absatz 2 regelt die Durchführung des Übergangskoachings. Im Aufnahmeverfahren im Vollzug der Untersuchungshaft werden die Untersuchungsgefangenen zunächst über die Angebote der Entlassungsvorbereitung und das Übergangskoaching informiert, § 7 Absatz 2 Nummer 3 HmbUVollzG. Nach Feststellung eines Hilfebedarfs werden betroffene Untersuchungsgefangene dem Übergangskoaching zugewiesen und entsprechend ihrer Bedarfe über die Angebote der Entlassungsvorbereitung informiert. Es erfolgt eine Dokumentation des Gesprächs, welche die reibungslose Aufnahme der Hilfestellungen bei weiteren Übergangsgesprächen sicherstellen soll. Ist im

Haftverlauf ein Aktualisierungsbedarf des Informationsstandes erkennbar, so sind weitere Übergangsgespräche zu führen. In Satz 4 werden die in Betracht kommenden Angebote in nicht abschließender Form aufgezählt.

Absatz 3 stellt klar, dass die Durchführung der Angebote nach Absatz 2 durch die zuständigen Stellen erfolgt.

Zu Nr. 2 (§ 27 – Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren):

Bei der Änderung der Bestimmung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Rahmen des Neuerlasses des HmbJStVollzG.

Zu Nr. 3 (§ 28 – Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen):

Bei der Änderung der Bestimmung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Rahmen des Neuerlasses des HmbStVollzG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hamburgischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug – Hamburgisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz – HmbJVollzDSG):

Zu Nr. 1 (§ 1 – Anwendungsbereich und vollzugliche Zwecke)

Bei der Änderung der Bestimmung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Rahmen des Neuerlasses des HmbStVollzG, des HmbJStVollzG und des HmbSVVollzG.

Zu Nr. 2 (§ 2 – Begriffsbestimmungen):

Bei der Änderung der Bestimmung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Rahmen des Neuerlasses des HmbStVollzG.

Zu Nr. 3 (§ 6 – Datengeheimnis):

Bei der Änderung der Bestimmung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Rahmen des Neuerlasses des HmbStVollzG, des HmbJStVollzG und des HmbSVVollzG.

Zu Nr. 4 (§ 21 - Datenverarbeitung durch optisch-elektronische Einrichtungen):

Bei der Änderung der Bestimmung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Rahmen des Neuerlasses des HmbStVollzG, des HmbJStVollzG und des HmbSVVollzG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Hamburgischen Gesetzes über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt – Hamburgisches Maßregelvollzugsgesetz – HmbMVollzG):

Bei der Änderung der Bestimmung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Rahmen des Neuerlasses des HmbStVollzG.

Änderungen von Ansätzen im Haushaltsplan 2025/2026

Einzelplan 2.0

Ergebnisplan der Produktgruppe 236.01 Justizvollzug

	2025			2026			2027			2028		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Kosten aus Transferleistungen	5.276	1.920	7.196	5.276	3.841	9.117	5.276	3.841	9.117	5.276	3.841	9.117

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 236.01 Justizvollzug

	IPR Nummer	2025			2026			2027			2028		
		Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Geschl. Strafv.	231												
Kosten		106.462	1.500	107.962	113.602	3.000	116.602	115.584	3.000	118.584	119.550	3.000	122.550
Offener Strafv.	231												
Kosten		13.638	172	13.810	14.492	344	14.836	14.834	344	15.178	15.046	344	15.390
U-Haft und Sonstige Vollzugsformen	231												
Kosten		56.302	248	56.550	62.451	497	62.948	64.781	497	65.278	64.638	497	65.135

Einzelplan 9.2

Ergebnisplan der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

	2025			2026			2027			2028		
	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Globale Mehrkosten	465.045	-1.920	463.125	707.116	-3.841	703.275	945.713	-3.841	941.872	1.799.030	-3.841	1.795.189

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

	IPR Nummer	2025			2026			2027			2028		
		Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu	Fort. Plan bisher	Veränd.- betrag	Fort. Plan neu
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Sonstige Zentrale Ansätze	992												
Kosten		377.693	-1.920	375.773	180.126	-3.841	176.285	118.504	-3.841	114.663	338.048	-3.841	334.207